

Dr. H. Böttger

Die Apotheken-Gesetzgebung
des
deutschen Reiches und der Einzelstaaten
auf der Grundlage der allgemeinen politischen, Handels- und
Gewerbegesetzgebung dargestellt

II. Band:
Landesgesetzgebung

 Springer

Die
Apotheken - Gesetzgebung

des
deutschen Reiches und der Einzelstaaten

auf der Grundlage der allgemeinen politischen, Handels- und
Gewerbegesetzgebung dargestellt.

Herausgegeben und mit ausführlichen Erläuterungen versehen

von

Dr. H. Böttger

Redacteur an der Pharmaceutischen Zeitung.

II. Band:

Landesgesetzgebung.

BERLIN.

Verlag von Julius Springer.

1880.

ISBN-13: 978-3-642-93927-3 e-ISBN-13: 978-3-642-94327-0
DOI: 10.1007/978-3-642-94327-0

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1880

VORWORT.

Der zweite Band der Apothekengesetzgebung beschäftigt sich mit der Landesgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten, von denen er berücksichtigt: Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen; ferner enthält er die zu dem ersten Bande inzwischen nothwendig gewordenen Nachträge. Der Gesetzgebung jedes Staates ist eine vollständige Uebersicht der Organisation der daselbst eingesetzten Medicinalverwaltung, sowie eine genaue Angabe der Competenzen der einzelnen Medicinalbehörden vorangeschickt. Bei der Auswahl des gesetzgeberischen Materials ist lediglich der pharmaceutische Gesichtspunkt maassgebend gewesen, so dass das gesammte, zur Pharmacie weder nach der gewerblichen noch der medicinalpolizeilichen Seite hin in Beziehung stehende, nur den Medicinalbeamten oder Arzt interessirende Material, womit z. B. die in Bayern, Sachsen, Württemberg bisher herausgegebenen Apothekengesetzgebungen in so fühlbarer Weise ihre Uebersichtlichkeit erschwerten, hier gänzlich weggelassen ist. Bei der Anordnung des Materiales ist der Verfasser vom juristischen Standpunkte ausgegangen, indem er die einzelnen Gesetze hintereinander aufgeführt und mit ihren Nachträgen und Commentaren an gehöriger Stelle versehen hat, statt sie, wie bisher vielfach üblich, zu Gunsten künstlich geschaffener Kategorien (Officin, Laboratorium, Kräuterboden, Giftschränk etc.) zu zerreißen und dadurch die Uebersichtlichkeit der Gesetze selbst zu erschweren. Eine den meisten Apothekern hoffentlich willkommene Zugabe zu der Gesetzgebung werden die Mittheilungen über die hauptsächlichsten Positionen der Arznei-

taxen und die dazu erlassenen amtlichen Commentare, wo solche vorliegen, sein.

Der Verfasser darf schliesslich versichern, dass auch dieser Band mit der grössten Sorgfalt ausgearbeitet ist und bezüglich seiner überall aus den sichersten Quellen geschöpfter Angaben uneingeschränkte Glaubwürdigkeit verdient.

Dr. Böttger.



Inhalts-Verzeichniss.

	Seite		Seite
I. Preussen.			
A. Verwaltung.			
1. Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten	3		
a. Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen . . .	3		
b. Technische Commission f. pharmaceutische Angelegenheiten .	4		
2. Oberpräsident	5		
3. Provinzial-Medicinal-Collegien .	5		
4. Bezirks-Regierungen	5		
5. Regierungs-Medicinal-Rath . . .	6		
6. Kreis-Medicinal-Behörden . . .	6		
7. Orts-Polizei-Behörden	7		
B. Gesetzgebung.			
1. Allgemeines Landrecht	9		
2. Revidirte Apothekerordnung vom 11. October 1801	11		
a. Kgl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. October 1811	13		
b. Circular-Verfügung, betr. das Verfahren bei der Concessionirung neuer Apotheken, vom 13. Juli 1840	14		
c. Erkenntniss des preuss. Obertribunals v. 3. Juli 1877, betr. die Apothekenprivilegien . .	16		
d. Circ.-Verf., betr. die Apotheken-Concessionen, v. 21. Oct. 1846	22		
e. Circ.-Erlasse, betr. die Vornahme ärztlicher Verrichtungen seitens der Apotheker, v. 23. September 1871	25		
f. Reglement über das Dispensirrecht der homöopath. Aerzte vom 20. Juni 1843	26		
		g. Reglement über die Lehr- und Servirzeit vom 11. August 1864	33
		h. Instruction über das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. October 1819	37
		i. Instruction über das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 13. März 1820	41
		k. Instruction über das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 15. Februar 1877	44
		l. Minist.-Rescr., betr. das Vorräthighalten von Salz- und Extractlösungen, v. 6. Juni 1866	50
		m. Minist.-Rescr., betr. das Vorräthighalten von Salz- und Extractlösungen, v. 2. Aug. 1866	51
		n. Min.-Verf., betr. das Contrasigniren der Recepte, vom 2. August 1872	51
		o. Min.-Verf., betr. die Abgabe starkwirkender Medicamente im Handverkauf etc., v. 3. Juni 1878	53
		p. Min.-Verf., betr. den Eid der Apotheker, vom 18. Juli 1840	58
		q. Min.-Verf., betr. die Filialapotheken, vom 14. Febr. 1868	59
		r. Verfügungen der Bezirks-Regierungen, betr. den Geheimmittelhandel	60
		s. Gesetz v. 21. Germinal d. J. XI.	62
		3. Anhang zur Apothekerordnung v. 10. December 1800	64
		a. Min.-Verf., betr. die Pharm. Germ., v. 21. September 1872	64
		b. Min.-Verf., betr. die Signirung der Arzneigefässe, vom 14. November 1878	65

	Seite
c. Minist.-Verf., betr. den Gift- schrank, vom 29. Januar 1869	66
4. Die Arzneitaxe	69
a. Declaration zur Taxe vom 23. März 1876	71
b. Declaration zur Taxe vom 6. October 1877	72
c. Erlasse v. Bezirksregierungen	72
d. Taxe f. homöopath. Arzneimittel	73
e. Erläuterung hierzu vom 16. März 1871	73
f. Rabatt an Aerzte betr.	74

II. Bayern.

A. Verwaltung.

1. Ober-Medicinal-Ausschuss	77 78
2. Kreis-Medicinal-Ausschüsse	78
3. Apotheker-Gremien	80

B. Gesetzgebung.

1. Apothekenordnung v. 27. Januar 1842	81
a. Minist.-Verf., betr. die Ver- leihung von Apothekencon- cessionen, v. 27. Januar 1842	81
b. Minist.-Verf., betr. die Ver- leihung von Apotheken-Con- cessionen, v. 31. Decemb. 1870	83 84
c. Verordnung, betr. die Ver- wendung von Gebühren- marken, v. 15. Septemb. 1879	90
2. Verordnung, betr. die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, vom 25. April 1877	93
3. Verordnung, betr. den Giftverkehr, vom 25. April 1877	102
4. Verordnung, betr. die Revision der Apotheken, v. 15. März 1837	106
5. Verordnung, betr. die Revision der Apotheken, v. 19. Septb. 1857	108
6. Verordnung, betr. die Revision der Handapotheken, vom 20. Juli 1857	108
7. Verordnung, betr. die Revision der homöopath. Apotheken, vom 23. Juni 1842	109
8. Arzneitaxe	111
a. Erläuterung hierzu vom 16. Februar 1873	112
b. Thierärztliche Taxe	112

III. Sachsen.

A. Verwaltung.

1. Ministerium des Innern	115
2. Landes-Medicinal-Collegium	115
3. Aertzliche und pharmaceutische Kreisvereine	120
4. Kreishauptmannschaften	123
5. Bezirksärzte	124
6. Apothekenrevisoren	128 130
7. Chemische Centralstelle für öffent- liche Gesundheitspflege	132

B. Gesetzgebung.

1. Mandat, betr. das Apotheken- wesen, vom 17. October 1820	133
a. Erlass, betr. die Apotheken- concessionen, v. 12. März 1866	133
b. Mandat, betr. das Dispensiren der Aerzte, vom 30. Sep- tember 1823	135
c. Verordnung, betr. die Arznei- taxe, vom 24. December 1879	136
d. Verordnung, betr. das Repe- tiren der Recepte, vom 18. August 1876	136
e. Verordnung, betr. das Repe- tiren der Recepte, vom 24. März 1877	137
f. Verordnung, betr. das Zurück- geben der Recepte, vom 23. Juli 1853	138
g. Erlass, betr. den Einfluss der Gew.-Ordn. auf das Medicinal- wesen, vom 24. Februar 1872	138
h. Verordnung, betr. den Hand- verkauf, vom 22. Mai 1856	139
2. Mandat, betr. die Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst, vom 30. Januar 1819	141
a. Bekanntm., betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 4. Mai 1878	143
b. Bekanntm., betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 18. Februar 1876	143
c. Verordnung, betr. die aus- ländischen Apothekergehilfen, vom 24. August 1878	144
3. Die Arzneitaxe	145

IV. Württemberg.

A. Verwaltung.

1. Ministerium des Innern 149
2. Medicinal-Collegium 149
3. Kreis-Medicinal-Räthe 150
4. Apothekenrevisoren 150
5. Aerztliche und pharmaceutische
Vereine 151

B. Gesetzgebung.

1. Medicinal-Ordnung vom 16. Oc-
tober 1755 155
 - a. Verordnung, betr. die Apo-
thekenberechtigungen, vom
4. Januar 1843 155
 - b. Vollziehungsverordnung hier-
zu vom 30. März 1843 . . . 157
 - c. Erlass, betr. die Theilnahme
Dritter an Apothekencon-
cessionen, v. 21. Aug. 1837 . 160
2. Entwurf einer Verordnung, betr.
die Zubereitung und Feilhaltung
von Arzneien 161
3. Min.-Verf., betr. die Abgabe von
Arzneimitteln und chemischen
Präparaten zu Heilzwecken, vom
30. December 1875 177
4. Min.-Verf., betr. den Verkauf der
als Handelsartikel vorkommenden
Arzneimischungen in den Apo-
theken, vom 15. Februar 1877 . 180
5. Min.-Verf., betr. Verkauf, Auf-
bewahrung, Verwendung und
Versendung von Giften, vom
12. Januar 1876 182
6. Min.-Verf., betr. die Befugnisse
homöopathischer Aerzte, vom
1. Juni 1866 184
7. Die Arzneitaxe 191

V. Baden.

A. Verwaltung.

1. Ministerium des Innern 189
2. Ausschüsse der Aerzte, Thier-
ärzte und Apotheker 189
3. Amtsärzte 191
4. Instruction für die Apotheken-
revisoren 191

B. Gesetzgebung.

1. Apothekerordnung v. 28. Juli 1806 193
2. Verordnung, betr. den Geschäfts-
betrieb in den Apotheken, vom
29. Mai 1880 199
3. Min.-Erl., betr. die Verleihung
von Realrechten an Apotheker
vom 3. November 1852 215
4. Min.-Erl., betr. die Taxe für
Realrechte, vom 15. März 1863 . 216
5. Min.-Erl., betr. die persönlichen
Apothekenrechte, v. 20. Jan. 1870 216
6. Verordnung, betr. die Hand- u.
Nothapotheken, v. 1. April 1828 217
7. Verordnung, betr. die Thier-
arzneiapotheken, v. 11. Jan. 1853 219
8. Gesetz, betr. das Polizeistraf-
gesetzbuch, v. 31. December 1873 220

VI. Hessen.

A. Verwaltung.

- Kgl. Verordnung, betr. die Organi-
sation der Medicinalbehörden,
sowie die Bildung der Medicinal-
bezirke, vom 28. December 1876 223

B. Gesetzgebung.

1. Neue Medicinalordnung für das
Grossh. Hessen v. 26. Juni 1861 228
2. Min.-Rescr., betr. die Apotheker-
concessionen, v. 29. April 1851 228
3. Min.-Rescr., betr. die Apotheker-
concessionen, v. 21. Mai 1860 230
4. Bekanntmachung, betr. das Re-
petiren starkwirkender Arzneien,
vom 10. Februar 1876 232
5. Apotheker-Instruct. v. 5. Mai 1834 236
6. Polizeistrafgesetzbuch, betr. den
Verkehr mit Giften, v. J. 1857 237

VII. Elsass-Lothringen.

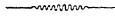
A. Verwaltung.

- Organisation der Medicinalverwal-
tung 241

B. Gesetzgebung.

1. Errichtung u. Betrieb der Apo-
theken 241

Preussen.



A. Verwaltung.

Die Oberaufsicht über das gesammte Apothekenwesen in Preussen führt das durch Verordnung vom 23. Oct. 1817 gegründete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Die Medicinalabtheilung desselben besteht aus einem Director und aus vortragenden, theils technischen, theils für die Verwaltung qualificirten Räthen. Der Geschäftskreis derselben umfasst nach dem Gesetze vom 16. December 1808, § 16:

- 1) Die oberste Leitung der gesammten Medicinalverwaltung mit Einschluss der Medicinal-, Sanitäts- und Veterinärpolizei, mithin die Ueberwachung sämmtlicher zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen getroffenen oder zu treffenden Maassregeln und aller die öffentliche Gesundheitspflege fördernden Einrichtungen und Anstalten;
- 2) die Aufsicht über die Qualification des Civil-, Medicinal- und Veterinärpersonals, die Verwendung desselben im Staatsdienst, die Begutachtung über Kunstfehler der Medicinalpersonen und die Handhabung der Disciplinargewalt;
- 3) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken- und Badeanstalten.

Durch die Gründung des Deutschen Reichs und den Erlass der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 ist al. 2. dahin geändert, dass in Bezug auf die Qualification der Medicinalpersonen jetzt der Bundesrath die Behörden zu bestimmen hat, welche befugt sind, für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen auszuschreiben, was natürlich das Aufsichtsrecht der Medicinalabtheilung über die Examinationscommissionen innerhalb Preussens in keiner Weise tangirt hat.

Ferner ist das Veterinärwesen seit 1875 auf das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergegangen und hat schliesslich die Disciplinargewalt der Aufsichtsbehörde über die Medicinalpersonen gegenwärtig aufgehört.

Als technisch begutachtende Consultativbehörden stehen neben, resp. unter der Medicinalabtheilung:

a. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Gutachten ankommt. (Instr. v. 23. Jan. 1817.)

Ein directer Eingriff in die Verwaltung steht ihr nicht zu.

b. Die technische Commission für pharmaceutische
Angelegenheiten.

**Instruction für die technische Commission für pharmaceutische An-
gelegenheiten, vom 27. October 1849 (v. Ladenberg).**

§ 1. Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten ist eine consultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§ 2. Die Commission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrags entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hülfсарbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§ 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§ 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Commission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§ 5. Alle Geschäfte der Commission werden ihr von dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner anderen Behörde in officieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu correspondiren hat.

§ 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruction, oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und controlirt.

§ 7. Die Aufträge, welche die Commission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldecrete, welche der Minister oder der Director der Medicinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Commission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§ 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Correferenten zuzuschreiben.

§ 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Correferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmgleichheit den Ausschlag giebt.

§ 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§ 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Locale des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vorgetragene Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister am 1. Juni und am 1. December jedes Jahres vorgelegt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclum der Commission ein *Votum separatum* dem Gutachten beizufügen.

§ 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Commission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Actenstücke von dem Dirigenten *br. m.* dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Commission werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung verwahrt. Die Commission hat demnach keine besondere Registratur.

An der Spitze des Provinzial-Medicinalwesens steht der Oberpräsident. Derselbe leitet, kraft der ihm allgemein übertragenen Machtvollkommenheit, die Verwaltung aller die Gesamtheit der Provinz betreffenden, oder über den Bereich eines einzelnen Regierungsbezirkes hinausgehenden Gegenstände. Ferner gehören nach § 2 der Instruction vom 31. December 1825 zu seinen speciellen Verwaltungsangelegenheiten:

Die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchen, Cordonslandesvisitationen, Concessionirung neuer Apotheken etc.

Ihm ist auch durch § 3 der Vorsitz in dem Medicinalcollegium der Provinz übertragen und ist ihm als technischer Referent der Medicinalrath derjenigen Regierung unterstellt, an deren Sitz er seinen Wohnort hat, und deren Präsident er in der Regel zugleich ist.

Die am Hauptorte jeder Provinz eingesetzten Provinzial-Medicinal-Collegien bestehen aus fünf Mitgliedern (drei Aerzten, einem Apotheker, einem Thierarzt, letztere beide mit dem Titel „Assessor“), ihr Wirkungskreis ist begrenzt durch § 1 der Instruction für die Medicinalcollegien vom 23. October 1817, lautend:

Die Medicinalcollegien sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medicin, und haben mithin keine Verwaltung.

Unter den ihnen hauptsächlich zugewiesenen und noch jetzt in Betracht kommenden Functionen sind zu nennen:

- 1) Die Hebung der medicinischen Wissenschaft und die Vervollkommnung und Ausbildung des medicinischen Personals und der medicinischen Provinzial-Institute;
- 2) die Beurtheilung und Begutachtung aller allgemeinen Medicinalpolizeimaassregeln;
- 3) die Abfassung gerichtlich medicinischer Gutachten;
- 4) Untersuchung technischer Gegenstände (Mineralwässer etc.).

Die Bezirks-Regierungen.

Neben und theilweise unter den Oberpräsidenten steht die Regierung, zu deren Ressort und zwar zu dem der inneren Abtheilung gehören (nach § 2 der allgemeinen Regierungsinstruction 1817), aufrecht erhalten durch das Gesetz vom 31. December 1825:

„3) Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Verkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel etc.“

Ausserdem haben die Regierungen über folgende Angelegenheiten ihres Verwaltungs-Ressorts Berichte zu erstatten:

- 1) Ueber die im Laufe des Jahres abgehaltenen Visitationen der Apotheken unter Einreichung der urschriftlichen Verhandlungen und der darauf erlassenen Verfügungen (je am Anfange des folgenden Jahres einzureichen. Verf. v. 3. Juli 1850).
- 2) Durch Einreichung einer allgemeinen Uebersicht über den Zustand sämtlicher Apotheken des Verwaltungsbezirks, nach dem in einem Zeitraume von 3 Jahren vollendeten Turnus der Visitationen zusammengestellt, zufolge der oben genannten Verfügung mit Bestimmung des Einreichungstermines bis zum Monat März des folgenden Jahres.

Der Regierungs-Medicinal-Rath.

Die Stellung dieses technischen Mitgliedes ist bestimmt durch § 47 der Instruction vom 23. October 1817, welcher lautet:

Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe.

Er muss die wichtigen Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruction für die Medicinalcollegien von heut auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medicinische Praxis treiben, aber nur in soweit, dass seine Amtsgeschäfte darunter nicht leiden.

Diese Stellung, die den Regierungs-Medicinalrath den anderen Regierungsräthen gleichstellte, ist wesentlich alterirt worden durch die Verordnung vom 31. December 1825, wonach demselben nur ein Votum in den Angelegenheiten seines Geschäftskreises zugebilligt wurde, ferner durch die Verordnung vom 6. December 1841, wonach die ihm bis dahin zugestandene Vertretung des Oberpräsidenten, als Vorsitzender in den Provinzialmedicinalcollegien, als nicht ferner zulässig erklärt wird.

Kreis-Medicinal-Behörden.

Der Landrath repräsentirt als oberster Kreis-Polizei-Beamter auch gleichzeitig die Kreis-Medicinal-Polizei und hat in dieser Eigenschaft die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft. In dieser seiner Function wird der Landrath durch den Kreisphysikus als technischen Beirath unterstützt. Derselbe ist, obschon er vom Landrathe in der Erfüllung seiner Amtspflichten controlirt wird, nicht dessen dienstlicher Untergebener, vielmehr, wie der Landrath, unmittelbar der Regierung untergeordnet.

Der Kreisphysikus (in den Stadtkreisen Stadtphysikus) ist das Organ der Regierung in Bezug auf Medicinal- und Sanitätspolizei und

ist somit zur Aufsicht der in seinem Kreise wohnhaften Medicinalpersonen und befindlichen Medicinalanstalten angewiesen und zur Ausführung resp. Ueberwachung aller im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nöthig werdenden Maassregeln verpflichtet. Eine allgemeine Dienst-Instruction für dieselben besteht nicht. Bezüglich der Stellung der Kreisphysiker zu den Apothekern siehe: Apothekerordng. Tit. II, § 7.

Die Orts-Polizeibehörden.

Das Gesetz vom 11. März 1850, welches als eine Specialausführung des allgemeinen Landrechts § 10, II, 17:

„Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, und zur Abwehr der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“

angesehen werden kann, ist bis jetzt auch die alleinige generelle Basis für die Verwaltung der Medicinal- und Sanitätspolizei, insofern darin im § 5 den Ortspolizeibehörden und den Aufsichtsbehörden derselben die Befugniss zugesprochen wird, im Bereiche der Medicinal- und Sanitätspolizei gültige Vorschriften zu erlassen; und zwar überweist der § 6 als Gegenstände solcher Polizeiverordnungen:

- d. das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- f. Sorge für Leben und Gesundheit, und endlich
- i. alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

Diese Befugniss steht nach dem citirten Gesetz den Ortspolizeibehörden für die Commune resp. den Kreis zu, der Regierungspräsident hat nach § 11 dieselbe Machtvollkommenheit für seinen Bezirk, und endlich steht sie dem Minister des Innern, in besonderen Fällen mit Zustimmung des Königs, für den ganzen Staat zu; und ist dieselbe ausdrücklich nur durch die allgemeine Bedingung im § 15 beschränkt, „dass derartige Anordnungen mit den Gesetzen und den Verordnungen einer höheren Instanz nicht im Widerspruch stehen dürfen.“

In demselben Sinne verordnet der § 17,

„dass die Polizeigerichte über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen haben, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit dieser Vorschriften nach § 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwähnung zu ziehen.“

Alle Anordnungen, welche somit auf dem Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei erlassen werden und sofort gesetzliche Gültigkeit haben, beruhen auf diesem Gesetz.

Durch die neuen Verwaltungsgesetze ist das Gesetz vom 11. März 1850 nicht unwesentlich berührt worden, und ist damit auch für die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf die Hygiene ebenfalls Manches geändert worden. Der § 78 der Kreisordnung gewährt zunächst dem Landrath ausdrücklich das Recht, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Kreis Ausschusses gültige Polizei-

vorschriften zu erlassen, zu deren Durchführung ihm wie den Amtsvorstehern und den Ortsvorstehern der § 80 die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gestattet.

Ausserdem ist dem Kreisausschusse im § 135, XI, in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke überwiesen:

- 1) Die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;
- 2) Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Auch das Beschwerde- und Berufungsverfahren ist durch die neueren Gesetze mannigfach geändert worden. Zunächst ist durch die Provinzialordnung dem Regierungspräsidenten in Bezug auf den Erlass von Polizeiverordnungen die Macht entzogen worden, welche ihm durch § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 zugebilligt war. Nur der Oberpräsident ist laut § 76 der Provinzialordnung befugt, unter Zustimmung des Provinzialraths, Polizeiverordnungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen. Der Regierungspräsident darf nur in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, dieselbe Befugniss ausüben, seine Verordnungen bedürfen aber der nachträglichen Zustimmung des Provinzialrathes und treten, wenn dieselbe nicht innerhalb sechs Monaten erfolgt ist, ausser Kraft (§ 79 der Provinzialordnung). Die Befugniss, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht an Stelle des Regierungspräsidenten fortan dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu (§ 83), während dem Minister des Innern ausdrücklich die ihm durch das Gesetz vom 11. März 1850 gegebene Machtvollkommenheit durch § 84 der Provinzialordnung bestätigt wird.

Die Berufung gegen die Anordnungen der Polizei geht also durch eine zweimalige Instanz, den Oberpräsidenten und den Minister des Innern; die Klageerhebung gegen eine Entscheidung der Ortspolizeibehörde ist dem Polizeirichter in Bezug auf streitige Verwaltungssachen durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichte entzogen und ist dem Kreisausschuss überlassen, über die Entscheidungen des Landraths und des Kreisausschusses ist Berufung bei dem Bezirksverwaltungsgericht einzulegen, gegen die Aussprüche des letzteren und der höheren Verwaltungsinstanzen entscheidet in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Ob das letztere die Befugniss hat, Präjudize durch seine Erkenntnisse festzustellen, die nachher für alle anderen Verwaltungsgerichte bindend sind, geht aus dem Gesetze über die Verwaltungsgerichte nicht deutlich hervor.

B. Gesetzgebung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der preussischen Apotheker sind enthalten in dem Allgemeinen Landrecht, der Apothekerordnung nebst ihren Nachträgen und der Arzneitaxe.

I. Allgemeines Landrecht.

(Patent vom 5. Februar 1794 und 11. April 1803.)

Dasselbe besagt in Theil II. Tit. 8. Abschnitt 6:

§ 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschliesslich berechtigt.

§ 457. Naturerzeugnisse, welche ausser der Medicin, auch zu anderen Fabriken, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleineren Quantitäten, verkaufen.

§ 458. Zum Handel mit Gewürz- oder anderen Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§ 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, dass er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschliessend berechtigt sei¹⁾.

§ 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten²⁾.

§ 461. Auch sogenannte Arcane darf Niemand ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen³⁾.

1) Die §§ 456—459 entsprechen der „zur Sicherung des Nahrungsstandes“ jedes Gewerbebetreibenden früher festgehaltenen, strengen Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Stände oder Zünfte und sind den gegenwärtigen gewerberechtlichen Grundsätzen gegenüber natürlich hinfällig geworden. Allerdings hat der Apotheker immer noch die ausschliessliche Berechtigung zur Zubereitung der Arzneimittel (§ 456) in dem Sinne, dass er zur Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (Recepte) ausschliesslich berechtigt ist; indess das Recht zum Verkauf der Arzneimittel und Gifte ist nicht mehr ausschliesslich ihm eigen. Abgesehen von dem Grosshandel und dem Dispensirrechte der Aerzte und Thierärzte, ist durch § 6 Al. 2 der deutschen Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869 bezw. die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 4. Januar 1875 die ausschliessliche Berechtigung des Apothekers zum Verkauf von Arzneimitteln auf eine bestimmte in der erwähnten Verordnung namhaft gemachte Zahl von arzneilichen Zubereitungen und Drogen beschränkt. Ebenso werden zum Handel mit Giften Concessionen auch an Nichtapotheker verliehen, ohne dass indess bis jetzt eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse auf diesem Gebiete erfolgt wäre. Dagegen ist der Apotheker selbstredend gegenwärtig auch nicht mehr an die in den §§ 457—459 ihm auferlegten Beschränkungen bezüglich des Verkaufes von Gewürzen und Materialwaaren gebunden. (S. auch Apoth.-Ordng. Tit. I, § 13.)

2) S. Apoth.-Ordng. Tit. I, § 14, bezw. Min.-Verf. v. 18. März 1835. — Bezüglich der homöopathischen Aerzte s. das Regl. vom 20. Juni 1843.

3) Concessionen zum Verkauf von Geheimmitteln werden gegenwärtig nicht mehr verliehen.

„Nachdem die Bestrebungen, durch Anpreisung von an sich werthlosen Substanzen und Gemischen als Geheimmittel gegen eine Schaar von Krankheiten sich ein gesetzlich nicht er-

§ 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniss zu geben, kommt allein dem Staate zu⁴⁾.

§ 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen⁵⁾.

§ 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staates und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen⁶⁾.

§ 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medicinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig einer Apotheke vorzustehen⁷⁾.

§ 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen⁸⁾.

§ 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungs-Factors⁹⁾.

§ 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch andere verwalten¹⁰⁾.

§ 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechtes¹¹⁾, schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind¹²⁾.

§ 470. Auch muss er solche Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert werden¹³⁾.

laubtes Einkommen zu verschaffen, neuerdings eine fast bedenkliche Verbreitung gewonnen haben, finde ich mich veranlasst, diesem Uebelstande im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles mit um so grösserer Strenge entgegen zu treten. Es müssen daher nicht allein sämtliche Gesuche um die Concession zur Bereitung und zum Verkauf aller, auch der als unschädlich nachgewiesenen Heilmittel durch Privatpersonen grundsätzlich zurückgewiesen, sondern auch diesfällige, in früheren Zeiten ausnahmsweise ertheilte Concessionen mit dem Ausscheiden der Personen, welchen dieselben ertheilt worden, derart als erloschen angesehen werden, dass deren Uebertragung auf Andere nicht mehr gestattet wird.“ (Min.-Verf. v. 12. Octbr. 1867. Lehnert.)

4) Die Genehmigungen zur Errichtung neuer Apotheken werden von den Oberpräsidenten, bezw. für die Stadt Berlin von dem Ministerium der etc.-Medicinal-Angelegenheiten ertheilt. (Min.-Instr. v. 13. Juli 1840.)

5) Nach der pharmaceutischen Specialgesetzgebung gelten nur die bis zum Erlass des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 verliehenen Privilegien rechtlich als solche, während alle später verliehenen Genehmigungen zur Errichtung von Apotheken nach den besonderen für diese geltenden Vorschriften zu beurtheilen sind. Näheres hierüber s. unten.

6) Wie weit dieses Aufsichtsrecht des Staates über die Apotheken sich erstreckt, ist aus der jeweiligen Specialgesetzgebung zu ersehen. Ueber den Inhalt dieser hinausgehenden Befugnisse, namentlich auch im Hinblick auf das in den Apotheken servirende pharmaceutische Personal, können aus dem obigen Paragraphen nicht hergeleitet werden.

7) Die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke wird gegenwärtig auf Grund einer Approbation erworben, welche die Centralbehörde denjenigen Candidaten ertheilt, welche die pharmaceutische Staatsprüfung bestanden haben (§ 29 der Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869, bezw. Prüf.-Regl. v. 5. März 1875. — Bd. I. pag. 71). An der Vereidigung der Apotheker hat sich nichts geändert.

8) S. Apoth.-Ordng. Tit. I, § 3.

9) Wegen der Rechte und Pflichten des Handelsprocuristen S. Allg. D. Hand.-Ges.-Buch v. 1. März 1862, Bd. I, pag. 128. [Procuristen pag. 134.]

10) S. die Note ad 2.

11) Die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe ist gegenwärtig als Strafart nicht mehr zulässig. (§ 143 der Gew.-Ordng. — Motive zu § 222 des Str.-Ges.-Buches.)

12) Welche Arzneimittel in jeder Apotheke vorrätzig gehalten werden müssen, bestimmt die im Anschluss an die Pharmakopöe erlassene *Series medicinarum*. (Allg. Verfg., betr. die Einführung der *Ph. Germ.* v. 21. Sptbr. 1872. — Bd. I, pag. 245.)

13) S. auch Apoth.-Ordng. Tit. III, § 2 f.

§ 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung des Verkaufs und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind im Criminal-Rechte bestimmt¹⁴⁾.

§ 472. Apotheker geniessen wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzneien das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht¹⁵⁾.

§ 473. Die von ihnen nach kaufmännischer Art geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher¹⁶⁾.

II. Revidirte Apothekerordnung vom 11. October 1801.

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere durchlauchtigsten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in unseren Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässige Betrieb aller mit der Staatsadministration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; so ist von uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen, in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

1) Aus dieser Einleitung geht deutlich hervor, dass die revidirte Apothekerordnung vom 11. October 1801 nicht sowohl als ein Nachtrag zu dem Medicinal-Edict vom 27. September 1725 aufzufassen ist, welches letzteres, als das eigentliche Grundgesetz, neben dem anderen weiterhin in Kraft verbleibt, sondern dass sie das Medicinal-Edict und alle später erlassenen Verordnungen revidirt und vervollkommenet in sich aufgenommen hat und — bis auf § 5 des Medicinaldicts, welcher in Tit. III., § 2, Lit. k. der Apotheker-Ordnung als noch zu Recht bestehend angeführt, aber

14) Die Pflichten der Apotheker sind in der Apothekerordnung vom 11. October 1801 und ihren Nachträgen niedergelegt; das Strafgesetzbuch (Bd. I, pag. 149) setzt nur die Strafen gegen die Uebertretung der betreffenden Vorschriften fest.

15) S. Deutsche Concursordnung Bd. I, pag. 189.

16) S. Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Bd. I, pag. 128.

gegenwärtig durch die Ministerial-Verfügung vom 3. Juni 1878 ebenfalls aufgehoben ist — an Stelle des Medicinal-Edicts getreten ist. Auch der Schlusssatz der Apotheker-Ordnung beweist dies klar. Er lautet:

„Uebrigens haben wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beifügen lassen —“

und in dem hier erwähnten Anhange (s. die Originalausgabe vom Jahre 1801) sind enthalten:

- 1) Verzeichniss der Medicinalwaaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en détail verkaufen dürfen.
- 2) Verzeichniss der Medicinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfund verkaufen dürfen.
- 3) Verzeichniss der Materialwaaren, wovon die Materialisten nicht unter 1 Unze verkaufen dürfen.
- 4) Verordnung vom 6. Februar 1798, betreffend die Apothekenvisitationen.
- 5) „ wegen sorgfältiger Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren
- 6) „ wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefässe.
- 7) „ wegen Abschaffung der Magnesia nitrica.
- 8) „ wegen Nichtanwendung der Sapo hisp. und venetus zum innerlichen Gebrauche.
- 9) „ wegen Anschaffung und Haltung eines Herbar. viv. plant. off.
- 10) „ wegen des spec. Mittels wider die Hundswuth.

Dies sind die Verordnungen, welche neben der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 noch in Kraft bestehen sollen und von denen die meisten jetzt natürlich ebenfalls überlebt und antiquirt sind. Das Medicinal-Edict vom Jahre 1725 ist aber, soweit es den Gewerbebetrieb der Apotheker anbetrifft, durch die Apotheker-Ordnung bezw. die Verordnung vom 3. Juni 1878 formell aufgehoben.

2) Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 ist nicht in allen Provinzen der Monarchie publicirt worden. Abgesehen von den neuen Landestheilen Sigmaringen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, die bisherigen bayerischen und hessischen Gebietstheile, so wie die Stadt Frankfurt a. M., die ihre besonderen Apotheker-Ordnungen besitzen, besteht in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf, welche früher zu den Herzogthümern Jülich-Cleve-Berg gehörten, die Bergische Medicinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 noch in Kraft. Ferner gilt im Gebiete des Rheinischen Appellationsgerichtshofes bezüglich der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte der Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germ. d. J. XI. (11. April 1803) und bezüglich der Ankündigung von Geheimmitteln der Artikel 36 desselben Gesetzes, bezw. das Gesetz vom 29. Pluviose d. J. XIII. (18. Februar 1805).

3) Betreffend die Medicinal-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen (s. oben mit Ausnahme von Sigmaringen) erging die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867, welche bestimmt:

„Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Ges.-S. S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

- 1) Das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis;

- 2) die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken;
 - 3) die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinair-Polizei;
 - 4) die Feststellung der Arzneitaxe;
 - 5) den Debit der Arzneiwaaren, sowie
 - 6) die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,
- in demselben Maasse Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landes-
theilen der Monarchie ressortmässig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.“

Die Gegenstände ad 1, 5 und 6 sind gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt, dagegen gelten: das preussische Concessionsverfahren, die preussische Instruction über das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. October 1819 und die preussischen Arzneitaxen gegenwärtig für den Gesamtumfang der Monarchie. Auch die auf den Geschäftsbetrieb der Apotheker bezüglichen, seitdem erlassenen Bestimmungen sind für sämmtliche preussische Apotheker gültig.

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

- § 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechnigt nur
- 1) ein landesherrliches Privilegium,
 - 2) das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserem Generaldirectorio, das letztere von unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* ertheilt.

1) Seit Erlass des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 werden Privilegien nicht mehr verliehen, sondern geschieht die Neuerrichtung von Apotheken auf Grund von Concessionen, welche der Oberpräsident, bezw. (für Berlin) das Ministerium der etc. Medicinalangelegenheiten ertheilt.

Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24. October 1811.

(Gesetz-Sammlung 1811, S. 356.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei?

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschliessen geruht:

§ 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualification der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§ 2. Die Anlegung neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§ 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizeibehörde (in den grösseren Städten sind es die Magisträte oder Polizeipräsidenten, in den kleineren Städten oder in Flecken die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese) die Anlage

einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzialregierung die Erlaubniss dazu nach.

§ 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:

eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§ 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke am Orte vorhanden ist, oder, wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorher gegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§ 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittlung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§ 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizeipräsidio, im Einverständniss mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§ 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes, vom 7. September d. J.

§ 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzialregierungen.

2) Im Anschlusse hieran schreibt die

Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840 (Min.-Bl. S. 310)

folgendes Verfahren bei der Concessionirung neuer Apotheken vor:

Aus der obigen Festsetzung des hierbei überall streng zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, dass alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, dass die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung einer Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der betreffende Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äussern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maassstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur

Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges *Curriculum vitae* einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlasst worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Principien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind, und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das wesentlichste beteiligten Interessenten der einzelnen Bewerber, nicht zu begründeten Beschwerden über den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1) Die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der Ablegung der Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification.

2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4) Die frühere oder spätere Meldung zu der Concessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke und

5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, dass nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eingetretene Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beileben, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern

den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schliesslich bemerkt das Ministerium nur noch, dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

3) Die Errichtung von Filialapotheken hängt ebenso von der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz ab. Im Allgemeinen ist die Ertheilung der Erlaubniss zur Anlegung einer Filialapotheke möglichst zu beschränken, da diese Institute der Errichtung öffentlicher selbstständiger Apotheken leicht hinderlich werden können (Minist.-Verf. vom 7. Februar 1848), und auch deswegen nicht für zweckentsprechend zu erachten sind, weil in den meisten Fällen, wo die Anlegung einer Filialapotheke wünschenswerth erscheint, auch eine selbstständige Apotheke wird bestehen können (Minist.-Verf. vom 29. Juni 1854). Die nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bd. I. p. 26) für zulässig erachtete Verpachtung von Apotheken bezieht sich nur auf selbstständige Apotheken, findet aber auf Filial-Apotheken keine Anwendung. (Min.-Verf. v. 18. December 1872.)

4) Bei Anlegung neuer Apotheken in den Grenzkreisen eines Departements sollen jedesmal auch die Verhältnisse in den benachbarten Provinzen Berücksichtigung finden (Minist.-Verf. vom 21. September 1870).

5) Zur Verlegung einer Apotheke von einem Orte an einen anderen, wenn sie wegen mangelnder Subsistenzfähigkeit oder aus anderen Gründen nachgesucht wird, ist ebenfalls die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Dagegen wird die Concession zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der zuständigen Regierung ertheilt (Min.-Verf. v. 13. September 1845).

6) Vor Eröffnung einer neu angelegten Apotheke findet jedesmal deren förmliche Revision von Seiten der Regierung statt und werden die Kosten dieser Visitationen aus den Diätenfonds der Regierungen bestritten (Min.-Verf. v. 10. Juli 1840).

§ 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

1) Die in älteren Zeiten verliehenen Apothekenprivilegien geben der Regel nach nicht eine auf die Person des Beliehenen beschränkte, sondern eine vererb- und veräusserliche Berechtigung; eine Ausnahme greift nur in denjenigen Fällen Platz, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautet.

Die Frage, ob ein Apothekenprivilegium dem ersten Besitzer nur für seine Person verliehen worden sei, hat die Regierung, sofern sie es bestreiten will, selbst zu erweisen. Kann sie das nicht, so ist die Vererb- und Veräusserlichkeit desselben nicht zu beanstanden.

Erkenntniss des preussischen Obertribunals vom 3. Juli 1877:

In Sachen des Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten und Revidenten, wider den Apotheker Hermann

Kujawa in Ostrowo, Kläger und Revisen, hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 3. Juli 1877, an welcher theilgenommen haben:

der Ober-Tribunal-Rath von Goldbeck, als Vorsitzender,
die Ober-Tribunal-Räthe Stinner, Schwarz, Gottschewski, Kirchhoff, Busch und Spener

für Recht erkannt:

„dass das Erkenntniss des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts
„zu Posen vom 21. December 1876 zu bestätigen und dem Revidenten die
„Kosten dritter Instanz aufzuerlegen, von letzteren jedoch die gerichtlichen
„ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.“

Gründe: Verklagter ist durch das Erkenntniss des Königlichen Appellations-Gerichts zu Posen vom 21. December 1876 verurtheilt worden, anzuerkennen, dass diejenige Apotheke, welche von dem Kläger in dem ihm gehörigen Grundstück zu Ostrowo No. 27 jetzt betrieben wird, eine privilegirte ist, und dem Kläger hierüber ein Certificat zu ertheilen ist.

Er hat dagegen noch die Revision eingelegt und unter Berufung auf die Acten der Königlichen Regierung geltend gemacht, dass die, in der Provinz Posen vorgelegten älteren Privilegien theils von den Königen von Polen, theils von den Grundherren und theils für den Privilegirten allein oder dessen Erben, theils für den Beliehenen und dessen Nachfolger im Besitze ertheilt seien; dass die Grundherrschaften ein den Staat verpflichtendes, erbliches Privilegium ohne Königliche Sanction zu ertheilen nicht befugt, Ostrowo aber eine Mediatstadt gewesen sei, und dass endlich derartige Privilegien in die Grundbücher eingetragen und aufbewahrt zu werden pflegten, aber weder bei dem Grodgericht in Posen, noch bei dem in Kalisch, wohin Ostrowo gehört, ein Privilegium für Wessel eingetragen worden sei. Aus dem factischen Betriebe des Apothekergewerbes ohne Nachweis jeder Berechtigung folge eine Vermuthung für ein Privilegium nicht, Kläger habe dasselbe nachzuweisen, aber nicht nachgewiesen und wird deshalb beantragt:

„das Erkenntniss wieder herzustellen.“

Kläger hat die neuen Behauptungen bestritten, er erachtet dieselben auch für unerheblich, da, wenn einmal die Grundherren zur Ertheilung von Privilegien für befugt zu erachten, dieselben auch für den Staat bindend seien, und für verspätet. Eine Eintragung der Privilegien in die Grundbücher sei nirgend vorgeschrieben und entscheidend, dass bei Errichtung des Allgemeinen Landrechts und der Apothekerordnung die Wessel'sche Apotheke bereits bestanden habe. Er beantragt: die Bestätigung des zweiten Erkenntnisses. Diese musste auch erfolgen.

Da Kläger einerseits in der Appellationsrechtfertigung seinen Antrag dahin näher erläutert hat, dass es sich nur um die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit der ihm zustehenden Gewerbeberechtigung handle, und Verklagter Fiskus andererseits nicht behauptet, dass Wessel, der Vorbesitzer der Apotheke Ostrowo No. 37 bei Erlass der Apothekerordnung vom 11. October 1801 ganz ohne Berechtigung das Gewerbe betrieben, vielmehr mit dem Appellationsrichter angenommen werden muss, dass Verklagter in der Duplik das Vorhandensein einer Concession aus dem Jahre 1775 zugestanden, und nur die Uebertragbarkeit derselben bestritten hat, so ergiebt sich die Berechtigung des klägerischen Antrages schon ganz allein aus den §§ 1 und 2 der Apothekerordnung vom 11. October 1801. Diese Paragraphen lauten:

„§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur:

- 1) ein landesherrliches Privilegium,
- 2) das Approbationspatent.

Das erstere wird von unseren Generaldirectoren, das letztere von unserem Obercollegio *Medico et Sanitatis* ertheilt.

§ 2. Die Apothekerprivilegien, welche einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden.“

In diesen Paragraphen ist nicht ausgesprochen, dass die im § 2 ausgestellte Vermuthung für die Vererblichkeit und Veräusserlichkeit nur dann Platz greife, wenn ein Privilegium vorliegt. Das Vorhandensein eines blossen Privilegii kann auch anderweitig und namentlich auch durch Zugeständniss nachgewiesen werden. Wenn das aber feststeht, so ist es Sache des Fiskus, die Ausnahme zu beweisen. Diesen Nachweis hat Fiskus nicht geführt.

Die in der Revisionsrechtfertigung angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel, dass zur Gültigkeit des Privilegii die Eintragung in die Grundbücher gehöre, und dass das Kalischer Grundbuch ein solches Privilegium nicht enthalte, sind verspätet (§ 11, Theil 1, Titel 15 der Processordnung), aber auch unzutreffend. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Oblatirung des Privilegii zu der Gültigkeit nach polnischem Recht unbedingt erforderlich war. Wenn dies aber auch der Fall wäre, so folgt aus dem Umstand, dass gegenwärtig weder in Posen noch in Kalisch ein solches Privilegium sich befindet, nicht auch, dass es niemals eingetragen gewesen, und liegt in der Aufstellung dieser Behauptung überhaupt die unmotivirte Zurücknahme eines Zugeständnisses.

Auf eine Erörterung der Gesetzgebung des Königreichs Polen über das Apothekewesen, namentlich ob ein Real-, oder doch ein vererb- oder veräusserliches Privilegium nur durch den König oder auch durch die Territorialherren in den Immediatstädten verliehen werden konnte, kommt es hiernach nicht an. Es genügt, dass nach der in Maciejewski slavischen Rechtsgeschichte, 3. Theil, Seite 328 erwähnte Verordnung aus dem Jahre 1523 eine Apothekergewerbefreiheit nicht bestand, und eine Concession, resp. ein Privilegium ähnlich, wie in Deutschland zur Ausübung des Apothekergewerbes auch in Polen erforderlich war.

Berlin, den 3. Juli 1877.

(L. S.) gez. von Goldbeck.

2) Die Eintragungsfähigkeit der Apotheken-Privilegien in die Grund- resp. Hypothekenbücher war lange Zeit Gegenstand der Controverse. Das älteste Rescript, welches darüber vorliegt, ist das vom 12. Februar 1770 (cfr. Gräff, Rönne und Simon, Ergänzungen und Erläuterungen zur preussischen allg. Hypotheken- und Depositalordnung pag. 35) und bestimmt dasselbe, dass die *privilegia civica* — namentlich die Barbier- und Badegerechtigkeiten, Buchdruckereien, Apotheken-Privilegien — den Immobilien nicht gleich zu achten seien, indem sie in die neuen Consensbücher nicht eingetragen werden sollen. Auf einen dagegen erstatteten Bericht wurde aber durch Rescript vom 4. Juli 1771 die Eintragung der *privilegia civicorum* in die Consensbücher und deren Verhypotheicirung wiederum gestattet. Nach Erlass des Gewerbe-Edicts vom 24. October 1811, das die weitere Verleihung von Apotheken-Privilegien untersagte und die ausschliesslichen Gewerbe-Berechtigungen aufhob, brach sich wieder die in dem Rescript vom 19. März 1829 ausgesprochene Ansicht Bahn, dass die Eintragung eines Apotheken-Privilegiums als Pertinenzstück des betreffenden Grundstücks „überhaupt unzulässig“ sei. Unterm 19. März 1840 erschien indess das nachstehende Ministerial-Rescript (l. c. pag. 35), bei dessen Inhalt es bisher sein Bewenden hatte.

„Die vererb- und veräusserlichen Privilegien älterer Apotheken sind nicht aufgehoben, da die in § 16 des Edicts vom 2. November 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbs-Gerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu

keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. October 1811, auf welche der § 89 des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exclusiv-Berechtigung und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden, älteren Apotheken-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. I § 14 der Hypotheken-Ordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Ebenso ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfallsige Eintragung nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. I § 12, wenn zwar dadurch nach § 4 des Edicts vom 9. October 1807 und § 33 des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu erachten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinalbehörde ertheilten, von Zweckmässigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Locals verlegt werden können.“

Die neue Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 giebt eine Definition der „dinglichen Rechte“ überhaupt nicht. Sie spricht nur von Gerechtigkeiten überhaupt und zwar in den §§ 3 und 5, welche lauten :

§ 3. Die für die Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 5. Das Grundbuchamt eines Grundstücks umfasst dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörschaften und Gerechtigkeiten.

Und in dem Commentar hierzu von Turnau heisst es (pag. 99) :

„Im Wesentlichen sind in die Kategorie der noch bestehenden selbstständigen Gerechtigkeiten nur die Apotheken-Privilegien und die Schiffsmühlen-Gerechtigkeiten zu rechnen. Nach der revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801 (Rabe 6, S. 611. Kochs A. L. R. 3, S. 785) konnten die Apotheken nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums gehalten werden. Das Recht der Ausübung des Privilegiums war vererblich und veräusserlich, wenn nicht der ausdrückliche Inhalt der älteren Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautete. Seit Erlass des Gewerbesteuer-Edicts vom 2. November 1810 (Ges.-S. S. 79) wurden vererbliche und veräusserliche Privilegien nicht mehr ausgegeben und nach § 64 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) sowie nach § 10 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B. G.-Bl. S. 245) dürfen neue Real-Berechtigungen nicht mehr begründet werden. Seitdem werden nur persönliche, für den jedesmaligen Inhaber ausschliesslich geltende und keiner Uebertragungs-Disposition von seiner Seite unterworfenen Concessionen ertheilt. Die vor dem Edict vom 2. November 1810 bestandenen vererblichen und veräusserlichen Privilegien in den älteren Landestheilen, welche von der fremdländischen Gesetzgebung unberührt blieben, sind durch spätere preussische Gesetze nicht aufgehoben, sie bestehen noch zu Recht (Beilage zum Rescript vom 19. März 1840. J.-M.-Bl. S. 113); die Privilegien in den mit Preussen wieder vereinigten Landestheilen, welche eine Zeitlang unter der französischen, westfälischen oder bergischen Herrschaft gestanden, sind dagegen durch die fremdländische Gesetzgebung förmlich aufgehoben und nicht wieder zu Kräften gelangt (Ob.-Trib. vom 22. März 1839, vom 1. Mai 1849, Entsch. 4, S. 226, Band 18. S. 457, Rescript vom 27. December 1823,

vom 18. September 1824, vom 2. Januar 1837, v. Kamptz' Ann. 7, S. 992, Band 8, S. 923, Band 21, S. 255, Gruch. Beitr. 1, S. 37, v. Rönne's Staatsr. II. 2, S. 226 ff., Rechtslex. 1, S. 90 ff.). Die hiernach fortdauernden älteren Privilegien sind ein Gegenstand des Verkehrs, sie können rechtsgültig verpfändet, vererbt, veräußert und als selbstständige Real-Gerechtigkeiten in das Hypotheken-Buch eingetragen werden (Rescript vom 19. März 1840 nebst Beilage, M.-Bl. S. 113 f.), die nur persönlichen Concessionen eignen sich zur Eintragung in das Hypotheken-Buch nicht (Rescript vom 29. April 1820, Jahrbuch 15, S. 287.) Wenn nun auch für mancherlei Rechte G.-B.-Blätter angelegt sein mögen, welche sich nicht dazu eignen, wie z. B. das Wiederverkaufsrecht, so hat sich die Praxis bei der Frage, für welche Gerechtigkeiten besondere G.-B.-Blätter anzulegen, vorherrschend an das A. L. R. I. 2, § 9 gehalten, wonach ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur dann hat, wenn ihm dieselbe durch besonderes Gesetz ausdrücklich beigelegt worden . . . Darüber, ob die Anlegung neuer Blätter für Gerechtigkeiten zulässig ist oder nicht, sind die Ansichten getheilt.“

An der Eintragungsfähigkeit der Apotheken-Gerechtigkeiten in die Hypotheken-Bücher hat sich also durch die neue Grundbuch-Ordnung nichts geändert. Indess besteht diese Eintragungsfähigkeit wie aus Obigem ersichtlich, nur in den alt-preussischen Landestheilen diesseits der Elbe, sowie in dem der fremdherrschaftlichen Gesetzgebung nicht unterworfen gewesenen Fürstenthum Erfurt. Die Real-Berechtigungen in den ehemals westfälischen, französischen und bergischen Landestheilen sind sämmtlich aufgehoben (Gesetz vom 10. Mai und 11. April 1803).

3) Bezüglich des Kaufstempels erging das Min.-Rescript am 18. Februar 1825.

. . . Die Apotheker-Berechtigungen haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre frühere Exklusivität verloren, dass die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medicinisch-polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann, dagegen ist denjenigen Apothekenberechtigungen, die schon früher wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäftes sein, müssen aber in diesem Falle wie eine Immobilie angesehen und beim Verkauf mit einer Stempelsteuer von 1 Procent belegt werden.

Beim Verkaufe concessionirter Apotheken ist nach einem Erkenntniss des preussischen Ober-Tribunals vom 25. Februar 1867, welches sich seinerseits auf eine Verfügung des preussischen General-Steuer-Directors vom 8. September 1851 stützt, nur eine Stempel-Gebühr von Mark 1,50 für die Uebertragung der Concession in Ansatz zu bringen.

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von den Medicinalbehörden auf 6 Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

1) Der Erwerb eines mit einem Apothekerprivilegium beliehenen Grundstückes ist durch § 2 der Apotheken-Ordnung nicht an die Bedingung des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, wengleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist. Bei ein-

getreter Subhastation eines Apotheker-Grundstückes ist das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zum Verleihen der Concession zu präsentiren und die Königliche Regierung ist sowohl dem Gerichte als auch dem Adjudicator gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. (Rescr. des Minist. d. g., U.- u. Med.-Angel. v. 19. März 1852.)

2) In Beziehung auf die Vertheilung der Kaufgelder eines subhastirten Grundstückes hat das Ober-Tribunal, III. Senat, durch Erkenntniss vom 1. Juni 1877, in Uebereinstimmung mit dem Kammergericht folgenden Rechtssatz ausgesprochen: Der Gläubiger, welcher wegen einer persönlichen Forderung die Subhastation des Grundstückes des Schuldners beantragt hat, hat bei der Befriedigung aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstückes den Vorrang vor den Realgläubigern, deren Hypotheken vor der Eintragung des Subhastationsvermerkes in das Grundbuch, aber nach Erlass der Einleitungsverfügung eingetragten worden sind.

§ 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§ 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelehrter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

1) Nachdem durch den Erlass des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810 die Ertheilung neuer Real-Gewerbeberechtigungen aufgehoben worden war, traten an Stelle der Apotheken-Privilegien die Apotheken-Concessionen. Die Concession war lediglich an die zum Betriebe des Apothekergewerbes befugte Person des Concessionars geknüpft, und erlosch, wenn der, welchem sie ertheilt war, aufhörte, das Geschäft selbst zu betreiben.

Durch die Cabinetsordre vom 9. December 1827 wurden die Regierungen jedoch autorisirt, die in den §§ 4 und 5 der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften (Verwaltung der Apotheke durch einen Administrator während des Wittwenstandes der Besitzerin, bezw. während des Vorhandenseins minorennen Kinder) auch auf die Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers auszudehnen. Und durch die Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 wurden die Regierungen angewiesen, immer erst bei dem Ministerium anzufragen, ehe sie über eine erledigte Concession anderweitig zu verfügen gedächten. Beweise, dass das Ministerium den durch das Gewerbegesetz geschaffenen Unterschied zwischen privilegirten und concessionirten Apotheken wenigstens damals nicht thatsächlich in die Praxis zu übertragen gesonnen war.

Da aber in Folge dieses *Laisser-aller* die concessionirten Apotheker mit der Zeit ihre concessionirten Apotheken, ohne die Erlaubniss des Staates zuvor eingeholt zu haben, zu verkaufen begannen, so erliess der Staat, um die ihm zustehende, aber allmählig abhanden gekommene freie Verfügung über die Apotheken-Concessionen

wieder zurück zu erlangen, die Circular-Verfügung vom 13. August 1842, in welcher die Regierungen angewiesen werden, in künftigen Fällen der Concessionserledigung nicht ferner, wie bisher öfter geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des Letzteren nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften selbst zu treffen.

Die allgemeine Unzufriedenheit der Apotheker mit dieser Verfügung und verschiedene Hindernisse, die sich der Ausführung derselben in der Praxis entgegenstellten, liessen indess schon am 5. October 1846 eine Cabinetsordre erscheinen, die die Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und das darin enthaltene Concurrrenzverfahren wieder aufhebt und die Regierungen anweist, beim Abgange eines nicht privilegirten Apothekers die Concession dem von Letzteren, resp. von dessen Erben präsentirtem Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu Concessionirten zu verleihen. Diese Cabinetsordre sollte bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes in Gültigkeit bleiben.

Auf Grund derselben erschien darauf die Circular-Verfügung vom 21. October 1846. In dieser erkennt der Minister an, dass die Voraussetzungen, von denen die Verfügung vom 13. August 1842 ausgegangen war, sich im Leben nicht bestätigt hätten und daher Nachtheile entstanden wären, zu deren Beseitigung die Regierungen auf Grund der Cabinetsordre vom 5. October angewiesen seien:

„beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange zu ertheilen.“

Eine definitive gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, und so werden seit jener Zeit bei vorkommendem Wechsel alle Genehmigungen zur Uebernahme und Fortführung concessionirter Apotheken, sowie die Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken immer noch und nur auf Grund dieser Circular-Verfügung, bez. der Cabinetsordre vom 5. October 1846 verliehen.

Aus dem Wortlaut der citirten Circular-Verfügung geht hervor, dass der Staat sich das Bestätigungsrecht für den nach dem Ausscheiden des ersten Concessionars präsentirten Nachfolger allerdings vorbehalten, dem Concessionar selbst aber die freie Disposition über die Apotheke keineswegs entzogen hat. Abgesehen davon, dass es in der Verfügung heisst: „dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger etc.“, dass also das Recht des Apothekers, bei Lebzeiten über die Apotheke zu disponiren, ausgesprochen ist, ist dieses Recht in der Ministerial-Verfügung vom 9. Mai 1851 (Lehnert), in der es heisst:

„Bei der Extrahirung und dem Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846, sowie bei der darauf sich gründenden Circular-Verfügung vom 21. desselben Monats und Jahres hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserung derselben, soweit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, sowie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke, im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit, Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen“

noch ganz klar und ausdrücklich ausgesprochen.

2) Es hat sich bei einigen Bezirksregierungen eingeführt, dass die Bewilligung der beim Erwerb einer concessionirten Apotheke formell nachzusuchenden Concessions-

Uebertragung auf den neuen Besitzer von der Vorlegung des Kaufcontractes abhängig gemacht wird. Dem gegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach der Cabinets-Ordre vom 6. October 1846 bzw. der auf Grund derselben erlassenen Circular-Verfügung vom 21. October 1846 (s. oben) die Bezirks-Regierungen angewiesen sind, „beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist . . . zu ertheilen.“ Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist also lediglich erforderlich, dass der Verkäufer einer concessionirten Apotheke der Regierung die beglaubigte Mittheilung macht, dass der oder jener Apotheker sein Nachfolger geworden ist und unter Beilegung von dessen Approbation um die Uebertragung der Concession auf denselben ersucht.

§ 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

Bezüglich der Neuerrichtung von Apotheken siehe die Königliche Verordnung vom 24. October 1811.

§ 7. Zur Qualification eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach § 1, gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch Falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Documente reicht er bei dem Provinzial-*Collegio Medico et Sanitatis* ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlasst, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Titel II. § 2 der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§ 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* melden, und antragen, dass sie zum hiesigen pharmaceutischen *Cursu* und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Febr. 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commissionen ihr Approbations-Patent erhalten.

§ 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem *Examine rigoroso* frei sind, falls sie von dem *Collegio Medico* der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physicus examinirt worden.

§ 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören: Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preussen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard i. P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur ebenso, als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§ 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die *Collegia Medica* auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminär-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§ 12. Dagegen verbleibet den Provinzial-*Collegiis Medicis et Sanitatis* die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten, vorstehen; jedoch müssen sie davon ebenso, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* berichten.

§ 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruiert werden.

Die §§ 7–13 sind gegenwärtig nicht mehr in Kraft und haben nur noch historisches Interesse. An Stelle des am Schlusse des § 13 erwähnten Verzeichnisses der Arzneiwaaren, mit denen die Drogisten handeln dürfen, ist gegenwärtig die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 (Band I., pag. 34) getreten.

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche, noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus

auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem *Collegio Medico* der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die *Praeparata* und *Composita*, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

1) Die Frage, ob das den Apothekern gemachte Verbot der Ausübung ärztlicher Verrichtungen auch nach erfolgter Freigebung der Arztpraxis noch fortbesteht, ist seitens des preussischen Medicinal-Ministeriums bejaht worden. Dasselbe führte aus (Circular-Erlass vom 23. September 1871): „Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befasst, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufes. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinal-Pfuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbote des Curirens seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens seitens der Aerzte. Ob durch eine Verletzung dieser Verbote ausserdem gegen Strafgesetze verstossen wird, wie es hinsichtlich des ersteren bis zum Erlasse der Gewerbe-Ordnung der Fall war, hinsichtlich des letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, lässt der Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber daraus, dass die hiergegen verordneten besonderen Strafen zu denen gehören, welche der § 144 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich fortbestehen lässt.“ Allerdings wird dieses Verbot auf die blosse Ertheilung von Rathschlägen und Abgabe von Mitteln in leichten Krankheitsfällen namentlich dann sich nicht erstrecken dürfen, wenn kein Arzt am Orte sich befindet; ebenso werden selbstredend plötzliche Noth- und Unglücksfälle ausgenommen sein. Dagegen ist die gewerbsmässige Betreibung der Arztpraxis seitens eines Apothekers allerdings eine Verletzung der über „die Ausübung der Befugnisse zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien“ ergangenen Verordnungen und ist vorkommendenfalls nach § 367, Al. 5 des Straf-Gesetz-Buches (Band I, pag. 157) zu bestrafen.

2) Nach obigem Paragraphen dürfen Aerzte, welche an Orten wohnen, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den noth-

wendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke halten. Die Erlaubniss dazu wird, wenn die angenommenen Voraussetzungen zutreffen, von der Bezirks-Regierung ertheilt. „In Betreff der Aufsicht auf die Haus-Apotheken der Medicinal-Personen und der Revision derselben, finden die allgemeinen, über die Controle und Revision der Apotheken überhaupt erlassenen Bestimmungen ihre Anwendung.“ (Ministerial-Verfügung vom 18. März 1835). Die Befugniss zum Halten einer Haus-Apotheke fällt weg, sobald an dem betreffenden Orte eine selbstständige Apotheke errichtet worden ist. (Ministerial-Verfügung vom 2. September 1840.) Die Bestimmung im § 14 der Apotheker-Ordnung, wonach die Medicamente der Haus-Apotheken aus öffentlichen Apotheken entnommen sein müssen (nicht aus Drogen-Handlungen) muss auch jetzt noch als gültig erachtet werden, da der Arzt zur Prüfung derselben nicht befähigt ist und der Drogist eine gesetzliche Verantwortlichkeit für die Güte derselben nicht trägt.

3) Hinsichtlich der Befugnisse der Aerzte zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien erging das

Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Vom 20. Juni 1843.¹⁷⁾

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte etc. die von ihnen verordneten Arzneien, in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniss der Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der

17) Das Reglement vom 20. Juni 1843 bezieht sich nicht auf die Ausübung der homöopathischen Medicin, sondern auf die Ausübung der homöopathischen Pharmacie, ist aber lediglich als Richtschnur für die mit letzterer sich befassenden Aerzte erlassen. Das Examen, welches der Arzt nach § 3 dieses Reglements behufs Erwerbung des Dispensirrechtes abzulegen hatte, trägt demgemäss einen specifisch-pharmaceutischen Charakter, indem darin nachzuweisen ist, dass der Candidat „die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, um die verschiedenen Arzneimittel von einander zu unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.“ Erst ein Jahr später folgte die Bestimmung, dass die Prüfung auch „auf Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in den Grundsätzen der Homöopathie“ zu richten sei. Des Ferneren wurden in diesem Reglement Bestimmungen über Einrichtung der für die Aufbewahrung der Arzneien erforderlichen Locale, über Vorräthighalten, Bereitung und Bezug von Arzneien erlassen. Alles dies, wie schon gesagt, indess nur für die, dem homöopathischen Heilverfahren ergebenden Aerzte, denen später — 28. Februar 1846 — sogar eine obligatorische *Series medicamentum* — 52 Mittel umfassend — auferlegt wurde, wogegen eine die Ausübung der homöopathischen Pharmacie in den öffentlichen Apotheken regelnde Bestimmung bis heutigen Tages fehlt. Nach welcher Methode ein homöopathischer Apotheker seine Urincturen, Verdünnungen und Verreibungen bereiten, wieviel er deren vorräthig halten und wie und wo er dieselben aufbewahren will, bleibt daher ganz seinem eigenen Ermessen überlassen. Nur die Preis-Berechnung der homöopathischen Medicamente ist seinem Belieben entzogen, indem hierfür eine amtliche Taxe — vom 5. August 1869 — besteht. Diese Taxe aber gilt wieder nicht für die, homöopathische Mittel dispensirenden Aerzte, indem sie mit den Worten beginnt: „um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der „in den öffentlichen Apotheken“ nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel zu begegnen, etc.“ Der Stand der homöopathischen Gesetzgebung Preussens ist also der folgende:

Die homöopathischen Apotheker sind betreffs Aufbewahrung, Vorräthighaltung und Zubereitung der homöopathischen Arzneien an keinerlei gesetzliche Bestimmung gebunden, haben aber eine homöopathische Taxe.

Die homöopathischen Aerzte unterliegen betreffs Aufbewahrung, Vorräthighaltung und Zubereitung der Arzneien gesetzlichen Bestimmungen, sind aber bei Abgabe derselben an keinerlei verbindliche Taxe geknüpft.

nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§ 1. Einer jeden Medicinal-Person soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civil-Praxis berechtigt ist, künftig, nach Maassgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 2. Wer von dieser Befugniss (§ 1) Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniss des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten einholen.

§ 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landes-Pharmakopöe nicht aufgenommenen Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniss zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinal-Personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.¹⁸⁾

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indess vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Commissarien, abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinal-Personen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Haus-Apotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinal-Polizei-Behörde.

Bei den Visitationen müssen die betreffenden Medicinal-Personen sich darüber ausweisen:

a) dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heil-Verfahrens zweckmässig eingerichtetes, besonderes Local besitzen;

b) dass die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;

c) dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird,¹⁹⁾ in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

18) Durch eine spätere Cabinets-Ordre ist der Minister ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen die besondere Prüfung zu erlassen. Die Ausnahme soll nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren ausgeübt haben. Die Gesuche um Zulassung zum Examen oder Erlass desselben sind durch die Regierung dem Minister einzureichen. Circ.-Verf. des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 23. September 1844 (Ministerial-Blatt S. 290).

19) Nach der Circ.-Verfügung des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Februar 1846 (Ministerial-Blatt S. 38) sind die hier gedachten Arzneistoffe folgende:

d) dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung, eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medicinal-Personen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Den Medicinal-Personen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mit Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinal-Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Eine homöopathische Arznei-Taxe ist unterm 5. August 1869 erschienen (s. d. Abschnitt „Arzneitaxe“).

4) Den approbirten Thierärzten ist die Befugniss zum Selbstdispensiren von Arzneien in ihrer Praxis auf Grund ihrer Approbation verliehen. „Es steht allen Thierärzten frei, die von ihnen zur Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien selbst zu dispensiren und resp. einzusammeln und nur die Gifte müssen

1. Aconitum Napellus.	19. Cuprum (metallicum).	37. Petroleum.
2. Alumina.	20. Digitalis purpurea.	38. Phosphorus.
3. Antimonium crudum.	21. Drosera rotundifolia.	39. Pulsatilla pratensis.
4. „ tartaricum.	22. Dulcamara (Solanum).	40. Rhus Toxicodendron.
5. Arnica montana.	23. Euphrasia officinalis.	41. Sabina (Juniperus).
6. Arsenicum album.	24. Graphites.	42. Secale cornutum.
7. Aurum foliatum.	25. Hepar sulphuris calcareum.	43. Sepiae succus.
8. Belladonna (Atropa).	26. Hyoscyamus niger.	44. Silicea.
9. Bryonia alba.	27. Ignatia amara.	45. Spigelia anthelmia.
10. Calcareo carbonica.	28. Ipecacuanha (Cephaelis).	46. Spongia marina tosta.
11. Cantharides.	29. Kali carbonicum.	47. Stannum metallicum.
12. Carbo vegetabilis.	30. Lycopodium clavatum.	48. Staphis agria (Delphinium).
13. Chamomilla (Matricaria).	31. Magnesia carbonica.	49. Stramonium (Datura).
14. China (regia et fusca).	32. Mercurius solubilis.	50. Sulphur.
15. Cina (Cinae semen).	33. Natrium chloratum.	51. Thuja occidentalis.
16. Cocculus.	34. Nitri acidum.	52. Veratrum album.
17. Coffea arabica.	35. Nux vomica (Strychnos).	
18. Crocus sativus.	36. Opium.	

hiervon ausgeschlossen bleiben“ (Min.-Verf. vom 23. Juli 1833). Auch den nicht-approbirten Thierärzten kann nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung das Selbstdispensiren nicht untersagt werden, sie müssen jedoch dafür die Gewerbesteuer vom Handel entrichten. Nach dem Reglement vom 6. October 1839 werden die Thierärzte sogar pharmaceutisch ausgebildet und geprüft.

Der Handel mit Thier-Heilmitteln ist indess auch den Thierärzten nicht freigegeben (s. Bd. I., pag. 45).

Von den Lehrlingen.

§ 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Kunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist hesonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine, aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu

haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als praktischen Theil der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, dass sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind²⁰⁾.

d) Um überhaupt dem Anwachsen schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohlüberstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif

20) Darunter, dass der Apotheker als ein geschickter und sein Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist, wird verstanden, dass er seine Präparate grösstentheils selbst bereite. (Rescr. des Minist. d. G., U.- u. Med.-Angel. vom 27. Juli 1821.)

Wenn ein Apotheker nur einen Gehülfen hält, kann ihm gegen das Gesetz die Annahme von zwei Lehrlingen nicht gestattet werden. (Rescr. dess. Minist. vom 29. Septbr. 1821.)

genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§ 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlass auf etwa 6 Monaten bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§ 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniss dazu gegeben hat²¹⁾, wofür er, sowie für das Attest bei der Reception des Lehrlings ausser dem Stempel-Papier, an Gelde nicht mehr als einen Thaler erhält.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden

21) Die Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen müssen von dem Kreisphysikus mit unterzeichnet und dabei von ihm bestätigt werden, dass das Subject während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um dazu die Physiker in den Stand zu setzen, müssen die Apotheker dem Physikus die Aufnahme und den Abgang eines Lehrlings oder Gehülfen anzeigen. (Verf. d. Minist. d. Med.-Angel. v. 14. April 1823.) Die Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen durch die Kreisphysiker sind stempelfrei. (Min.-Verf. v. 23. Mai 1876.)

kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der *Pharmacopoea Borussica* und mit der Arznei-Taxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arznei-Mittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arznei-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Receptes nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die *Composita* und *Praeparata*, nach Vorschrift der *Pharmacopoea Borussica*, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er, dem zu Folge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befeissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmungen des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der § 10 benannten Städte, neben freier Station, excl. Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§ 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Academien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik etc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* befugt sein, ihm ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apotheker-Kunst zur Bildung eines guten

praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apotheker-Kunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

1) Durch die Reichs-Prüfungsordnungen für Apotheker und Apothekergehilfen (Bd. I, pag. 71 und 78) wurden die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Apotheker-Ordnungen selbstredend überall modificirt. Die der preussischen, welche im Tit. 1, § 15—17 von den Lehrlingen und § 18—20 von den Gehülfen handelt, wurden bereits vor längerer Zeit (11. August 1864) aufgehoben und durch neuere ersetzt, indess auch dieses „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen“ ist durch die genannten Prüfungsordnungen in vielen Punkten abgeändert worden. Zunächst wurde § 3 desselben (wissenschaftliche Qualification) durch die Bekanntmachung vom 28. December 1870 aufgehoben, die ihrerseits wieder durch die Bekanntmachung vom 5. März 1875 (Bd. I, pag. 71) ersetzt wurde; ebenso ist der § 5 (Dauer der Lehrzeit) durch letztere ausser Kraft gesetzt. An Stelle der §§ 8—15 (Gehülfenprüfung) ist nunmehr die neue Prüfungsordnung getreten, während die §§ 18 und 19 (Dauer der Servir- und Studirzeit) bereits durch die Bekanntmachung vom 5. März c. aufgehoben sind. So sind in dem preussischen Reglement vom 11. August 1864 gegenwärtig nur noch folgende Paragraphen in Kraft:

§ 1 und 2. (Befugniss der Apotheker zur Annahme von Lehrlingen.)

§ 4. (Meldung der Lehrlinge beim Physikus.)

§ 6. (Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge.)

§ 7. (Beaufsichtigung des Bildungsganges der Lehrlinge seitens des Physikus.)

§ 16 und 17. (Pflichten und Rechte der Apotheker-Gehülfen.)

Die betreffenden Paragraphen lauten:

A u s z u g

aus dem Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen, vom 11. August 1864. (Minist.-Bl. S. 198.)²²⁾

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten²³⁾.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und er als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne Gehülfen zu halten.

§ 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage: a) seines Schulzeugnisses (Bek. vom 5. März 1875), b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs und c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungszeugniss zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dies amtliche Zeugniss darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

²²⁾ Durch Ministerial-Rescript vom 24. December 1868 auch in den neupreussischen Landes-theilen eingeführt.

²³⁾ In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Landesgesetzen. (Gew.-Ordng. § 41.)

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hilfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss derselbe mit den dem Stande der Wissenschaften entsprechenden Lehrmitteln versehen sein ²⁴⁾.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden²⁵⁾. Es muss denselben ausser den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muss, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anzulegen und aufzubewahren.

§ 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniss der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§ 6) vorschriftsmässig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu bemerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesezte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten ²⁶⁾.

24) Durch den Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und die Instruction vom 21. October 1819 wird den Apothekern in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein *Herbarium vivum* von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniss der officinellen Pflanzen verschaffen, sich in der Pflanzenkunde beständig üben, und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit überzeugen, auch sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen.

Jeder Gehülfe und Lehrling, ebenso der Apotheken-Besitzer muss sich im eigenen Besitze eines Exemplares der neuesten Ausgabe der *Pharmacopoea* befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen. Rescript vom 21. Januar 1850 (Minist.-Bl. 50, S. 9).

25) Durch Ministerial-Rescript vom 11. November 1820 ist für den Ausschank geistiger Getränke und durch Ministerial-Verfügung vom 26. Juli 1860 für den Ausschank künstlicher Mineralwässer festgesetzt, dass in dem einen wie in dem anderen Falle ein besonderes Local hierzu benutzt und der Ausschank nur von Personen, welche mit den Apothekergeschäften gar nichts zu thun haben (nicht von Gehülfen und Lehrlingen) besorgt werden muss.

26) Der Ministerial-Erlass vom 14. Januar 1865, Ministerial-Blatt S. 26 bestimmt in Ausführung des § 7 des Reglements vom 11. August 1864, dass die Prüfungen der Lehrlinge in den Apotheken ausserhalb des Wohnorts des Kreis-Physikus in der Regel bei gelegentlicher Anwesenheit des Letzteren an den betreffenden Orten vorzunehmen sind, und nur in den Fällen,

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Verhältnisse eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehülfen verantwortlich.²⁷⁾ Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmässig fortzusetzen, mit Erlaubniss des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.²⁸⁾ Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

Von den Provisoren.

§ 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§ 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem *Collegio Medico et Sanitatis* der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§ 23. Er ist an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§ 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Der Titel „Provisor“ ist gegenwärtig nicht mehr üblich, vielmehr heissen die Betreffenden „Apotheken-Verwalter“ oder „Administratoren“. Nach § 467 des Landrechts (Theil II, Titel 8) hat ein Provisor die Rechte und Pflichten eines Handels-

wo eine solche Gelegenheit im laufenden Jahre nicht eingetreten, den Kreis-Physikern zu gestatten ist, nach hierzu für jeden einzelnen Fall vorher eingeholter Genehmigung zu dem gedachten Zwecke eine besondere Dienstreise zu unternehmen.

Hierbei sind die Kreis-Physiker zu verpflichten, diese Gelegenheit zugleich zu einer unvermutheten Inspection der betreffenden Apotheke zu benutzen.

27) Der Apothekenbesitzer ist für den Geschäftsbetrieb im Grossen und Ganzen der Verwaltungsbehörde gegenüber allein verantwortlich, dagegen haben sich der Apotheker-gehülfe sowohl wie der Lehrling für jede in ihrer pharmaceutischen Eigenschaft begangene Handlung, die unter das Strafgesetzbuch fällt, selbst zu verantworten.

28) Die obige Vorschrift ist eine blosser Ermahnung, aus der ein Recht, den Gehülfen zum Besitz von Herbarium und Labor-Journal zu verpflichten, nicht hergeleitet werden kann.

factors, d. h. gegenwärtig eines Procuristen oder Handels-Bevollmächtigten (s. Handels-Gesetzbuch, Buch I., Titel V. — Band I., pag. 134).

Die Verwaltung einer Apotheke (Haupt- oder Filial-Apotheke) kann nur ein approbirter Apotheker übernehmen; von jeder Verwaltungs-Uebernahme ist der Bezirks-Regierung Anzeige zu machen, welche den Betreffenden, sofern dies noch nicht geschehen ist, vereidet. Der Verwalter ist für den Geschäftsbetrieb der Apotheke im gleichen Umfange wie der Besitzer verantwortlich (s. Gew.-Ordnung § 151 — Band I., pag. 127) und zur Ausstellung von Zeugnissen wie dieser berechtigt.

Titel II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§ 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-*Collegii Medici et Sanitatis* und der von selbigen abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§ 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen: 1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente; 2) die Approbation Unseres Ober-*Collegii medici et Sanitatis*, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation; 3) die *Pharmacopoea Borussica*, die Arznei-Taxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen; 4) das Elaborations-Buch; 5) die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Controle; 6) das in den Officinen vorrätbig zu haltende *Herbarium vivum* einheimischer officineller Pflanzen; 7) einige Pakete taxirter Recepte.

§ 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und *Testimonia* vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegenden Fragen aus der *Materia pharmaceutica* und der Chemie zu beantworten; ein *Pensum* aus der *Pharmacopoea Borussica* ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift *ad Acta* zu geben.

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller etc., noch bei specieller Prüfung der Arznei-Mittel nach dem vor-

geschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung p. 72 und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§ 7. Ausserdem stehen die Apotheker immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigen Falls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

1) Die Instruction über das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. October 1819 bestimmt:

1) Bei der Visitation einer jeden Apotheke muss von den ernannten Commissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizei-Behörde des Orts dazu requirirt, auch, wenn der Kreis- oder Stadt-Physikus nicht Mitglied der Commission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden.

2) Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll²⁹⁾ von den Commissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium anzuführen ist.

3) Es muss darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? oder ein Privilegium darüber oder eine Concession besitzt, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei? Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muss dieser seine Confirmation vorlegen. Auch sind die Medicinal-Bücher, nämlich das Medicinal-Edict, die neueste Ausgabe der *Pharmacopoea (Borussica)*, die revidirte Apotheker-Ordnung und die Arznei-Taxe mit ihrer jährlichen Abänderung, sowie auch das Elaborations-Buch und das Giftbuch nebst seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letzteren nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind.³⁰⁾

29) Das Visitations-Geschäft ist von beiden Commissionen gemeinschaftlich und mit gleicher Verantwortlichkeit für alle Befunde auszuführen und als solches durch das Protokoll zu constatiren.

30) Der Einsicht in die Handels- (Facturen) Bücher bedarf es im Interesse des Revisions-Geschäftes nicht und kann die Gestattung derselben den Apothekern im Interesse der Medicinal-Polizei nicht zugemuthet werden (Ministerial-Verfügung vom 17. Mai 1858). Zur Vorzeigung des „Amtsblattes“ ist der Apotheker nicht verpflichtet. Nach dem Gesetze vom 10. März 1873 sind nur Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke zum Halten des Amtsblattes verpflichtet.

4) Da nach der am 26. September 1878 ergangenen Verordnung der Ober-Collegii Medici an die Apotheker ein jeder zur Instruction seiner Lehrlinge ein *Herbarium vivum* sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muss hiernach auch darauf gesehen werden, ob und inwieweit dieser Verordnung nachgekommen sei. Es wird übrigens bei dem *Herbario* nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller, vorzüglich einheimischer officineller, sowie auch derjenigen Pflanzen, welcher ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülften und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

5) Haben die Commissarien sich die während der letzten Monate verschriebenen Recepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arznei-Taxe dabei genau befolgt worden.

6) Die in der Apotheke befindlichen Gehülften und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muss aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungs-Attest vorzeigen. Die Gehülften und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Acten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine leserliche Hand schreibt; auch muss ein jeder, von den Gehülften sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmakopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderliche Kenntniss in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden.³¹⁾

7) Es muss auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äusserlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerichtet sei? auch wie die darin vorhandenen Vasa befunden werden, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass die zinnernen Gefässe, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere von Fayence oder Porzellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt,³²⁾ und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechslung geschehen könne; ob der Receptirtisch von dem Handverkauftisch gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und grossen Waagen, mit den nach dem Edict vom 16. Mai 1816 gestempelten Gewichten³³⁾ mit den erforderlichen Masuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waageschaalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mercurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern³⁴⁾ zu einzelnen stark

31) Durch die Ministerial-Verfügung vom 27. September 1877 ist die bisherige Nachprüfung der Gehülften anlässlich der Revisionen aufgehoben, während es bezüglich der Nachprüfung der Lehrlinge bei den vorhandenen Bestimmungen verbleibt.

32) Bezüglich der Signirung der Arzneigefässe ist gegenwärtig ausschliesslich die Allg. Verfügung, betreffend die *Ph. Germanica* vom 21. September 1872, bezw. der im Anschluss hieran erlassene Ministerial-Erlass, betreffend die Signirung der Arzneigefässe vom 14. November 1878 maassgebend.

33) Die Apotheken-Revisionen haben sich nicht nur auf die Prüfung nach dem Vorhandensein des Eichstempels zu beschränken, sondern die fraglichen Gegenstände auch auf ihre Richtigkeit zu prüfen (Pr. Ministerial-Verfügung vom 31. December 1878 — Band I., pag. 207).

34) Bezüglich der Zahl der signirten Mörser und Siebe s. den Ministerial-Bescheid vom 15. Februar 1877 (pag. 44).

riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w. versehen sind; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind.

8) Eben hiernach ist auch auf die Materialkammer und im Keller zu sehen.

9) Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medicinalwaaren im Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbige hinlänglich ist.

10) Beim Laboratorium ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt, und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen³⁵⁾, ob die nöthigen

35) Die Anlage des Laboratoriums, sowie der Stoss- und Schneidekammer im Souterrain ist durch kein Gesetz verboten (Ministerial-Verfügung vom 22. August 1837).

In jedem Laboratorium soll ein Dampfapparat vorhanden sein. Die Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1847 (v. Ladenberg) sagt hierüber:

„Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landes-Pharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte etc. ausgeworfen worden. Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoctio zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker angehalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruction (Anlage a) zu verfahren.“

Durch die Circular-Verfügung vom 3. Juli 1836 (Lehnert) wurde der Fortbestand der obigen Verfügung bestätigt: „Die Königliche Regierung hat wie bisher darauf zu halten, dass sämtliche Apothekenbesitzer mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen . . . versehen sind, und dass dieselben bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der in der Anlage der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren.“ Der Fortbestand der Circular-Verfügung vom 3. Juli 1836 wurde seinerseits durch die Verfügung vom 22. Februar 1873 (Achenbach) ausgesprochen: „Auf den Bericht vom erkläre ich mich mit der Auffassung der Königlichen Regierung einverstanden, dass, obwohl die Beschreibung der zur Bereitung der ätherischen Oele nach der *Pharmacopoea Borussica* Ed. VII. erforderlichen Dampf-Destillation in die *Pharmacopoea Germanica* nicht Aufnahme gefunden hat, die Circular-Verfügung vom 3. Juli 1863 hierdurch nicht für aufgehoben zu erachten ist. Die Königliche Regierung wolle daher auch fernerhin darauf halten, dass in den Apotheken ein kleiner Dampf-Destillationsapparat im Laboratorium vorhanden ist.“

Die oben erwähnte Anlage zur Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 lautet: „Die zinnernen oder porcellanen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, dass sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, dass sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schliessendem Deckel von demselben Material versehen sein.“

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmässig hinreichend ist, um die von dem Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiss colirt. Schreibt der Arzt vor, dass gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocta-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heissen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschliesst und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergiessen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschliessen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in

Gefässe und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porzellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen.

11) So ist auch, sowohl auf der Materialkammer³⁶⁾, als auf dem Kräuterboden nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, dass kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen können.

12) Vorzüglich ist die in dem Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung angenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen und zu sehen, ob dieselbe auf das strengste, wie es das Wohl des Publikums erfordert, befolgt werde, und muss, wie alles dies gefunden worden, im Protokoll bemerkt werden.

13) In grossen Städten ist nach der *Pharmacopoea Borussica* ein genaues Verzeichniss über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Officin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zweck angefertigte *Series medicaminum etc.*³⁷⁾ die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der *Series medicaminum pro urbibus minoribus* visitirt und diese dabei zu Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere als die in dieser *Series* verschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der *Series* für grosse Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser *Series* anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen lässt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefässen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muss. Sollten sich verfälschte oder verdorbene Medicamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu cassiren und wegzuerwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen

den Dampfapparat hingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muss er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite setzen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift eines Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, dass der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein *Decoctum concentratum* oder *concentratissimum* noch verschreiben, so lässt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $\frac{3}{4}$ Stunden und, um letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne dass die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein *Infusum concentratum*, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim *Infusum concentratissimum* um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muss stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muss, wenn ein *Decoctum* oder *Infusum saturatum* verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.⁴

36) In den Vorrathsräumen sind Lackschilder, resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefässen zulässig (Ministerial-Verfügung vom 5. November 1868).

37) Die *Series medicaminum* ist nur als das Verzeichniss derjenigen Arznei-Substanzen anzusehen, welche im Arzneischatz der Apotheker unter allen Umständen vorhanden sein müssen, und nur in dieser Beziehung ist sie als Leitfaden für die Revisoren aufgestellt. . . . Es sind auch früher stets eine Menge von Arzneimitteln, welche weder in der Pharmakopöe noch in der *Series* Aufnahme gefunden, in den Apotheken gehalten worden; hinsichtlich der Nothwendigkeit, dieselben bei den Revisionen auf ihre Reinheit und Güte ebenfalls zu prüfen, hat niemals ein Zweifel obgewaltet und kann ein solcher bei unbefangener Erwägung des Zweckes der Apotheken-Revisionen auch kaum gehegt werden (Ministerial-Verfügung vom 12. December 1863).

Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und echt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Grossen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „dass diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären“, nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Drogen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich cassirt, oder wenn deren Quantität zu bedeutend sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens ausser Landes geschafft werden; und ob und wie letzteres geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

14) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorrätbig sind, dass nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Commissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen, und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen, und, wenn es von den Commissarien, sowie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizei-Behörde und dem Besitzer der Apotheke, oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muss von ihm, sowie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muss die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in grossen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, nur in ausserordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe der Verzögerung namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apotheken-Visitationen vorkommenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt, in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese den Apothekern zur Last fallen.

2) Die Circular-Verordnung vom 13. März 1820 bestimmt im Anschlusse hieran Folgendes :

§ 1. Die Königl. Regierungen müssen dafür sorgen, dass die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmässig in einem Zeitraume von drei auf einander folgenden Jahren stattfinden,³⁸⁾ jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Districten, damit nicht der eine oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermaassen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, dass die früher schlecht und fehlerhaft befundenen

38) Ausserdem ist vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke jedesmal eine förmliche Revision derselben seitens der Königl. Regierung zu veranstalten. Die Kosten derselben werden ebenfalls aus den Diätenfonds der Regierung bestritten, die betreffenden Apotheken-Besitzer haben nichts dazu beizutragen (Circ.-Verfügung vom 10. Juli 1840). Der Uebergang einer Apotheke von einem Besitzer auf den anderen ist kein Revisionsgrund. — Bezüglich der ausserordentlichen Revisionen durch die Physiker s. § 12.

Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so dass im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt ist.

§ 2. Eine Anweisung, wie die Commissarien bei der Visitation zu verfahren haben, enthält die Instruction vom 21. October 1819.

§ 3. Die Visitation muss von dem Regierungs-Medicinal-Rath oder von einem Physikus und einem praktischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinal-Rath zur Veranlassung dienen, wenn und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniss und Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungs-Bezirke durch eigene Ansicht zu überzeugen. Ausserdem muss dieses Geschäft dem Königl. Kreis- und Stadt-Physikus übertragen werden, jedoch so, dass ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnorts visitire,³⁹⁾ sondern diese von einem anderen Physikus visitirt werden.

§ 4. Wenn der Regierungs-Medicinal-Rath Apotheken visitirt, so müssen immer die competenten Kreis- und Königl. Stadt-Physici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäfte nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniss erhalten und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto grösserer Zuversicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muss auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des competenten Kreis- oder Stadt-Physikus visitirt.

§ 5. Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commissionen angestellten *Assessores Pharmaciae*, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Officinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen werden.⁴⁰⁾

§ 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Officinen sich in einem fehlerfreien, sowie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Officinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustande befunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der Königl. Regierung selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen bis drei Monaten stattfinden muss, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Maassregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Commissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniss erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt und in welchem Zustande sie befunden worden sei. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und

39) Auch der pharmaceutische Commissarius darf bei der Visitation einer Apotheke in seinem Wohnorte nicht zugezogen werden (Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1825 und 18. Februar 1861).

40) Die Befähigung, an den Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Commissarius Theil zu nehmen, ist nicht nothwendig von dem eigenen Besitze einer Apotheke abhängig (Rescript vom 5. Januar 1853).

den Apothekern über das Visitations-Geschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem *Collegio Medico* der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.⁴¹⁾

§ 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die Königl. Regierung von den während des Laufs desselben visitirten Apotheken die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichtes urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo alle Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungs-Bezirks nach anliegendem Schema beigefügt.⁴²⁾

§ 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muss so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.⁴³⁾

§ 9. Den zur Nachrevision einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die früheren Visitations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern oft auch unnöthige Kosten erspart werden.

§ 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordnung vom 20. Mai 1812 auf den Diätenfonds der Königl. Regierung gebracht, die Besitzer der Apotheken aber gänzlich damit verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, diese Kosten zu tragen.

41) Die Königl. Medicinal-Collegien haben Beschwerden über Apotheken-Visitationen nicht anzunehmen, sondern, wenn sie gegen das Verfahren bei der Visitation gerichtet ist, an die betreffende Königl. Regierung und wenn sie deren Visitationsbescheide angehen, an den Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten abzugeben und Entscheidungen darüber nur dann zu treffen wenn sie dazu von Letzterem aufgefordert werden (Circular-Verf. v. 10. April 1858 (v. Raumer).

42) Aufgehoben durch die Circular-Verfügung vom 27. April 1868 (Lehnert).

43) Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreis-Physikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punkt nur die grösste Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen. (Rescript vom 14. September 1821.)

In den Fällen, wo dem Kreis-Physikus aufgetragen wird, eine Revision der in seinem Bezirke gelegenen Apotheken und Arzneiwaaren-Handlungen in der Absicht vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob den, bei den vorhergegangenen allgemeinen Visitationen gerügten Mängeln abgeholfen worden ist, ist über diese Revision ein Protokoll aufzunehmen und von dem Eigenthümer oder Vorsteher mit unterzeichnen zu lassen. Das Protokoll ist dem zu erstattenden Berichte beizufügen. Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln vom 26. November 1835. (Annalen Band XX., S. 104.)

Gegen einen Apotheker, dessen Officin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befunden wird, ist, nach der, in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1810, Tit. III., § 2, Litt. C. bestimmten Art zu verfahren und demnächst, wenn er seine Apotheke nach der, jedesmal auf seine Kosten vorzunehmenden Nachrevision während der ihm zugestandenen Frist nicht in den erforderlichen guten Zustand gesetzt haben sollte, die Geldstrafe nicht nur zu erhöhen, sondern dieselbe auch immer wieder in Anwendung zu bringen, bis seine Apotheke in den gehörigen Zustand wieder hergestellt ist, oder aber die Fruchtlosigkeit der Strafen den Antrag auf fiskalische Untersuchung, Behufs des Verlustes der Berechtigung, gehörig begründet, die alsdann bei den Gerichten nachzusuchen ist. (Rescript vom 27. März 1822.)

Um wegen kleiner und weniger erheblicher Mängel, die bei der Visitation einer Apotheke sich ergeben haben, nicht einen damit gar nicht im Verhältniss stehenden Aufwand von Kosten zu veranlassen, ist durch Verordnung vom 6. Juni 1840 den Königl. Regierungen nachgegeben worden, sich durch die, in den Städten ansässigen Aerzte die erforderliche Auskunft darüber, ob die Abstellung der Mängel in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist, für solche Fälle zu verschaffen, wo zu bezweifeln steht, dass eine gelegentliche Anwesenheit des Kreis-Physikus an dem betreffenden Orte für den gedachten Zweck wird mit benutzt werden können. (Rescript vom 4. August 1840.)

§ 11. In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, dass nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren und zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 und für die Apotheker nach der Taxe für Medicinal-Personen vom 21. Juli 1815 stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur dem pharmaceutischen Mitgliede der Commission sind noch für die in Gebrauch zu nehmenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muss, für eine jede visitirte Apotheke 12 Ggr. zu vergütigen.⁴⁴⁾

§ 12. Ausserdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen ausserordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht abgeholfen wird oder werden kann, der Königl. Regierung die nöthige Anzeige machen.

§ 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenannten Drogerie- oder Material-Handlungen, sowie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Commissarien besonders zu beauftragen sind. Es muss dabei aber möglichst dahin gesehen werden, dass nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Commissarien haben dabei auf die Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch, ob den hierüber bestehenden Gesetzen, sowie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und der Befund darin zu vermerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselben den Visitations-Protokollen der Apotheken beizufügen hat.

§ 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der Verordnung vom 27. November 1819, ebenfalls dem Diätenfonds der Königl. Regierung anheim; es können auch hier nur Diäten stattfinden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an demselben Orte, wo die Revision der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

3) Eine weitere Erläuterung hierzu erging durch das Ministerial-Rescript vom 15. Februar 1877 (Publicandum der Magdeburger Bez.-Reg. d. d. 21. März 1877):

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Rescriptes vom 15. Februar 1877 angewiesen, Ew. Wohlgeboren auf die demselben überreichte Eingabe vom 15. September v. J., unter Zugrundelegung eines uns abschriftlich zugegangenen, in dieser Sache von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten erstatteten Gutachtens vom 8. v. M. mit Bescheid zu versehen.

Bezüglich der ersten Frage, ob es sich empfehle, dass die sämmtlichen leicht Feuer fangenden und brennbaren Stoffe, wie die Aetherarten, Benzin, Petroleum u. s. w. besonders aufbewahrt werden sollen, ist bemerkt, dass gegen die gemeinschaftliche Aufbewahrung der in Rede stehenden brennbaren Stoffe in einem besonderen Raum sich nur dann nichts zu erinnern finde, wenn dieser Raum gegen Feuersgefahr besonders gesichert, also etwa mit starkem Gewölbe und einer eisernen Thür versehen würde, dass daher die Einrichtung derartiger Räume in den Apotheken nicht vorgeschrieben, die Anordnung derselben auch der Kostspieligkeit wegen nicht zu empfehlen sei, die vorgedachten Stoffe besser und sicherer nicht an einem besonderen Orte zusammenzustellen, sondern dass jeder derselben an der ihm zukommenden Stelle in dem Arzneikeller ordnungsmässig aufbewahrt werde.

⁴⁴⁾ Gegenwärtig ist hierfür das Gesetz vom 9. März 1872, bezw. die Königl. Verordnung vom 17. September 1876 (Band I., pag. 170 ff.) maassgebend.

Die zweite Frage: Ist das kleine Giftschränkchen in der Officin (cfr. das Rescript vom 29. Januar 1869) für die tägliche Receptur allgemein als nothwendig zu erachten, oder kann unter gewissen Umständen, und unter welchen, davon abgesehen werden? ist von der Commission bejahet worden, da dieselbe das Vorhandensein eines solchen Giftschränkchens im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes als ein dringendes Bedürfniss hat bezeichnen müssen.

Bereits in der revidirten Apotheker-Ordnung Tit. III. 2b ist bestimmt, dass für heftig wirkende Stoffe, für welche Quecksilbersublimat als Beispiel angeführt wird, besondere Mörser und Wageschalen gehalten werden sollen. Die vorgedachte Commission hat sich daher, nachdem nach der Bestimmung des Rescripts vom 29. Januar 1869 die in der Officin aufzustellenden Giftschränkchen drei Abtheilungen für Arsenicalia, Mercurialia und Alcaloide enthalten sollen, und in jeder dieser Abtheilungen entsprechend signirte Dispensir-Geräthschaften aufzunehmen sind, gutachtlich dahin ausgesprochen, dass für jede Abtheilung dieses Giftschränkchens entsprechend signirte Wageschalen und Mörser vorhanden sein müssen, zu denen noch ein Löffel hinzuzufügen sei.

Es genüge aber, dass diese Geräthschaften entweder in den Abtheilungen des grossen Giftschrankes, oder in denen des kleinen Giftschränkchens also nur einmal, also nicht in beiden Schränken zugleich vorhanden seien. Dieselben seien mit der Bezeichnung der Kategorie von Giften zu versehen, zu deren Dispensation sie dienen sollen. Die einfache Bezeichnung „Venena“ genüge nicht, weil vermieden werden solle, dass die Dispensir-Geräthschaften bei ihrem Gebrauche von einer Abtheilung in die andere wandern.

Bezüglich der Frage, welche Siebe und Mörser nothwendig signirt sein müssen, hat die vorgenannte Commission, auf das Rescript vom 19. Mai 1821 (Horn's Medicinalwesen Th. II. 368), in welchem bereits ausgesprochen ist, dass es nicht ausführbar sei, rücksichtlich der anzuschaffenden Utensilien eine alle Apotheker verpflichtende allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniss sich mehr oder weniger nach den Localverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten müsse, und auf den Umstand Bezug nehmend, dass die Verordnungsweise der Aerzte eine sehr verschiedene sei und dass nach der Lage der jetzt geltenden Bestimmungen die Apotheker befugt seien, die pulverisirten Arzneistoffe zu kaufen, sich dafür gutachtlich entschieden, dass schon aus letzterem Grunde das Vorhandensein bestimmter signirter Siebe bei den Revisionen der Apotheken nicht verlangt werden könne.

Was die besonders zu signirenden Mörser betrifft, so könnte die vorgenannte Commission nur befürworten, dass die Auswahl derjenigen Mörser, welche für die Dispensation stark riechender und stark färbender Substanzen dienen sollen, im Sinne des oben angegebenen Ministerial-Rescripts den Apothekern zu überlassen sei, da sie ohnehin dafür verantwortlich seien, dass die von ihnen dispensirten Arzneien keinen anderen Geruch und keine andere Farbe haben, als den ihnen nach ihrer Zusammensetzung zukommenden.

Der Herr Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Rescripts vom 15. v. M. angewiesen, in Betreff der an die Apotheker wegen der signirten Dispensir-Geräthschaften, Siebe u. s. w. zu stellenden Anforderungen für die Zukunft das vorerwähnte von der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten erstattete Gutachten zur Richtschnur zu nehmen.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

§ 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen sowohl rohen, als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorrätbig enthalte.

Die einfachen Arznei-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen, und in saubern, dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichgestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen *Praeparata* alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der *Pharmacopoea Borussica* zu halten und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unversehrt, neben den nach der *Pharmacopoea Borussica* angefertigten *Praeparatis* und *Compositis*, dergleichen auch nach anderweitigen *Dispensatorius* oder besonderen Vorschriften vorrätbig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

Besondere Serien für grössere und kleinere Städte werden gegenwärtig nicht mehr erlassen, sondern es gilt für alle preussischen Apotheken die als Anlage zur Einführungs-Verordnung der *Pharm. Germ.* de dato 21. September 1872 erlassene Series, deren mit einem Stern bezeichneten Mittel in sämmtlichen Apotheken vorrätbig gehalten werden müssen. Beschaffenheit der Drogen, Kennzeichen der Güte und Reinheit der Präparate giebt die Pharmakopöe an. Welche Menge „den Bedürfnissen des Ortes angemessen“ ist, kann nur der Apothekenbesitzer selbst richtig beurtheilen und muss daher diesem überlassen bleiben. Sofern die Pharmakopöe nichts anderes anordnet, sind die im Al. 2 (oben) angegebenen Vorschriften für die Aufbewahrung und Behandlung der Vegetabilien noch heute zu beachten.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arznei-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürftige Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Labo-ranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

Gegenwärtig ersetzt durch die Preussische Einführungs-Verordnung zur *Pharm. Germ.* vom 21. September 1872, welche bestimmt:

„3) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate und zwar sowohl der selbstbereiteten als der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.“ Damit ist sowohl die Pflicht des Apothekers zur eigenen Darstellung als zum Bezuge der Medicamente ausschliesslich aus (anderen) Apotheken aufgehoben; der Apotheker ist lediglich für die Güte und Reinheit seiner Arzneien verantwortlich.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

§ 2. a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden, und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arznei-Mittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammensetzt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen, Niemand zu solchen zugelassen werden.

1) Zu der obigen Bestimmung, wonach jedes Recept Datum, Jahreszahl, Namen des Patienten und des Arztes enthalten soll, liegt ein älteres Ministerial-Rescript vom 12. December 1818 vor, wonach die Aerzte verpflichtet sind, ihren vollständigen Namen unter das Recept zu setzen, sowie mehrere Rescripte von Bezirksregierungen, die namentlich die Angabe der Gebrauchsanweisung auf dem Recepte dem Arzte zur Pflicht machen. So wünschenswerth im Interesse des Publikums wie des Apothekers namentlich letzteres auch ist, lässt es sich in der Praxis doch schwer durchführen und scheint auch aus diesem Grunde eine allgemeine Verpflichtung der Aerzte hierzu unterlassen worden zu sein. Die Bezirksregierungen zu Sigmaringen und Arnberg haben bezüglich der mit Bleistift geschriebenen Recepte folgende Verfügungen erlassen:

a. Wir machen die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, dass sie nicht verpflichtet sind, Arzneien nach mit Bleistift geschriebenen Recepten anzufertigen; sollten sie dies gleichwohl thun, so haben sie solche Recepte auf die leere Rückseite oder auf ein anderes Blatt mit Tinte abzuschreiben, in letzterem Falle auch die Abschrift dem Originale anzufügen. Dagegen ist es unstatthaft, die mit Bleistift geschriebenen Originale mit Tinte zu überziehen.

Sigmaringen, den 9. November 1875.

Königliche Regierung.

b. Es sind mehrfach Klagen bei uns laut geworden, dass die Aerzte des Bezirks ungeachtet unserer ihnen durch die Kreis-Physiker mitgetheilten Verfügung vom 19. April 1863 nach wie vor ihre Recepte mit Bleistift schreiben. Um den aus diesem Verfahren sich nothwendig ergebenden Uebelständen möglichst abzuhelpfen, bestimmen wir, dass die Apotheker verpflichtet sind, auf die Rückseite dieser Recepte eine Abschrift mit Tinte zu vermerken. Die Kreisphysiker sind angewiesen, darüber zu wachen, dass dieser Bestimmung pünktlich nachgekommen und werden wir die Nichtbefolgung derselben durch entsprechende Ordnungsstrafen ahnden.

Arnsberg, den 6. März 1879.

Königliche Regierung.

Dagegen hat die Bezirks-Regierung zu Münster de dato 11. December 1871 die Medicinalpersonen angewiesen, die von ihnen ausnahmsweise mit Bleistift geschriebenen Recepte als nur provisorische innerhalb der nächsten 8 Tage gegen ein mit Dinte geschriebenes umzutauschen.

2) Schwierig ist die Frage, woran der Apotheker in allen Fällen erkennen soll, ob ein Recept wirklich von einer hierzu berechtigten Medicinalperson, also von einem „Arzt“ verschrieben ist. „Recepte, welche von nicht approbirten Aerzten verschrieben, sind Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche im Handverkaufe (cfr. Min.-Verf. v. 3. Juni 1878) abgegeben werden dürfen.“ (Min.-Besch. v. 8. März 1870.) Namentlich bei dem heutigen Reiseverkehr ist eine allgemeine Controle der Receptverfasser schwer möglich. Dagegen werden im Localverkehr dem Apotheker alle approbirten und nicht approbirten Receptverschreiber allerdings bekannt sein und wird eine Ueberführung und Bestrafung desselben im Falle der Uebertretung obiger Bestimmung sich leicht ermöglichen lassen.

3) Homöopathische Recepte dürfen nicht zurückgewiesen werden, sondern sind mit derselben Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, welche der pharmaceutische Beruf überhaupt zur Pflicht macht, anzufertigen. (Min.-Rescr. v. 9. März 1833.)

4) Eine generelle Verordnung, welche dem Arzte untersagte, beim Verschreiben der Arzneien sich sogenannter Magistralformeln zu bedienen, oder dem Apotheker untersagte, derartige Recepte anzufertigen, liegt in Preussen nicht vor. Nichtsdestoweniger ist ein Apotheker wegen dieses Vergehens vom Kammergericht in Berlin verurtheilt worden. Seitens des Dr. V. in Ch. waren dem Apotheker Dr. Sch. daselbst gewisse Formeln zur Anfertigung einer Reihe von Medicamenten übergeben worden, die Mixturen I, II, V. oder ähnlich bezeichnet waren und also nur eine für Beide allein verständliche Bedeutung hatten. In dieser Manipulation erblickte die Polizei-Anwaltschaft insofern einen Verstoss gegen die Apotheker-Ordnung, als letztere vorschreibt, dass die Taxe der Medicamente, wenn die Recepte bei erfolglicher Bezahlung zurückgegeben werden, auf denselben mit deutlichen Ziffern bemerkt sein muss. Zu dieser vorschriftsmässigen Aufstellung gehöre aber unbedingt, dass der Preis jedes einzelnen Stoffes besonders angegeben werde, während Dr. Sch. nur die den Preis des ganzen Receptes darstellende Summe vermerkt habe. — Der erste Richter erkannte jedoch auf Freisprechung, indem er den Inhalt der citirten Bestimmungen als

nicht anwendbar auf den vorliegenden Thatbestand erachtete. Die Polizei-Anwaltschaft recurirte, worauf das Kammergericht (25. Mai 1877) in Gemässheit der Erklärung des Geheimen Medicinalrathes Professors Dr. Skrzeczka, dass nämlich die Verwaltungsbehörde in dem Verhalten des Apothekers Dr. Sch. allerdings einen Verstoss gegen die Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 erblicke, und gemäss den bereits von der Polizei-Anwaltschaft gemachten und von der Ober-Staats-Anwaltschaft adoptirten Ausführungen abändernd auf 3 Mark Geldstrafe event. 1 Tag Haft erkannte.

Allerdings ist dieses Erkenntniss sehr anfechtbar. Man mag über das geistige Eigenthum des Arztes an seinen Receptformeln und über das Compagnonverhältniss zwischen Arzt und Apotheker denken wie man wolle, das Eine scheint doch zweifellos fest zu stehen, dass der Apotheker, der eine Arznei dispensirt, deren Bestandtheile auf dem Recept gar nicht angegeben sind, sich dadurch nicht eines Verstosses gegen die Apotheker-Ordnung schuldig machen kann, dass er den Preis jedes einzelnen Bestandtheiles desselben nicht besonders auf dem Recepte vermerkt. Andererseits allerdings wieder hat die Verwaltung nicht nur das Interesse, sondern auch das Recht, zu verlangen, dass ihr die Möglichkeit belassen bleibt, den Apotheker auf die richtige Anwendung der Arzneitaxe zu controliren, was bei Recepten mit unbekanntem Bestandtheilen nicht möglich ist.

5) Nach der Apotheker-Ordnung soll ein Lehrling erst nach dreijähriger Lehrzeit zur Anfertigung von Recepten zugelassen werden. Da die damalige Lehrzeit (cfr. § 16) „nie unter 4 Jahren“ betrug, die gegenwärtige aber nur 2 resp. 3 Jahre, so wird gegenwärtig die Zulassung des Lehrlings zur Receptur nach ein- resp. zweijähriger Lehrzeit keiner Beanstandung unterliegen dürfen. Wird der Lehrling erst später zur Receptur zugelassen, so ist mit Recht zu besorgen, dass er sich darin nicht mehr so vollständig ausbildet, wie man es von einem Receptar verlangen muss. Nach einer unterm 21. November 1878 erlassenen Verfügung der Bezirks-Regierung zu Potsdam sollen die Lehrlinge allerdings erst im letzten Viertel ihrer Lehrzeit, also mit 18 resp. 27 Monaten, zur Receptur zugelassen werden: „Gleichzeitig veranlassen wir die Besitzer und Verwalter von Apotheken, strenge darauf zu halten, dass den Lehrlingen nicht früher als im letzten Viertel ihrer Lehrzeit und nur, wenn sie sich bisher als zuverlässig erwiesen haben, die Anfertigung von Arzneien überlassen werde.“

6) Apotheker werden wegen unbefugter Offenbarung von Privatheimnissen aus § 300 des Straf-Gesetz-Buches (Bd. I, pag. 154) bestraft.

7) Zur Vermeidung von Störungen bei der Receptur soll für den Ausschank von künstlichem Mineralwasser oder geistigen Getränken in Apotheken ein besonderes Local benutzt und der Ausschank nur von Personen, welche mit dem Apothekergeschäfte gar nichts zu thun haben (nicht von Gehülfen oder Lehrlingen), besorgt werden. (Min.-Verf. v. 26. Juli 1860.)

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen. Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc., zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden. Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingeleichen zu stark

riechenden, als Moschus und *Asa foetida*, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden. Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arznei-Mittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

Die näheren Bestimmungen über die vorrätzig zu haltenden Gefässe und Instrumente und deren Beschaffenheit sind in den Revisions-Instructionen enthalten.

c) Bei Dispensirung der Arznei-Mittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Messuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulative zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

1) Der Gebrauch von Messuren zum Abmessen des zur Anfertigung von Decocten, Emulsionen etc. zu verwendenden Wassers ist somit gestattet. Dagegen ist die Colatur kein „Wasser“ mehr und muss daher gewogen werden.

2) Ferner ist auf Grund des obigen Paragraphen das Vorrätighalten wässriger Lösungen von narkotischen und anderen Extracten, sowie von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opiumpräparates oder eines anderen narkotischen Artikels untersagt und die Controle dieses Verbotes bei den Apotheken-Visitationen angeordnet worden. (Min.-Rescr. vom 29. März 1866 resp. 6. Juni und 2. August 1866.)

„Aus Anlass vorgekommener Unglücksfälle, welche in Apotheken durch Verwechslung vorrätzig gehaltener Chininlösung und dosirter Calomelpulver mit gleichfalls vorrätzig gehaltener Morphinlösung und mit dosirten Morphinpulvern herbeigeführt worden sind, bringen wir unter Hinweis auf die Bestimmungen des Tit. III der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 hiermit in Erinnerung, dass es nicht zulässig ist, Auflösungen und Mischungen stark wirkender Arzneien und dosirte Pulver, in welchen stark wirkende Substanzen enthalten sind, zur Bequemlichkeit bei dem Receptiren vorrätzig zu fertigen. Das Vorrätighalten derartiger abgewogener Pulver ist bereits durch Ministerial-Erlasse vom 6. Juni und 2. August 1866 besonders untersagt und ist dabei zum Ausdruck gebracht worden, dass durch die Nöthigung zum genauen Abwägen und Verarbeiten der einzelnen Ingredienzien bei der jedesmaligen Anfertigung eines Receptes einigermaassen eine Sicherung gegen übereiltes Arbeiten und daraus entstehende Missgriffe bei dem Receptiren erzielt werden solle. Gegen das Vorrätighalten von Auflösungen und Mischungen oder Verreibungen stark wirkender Arzneistoffe behufs des bequemeren Gebrauches bei der Receptur sprechen nicht nur dieselben Gründe, sondern auch noch die Möglichkeit des leichten Verderbens der in Auflösung gehaltenen Substanzen. Das Vorrätighalten aller derartiger, zur Bequemlichkeit bei der Receptur gefertigter Zubereitungen, welche den Separandis der Tab. B und C *Pharm. Germ.* angehörige Substanzen und welche Chinin in Lösung oder Mischung enthalten, wird daher hiermit ausdrücklich untersagt.“ (Verf. der Reg. zu Potsdam d. d. 21. November 1878.)

„Der Einwand, dass das in Rede stehende Verbot zu Zeiten grosser und gefährlicher Seuchen die erforderliche Schnelligkeit der Hülfe beeinträchtigen und zu Ungelegenheiten für den Patienten und den Apotheker führen kann, ist zur Unterstützung des hieraus von der Königlichen Regierung hergeleiteten Antrages, das Verbot da, wo bestimmte narkotische Pulver gegen eine herrschende Seuche häufig verordnet werden, nicht in Geltung treten zu lassen, nicht als zutreffend zu erachten. Es steht vielmehr erfahrungsmässig fest, dass durch das Bereithalten von dispensirten Morphium- oder Opiumpulvern gerade zu Zeiten der erwähnten Calamität am leichtesten Gelegenheit zur missbräuchlichen Verabfolgung derselben geboten wird. Als einzige Ausnahme beim Herrschen grösserer Epidemien wird höchstens das Verfahren zulässig erscheinen, dass etwa viel beschäftigte Aerzte bestimmte von ihnen erprobte Magistralformeln auf ihren Namen in den Apotheken niederlegen, um die hiernach für die einzelnen Patienten *sub nomine* gemachte Verordnung mit der gewünschten Schnelligkeit dispensiren lassen zu können.“ (Min.-Besch. v. 2. Aug. 1866. — Lehnert.)

„Wir eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom dass nach einer Entscheidung der Herr Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten unserem principiellen Standpunkte, wonach die Apotheker nur officinelle Salzlösungen vorrätzig halten dürfen, beitrifft. Sind die Apotheker der Meinung, dass auch noch andere Solutionen sich zum Vorrätighalten eignen, so wird eine Ergänzung der Pharmakopöe der gewiesene Weg für die Erreichung des angestrebten Zieles sein.“ (Besch. der Landdr. Hildesheim d. d. 27. Mai 1879.)

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Ebenso muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolglicher Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

Im Anschlusse an § 2 d und e erschien die Ministerial-Verfügung, betr. das Contrasigniren der Recepte vom 2. August 1872 (Achenbach).

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III, § 2 e vor, dass bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reiteratur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, dass der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt. Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-Protokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

1) Zur Vermeidung von Verwechslungen werden für innere Arzneimittel weisse, für äussere Mittel rothe oder blaue Signaturen verwandt.

2) Flaschen mit einer Bezeichnung in der Glasmasse dürfen zur Abgabe von flüssigen Arzneien nicht verwandt werden.

Circular, die Nichtbenutzung von Flaschen mit einer Bezeichnung in der Glasmasse zur Abgabe von flüssigen Arzneien betreffend, vom 27. October 1876 (Sydow).

In Folge eines in der letzten Zeit vorgekommenen Unglücksfalles durch Verwechslung und irrhümliche Angabe einer Mineralwasserflasche, welche in ihrer Glasmasse die Bezeichnung des in ihr enthalten gewesenen Mineralwassers trug und zur Aufbewahrung einer ätzenden Säure verwendet worden ist, sehe ich mich veranlasst, den Apothekern die Verwendung derartiger Flaschen, sowie solcher, welche andere Genussmittel, z. B. Liqueure etc. enthielten und mit der betreffenden Bezeichnung in der Glasmasse versehen sind, zur Abgabe von flüssigen Arzneien sowohl in der Receptur als auch im Handverkauf zu untersagen.

3) Bezüglich des Taxvermerks siehe die Note 4 zu § 2a.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in 5 Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteration begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

S. die Note zu § 2d.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit *cito* bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

1) Die Verpflichtung des Apothekers, jedes Recept bei Tage oder bei Nacht „ohne Aufhaltung“ anzufertigen, schliesst indess nicht die Verpflichtung ein, jede Arznei, auch ohne vorhergehende Bezahlung, abzugeben. „Es ist ganz unbedenklich, dass nach den bestehenden Gesetzen die Apotheker Credit zu geben ebenso wenig genöthigt werden können, wie jeder Handeltreibende und dass sie keine grössere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arzneien verabfolgen zu lassen, als jeder Dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nöthige Geld vorzuschliessen. (Min.-Verf. v. 18. Mai 1821 — v. Altenstein.) Die fehlende gesetzliche Verpflichtung des Apothekers zum Creditiren von Arzneien im Allgemeinen wird der Ausübung seiner moralischen Verpflichtung zur Abgabe von Arzneien in dringenden Nothfällen natürlich nicht im Wege stehen. Eventuell würde hier der § 369, ¹⁰ des Straf-Gesetz-Buches (Bd. I, pag. 156) zur Anwendung kommen können,

2) Die Frage, ob das, was im obigen Paragraphen über „Recepte“ und „Medicin“ sowie das, was im § 470 des Allgemeinen Landrechtes (Th. II, Tit. 8, Abschn. 6) von der „Zubereitung“ der Arzneien gesagt ist, auch auf den sog. Handverkauf gilt, lässt die Apotheker-Ordnung offen. Nach den geltenden, medicinal-polizeilichen Begriffen ist die Apotheke eine Anstalt, welche, und zwar ausschliesslich, das Recht und die Pflicht hat, die Arzneibedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Die Arzneien, deren das Publikum bedarf, werden indess nur theilweise durch die Vermittelung des Arztes aus der Apotheke bezogen; theilweise besorgt sie sich das Publikum von dort her selbst. Ein Unterschied in der Dignität der Arzneimittel kann aus dieser Thatsache nicht hergeleitet werden, da die im Handverkaufe geforderten Mittel, wie *Spir. aether.*, *Tinct. Cinnamm.* etc., häufig weit werthvoller als ein vom Arzte verschriebenes Hustensäftchen sind. Es wird daher als eine aus dem obigen Paragraphen sich von selbst ergebende logische Folgerung die Maxime aufgestellt werden dürfen, dass der Apotheker verpflichtet ist, auch die im Handverkauf geforderten Arzneimittel, selbstredend indess nur, soweit er durch die Series zum Vorräthighalten derselben verpflichtet ist, bezw. soweit er nach den bestehenden Gesetzen sie abgeben darf, zu jeder Zeit, sowohl bei Tage wie bei der Nacht, ohne Verzug abzugeben.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche *Drastica*, *Vomitoria*, *Menses et Urinam moventia*, *Opiata* und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.

Diese Bestimmung ist gegenwärtig ersetzt durch die

Ministerial-Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Medicamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte, vom 3. Juni 1878.⁴⁵⁾

Die Bestimmungen im Tit. III, § 2, lit. g und k der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und im Anhang zu derselben I. a, c u. f, wonach sogenannte directe oder indirecte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äusserlichen Gebrauche als Medicamente im Handverkaufe an das Publikum abgegeben, auch von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche *Drastica*, *Vomitoria*, *Menses et urinam moventia*, *Opiata* und dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden sollen, haben wegen der Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke zu mehrfachen Beschwerden der Apotheker Anlass gegeben und in mehreren Verwaltungsbezirken eine verschiedene Auffassung und Anwendung gefunden.

Zur thunlichsten Beseitigung dieser Beschwerden und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bestimme ich demgemäss nach Anhörung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, vorbehaltlich späterer Ergänzung, Folgendes:

45) Die obige Verordnung ist mit einigen Abänderungen, aber mit gleichlautendem Verzeichnisse der im Handverkaufe überlassenen Stoffe ferner eingeführt worden in: Sachsen-Meinigen (28. August 1878), Braunschweig (18. December 1878), Mecklenburg (26. Mai 1879) und Oldenburg (31. Mai 1879).

I. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maassgebenden Vorschriften⁴⁶⁾, an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Recept) eines approbirten Arztes⁴⁷⁾ (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf verabfolgt werden.

II. Folgende Arzneien:

1) Brechmittel⁴⁸⁾;

2) Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augewässern, Injectionen, Inhalationen oder Klystieren, bestimmt sind,

- a. wenn sie einen der in dem beiliegenden Verzeichniss mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe⁴⁹⁾ oder wenn sie Quecksilberpräparate, mit Ausnahme von Calomel, schwarzem Schwefelquecksilber oder Zinnober, in irgend welcher Menge, enthalten,
- b. wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeinum, narkotische Extracte

46) Die für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren in Apotheken maassgebenden Vorschriften sind in dem „Anhang zur revidirten Apotheker-Ordnung“, sowie in den später erschienenen Bezirks-Polizeiverordnungen enthalten. Nach ersterem gehören zu den directen Giften: Alle Arsenikalia, als weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentliche sogenannte Kobalt, ferner Merc. subl. corros., Merc. praec. ruber., ingleichen Euphorbium und weisse Niesswurz. Diese Gifte darf der Apotheker im Handverkauf nur allein zur Verwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauche für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere, gegen gültigen Giftschein, verkaufen. Durch Ministerial-Verfügung vom 21. März 1845 wurden diese Bestimmungen auf Phosphor und Phosphorkleister ausgedehnt. Selbstredend dürfen auch alle übrigen, in obigem Verzeichniss mit aufgeführten Giftstoffe als Vieharzneimittel oder zu technischen Zwecken gegen Giftschein verkauft werden.

47) Was die von nichtapprobirten Aerzten verschriebenen Recepte anlangt, so lautet die Verordnung vom 8. März 1870 bekanntlich: „Recepte, welche von nichtapprobirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, sind die Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. der Pharmakopöe aufgeführten Medicamente und Gifte.“ An Stelle des Schlusssatzes tritt nunmehr der Passus: „Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in dem Verzeichniss zur Verordnung vom 3. Juni 1873 aufgeführten Medicamente und Gifte.“

48) Als Brechmittel im Sinne dieser Verordnung sind wohl nur die vom Arzt als solche signirten oder durch ihren Gehalt an Emeticis sich unzweifelhaft als solche kennzeichnende Medicamente zu betrachten. Hauptsächlich kommen hier Tartarus stibiatus, Pulv. rad. Ipecacuanhae und Cupr. sulfuricum in Betracht.

49) Die mit einem (*) bezeichneten Stoffe des Verzeichnisses sind folgende 40:

Acid. arsenicosum	Chloral. hydrat. crystall.	Oleum Amygd. amar. aeth.
- hydrocyanic.	Chloroformium (ungemischt)	- Crotonis
Aconitinum et ejus salia	Colchicinum	- Sabinae
Aethylenum chloratum	Conium et ejus salia	- Sinapis
Aether phosphoratus	Curare	Phosphorus
Amylum nitrosum	Curarin. sulfuric.	Picrotoxinum
Apomorphin. et ejus salia	Digitalinum	Pilocarpin. hydrochl. cryst.
Arsenicum jodatum	Eserinum sulfuric.	Pulv. arsenic. Cosmi
Atropin. et ejus salia	Extr. Secal. cornuti	Secale cornutum
Bromalum hydratum	Hyoscyaminum	Strychninum et ejus salia
Brucinum et ejus salia	Liq. Hydrar. nitr. oxydul.	Ung. ars. Hellmundi
Butylchloral. hydrat.	- Kali arsenicosi	Veratrinum
Cantharides et Cantharidin.	Natrum arsenicum	
Chinin. arsenicum	Nicotinum et ejus salia	

Der Repetition von Recepten, welche einen oder mehrere der genannten Stoffe zum äusserlichen Gebrauche (mit Ausnahme von Augewässern, Inhalationen, Injectionen und Klystieren) enthalten, würde natürlich nichts im Wege stehen.

oder narkotische Tincturen in einer, die höchste, in Tabula A. der *Pharmacopoea Germanica* für diese Medicamente angegebenen Einzelgabe übersteigenden Menge⁵⁰⁾ enthalten sind,

dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden;

3) Arzneien, welche Auflösungen von Morphinum und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der No. 1 und 2 und zwar, wenn die Auflösung zu Injectionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morphiums etc. mag so gering sein als sie wolle, wenn sie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, dass die Menge des verordneten Morphiums etc. den in der No. 2 b bezeichneten Betrag, also nach der dort gedachten Tabula A. 0,03 Gramm übersteigt.⁵¹⁾

Die Königliche Regierung etc. wolle die vorstehende Verfügung unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches⁵²⁾ etc. in geeigneter Weise zur Kenntniss der Apotheker und Aerzte des dortigen Verwaltungsbezirks bringen und gleichzeitig die Medicinalbeamten anweisen, etwaige Contraventionsfälle ungesäumt der zuständigen Behörde zur Verfolgung anzuzeigen.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten. I. V.: Sydow.

Verzeichniss

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maassgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen:⁵³⁾

Acetum Colchici	Narceinum
- Digitalis	Narcotinum
- Sabadillae	*Natrum arsenicicum

50) Dass unter „Opium oder dessen Präparate“ nur die galenischen Zubereitungen, welche Opium enthalten, bezw. Opium selbst, nicht aber die Opiumalkaloide gemeint sind, scheint zweifellos. Dagegen ist es fraglich, ob sämtliche officinelle Opiumpräparate, also Aqua Opii, Extr. Opii, Pulv. Ipecac. op., Syr. opiatum, Tinct. Opii benz., croc. und splx. oder nur die, für welche in der Tab. A. eine Maximaldosis angegeben ist, also nur Extr. Opii und Tinct. Opii croc. und splx. unter die Vorschriften dieser Verordnung fallen. Ebenso ist es zweifelhaft, wie es mit den narkotischen Extracten und Tincturen zu halten ist, für die eine Maximaldosis in der Tab. A. nicht angegeben ist. — Die für Opium und dessen Präparate, für Codein, die narkotischen Extracte und Tincturen in der *Pharm. Germ.* angegebenen höchsten Einzelgaben sind:

Codeinum	0,05 g	Extr. Pulsatill.	0,2 g	Tinct. Belladonn.	1,0 g
Extr. Aconiti	0,025 -	- Sabinae	0,2 -	- Cantharid.	0,5 -
- Belladonnae	0,1 -	- Stramonii	0,1 -	- Colchici	2,0 -
- Cannab. ind.	0,1 -	- Strychni aq.	0,2 -	- Colocynthid.	1,0 -
- Colocynthid.	0,06 -	- - spir.	0,05 -	- Digitalis	2,0 -
- Conii	0,18 -	Morphinum	0,03 -	- - aeth.	1,0 -
- Digitalis	0,2 -	- acet.	0,03 -	- Opii croc.	1,5 -
- Fabae calab.	0,02 -	- hydrochl.	0,03 -	- - spl.	1,5 -
- Hyoseyami	0,2 -	- sulfuric.	0,03 -	- Stramonii	1,0 -
- Lactucae	0,6 -	Opium	0,15 -	- Strychni	0,5 -
- Opii	0,1 -	Tinct. Aconiti	1,0 -	- Toxicodendri	1,0 -

51) Die bestehenden Special-Verordnungen über die Anfertigung von Recepten, welche Morphinum enthalten, treten durch obige Bestimmungen ausser Kraft. — Für Morphinumpulver gilt die Bestimmung ad 2 b.

52) § 367. Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft.

53) Alle in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführten Stoffe, also auch die auf Grund früherer Auslegungen des § 2 lit. g und k der Apotheker-Ordnung dem freihändigen Verkauf der Apotheker entzogenen Arzneiwaaren (Bandwurmmittel, Chinin, Chinarine, Mohnköpfe, Aloë) dürfen fortan in Apotheken auch ohne ärztliche Verordnung an das Publikum verabfolgt werden.

*Acidum arsenicosum	*Nicotinum et ejus salia
* - hydrocyanicum	*Oleum Amygdal. amar. aeth.
*Aconitinum et ejus salia	*Oleum Crotonis
*Aethylenum chloratum	* - Sabinae
*Aether phosphoratus	* - Sinapis
*Amylum nitrosium	Opium
*Apomorphinum et ejus salia	*Phosphorus
Aqua Amygdalar. amararum	*Pierotoxinum
- Lauro-Cerasi.	*Pilocarpinum hydrochl. cryst.
- Opii	Plumbum jodatum
*Arsenicum jodatum	*Pulvis arsenicalis Cosmi
*Atropinum et ejus salia ⁵⁴⁾	- Ipecacuanhae opiatus
*Bromalum hydratum	Radix Belladonnae
Bromum	- Hellebori viridis
*Brucinum et ejus salia	- Ipecacuanhae
*Butyl-chloralum hydratum	- Scammoniae
*Cantharides et Cantharidinum	Resina Jalapae
*Chininum arsenicicum	- Scammoniae
*Chloralum hydrat. crystall.	Rhizomata Veratri albi
*Chloroform. (ungemischt) ⁵⁵⁾	Sapo jalapinus
Codeinum et ejus salia	*Secale cornutum
*Colchicinum	Semen Colchici
*Coniinum et ejus salia	- Hyoscyami
*Curare	- Stramonii
*Curarinum sulfuricum	- Strychni
*Digitalinum	*Strychninum et ejus salia
*Eserinum sulfuricum	Sulphur jodatum
Euphorbium	Summitates Sabinae
Extractum Aconiti	Syrupus Ferri jodati
- Belladonnae	- opiatus
- Cannabis Indicae	Tartarus stibiatus
- Colocynthisis	Tinctura Aconiti
- Colocynthisis compos.	- Belladonnae
- Conii	- Caladii seguini
- Digitalis	- Cannabis Indicae
- Fabae Calabaricae	- Cantharidum
- Gratiolae	- Colchici
- Hyoscyami	- Colocynthisis
- Ipecacuanhae	- Digitalis
- Lactucae virosae	- - aetherea
- Opii	- Eucalypti globuli
- Pulsatillae	- Euphorbii
- Sabinae	- Gelsem. sempervir.

54) Bezüglich der Atropinlösungen ist von den Regierungen zu Breslau (22. Septbr. 1872), Wiesbaden (7. Febr. 1873) und Posen (25. März 1874) ausserdem angeordnet worden, dass die Arzneigefässe, in welche Atropinlösungen verabreicht werden, versiegelt (die Breslauer Regierung schreibt dies nicht vor) und mit einem Gifttiquett versehen abgegeben werden sollen. Ausserdem sollen nach der Verfügung der Regierung zu Wiesbaden die betr. Recepte als Giftscheine zurückbehalten und nicht zurückgegeben werden.

55) Eine Arznei zum innerlichen Gebrauche, unter deren Bestandtheilen Chloroform sich befindet, darf unbeanstandet repetirt werden.

Extractum Secalis cornuti	Tinctura Hellebori viridis
- Stramonii	- Ipecacuanhae
- Strychni aquosum	- Opii benzoica
- Strychni spirituosum	- - crocata
- Toxicodendri	- - simplex
Faba Calabarica	- Resinae Jalapae
Ferrum jodatum saccharatum	- Secalis cornuti
Folia Belladonnae	- Stramonii
- Digitalis	- Strychni
- Hyoscyami	- - aetherea
- Stramonii	- Toxicodendri
Fructus Colocynthis praepar.	Tubera Aconiti
Gutti	- Jalapae
Herba Cannabis Indicae	*Unguentum ars. Hellmundi
- Conii	Unguenta cum Extractis narcoticis parata
- Gratiolae	Unguentum hydrargyri praecipitati albi
*Hyoscyaminum	- hydrargyri rubr. ⁵⁷⁾
Hydrargyri praeparata	- Tartari stibiati
Jodoformium	*Veratrinum
Kali causticum fusum	Vinum Colchici
Kalium jodatum	- Ipecacuanhae
Lactucarium	- stibiatum
*Liquor Hydrar. nitr. oxydul.	Zincum cyanatum
*Liquor Kali arsenicosi ⁵⁶⁾	- lacticum
Morphinum et ejus salia	- valerianicum.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten *Collegio Medico* anzuzeigen.

Die *Pharmacopoea Germanica* enthält auf pag. 391 das Verzeichniss der Maximaldosen einer Reihe von Medicamenten, welche der Arzt „*in usum adulti*“ nur unter Hinzufügung eines Ausrufungszeichens verschreiben, bezw. der Apotheker nur, wenn dieses Ausrufungszeichen beigefügt ist, abgeben darf. Hat der Arzt gegen diese Vorschrift gefehlt, so ist ihm das Recept zur Correctur zurückzusenden, oder aber, wenn der Arzt nicht zu erreichen ist, bis auf Weiteres nur die nach der *Pharmacopoea* zulässige Dosis zu dispensiren. Ebenso ist dem Arzte das Recept

56) Es darf wohl angenommen werden, dass die Verfügung vom 28. October 1810, wonach Solut. arsenicalis nur in Quantitäten von 2 Drachmen dispensirt werden darf, durch die Einreihung dieses Medicamentes in obige Liste hinfällig geworden ist.

57) Die beiden Quecksilbersalben sind in sämtlichen Apotheken ein so unentbehrlicher Handverkaufsartikel, dass auf ihre Abgabe nicht verzichtet werden kann. Es wird sich daher empfehlen, die officinellen dem freien Verkehr entzogenen Salben zu Handverkaufszwecken durch schwächere zu ersetzen.

zurückzusenden, wenn augenscheinliche Irrthümer in der Verordnung oder der Gebrauchs-Anweisung vorliegen, auch wenn direct ein Nachtheil aus dem Irrthum für den Patienten nicht zu besorgen steht. (S. auch die Erörterung der pharmaceutischen Fahrlässigkeits-Vergehen in Band I., pag. 151.)

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätbig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Kuren befassen; so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem § 5, pag. 28 Unseres Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als *Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga*, namentlich auch *Resina* und *Tinctura Jalapae*, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept verabfolgen zu lassen.

Bezüglich der Anfertigung von Recepten nicht approbirter Personen und der Abgabe stark wirkender Medicamente im Handverkaufe s. die Verordnung vom 3. Juni 1878.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unseren Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülften und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülften oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie denselben am Anhang beifügen lassen.

1) Zur Beachtung der Bestimmungen der Apotheker-Ordnung hat der Apotheker sich noch besonders eidlich (s. Tit. III, § 1a) zu verpflichten. Die Vereidigung kann bereits nach bestandener Prüfung stattfinden, geschieht aber in der Regel erst, wenn die Verwaltung einer Apotheke als Besitzer oder Verwalter übernommen wird. Die Eidesformel findet sich in der Ministerial-Verfügung vom 18. Juli 1840 (v. Ladenberg) und lautet: „Ich etc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich als Apotheker in den Königlichen Landen approbtir

worden, S. K. M. von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufes obliegenden Pflichten, nach den darüber bestehenden oder noch angehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe etc.“

Unter der Herrschaft des früheren preussischen Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Straf-Gesetzbuch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden (Zeuschner pag. 49).

2) Für sämtliche Nichtbeachtungen oder Verstösse gegen die den Apothekenbetrieb betreffenden behördlichen Vorschriften, auch wenn dieselben von Gehülfen oder Lehrlingen begangen worden sind, hat der Apothekenbesitzer einzustehen; dagegen haben sich Erstere für alle von ihnen begangenen unter das Straf-Gesetzbuch fallenden Vergehen selbst zu verantworten.

3) Wegen der der Apotheker-Ordnung angehängten älteren Verordnungen s. die Note zur Einleitung der Apotheker-Ordnung (pag. 12).

Bezüglich der Filial-Apotheken, welche in der Apotheker-Ordnung noch keine Erwähnung gefunden haben, bestimmt die **Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1868** (Lehnert) folgendes:

Hinsichtlich des Monitums, dass die in der Filial-Apotheke zu N. fehlenden Locale, der Materialstube, der Kräuterkammer, des Trockenbodens und der Giftkammer in einer, wenngleich geraumen Frist herzustellen seien, muss bemerkt werden, dass diese Räumlichkeiten daselbst in der Vollständigkeit, wie in einer selbstständigen Apotheke füglich nicht verlangt werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, dass das Filial sämtliche Drogen und Präparate fertig aus der Mutterapotheke bezieht, ist es für genügend zu erachten, wenn daselbst zur Aufbewahrung der grösseren Sendungen von Arzneisubstanzen eine gemeinschaftliche Materialkammer sowohl für die trocknen Drogen und Präparate, als auch für die Vegetabilien eingerichtet ist. Eines besonderen Kräuter- und Trockenbodens wird es daher in einer Filial-Apotheke nicht bedürfen. Statt einer Giftkammer aber wird daselbst ein vorschriftsmässig aufzustellender Giftschrank vollkommen ausreichen. Ebenso wird sich die Einrichtung des Laboratoriums im Wesentlichen nur auf die Herstellung eines Dampfdecoctariums und einer Feuerung nebst den erforderlichen Apparaten zur Bereitung von galenischen Mitteln beschränken dürfen, welche nicht wohl vorräthig gehalten werden können. Im Keller endlich bedarf es nur einer kleinen abgesonderten Räumlichkeit für die Aufstellung derjenigen geringen Vorräthe, deren Natur eine Bewahrung an einem kühlen Ort erfordert.

4) Ueber die Berechtigung der Apotheker zum Handel mit Geheimmitteln ist eine generelle Verfügung (die Circular-Verfügung vom 7. November 1848 und Verfügung vom 28. Juni 1853 gehen von gegenwärtig nicht mehr zutreffenden gesetzlichen Voraussetzungen aus) bis zur Zeit nicht erschienen. Früher hatte das alte Medicinal-Edict vom Jahre 1725 bestimmt, „dass jedes angebliche *Arcanum* rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit seines Preises von der höchsten Medicinal-Behörde geprüft und approbirt und alsdann nur allein in den Apotheken verkauft werden soll.“ Durch Ministerial-Verfügung vom 12. October 1867 wurde indess angeordnet, dass sämtliche Gesuche um die Concession zur Be-

reitung und zum Verkauf von Heilmitteln durch Privatpersonen grundsätzlich zurückgewiesen und die früher erteilten Concessionen beim Ausscheiden der Inhaber durch Tod zurückgezogen werden sollen. Der Arzneiverkehr ausserhalb der Apotheken ist gegenwärtig durch die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 geregelt, die in Verbindung mit den dazu gehörigen Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches an Stelle der früheren Bestimmungen des preussischen Landrechts getreten ist. Seitens der preussischen Bezirks-Regierungen wurden folgende Bestimmungen über den Gegenstand erlassen:

Regierungs-Bezirk Danzig. Betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln seitens der Apotheker. Vom 23. März 1873.

„In dem Inseraten-Theil der öffentlichen Blätter finden sich nicht selten Ankündigungen von Geheimmitteln seitens der Apotheker zu bestimmten Heilzwecken, mit der Bemerkung verknüpft, dass diese Mittel entweder in Vorrath gehalten, oder auf Verlangen des Publikums herbeigeschafft werden. Ein derartiges Verfahren verstösst, in Gemässheit des § 14 Tit. 1 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, gegen die Berufspflichten des Apothekers, mit welchen die Betreibung der ärztlichen Praxis unvereinbar ist. Fälle dieser Art unterliegen daher den im § 144 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestehenden gebliebenen Ordnungsstrafen. Zu den in Rede stehenden Ankündigungen sind jedoch nicht diejenigen zu rechnen, wodurch ein Apotheker das Feilhalten von Mineralwasser-Pastillen (Emser und dergl.) in seiner Officin anzeigt. Nur wenn mit solcher Ankündigung auch die Anempfehlung für besondere Heilzwecke verknüpft ist, würde sie den Apotheker aus § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung und § 144 der Gewerbe-Ordnung straffällig machen.

Regierungs-Bezirk Magdeburg. Polizei-Verordnung betreffend die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln vom 20. September 1873.

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungs-Bezirks Magdeburg unter Aufhebung unserer Verordnung vom 6. März 1855, was folgt:

Wer sogenannte Geheimmittel (Arkane, vergleiche § 461, Theil II., Titel 8 des Allgemeinen Landrechts) oder auch bekannte Stoffe oder Waaren, gleichviel von welcher Art und in welcher Form, als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder Körperschäden, zur aussergewöhnlichen Förderung oder Stärkung der Gesundheit, überhaupt als Heilmittel für Menschen oder Vieh, ohne polizeiliche Erlaubniss öffentlich anpreist, ausbietet oder feilhält, oder solche verkauft oder auch an Andere ablässt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnissmässige Haft tritt.

Regierungs-Bezirk Stettin. Betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln. Vom 15. August 1879.

Es ist zu unserer Kenntniss gelangt, dass in mehreren Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirktes der sogenannte „Königstrank“ und andere Geheimmittel feilgehalten werden. Wir sehen uns daher veranlasst, darauf hinzuweisen, dass Solches den Apothekern nach dem Medicinal-Edicte vom 27. September 1725 (Position 6 des Abschnittes: „von den Apothekern“) ausdrücklich untersagt, und demgemäss durch § 367, Position 5 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches unter Strafe gestellt ist. Die Herren Kreis-Physiker werden hiermit unter Beifügung der erforderlichen Umdruck-Exemplare beauftragt, die Herren Apotheker Ihres Kreises hiervon in Kenntniss zu setzen und

event. in jedem Uebertretungsfalle sofort den erforderlichen Strafantrag bei der Königlichen Polizei-Anwaltschaft zu stellen, sowie auch uns hiervon Anzeige zu erstatten.

Regierungs-Bezirk Wiesbaden. a) Betreffend den Verkauf von Geheimmitteln durch Apotheker. Vom 13. Februar 1873.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 25. November v. J., betreffend das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Geheimmitteln, welche von Nicht-Apothekern zu Heilzwecken angepriesen werden, bringen wir den Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks in Erinnerung, dass ihnen der Verkauf von Geheimmitteln zu Heilzwecken, mögen letztere vom Verkäufer selbst oder von anderen zubereitet worden sein; nach den bestehenden Medicinal-Ordnungen nicht gestattet ist. Es gehört zu den besonderen Berufspflichten des Apothekers, dass er sich allen Kurirens enthalte; der Verkauf von Geheimmitteln zu Heilzwecken muss aber als eine Behandlung von Krankheiten und demnach auch als eine Verletzung der Berufspflichten angesehen werden. Die Herren Kreis-Physiker haben darauf zu achten, dass Seitens der Apotheker ihres Bezirks dieser Mahnung entsprochen werde; andernfalls haben sie Zuwiderhandlungen bei uns zur Anzeige zu bringen.

b) Verfügung betreffend das Halten und die Abgabe von sogenannten Patent-Arzneien Seitens der Apotheker. Vom 24. März 1873.

Auf die Vorstellung vom . . . erwidern wir Ihnen, dass uns die Anforderungen, welche an Kurorten Seitens der Aerzte und Seitens des Publikums an die Apotheker gestellt werden, nicht unbekannt geblieben sind, und dass wir nicht verkennen, dass Letzteren ein Nachtheil nothwendigerweise erwachsen würde, wenn sie die Anschaffung von Arzneimitteln, welche in der *Pharmacopoea Germanica* keine Aufnahme gefunden haben, aber von Aerzten mit Vorliebe angeordnet werden, verweigerten. Aber zu dieser Verweigerung sind die Apotheker in keiner Weise durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen gezwungen, und sie haben sich dabei nur insofern, als die bezüglichen Stoffe zu den Separanden oder zu den directen Giften gehören, hinsichtlich deren Aufbewahrung und Dosirung nach den darüber erlassenen Bestimmungen, event. nach dem Benehmen mit dem Kreis-Physikus zu richten. Was hingegen die Abgabe sogenannter Patent-Arzneien, die in Amerika oder in England fabricirt werden, anbelangt, so muss dieselbe nach Maassgabe der Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren und der hierzu unter dem 4. November v. J. von dem Herrn Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten gegebenen Declaration in jedem Falle, d. h. auch dann, wenn sie auf ärztliche Anordnung erfolgen soll, als unzulässig bezeichnet werden, sobald die betreffende Patent-Arznei in ihrer Zusammensetzung unbekannt und zur Klasse der Geheimmittel zu zählen ist.

Der Zweck der allegirten Reichs-Verordnung (Schutz des Apotheken-Gewerbes und Sicherung der menschlichen Gesundheit) kann nur vollständig erreicht werden, wenn auch die Apotheker den diesfälligen Bestimmungen pünktlich nachkommen und wenn sie in erster Reihe die Nothwendigkeit zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen als eine hygieinische auffassen. Sobald dem verordnenden Arzte und dem Apotheker die Zusammensetzung sogenannter Patent-Arzneien bekannt geworden ist, sie somit die Eigenschaft als Geheimmittel nicht mehr besitzen, ist der Arzt unzweifelhaft befugt, dieselben dem Apotheker zur Anschaffung zu empfehlen und therapeutisch zu verwerthen, und der Apotheker ist in der Lage, die bei ihrer Dis-

pensation und Aufbewahrung etwa erforderlichen Vorsichtsmaassregeln zur Anwendung bringen zu können.“

Ferner hat die Regierung zu Cöln den Apothekern den Verkauf von Geheimmitteln auf Grund der Bestimmung der Apotheker-Ordnung untersagt, wonach die Apotheker ihre Arzneien „nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen“ sollen (Tit. III, § 1c).

Im Gebiete des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gilt bezüglich des Arznei- und Giftverkehrs in Apotheken noch die französische Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 21. Germ. d. J. XI (11. April 1803) in Verbindung mit dem Gesetze vom 29. Pluviose d. J. XIII. Das erstere besagt in Art. 36:

„Jede Ankündigung oder gedruckte Anzeige von Geheimmitteln, gleichviel unter welcher Benennung sie angeführt sind, ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Art. 83 des Codex bestraft.

Jedenfalls auf Grund dieser Bestimmung wurde ferner im Regierungsbezirk Düsseldorf d. d. 7. December 1853 (Amtsbl. pag. 684) nachstehende Bezirks-Polizei-Verordnung erlassen:

„Wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feil hält, wird mit einer Geldbusse von 3 bis 10 Thalern bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafen.“

Laut Erkenntniss des preussischen Obertribunals vom 3. November 1855 (Horn, Bd. I) sind die oben citirten Gesetze neben dem Strafgesetzbuche in Kraft verblieben und zwar aus folgenden Gründen:

„In Erwägung,

dass sich die Bestimmung des § 345, No. 2 des Strafgesetzbuchs darauf beschränkt, die Zubereitung, den Verkauf und die Ueberlassung von Gift oder Arzneien, deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, blos deshalb, weil dazu eine polizeiliche Erlaubniss nicht erwirkt ist, unter Strafe zu stellen;

dass sie hiernach lediglich gegen eine bestimmte, der dazu nöthigen polizeilichen Erlaubniss entbehrende, gewöhnliche, gewerbliche oder Handelsthätigkeit gerichtet ist;

dass sie aber nicht auch die Verfolgung einer solchen Thätigkeit bezweckt, die, wie dies bei der Ankündigung sogenannter Geheimmittel der Fall ist, eben nicht in der unconcessionirten und blos darum verbotenen Ausübung eines sonst bekannten und gewöhnlichen Geschäfts oder Handelsbetriebes, sondern gerade darin besteht, angeblich andere, als im gewöhnlichen Handels- und Geschäftsverkehr bekannte oder käufliche Stoffe oder Präparate, unter dem meist täuschenden und trügerischen Vorgeben einer denselben beiwohnenden besonderen Heilkraft, anzubieten, und dadurch den unerfahreneren und leichtgläubigeren Theil des Publikums zu meist vergeblichen oder gar nachtheiligen Verwendungen zu verleiten;

dass daher eine gegen die letztere Art der Thätigkeit gerichtete Strafbestimmung, da sie von andern factischen Voraussetzungen ausgeht, und andere Zwecke verfolgt, als dies bei der Strafbestimmung des § 345, No. 2 des Strafgesetzbuchs zutrifft, eben auch als eine, ihrer Materie nach, von der Strafbestimmung des letztgenannten Paragraphen verschieden angesehen werden muss;

dass diese Verschiedenheit der Materien auch dadurch nicht aufgehoben wird, dass in dem von der Polizei des Apothekerwesens handelnden vierten Titel des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI, sowohl in Bezug auf die Zubereitung und

den Verkauf von Arzneien, als auch in Bezug auf die Ankündigung von Geheimmitteln verbietende Bestimmungen getroffen sind, hieraus vielmehr nur hervorgeht, dass der Gesetzgeber zwei an und für sich verschiedene Materien, die aber unter dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Beaufsichtigung des Apothekerwesens einer gleichzeitigen Behandlung fähig und bedürftig schienen, gleichzeitig behandelt hat;

dass die Bestimmung des die Ankündigung von Geheimmitteln verbietenden Artikels 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI, durch die Strafbestimmung des § 345, No. 2 des Strafgesetzbuchs und den Artikel II des Einführungsgesetzes demnach nicht ausser Wirksamkeit gesetzt ist, und dass der Appellationsrichter jene Bestimmung verletzt hat, indem er derselben den desfallsigen Gründen des ersten Richters unbedingt beistimmend, die Anwendung verweigerte;

Aus diesen Gründen cassirt das Königliche Obertribunal, Senat für Strafsachen, das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 17. April 1855 und erkennt, In Erwägung,

dass der Beschuldigte geständig ist, in der Kölnischen Zeitung vom 27. October 1854 ein Geheimmittel gegen die Schwindsucht angekündigt zu haben,

dass nach den vorstehenden Gründen diese Handlung noch jetzt auf Grund des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI in Verbindung mit dem Gesetze vom 29. Pluviose des Jahres XIII strafbar ist.“

Da der gegenwärtige § 367, No. 3 des Straf-Gesetz-Buches mit dem früheren § 345, No. 2 gleichlautend ist und die Strafbestimmung des Gesetzes vom 29. Pluviose des Jahres XIII also auch von der des genannten Paragraphen abweicht, so ist dieselbe obigen Ausführungen und dem § 2 des Einführungsgesetzes zum Straf-Gesetz-Buche zufolge auch gegenwärtig noch als gültig zu erachten. Zu bemerken ist jedoch, dass die französische Judicatur unter Geheimmitteln (*Remède secret*) ganz etwas Anderes versteht, als man in Deutschland darunter zu verstehen gewohnt ist. „*Une substance, devient remède secret sous un nom qui la déguise*“ lautet die in Frankreich (cfr. Dorvault) geläufige Definition des Geheimmittels, und nach dieser von der französischen Rechtsprechung adoptirten Begriffsbestimmung kann z. B. „Eisenwein“ niemals zu den Geheimmitteln, deren Ankündigung strafbar ist, gezählt werden. Denn die Bezeichnung „Eisenwein“ verhüllt die Bestandtheile des betreffenden Mittels nicht, sondern macht sie im Gegentheil aller Welt bekannt.

Was die Verordnungen der preussischen Bezirksregierungen anlangt, so geht schon aus der Verschiedenartigkeit ihrer gesetzlichen Begründung der Mangel einer unzweifelhaften gesetzlichen Grundlage in der Apotheker-Ordnung deutlich hervor. Die Regierungen zu Danzig und Wiesbaden fassen die Ankündigung von Geheimmitteln als eine den Apothekern verbotene „Betreibung der ärztlichen Praxis“ auf, während die Cölner Regierung auf einen noch viel weniger zutreffenden Paragraphen der Apotheker-Ordnung und die Stettiner (wie neuerdings die Gumbinner) gar auf das Medicinal-Edict vom Jahre 1725 recurriert. Der von den erstgenannten Regierungen angezogene Paragraph lautet: „Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen“, aber als eine „ärztliche oder chirurgische Verrichtung“ wird man doch wohl kaum den Erlass einer Annonce betrachten können. Man kann dem Apotheker den Verkauf gewisser zusammengesetzter Mittel untersagen, sofern man darin eine Betreibung ärztlicher Praxis erblickt, die Ankündigung aber — wenigstens unter dieser Firma — nicht.

Gegenüber der Magdeburger Polizei-Verordnung erklärt eine Ministerial-Verfügung vom 22. Februar 1873 (Achenbach): „Was schliesslich das Anpreisen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betrifft, so kann demselben nach Lage der Pressegesetzgebung durch Polizei-Verordnung nicht entgegen getreten werden.“

III. Anhang zur Apotheker-Ordnung wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

a. Aufbewahrung der Gifte.

1) Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker (und Materialisten)⁵⁸⁾ in den Königlichen Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren verhalten sollen, d. d. Berlin, den 10. December 1800:

Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserem Allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725, S. 27, § 4, ingleichen die in der Verordnung an sämtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§ 1. Unter der Rubrik: directe Gifte sind folgende namentlich begriffen. Alle *Arsenicalia* als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner *Mercurius sublimatus corrosivus*, *Mercurius praecipitatus ruber*, ingleichen *Euphorbium* und weisse Niesswurz.

§ 2. Zu diesen directen Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, *Arsenicalia* und *Mercurialia* unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel etc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrsam.

§ 6. Ausser dieser strengeren Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern, in Ansehung sämtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen Aqua Laurocerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden; da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrsam.

2) Obige Bestimmungen über die Aufbewahrung der Gifte (und stark wirkenden Medicamente) sind ergänzt, resp. abgeändert durch die Allgemeine Verfügung, betreffend die *Pharmacopoea Germanica* vom 21. September 1872 (Falk).

4) Die in der Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica* zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

⁵⁸⁾ Für die Materialisten gegenwärtig nicht mehr gültig.

5) Die in der Tabula C. (der *Pharmacopoea Germanica*) aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, aufzustellen.⁵⁹⁾

6) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

3) Im Anschlusse hieran erschien der

Ministerial-Erlass, betreffend die Signirung der Arzneigefässe vom 14. November 1878 (Sydow).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom , dass für die Bezeichnung der Standgefässe und Behälter in den Apotheken die von derselben allegirte Verfügung vom 30. December 1867, so wünschenswerth und zweckmässig im Allgemeinen auch die dort angegebene Bezeichnung für die Gefässe der indifferenten Medicamente mit schwarzer Schrift auf weissem bzw. gelbem Schilde, der *caute servanda* mit rother Schrift auf weissem Grunde, der *cautissime servanda* mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde erachtet werden muss, als allgemein bestimmend nicht angesehen werden kann, weil dieselbe lediglich in Veranlassung eines Specialfalles an eine einzelne Regierung erlassen und den übrigen Regierungen zur Kenntnissnahme und Beachtung nicht mitgetheilt worden ist. Maassgebend für den gedachten Zweck ist allein Ziffer 6 der Verfügung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica* vom 21. September 1872. (S. oben.)

Da hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung mehrfach und in Sonderheit darüber Zweifel entstanden sind, ob die Anforderung der gleichmässigen Bezeichnung nur für einzelne Localien oder für alle Localien Geltung hat, so bestimme ich hiermit, dass die Standgefässe und Behälter der drei Kategorien der Arzneimittel, abweichend von einander, aber in allen Geschäftsräumen in gleichmässiger Weise bezeichnet sein sollen.

In Anbetracht dessen jedoch, dass die Eingangs erwähnte Verfügung vom 30. December 1867 (Eulenberg: Das Medicinalwesen in Preussen, S. 537) zur öffentlichen Kenntniss gelangt ist und mehrere Apotheker zu der irrthümlichen Ansicht geführt hat, dass es ihrem Ermessen anheim gestellt sei, für die Signaturen der Gefässe und Behälter der indifferenten Medicamente in den verschiedenen Localien bald die gelbe, bald die weisse Grundfarbe zu wählen, will ich zur Vermeidung von Kosten gestatten, dass denjenigen Apothekern, in deren Officin die Signaturen für die Gefässe der indifferenten Medicamente auf weissen Schildern oder direct auf Porzellan oder Glas in schwarzer oder weisser Schrift eingebrannt sind, erlaubt sein soll, für die Gefässe der genannten Kategorie in den übrigen Vorrathsräumen gelbe Schilder mit schwarzer Schrift zu belassen, falls sie daselbst gleichmässig durchgeführt sind. Ausserdem finde ich auch Nichts dagegen zu erinnern, wenn einzelne Apotheker für die concentrirten Säuren und Aetzlaugen Gefässe mit eingeschliffenen Signaturen verwenden wollen.

Die Königliche Regierung wolle das Vorstehende zur Kenntniss der Apotheker und Kreisphysiker des dortigen Bezirks bringen und darauf halten, dass bei allen Neueinrichtungen, sowie bei denjenigen Apotheken, in deren Officin die Gefässe nur

⁵⁹⁾ Alle Arzneimittel, deren Wirkung der in der Tab. B. und C. der *Pharmacopoea Germanica* verzeichneten ungefähr gleich ist, gehören ausserdem ebenfalls in den Giftschrank, bzw. die besonderen Repositorien.

auf Oelfarbe oder lackirten Papierschildern bezeichnet sind, den Vorschriften der Ziffer 6 der gedachten allgemeinen Verfügung vom 21. September 1872 Genüge geschieht.

Aus dieser Verfügung geht hervor:

- 1) dass eine bestimmte Farbe für die Schilder der Gefässe der einzelnen Arzneykategorien nicht gefordert werden darf;
 - 2) dass aber die Standgefässe der drei Kategorien der Arzneymittel in allen Geschäftsräumen gleichmässige Schilder haben sollen;
 - 3) dass indess diese Forderung nur bei Neueinrichtungen, sowie bei denjenigen Apotheken zu erheben ist, in deren Officin noch Papier- oder Oelschilder vorhanden sind. In anderen Fällen darf es bei theils weissen, theils gelben Schildern sein Bewenden haben;
 - 4) dass endlich für die concentrirten Säuren und Aetzlaugen Gefässe mit eingeschliffenen Signaturen zulässig sind.
- 4) Ueber die Aufstellung und Einrichtung des Giftschranks bestimmt die

Ministerial-Verfügung vom 29. Januar 1869 (Lehnert).

Um allmählich mehr Gleichmässigkeit in Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, wolle die Königliche Regierung darauf halten, dass namentlich bei den dort beabsichtigten Neuanlagen hierin nach folgenden einfachen Grundsätzen verfahren werde:

Die Vorräthe sämmtlicher Medicamente der Tabula B. der Pharmacopöe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, gehören in den Giftschränk. Der Giftschränk ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum resp. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, dass darin die drei Kategorien der Medicamente der Tabula B., bezw. der Arsenicalia, Mercurialia und die Alcaloide, jede ihr besonderes verschliessbares Behältniss (Fach), in welches zugleich die betreffenden, signirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschränk aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. — In der Officin ist ausserdem ein kleines Giftschränkchen nach denselben Principien (jedoch ohne äussere Umgitterung) für die zur Receptur erforderlichen kleinen Quantitäten der Medicamente Tabula B., excl. der Arsenicalien,⁶⁰⁾ herzurichten.

Für die Separation der Medicamente der Tabula C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränkchen oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorraths-

60) Abgeändert durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1874 (Sydow): „Auf den Bericht vom . . . will ich es hiermit genehmigen, dass in dem Auxiliargiftschränkchen der Officin neben den kleineren für die Receptur unentbehrlichen Vorräthen der übrigen Medicamente der Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica* nunmehr auch ein kleiner Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie der *Liquor Kali arsenicosi* und andere in der *Pharmacopoea Germanica* nicht aufgeführte, gleichwohl aber von den Aerzten verordnete arsenikhaltige Präparate in kleineren für die Receptur erforderlichen Quantitäten in einer besonderen Abseidung und mit besonderen Dispensirgeräthschaften aufbewahrt werden dürfen. Die Königliche Regierung wolle demgemäss die Kreis-Physiker und Apotheker des dortigen Verwaltungsbezirktes in geeigneter Weise hiervon in Kenntniss setzen.“

räume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tabula C. an und für sich ebenso wenig, als der Herichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der Eine für Arsenicalien allein und der Andere für Mercurialien bestimmt ist.⁶¹

b. Verabfolgung der Gifte.

Anweisung vom 10. December 1800:⁶¹⁾

§ 3. Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel (siehe § 1) nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Haudwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, in gleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und bloss an sichere, unverdächtige und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind.⁶²⁾ In den Scheinen ist ausdrücklich angegeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt⁶³⁾ sein; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsicheren Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfang benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.⁶⁴⁾

61) Das in der Rheinprovinz geltende Gesetz vom 21. Germ. XI. (11. April 1803) stimmt mit obstehender „Anweisung“ im Wesentlichen überein, nur verlangt es ein von dem Bürgermeister oder Polizeicommissar paginirtes Giftbuch. Auch die Bestimmungen der übrigen in Preussen noch gültigen Apotheken-Ordnungen laufen im Grossen und Ganzen auf die obige Anweisung hinaus. — Die seitens der Provinzialbehörden in neuerer Zeit erlassenen Polizei-Verordnungen über den Giftverkehr (Bd. I, pag. 88) können in Anbetracht, dass diese Angelegenheit in den pharmaceutischen Specialgesetzgebungen bereits geregelt ist, als für den pharmaceutischen Geschäftsbetrieb verbindlich nicht angesehen werden. Allerdings kann hierbei nicht verkannt werden, dass die eigentlich nur von „directen Giften“ sprechende Anweisung vom 10. December 1800 in diesem Falle, namentlich gegenüber der Verordnung vom 3. Juni 1878, sich insofern als sehr lückenhaft erweisen würde, als über die Abgabe von Mineralsäuren etc. im Handverkaufe darin gar nichts gesagt ist. Die Regierung zu Posen hat in ihrer Verordnung vom 9. December 1878 die Apotheker mit einbegriffen und bestimmt:

„§ 1. Alle zum Handel mit Giftwaaren befugte Personen mit Einschluss der Apotheker dürfen die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle anderen denselben gleichwirkenden Stoffe nur in eigenen abgeschlossenen Räumen in festen Gefässen aufbewahren.

§ 7. Die Gifte, auch die ärztlich verordneten, dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift“ und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefässen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändig werden.“

Ein neues einheitliches Reglement über den Giftverkauf in Apotheken erscheint als ein dringendes Bedürfniss. — Was den Verkauf der als Vieharzneimittel benutzten Gifte betrifft, so fällt derselbe ebenfalls unter die Anweisung vom 10. December 1800.

62) Als „gesetzmässig qualificirte“ Person ist gegenwärtig Jedermann anzusehen, der durch ein von der Ortspolizei ausgestelltes Attest zum Giftbezuge legitimirt ist.

63) Da der Gebrauch von Petschaft und Siegellack gegenwärtig fast ganz aufgehört hat und viele Menschen ersteres gar nicht mehr besitzen, so wird ein Stempel bezw. eine glaubigte Unterschrift eventuell als zureichend angesehen werden müssen.

64) Den Kammerjägern sind gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Gift-Präparate unter der Bedingung zu verabfolgen, dass die-

§ 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Columnen: a. die Nummer des Giftzettels, b. das Datum desselben, c. den Namen des Empfängers, d. ob dieser es in Person empfangen oder durch wen, e. die Art des Giftes, f. das Quantum desselben.

§ 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen:

- a. diese Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht;
- b. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
- c. die Art des darin enthaltenen Giftes und überdies noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
- d. zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt festhaltend zu bezeichnen.

§ 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmässig befolgen und behalten Wir uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, sowie jene, der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.⁶⁵⁾

§ 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unseren Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen und auf's genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, dass der- oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, unfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnisstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit im Aufbewahren und Verabfolgung derselben dazu beigetragen haben. —

2) Die Verabfolgung von Giften gegen einen Giftschein ist durch die Verordnung vom 10. December 1800 zwar nur bei den sogenannten directen Giften, wozu die in der Tab. B. der Pharmakopöe genannten Gifte gehören, vorgeschrieben; es ist aber auch Hinsichts des Phosphors und Phosphorkleisters durch Circular-Rescript des Ministerii der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 21. März 1845 angeordnet worden, dass Phosphor und Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichts-

selben wie jeder andere Empfänger von Giften einen vorschriftsmässigen Giftschein ausstellen (Min.-Rescr. vom 21. Juli 1851). Die anzuwendenden Gifte dürfen nur aus den Apotheken, und soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande, mit Kienruss und Saftgrün gemischt, entnommen werden. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, nicht aber dem Publikum zum Selbstgebrauch überlassen. Auch die angestellten Viehwäscher sollen nach § 1 der Bekanntmachung vom 8. April 1873, betreffend die Viehwäsche mit Arsenik (Amtsblatt S. 106), ihren Bedarf an Arsenik oder Arsenik-Präparaten nur gegen einen Erlaubnisschein des Kreislandrathsamtes, welches die zu beziehende Quantität genau angiebt, von dem Apotheker in eigener Person beziehen können. (Bek. der Reg. zu Schleswig v. 18. Juni 1874.)

65) Da die Materialisten gegenwärtig nicht mehr dem Medicinalministerium, sondern nur noch der allgemeinen Landes- bezw. Polizeibehörde unterstehen, so ist der § 7 und, soweit er die Materialisten betrifft, auch der § 8 zur Zeit hinfällig.

maassregeln zu beobachten sind, welche im Anbange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 ⁶⁶⁾ wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

3) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, sowie mit *Nux vomica* oder Strychnin vergifteter Weizen sind nur ausschliesslich Apotheker zu debetiren berechtigt; aber auch sie dürfen den Arsenik zu diesem Zweck nie anders als in der von dem Königlichen Ministerium der Medicinal - Angelegenheiten vorgeschriebenen Mischung, bezw. den Weizen gefärbt, und in beiden Fällen unter Beobachtung der bestehenden Bestimmungen, verkaufen (C.-V. v. 8. Septbr. 1872. — Verf. d. Reg. zu Düsseldorf vom 15. Juli 1879). In unvermischter Form ist ihnen zu diesem Zweck der Verkauf des Arsens durchaus untersagt (C.-V. d. d. 21. Octbr. 1833). Derartige Mischungen, welche den beabsichtigten Erwartungen auch entsprochen haben, sind: 1) 8 Loth gepulverter weisser Arsenik, 7 Loth feines Weizenmehl, 1 Loth präparirte Kohle oder ausgeglühter Kienruss, 1 Gran mit Weingeist abgeriebener Moschus (Thiemann'sches Mittel); 2) 24 Theile Arsenik, 1 Theil frisch geglühter Kienruss und 1 Theil Saftgrün. (C.-V. d. d. 27. April 1820 und C.-V. d. d. 31. Mai 1839).

4) Ebenso darf Fliegenpapier und Fliegenwasser nur in Apotheken verkauft werden. „In Berücksichtigung der in dem Bericht vom angezeigten Verhältnisse genehmige ich unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 26. December 1837 und 26. März 1838, dass der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegensteinauflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apothekenbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze jedoch dabei fest, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als giftig bezeichnet werden muss. Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden ausser den Apothekern bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.“ (Circ.-Rescr. vom 27. October 1851.)

IV. Die Arzneitaxe.

1) Die preussische Regierung, wie überhaupt die sämmtlichen deutschen Regierungen, macht von dem ihr im § 80 der Gewerbe-Ordnung zuerkannten Rechte zum Erlasse von Arzneitaxen Gebrauch und lässt alljährlich eine solche erscheinen. Die Preise derselben sind für den Apotheker insofern maassgebend, als Ueberschreitungen derselben nicht zulässig sind; dagegen ist das Abgeben von Medicamenten unter dem Taxpreise nicht verboten (§ 80 der Gew.-Ord.) Nach den der Taxe jedesmal vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ ist das Minimum eines Preises 3 Pf., und darf resp. muss beim Taxiren der Recepte — mit Ausnahme der aus öffentlichen Kassen bezahlten — der Taxpreis in der Weise abgerundet werden, dass bei Recepten, deren Taxpreis 1 Mark nicht übersteigt, 1—4 Pf. auf 5 und 6—9 Pf. auf 10 zu erhöhen, bei Taxpreisen über 1 Mark aber die Pfennige in derselben Weise auf 5 resp. 10 zu reduciren sind. Ferner darf bei der Bereitung von Decoctionen und Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-

⁶⁶⁾ Identisch mit der Verordnung vom 10. December 1800.

emulsionen und in der Veterinairmedizin das dazu verwendete Wasser nicht berechnet werden.

2) Die wichtigsten Preise der Arbeitstaxe sind (nach der Taxe von 1880):

	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Abdampfen jede	100	10		
Auflösen,				
Extracte, Oelzucker, Gummi arabicum, Anreiben von				
Pulvern, Acid. tannic., Pulpen, w. Seifen, Bereitung				
von Schleim		10		
Salze und andere cryst. Substanzen, Zucker und Manna,				
incl. Coliren und Filtriren		15		
Phosphor		25		
Contundiren einer Substanz bis	20	5	50	10
"	100	15	200	20
Decocta und Infusa incl. Wägung des Wassers u. d. Colatur		25		
Digestionen bis 24 h		25		
Dispensationen bis	100	7	200	10
Grössere Mengen		14		
Nichtgestr. Pflaster, Salben oder Suppositorien . . bis	{ 10	7	200	14
"	{ 100	10	darüb.	20
Gestr. Pflaster incl. Conv.		10		
Emulsionen		25		
Filtrationen bis	200	5	500	10
Gelatinen		50		
Latwergen incl. Mischung des Pulvers		15		
Pferdelatwergen bis	200	25	je 100	3
"			Gr. m.	
Macerationen bis 24 h		13		
Pflaster,				
Bereit. incl. Misch. u. Mal. bis	100	15	200	20
" grössere Mengen		30		
" d. Schmelzen etc. bis	100	20	200	40
" grössere Mengen		60		
Streichen bis 50 □cm incl. Erweichen oder Schmelzen		10		
" je 10 □cm mehr		1		
Shirting oder Leinwand je 100 □cm		10		
Weisses Leder " "		15		
Seidenzeug je 50 □cm		10		
Pillen, Bereiten der Masse	20	10	je 10	3
"			Gr. m.	
Mit Schmelzen mehr		10		
Formiren und bestr. bis 30 Pillen		10		
" " versilbern " 30 "		25		
" " vergolden " 30 "		50		
" " gelatinisir. " 30 "		30		
Trochisci und Boli per Stück		3		
Für Pferde		10		

	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Pulver und Species,				
Mengung feiner Pulver incl. ev. Zerreibung . . . bis	100	10	gr. Qu.	15
Division oder Dispens. per Stück		5		
in Wachskapseln per Stück		6		
Mengung grober Pulver und Species bis	100	5	200	7
grössere Mengen		10		
Division pro Paquet bis	100	5	200	8
grössere Mengen		10		
Reiben pro Stunde		100		
Salben, Bereitung bis	50	10	200	25
„	100	15	gr. Qu.	30
Mit Pulv., Extr., Salzen bis	50	15	200	40
„	100	25	gr. Qu.	50
Mit Schmelzen bis	50	25	200	60
„	100	40	gr. Qu.	80
Saturationen excl. Aufl. der angewandten Substanzen . . .		20		
Suppositorien 1 Stück		10		
jedes Stück mehr		5		
Jede nothwendige Wägung, Tropfen- und Pillenabzählung .		3		

3) Amtliche Erläuterungen zu der Taxe ergingen:

a. Circular-Verfügung, betreffend das Taxiren der Recepte. Vom 23. März 1876 (Sydow).

1) Der für das Auflösen eines oder mehrerer Salze etc. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit ausgeworfene Preis von 15 Pfennigen gilt auch für das Auflösen anderer krystallisirter Substanzen, wie beispielsweise der Carbonsäure in Oel etc.

2) Die Wägung der Colatur und des zu derselben zu verwendenden Wassers bei Decocten, Infusionen und Samenemulsionen darf nicht berechnet werden.

3) Die für die Bereitung einer Latwerge, desgl. einer Pferdelatwerge ausgeworfenen Beträge von 15 bzw. 25 Pfennigen etc. gelten für alle hierzu erforderlichen Arbeiten und darf demnach das Mischen der Pulver nicht besonders in Ansatz gebracht werden.

4) Bei Filtrationen ist nur das Gewicht des Lösungsmittels und das der aufzulösenden Substanz zu berücksichtigen, nicht das Gewicht anderer Substanzen, welche noch ausserdem, wie z. B. Syrupe, der Lösung hinzugefügt werden, in Anrechnung zu bringen.

5) Der für das Anstossen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli bis zu 10 Gramm incl. ausgeworfene Betrag von 10 Pfennigen gilt für alle zur Anfertigung der Pillen- etc. Masse nothwendigen Arbeiten, wie das Mischen der Pulver etc.

6) Bei der Mengung eines feinen Pulvers darf das etwa nothwendige Zerreiben der angewandten Substanzen nicht besonders berechnet werden.

7) Die Dispensation der Blutegel und das hierzu erforderliche Wasser sind in dem Preise für die Blutegel einbegriffen.

8) Bei der Position „Saturationen“ ist bemerkt, dass ausser dem ausgeworfenen Betrage von 20 Pfennigen für das Auflösen der event. angewandten Citronensäure

ein besonderer Ansatz zulässig ist. Dasselbe gilt selbstverständlich, auch wenn es sich dabei um das Auflösen anderer Substanzen, wie beispielsweise Weinsteinsäure, handelt.

b. Ministerial-Verfügung, betreffend den Recepturpreis der Salzlösungen. Vom 6. October 1877 (Sydow).

Die Frage, ob der Preis einer Salzlösung zu berechnen ist, wenn das Salz mit den Species zugleich infundirt werden soll, kann nur dahin beantwortet werden, dass nach den Regeln der pharmaceutischen Technik, welche die Basis für alle in der Pharmacie vorkommenden Arbeiten abgeben soll, stets erst der Auszug der Species einer Salzlösung vorhergeht und eine Verschmelzung beider Arbeiten — Salzlösung und Infusion — zu einer einzigen für richtig nicht erachtet werden kann. Dagegen muss die weitere Frage, ob *Acidum tannicum* bei der Lösung als Salz oder Extract aufzufassen ist, dahin ihre Beantwortung finden, dass *Acidum tannicum* kein Salz im eigentlichen Sinne des Wortes, auch keine krystallisirte Substanz etc. ist, und dass demgemäss der Arbeitspreis für das Auflösen dieser Substanz nicht nach Seite 56 (oben) der Arzneytaxe pro 1877 mit 15 Pf. berechnet werden darf. Es muss vielmehr für diesen Fall die Bestimmung der qu. Taxe Seite 55 als Norm gelten, wonach für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten, von Oelzucker, *Gummi arabicum* etc., der Arbeitspreis nur mit 10 Pf. zu berechnen ist.

c. Bescheid des Regierungs-Bezirks zu Cöln.

Vom 28. April 1879.

Es dürfen die in *Pharmacopoea Germ.* für Herstellung der Arzneien vorgeschriebenen Filtrationen nicht besonders berechnet werden, sondern die Arzneytaxe ist bestimmt für das nach den Vorschriften der Pharmacopöe vollständig hergestellte Arzneimittel. Also sind 100 Gr. *Aqua calcariae* (filtr.) mit 5 Pfg. zu berechnen.

d. Die nachstehende von der Regierung zu Posen erlassene Bekanntmachung dürfte sich als allgemeine Richtschnur für die Apotheker in Bezug auf die Verwendung kostspieliger Gefässe empfehlen. Aehnliche Verordnungen sind in den Regierungs-Bezirken Arnberg, Danzig, Minden ergangen.

Bekanntmachung, betreffend die Verabreichung der Arzneien in minder kostspieligen Gefässen. Vom 21. August 1875.

Die Kosten der Arzneien sind in mehreren Fällen durch Verabreichung in theureren Gefässen in ungerechtfertigter Weise erheblich erhöht worden. Wir bringen deshalb hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, dass die Art der Arzneien-Verabreichung keineswegs in dem Belieben der Apotheker steht.

Sofern die ärztliche Verordnung hierüber nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die Arzneien in den erforderlichen minder kostspieligen Gefässen, mithin so nach ihrer Form in grünen, halbweissen und nach Bedürfniss in geschwärzten Gläsern, sowie in Pappschachteln ohne Falz und in grünen oder gelben Krucken zu verabfolgen und demgemäss der taxmässige Preis dafür zu berechnen.

Weil indessen die meisten Aerzte auch bei Verordnungen für die den höheren Ständen angehörigen Patienten den die an sich gewünschte Anwendung eleganterer Arzneigefässe bezeichnenden Vermerk bisher häufig unterlassen haben, wollen wir in denjenigen Fällen, in welchen der vom Arzte auf dem Recepte bezeichnete höhere Stand des Patienten die Zustimmung desselben zur Anwendung eleganterer Arzneigefässe voraussetzen lässt, auch ferner dieselben, ebenso wie diejenigen weissen Krucken bei innerlichen Arzneien und Augensalben so lange verstatten, bis seitens der Patienten dagegen Widerspruch erhoben wird.

Hingegen sind Pappfutterale, welche bei Arzneilieferungen über Land zuweilen nöthig werden, niemals in der Receiptaxe als Arzneigefäße zu verrechnen, sondern sind dieselben dem Empfänger als Emballage besonders in Rechnung zu stellen, da der Preis derselben in der Arzneitaxe nicht aufgeführt ist und mithin einer besonderen Vereinbarung unterliegt.

4) Als Richtschnur für die Preisbestimmung der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel erschien die

Taxe für homöopathische Arzneimittel.

Vom 5. August 1869 (v. Mühler).

1) Urtincturen oder Essenzen zum äusserlichen Gebrauch aus wildwachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: *Arnica*, *Calendula*, *Helianthus*, *Symphytum*, *Thuja*, *Urtica* etc.: 30 Gramm 4 Sgr., 60 Gr. 7 Sgr. 6 Pf., 90 Gr. 10 Sgr.

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Drogen, z. B. *Ambra*, *Castoreum*, *Moschus* etc. bereiteten: 5 Gramm 1 Sgr. 8 Pf., 15 Gr. 5 Sgr., 30 Gr. 8 Sgr.

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten: bis incl. 4 Gramm 2 Sgr. 6 Pf., 6 Gr. 3 Sgr., 10 Gr. 4 Sgr., 15 Gr. 5 Sgr., 30 Gr. 7 Sgr. 6 Pf., 60 Gr. 10 Sgr.

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten: bis incl. 2 Gramm 1½ Sgr., 4 Gr. 3 Sgr., 6 Gr. 4 Sgr., 8 Gr. 5 Sgr., 15 Gr. 7 Sgr. 6 Pf., 30 Gr. 10 Sgr., 60 Gr. 17 Sgr. 6 Pf.

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet. Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2—5 Rohstoffe angewendet werden sollten, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet: bis 30 Gr. 3 Sgr. 6 Pf., bis zu 120 Gr. 5 Sgr., bis 180 Gr. 6 Sgr.

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, dass die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet werden.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver: 1 Pulver 1 Sgr., 2 Pulver 1 Sgr. 6 Pf., 3 Pulver 2 Sgr. u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) *Aqua destillata, methodo homoeopathica parata* 30 Gr. 8 Pf., *Saccharum, methodo homoeopathica praeparatum* 30 Gr. 4 Pf., *Spiritus Vini, methodo homoeopathica paratus* 30 Gr. 2 Sgr.

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern bei Quantitäten bis 30 Gr. 8 Pf., für jede weitere 30 Gr. 4 Pf. Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) Gefäße: a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr., über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1 Sgr. 6 Pf., über 24 Stück 2 Sgr. 6 Pf.; b. starke weisse Gläser bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf., 100 Gramm 1 Sgr. 9 Pf., 200 Gramm 2 Sgr. 3 Pf., 300 Gramm 3 Sgr.; Cylinder-Gläschen pro Stück 2 Sgr. 6 Pf.

5) Zur Erläuterung derselben wurde nachstehendes Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten de dato 16. März 1871 (v. Mühler) publicirt:

Die verschiedene Auslegung, welche die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 erfahren hat, beruht lediglich auf einer nicht genauen Beachtung des Wortlautes der einzelnen Positionen derselben.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Taxe in ihren Positionen 1—8 incl. nur Preise für gewisse Quantitäten fertiger homöopathischer Präparate feststellt, hierbei jedoch von Drogenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1—5 ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an und für sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6 aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlass gegeben hat, lautet:

„Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet“,
d. h. welche . . . bereitet worden sind.

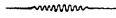
Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises für die Bereitung oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebenso wenig wie um etwaige Mischung oder andere Arbeitspreise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position 6 vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden. Dasselbe gilt für die Position 8 hinsichtlich der Anzahl der Pulver und für die Scheinpulver im zweiten Alinea der Position 10, bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder der homöopathischen Ingredienz nur die fertige Pulverzahl zu berechnen ist.

6) Der in den Apotheken-Ordnungen den Apothekern etwa noch auferlegte Zwang, den Besitzern von Haus-Apotheken bei Entnahme von Medicamenten einen bestimmten Rabatt zu geben, ist gegenwärtig aufgehoben:

„Der Herr Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten hat auf unseren Antrag dahin entschieden, dass die Bestimmung in § 9 ad b. der Sigmaringer Apotheker-Ordnung vom 4. Mai 1835, nach welcher die Besitzer von Hausapotheken verpflichtet sind, ihre Arzneivorräthe von einem Apotheker „des Fürstenthums“ gegen einen Rabatt von mindestens 25 Procent zu beziehen, mit Rücksicht auf § 80 der Bundesgewerbe-Ordnung vom 21. Juni v. J. nicht ferner zur Anwendung zu bringen sei.“
(Bek. der Reg. zu Sigmaringen vom 20. October 1870.)



Bayern.



A. Verwaltung.

Das bayrische Medicinal-(Apotheker)-wesen untersteht dem Ministerium des Innern, dem als sachverständiges Organ für die Medicinal-Angelegenheiten der Obermedicinal-Ausschuss untergeordnet ist.

Königliche Verordnung vom 24. Juli 1871, betreffend den Ober-Medicinalausschuss und die Kreis-Medicinalausschüsse.

I. Ober-Medicinalausschuss.

§ 1. Der Ober-Medicinalausschuss ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes sachverständiges Organ für die Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei mit Einschluss der Pharmacie und des Veterinärwesens und zur Vertretung der medicinischen Interessen überhaupt.

Derselbe hat insbesondere die Aufgabe, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medicinalverwaltung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu vermitteln, und die Pflicht, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu stellen. Der Ober-Medicinalausschuss ist zu vernehmen:

a) In allen Fragen, welche die Medicinalverfassung oder die Medicinalverwaltung berühren, oder sonst in medicinischer Hinsicht von besonderem Interesse sind; b) über Entwürfe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf Gegenstände des Gesundheitswesens erstrecken; c) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken oder um Haltung von Filial- oder Hausapotheken.

Der Ober-Medicinalausschuss hat ferner die Normen für die Jahresberichte der amtlichen Aerzte zu begutachten und sich der Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes und Strebens in den praktisch ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes angelegen sein zu lassen.

§ 2. Ausser mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern hat der Ober-Medicinalausschuss mit keiner anderen Stelle oder Behörde in's Benehmen zu treten.

§ 3. Der Ober-Medicinalausschuss besteht aus den Medicinalreferenten des Staatsministeriums des Innern und einer unbestimmten Anzahl von Uns in denselben berufener Mitglieder.

Die pharmaceutischen Sachverständigen betheiligen sich nur an den Verhandlungen über Fragen des Apothekerwesens; desgleichen die technischen Mitglieder für das Veterinärwesen an der Berathung von Fragen, welche diesen Verwaltungszweig berühren.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Medicinalausschusses währt vier Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden. Der Ober-Medicinalausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Medicinalausschusses erhalten einen auf die Dauer der Dienstleistung beschränkten Functionsbezug, über dessen Grösse Wir nach Maassgabe der jeweils verfügbaren Mittel nähere Bestimmung treffen werden. Für grössere Arbeiten werden Remunerationen ertheilt.

§ 5. Den Sitzungen des Ober-Medicinalausschusses wird stets ein Administrativbeamter des Staatsministeriums des Innern mit voller Stimmberechtigung beiwohnen.

§ 6. Für bestimmte Fälle und Zwecke und zwar alljährlich wenigstens einmal verstärkt sich der Ober-Medicinalausschuss durch den Hinzutritt je eines Abgeordneten der einzelnen Aerztekammern und Apothekergremien. Den medicinischen Facultäten der drei Landes-Universitäten steht es frei, sich an diesen Plenarsitzungen durch Absendung je eines Mitgliedes aus ihrer Mitte gleichfalls mit voller Stimmberechtigung zu betheiligen. — Wegen Vertretung der Thierärzte werden Wir nach Durchführung der Reorganisation des Veterinärwesens das Weitere verfügen.

§ 7. Die Geschäftsführung des Ober-Medicinalausschusses wird das Staatsministerium des Innern durch eine besondere Instruction regeln.

II. Kreis-Medicinalausschüsse.

§ 8. Am Sitze jeder Kreisregierung besteht ein Kreis-Medicinalausschuss. Derselbe ist das berathende und begutachtende Organ für die der Kreisregierung obliegenden Medicinal-Angelegenheiten mit Einschluss der Pharmacie und des Veterinärwesens. Die Einvernahme des Kreis-Medicinalausschusses hat in allen Fragen des Gesundheitswesens von besonderer Wichtigkeit stattzufinden. Insbesondere muss derselbe gehört werden:

a) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes und bei der Qualification der praktischen Aerzte; b) bei Einrichtungen, welche sich auf den medicinischen Organismus des Regierungs-Bezirktes beziehen; c) bei Reformen in Sanitätsanstalten; d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken, um Haltung von Filial- oder Handapotheken; e) über oberpolizeiliche Vorschriften und alle dauernden Anordnungen, in welchen Fragen des Sanitäts- oder Medicinalwesens berührt sind.

Der Kreis-Medicinalausschuss ist berechtigt aus eigener Initiative Anträge auf Ein- und Durchführung von Maassnahmen zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen.

§ 9. Der Kreis-Medicinalausschuss ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit dieser. Derselbe besteht aus dem Kreis-Medicinalrath und sechs Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 finden auf den Kreis-Medicinalausschuss analoge Anwendung.

Im Anschluss § 7 an erschien die Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1873, betreffend die Geschäfts-Ordnung des Ober-Medicinalausschusses.

§ 1. Der Ober-Medicinalausschuss empfängt seine Einläufe nur vom Staatsministerium des Innern. Er hat sich aber nicht auf die Erledigung dieser Einläufe

zu beschränken, sondern es ist seine Pflicht, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu stellen. Die Mitglieder desselben werden es sich daher zur besonderen Aufgabe machen, die praktische Medicinal-Verwaltung im Verhältnisse zu ihrer Fachwissenschaft zu beobachten, auf die Vernachlässigung wichtiger wissenschaftlicher Maximen und die Mängel der Verwaltung aufmerksam zu machen, und die Mittel vorzuschlagen, durch welche die Ergebnisse der Wissenschaft für das öffentliche Wohl verwerthet werden können.

§ 2. Der Vorsitzende bezeichnet für jeden Berathungsgegenstand einen Referenten und in wichtigen Fällen auch einen Correferenten.

§ 3. Wenn ein Correferent bestellt ist, ist das Referat stets schriftlich zu bearbeiten. In anderen Fällen ist gestattet, mündlich zu referiren. Die Referate sind in der Regel in der der Zuthellung nächstfolgenden Sitzung des Ober-Medicinalausschusses zu erstatten.

§ 4. Alle Berathungsgegenstände werden durch Sitzungsbeschluss des Ober-Medicinalausschusses erledigt. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern steht es frei, ihre Meinung schriftlich besonders auszuführen und zu verlangen, dass die Ausführung dem Ministerium mit unterbreitet werde. In diesem Falle muss das Separatvotum längstens binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden eingehändigt werden.

§ 5. Der Ober-Medicinalausschuss hält am ersten Dienstage oder darauf folgenden Werkstage eines jeden Monats ordentliche Sitzung. Bei gehäuften Stoffe und für dringende Sachen hat der Vorsitzende ausserordentliche Sitzungen anzuberaumen. Die pharmaceutischen und die thierärztlichen Sachverständigen betheiligen sich nur an den Berathungen und Beschlussfassungen über Gegenstände ihrer resp. Fächer. Sie werden daher nur zu denjenigen Sitzungen geladen, in welchen solche Gegenstände zur Berathung kommen.

§ 6. Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in welchem die gefassten Beschlüsse und auf Verlangen die hiervon abweichenden Meinungen kurz niedergeschrieben werden.

§ 7. Der Vorsitzende des Ober-Medicinalausschusses und dessen Stellvertreter werden von sämtlichen Mitgliedern desselben durch absolute Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt. Diejenigen Mitglieder des Ober-Medicinalausschusses, welche sich verordnungsgemäss nur an den Verhandlungen über Fragen ihres Faches betheiligen, sind nicht wählbar.

Die Verwaltung des Provinzial-Medicinalwesens liegt den Kreis-Regierungen ob, deren jeder ein Kreis-Medicinalrath als technischer Sachverständiger beigegeben ist und ausserdem ein Kreis-Medicinalausschuss (s. oben) zur Seite steht. Zur Begutachtung resp. Beantwortung aller Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Chemie ist ferner bei den drei Landes-Universitäten je ein Medicinal-Comité eingesetzt.

Sowohl in dem Ober-Medicinalausschusse als in den Kreis-Medicinal-Ausschüssen ist der Apothekerstand durch je ein Mitglied vertreten. Ausserdem bestehen als ständige Vertretung des Apothekerstandes Apotheker-Gremien mit gesetzlich festgestellten Befugnissen.

Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Cap. V. Von dem Apotheker-Gremium.

§ 36. Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlich darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§ 37. Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbe-Vereine vertreten, haben mit Ausschluss jeder directen Einwirkung auf Handhabung der Gewerbepolizei ausschliesslich zur Aufgabe

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekenwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hierher einschlägiger, nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen.

2) Anzeige wahrgenommener Missbräuche oder sonstiger Missstände im Bereiche des Apothekenwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungsvorschlägen begleitet.

3) Gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheken-Angelegenheiten.

4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehülfen und Lehrlinge, Mahnung bei diefalls wahrgenommenen Gebrechen und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben.

5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und

6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar, — die unter Ziffer 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Districts-Polizeibehörde zu erstatten.

§ 38. Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils 1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuss, theils 2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medicinalraths mindestens einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammentreten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§ 39. Der Ausschuss, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das erste Mal durch die betreffende Regierung, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§ 40. Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besonderen Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hierbei allenfalls für zweckmässig erachteten Modificationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreis-Regierung zu unterstellen sind.

Die Gremien sind durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben, sondern bestehen formell nach wie vor weiter fort.

B. Gesetzgebung.



Die gesetzliche Grundlage des bayrischen Apothekenwesens ist

I. Die Apothekenordnung für das Königreich Bayern.

Vom 27. Januar 1842.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug 1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken, 2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des anschlägigen Personals, 3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Localitäten, und 4) auf die gewerbliche Geschäftsführung, der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

1) Ministerial-Entschliessung, betreffend die Verleihung von Apotheken-Concessionen.

Vom 20. Mai 1873.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat sich in Betreff des Apotheker-Gewerbes darauf beschränkt, das Approbationswesen einheitlich zu regeln (§ 29) und auszusprechen, dass durch die Centralbehörde für die Apotheker Taxen festgestellt werden können, bezüglich deren jedoch Ermässigungen durch freie Vereinbarung zulässig sind (§ 80). Im Uebrigen hat jene Gewerbe-Ordnung die Bestimmungen der Landesgesetze hinsichtlich des Betriebes der Apotheken aufrecht erhalten. Hiernach haben in Bayern die über die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes erlassenen Vorschriften vorbehaltlich der Bestimmungen der allegirten Gewerbe-Ordnung über die Approbation der Apotheker, auch ferner insoweit in Anwendung zu kommen, als nicht die Verhältnisse des Apotheker-Gewerbes durch ein Reichsgesetz geregelt sind. Demgemäss muss Jeder, welcher das Apotheker-Gewerbe selbstständig ausüben will, nach Artikel 8 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 eine Concession erlangen, und zwar auch dann, wenn der Betreffende eine bestandene Apotheke erworben hat. Dies kann einem Zweifel umsoweniger dann unterliegen, wenn diese Apotheke auf Grund einer persönlichen Concession betrieben wurde, welche durch

den Tod oder Verzicht etc. erloschen ist. Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt zwar in § 6 nur, dass sie auf die „Errichtung und Verlegung“ von Apotheken keine Anwendung finde, und diese Fassung könnte allerdings die Annahme zulassen, dass die allegirte Gewerbe-Ordnung auf die Uebernahme und den Betrieb schon bestehender Apotheken Anwendung finde, allein wenn die Concession, auf deren Grund das Apotheker-Gewerbe bisher betrieben wurde, erloschen ist, so kann ein Anderer dieses Gewerbe nur auf Grund einer neuen Concession fortsetzen, und zwar auch dann, wenn er die Localitäten, Vorräthe, Einrichtungen etc. der früher bestandenen Apotheke erworben hat, weil nirgends eine gesetzliche Vorschrift besteht, welche dem neuen Erwerber dieser Gegenstände einen Anspruch auf Verleihung der Concession bez. auf vorzugsweise Berücksichtigung vor etwaigen Mitbewerbern einräumt.

2) Die bayerischen Apotheken-Gerechtsamen sind entweder Real- oder Personal-Gewerbe. Als mit der realen Eigenschaft bekleidet sind, namentlich in den alt-bayerischen Gebietstheilen, diejenigen Apothekenrechte zu betrachten, welche bereits vor dem 1. December 1804 nachgewiesenermaassen als veräusserliche Vermögensrechte behandelt worden sind (Allerh. Verordn. vom 1. Dec. 1804, die Handwerks-Befugnisse betr., Ziff. 7). Bei der Existenz dieser Vorbedingung giebt zunächst das bei den Gerichts- und bei den Gewerbs-Polizeibehörden vorliegende Kataster der Realgewerbe Maass. Indessen ist dem Inhaber eines Apothekengewerbes unbenommen, obige Voraussetzung noch dermalen nachzuweisen und auf dem Wege des gerichtlichen Consentirungs-Verfahrens die Realeigenschaft zur officiellen Anerkennung zu bringen (Gewerbs-Instruction vom 17. December 1853, § 84).

Dem Besitzer einer realen Apotheken-Gerechtsame kann die Ausübungs-Bewilligung nicht versagt werden, wenn er die Approbation darzuthun vermag.

Tit. II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§ 2. Zur Verleihung einer Apothekenconcession wird ausser den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, und ausser der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§ 7), jederzeit der Nachweis 1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und 2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes, und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert. Auch ist dabei 3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen. Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und 4 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

1) Gesuche um Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken sind ebenso wie solche zur Uebernahme schon bestehender, nach den bisherigen allgemeinen Grundsätzen mit den durch das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt eingetretenen Modificationen herbeizuführen.¹⁾ Die Instruction der Concessions-

1) Will ausser dem Falle der Erwerbung der Gewerbs-Vor- und Einrichtungen eine persönliche Apotheken-Concession nachgesucht werden, so ist ausser der Approbation und der Verzichtleistung des Vorbesitzers der Besitz eines zur Etablirung einer neuen Apotheke zureichenden Vermögens (Gewerbs-Instr. § 77), dann das Bedürfniss zur Errichtung einer neuen Apotheke darzuthun.

gesuche einschliesslich jener um die Bewilligung zur Ausübung realer Gerechtsame gehört zur Competenz der betreffenden Districts-Polizeibehörde; die Verleihung zur Competenz der Kreisregierung. Einer Verleihung von neuen Concessionen hat die Einholung des technischen Gutachtens des Kreis-Medicinalausschusses voranzugehen. Die Erledigung der Concessionsgesuche geschieht in öffentlicher Sitzung des Gewerbesenats der Kreisregierung (§ 21 der Gew.-Ordng.), welchem auch die Prüfung der Approbationen nach § 29 der Gewerbe-Ordnung obliegt. Gegen abweisliche Entscheidungen kann binnen 14 tägiger Frist Berufung an das Königliche Staatsministerium des Innern ergriffen werden. (Min.-Entschl. v. 24. Decbr. 1868.)

2) Ueber die Bedürfnissfrage zur Errichtung neuer Apotheken haben sich in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung Gemeindeausschuss und Armenpflegschaftsrath, in Gemeinden mit städtischer Verfassung Magistrat und Armenpflegschaftsrath gutachtlich auszusprechen. Von der Bedürfnissfrage ist die Rentabilität wohl zu unterscheiden. Das bezirksärztliche Gutachten hat sich über alle Punkte des Tit. II, § 2 der Apotheker-Ordnung zu ergehen. In der öffentlichen Sitzung des Gewerbesenats können sich die Bewerber sowohl als die Opponenten durch Rechtsbeistände vertreten lassen. Bei Errichtung zweiter oder weiterer Apotheken an einem Orte hat sich das bezirksärztliche Gutachten insbesondere eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse innerhalb gewisser Grenzlilien der ärztlichen Praxis, der Handapotheken- und Todtenschau-Bezirke der umgebenden Aerzte zur Aufgabe zu machen, und dabei des Zuwachses an selbstständigen und Filialapotheken in der Umgebung, des Steigens und Fallens der Bevölkerungszahl, des Wohlstandes und der Productionsweise der Bevölkerung, der Strassen und anderer Verkehrsmittel, des Privatvermögens der jetzigen oder etwaigen früheren Apotheker, ihres Absatzes in Receptur und Handverkauf, der Theilung des letzteren mit Materialwaarenhandlungen und anderen Gewerbetreibenden, der durchschnittlichen Zahl der ohne ärztliche Hülfe Verstorbenen, der Verhältnisse in anderen Städten mit gleicher oder geringerer Seelenzahl zu gedenken (Mair, Apothekenwesen in Bayern).

3) Die Kosten der öffentlichen Ausschreibungen sind von den Concessionsbewerbern, bezw. in Ermangelung solcher von den Gemeinden, welche um Errichtung einer Apotheke in ihrem Bezirke nachgesucht haben, vorzuschliessen (Min.-Entschl. vom 20. Mai 1871). Die Gesuche werden nach Vorlage bei der Kreisregierung von den Districts-Polizeibehörden instruiert.

4) Durch die „gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen“ vom 11. September 1825 war ausdrücklich festgesetzt, dass jede Gewerbsconcession eine persönliche und unveräusserliche sei, welcher Grundsatz unverändert in die Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 überging. Indess wurde die Bestimmung in § 4 des ersteren Gesetzes, lautend: „rechtmässigen Erwerbem grosser und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des § 2 (persönliche Befähigkeit des Bewerbers) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden“ — auch im Apotheker-Gewerbe in Anwendung gebracht. Indess in dem neuen Gewerbesgesetz vom 30. Januar 1868 fiel diese Clausel aus und wurde im Anschluss hieran durch Ministerial-Verordnung vom 31. December 1870 bestimmt, dass auch die Apotheken-Concessionen fortan als persönliche und unübertragbare behandelt werden sollen. Die betreffende Verordnung lautet:

„Um bei Verleihung von Apotheker-Concessionen immer auf die ältesten und bestqualificirten Bewerber genügend Rücksicht nehmen zu können, sollen Gesuche um Ertheilung neuer oder um Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Betriebe einer selbstständigen Apotheke, soweit nicht reale oder radicirte Gerechtsame in Frage kommen, unter Anberaumung einer Ausschlussfrist von 4 Wochen für Mitbewerbungen

im Kreisamtsblatte und in anderen Blättern von allgemeiner Verbreitung öffentlich ausgeschrieben werden.“

5) Eine Erläuterung hierzu seitens des Gewerbesenats der Königlichen Regierung von Niederbayern (Ph. Ztg. 1875, 12) lautet:

Gemäss Entschliessung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 31. December 1870 wurde, um bei Verleihung von Apotheker-Concessionen auf die ältesten und bestqualificirten Bewerber gebührend Rücksicht nehmen zu können, angeordnet, dass Gesuche um Ertheilung neuer oder um Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Betriebe einer selbstständigen Apotheke, soweit nicht reale oder radicirte Gerechtsamen in Frage kommen, unter Anberaumung einer Ausschlussfrist von vier Wochen um Mitbewerbungen im Kreisamtsblatte und in anderen Blättern von allgemeiner Verbreitung öffentlich auszuschreiben seien. So klar nun Wortlaut und Sinn dieser Ministerial-Entschliessung ist, so wurde doch mehrfach dieselbe durch eine sogenannte bedingte Verzichtserklärung eines persönlich concessionirten Apothekers zu Gunsten eines Bewerbers, mit welchem der Verkaufspreis bereits stipulirt war, zu umgehen versucht. In einer der jüngsten öffentlichen Sitzungen hat sich nun über die Frage der Rechtswirksamkeit der bedingten Verzichtserklärungen auf eine persönlich verliehene Apotheke-Concession der Gewerbesenat der Königlichen Regierung von Niederbayern dahin principiell ausgesprochen: 1) dass durch die vor der zuständigen Behörde abgegebene unbedingte Verzichtserklärung eines Apothekers auf die ihm verliehene persönliche Concession dieselbe ohne Einschränkung erloschen und eine spätere Modification oder Zurückziehung der Verzichtserklärung rechtsunwirksam ist; 2) dass durch die Abgabe eines nur bedingten Verzichtes eine Concession nicht als erledigt zu betrachten ist, da bedingten Concessionsverzicht eine Rechtswirksamkeit nach Artikel 12, Ziffer 3²⁾ des — im Hinblick auf § 6 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869³⁾ und § 42, Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. December 1872⁴⁾ — in Anwendung kommenden Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 nicht beigelegt werden kann, indem dieselben nichts Anderes als eine Uebertragung und Veräusserung der Gewerbsbefugnisse beabsichtigen, hierdurch aber der Artikel 11, Absatz 1⁵⁾ des allegirten Gesetzes ausgesprochenen „Persönlichkeit der Concessionen“ in directem Widerspruche stehen.

6) Auch der Erwerber einer realen Gerechtsame hat im Hinblick auf Artikel 11, Absatz 3 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1868 ein Gesuch um Verleihung der zur Ausübung jener erforderlichen Concession einzureichen und die Districts-Polizeibehörde dieses der Königlichen Kreisregierung in Vorlage zu bringen. Die Kreisregierung verweist dann auch ein solches Gesuch in die öffentliche Sitzung ihres Gewerbesenats nach den Vorschriften der §§ 5 und 43 der K.-A.-V. vom 4. December 1872, der Vollzug der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Bayern, betreffend zu den §§ 16 bis 28 der Reichs-Gewerbe-Ordnung über Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Der Gewerbesenat beschliesst dann in öffentlicher Sitzung, zu welcher auch der Gesuchsteller, dessen Urkunden, Appro-

2) Artikel 12, Ziffer 3 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 lautet: Die Concession erlischt etc. 3) durch Verzicht.

3) § 6 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869: Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung — auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken.

4) § 42, Absatz 2 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, „den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend“, vom 4. December 1872 lautet: In allen übrigen Beziehungen verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordnungen keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren.

5) Artikel 11, Ziffer 1 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 besagt: Jede Concession ist persönlich.

bations- und Kauf-Urkunde bereits der Königlichen Kreisregierung im Instructionswege vorgelegt worden sind, geladen wird, die Bewilligung zur Ausübung der bisher so und so genannten realen Apotheke zu N. in der Erwägung zu ertheilen, dass Herr N. N. das Haus, sowie die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen käuflich erworben hat, und nach seiner Approbations-Urkunde zur selbstständigen Führung des Apothekergewerbes befähigt ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen. So beschlossen auf Grund der Apotheker-Ordnung vom Jahre 1842, § 6; des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, Artikel 8, Ziffer 3, Artikel 11, Absatz 3 und Artikel 31, Ziffer 3; der Reichs-Gewerbe-Ordnung §§ 6, 20—22, 29, 48 und der Vollzugs-Vorschriften hierzu §§ 5 und 42. Der hier qualifizierte Gesuchsteller erhält sodann eine „Concessions-Urkunde“ (Mair, Apothekenwesen).

§ 3. Die in § 2 gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmässige Geltung.

§ 4. An Orten, für welche wegen zu grosser Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in § 2, Ziff. 1 erwähnte Bedürfniss zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2 enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem Paragraphen unter Ziff. 3 gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder, 1) sofern der Ort von grösserer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann, 2) wenn der Ort hierfür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindestens zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §§ 5 und 11 der Instruct. vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§ 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerrufflicher Weise, gestattet werden.

1) Vor Ertheilung der Licenz zur Errichtung einer Filialapotheke sollen die sämmtlichen benachbarten Apothekenbesitzer mit ihren Erwidernngen vernommen werden. (Min.-Entschl. vom 9. Decbr. 1842.)

Eine Filialapotheke als solche ist nicht gleich einer realen selbstständigen veräusserlich. Die Erlaubniss zu ihrem Betriebe ist die persönliche Bewilligung eines Nebengewerbes neben dem Hauptgewerbe. Die Filiale ist also nicht eine dingliche, sondern nur eine persönliche Pertinenz zum Hauptgewerbe. Der Apotheker ist nicht befugt, die Eigenschaft des ihm auf Grund der noch bestehenden Apotheker-Ordnung bewilligten Gewerbebetriebes eigenmächtig zu ändern, und daraus ein Hauptgewerbe zu machen. Das System der Approbation in der Reichs-Gewerbe-Ordnung ändert daran nichts, und kann in seiner Wirkung nicht die Errichtung einer anders gearteten Apotheke unter einem geprüften Pharmaceuten zur Folge haben, während doch die Reichs-Gewerbe-Ordnung (§ 6) auf die Errichtung von Apotheken keine Anwendung finden soll.

Auch kann der Besitzer einer Haupt- und einer Filialapotheke nicht beide zusammen veräussern, weil er die Filialapotheke, welche eine Bewilligung ist, nicht von seiner Person trennen kann. Der Käufer kann blos die Hauptapotheke kaufen und fortbetreiben; die Filialapotheke ist erloschen, und wird die Bewilligung zu deren Fortbetrieb ihm entweder neuerdings verliehen, oder einem anderen der bereits be-

stehenden Apotheker, oder eingezogen, oder eine selbstständige Apotheke an deren Stelle errichtet. Beim Tode des Apothekers ist gleichfalls die Filiale erloschen (Mair, Apothekenwesen).

Eine Filialapotheke ist schon nach ihrem Begriffe widerruflich; die Behörde kann dieselbe einziehen, und statt ihrer eine selbstständige Apotheke concessioniren, so bald sie das Vorhandensein der Voraussetzungen für letztere anerkennt, wenn auch der § 4, Ziffer 1 der Apotheker-Ordnung hierzu eine klare verordnungsmässige Berechtigung wie bei den Handapotheken nicht ausdrückt. (Entsch. des Gewerbesenats der schwäb. Kreisregierung vom 8. April 1873.)

Wird aber eine Filialapotheke verkauft, und auf die Erlaubniss zu deren Betriebe unbedingt verzichtet, so wird bei Entscheidung des Concessionsgesuchs zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke an deren Stelle der Käufer billig zu berücksichtigen sein. (Entsch. des Gewerbesenats der mittelfränkischen Kreisregierung vom 18. April 1873.)

2) Ueber die Gesuche um Haltung von Filial- und Handapotheken muss der Kreis-Medicinalausschuss gehört werden. Die Grundsätze, nach denen die Bewilligung ertheilt werden soll, sind im § 6 der Apotheken-Ordnung angegeben. Bezüglich der Ausrüstung der Filial- und Handapotheken siehe die Königliche Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, §§ 10, 11, Absatz 3, 13, 14, 15, 16, 21, 24 (über Filial- und Handapotheken).

§ 5. Neben einer Apothekenconcession soll eine sonstige Concession oder Lizenz zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, dass die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiermit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werden.

§ 6. Die Verleihung von Apothekenconcessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, dieser Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hierbei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit grosser Umsicht zu verfahren und die diesfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzverhältniss und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniss in volle Evidenz gestellt erscheint. Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Lizenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Tit. III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap. I. Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§ 7. Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sei es als selbstständiger Apotheker, oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit und vollendeten Universitätsstudien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Gegenwärtig ersetzt durch den inhaltlich gleichbedeutenden § 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Bd. I., pag. 70).

§ 8. Die Qualification zur Führung einer Handapotheke ist bedingt:

1) durch die erlangte Approbation als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader,

2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermangelung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des § 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Die §§ 8, Al. 2, ebenso 32 und 33 der Apotheker-Ordnung sind gegenwärtig aufgehoben, der Nachweis der technischen Fertigkeit wird von den Bewerbern um eine Handapotheke also gegenwärtig nicht mehr verlangt.

Cap. II. Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§ 9. Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

- 1) ein Alter von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 Jahren,
- 2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
- 3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und

Fleiss,

4) eine deutliche und fertige Handschrift und

5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

Gegenwärtig in Ziff. 4 und 5 abgeändert durch die Reichsbekanntmachung vom 13. November 1875 (Bd. I., pag. 78).

§ 10. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,

2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann

3) des Studienzeugnisses über Fleiss, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiösität und Sittlichkeit bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Districts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

Die Bestimmungen des § 10 der Apotheker-Ordnung, dann über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, sowie über die Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge sind durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht berührt, sondern hat dieselbe in §§ 41 und 126 die hierüber bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten (Min.-Bescheid vom 2. April 1878). Die Bewilligung zur Aufnahme eines Lehrlings ist daher nach wie vor unter Beibringung der ad 1—3 genannten Schriftstücke bei der Districtspolizeibehörde nachzusuchen, dagegen wird die im letzten Absatze vorgeschriebene Prüfung als gegenwärtig ziemlich gegenstandslos wohl wegfällen dürfen. Dem mit dem nöthigen Schulzeugnisse versehenen Aspiranten kann der Eintritt in eine Apotheke medicinalpolizeilicherseits nicht verweigert werden.

§ 11. Der Bildungsgang während der mindestens 3jährigen Lehrzeit muss zunächst ein praktischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfswissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrs zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrs wird ausserdem zur besonderen Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigstens 2 Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

Der § 11 ist nach wie vor als gültig zu erachten.

§ 12. Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen. Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsarztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Officin gegeben erscheint.

Nach obiger Bestimmung soll in der Regel überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann dies geschehen, wenn die in

Betracht kommenden persönlichen und thatsächlichen Verhältnisse eine genügende Bürgschaft dafür bieten, dass der Lehrzweck trotzdem vollkommen erfüllt werden wird. Die Frage, ob nach Lage der Sache eine solche Ausnahme von der Regel statthaft erscheint, unterliegt in jedem einzelnen Falle zunächst der Würdigung der einschlägigen Districtspolizeibehörde (Min.-Entscheidung vom 9. November 1874).

§ 13. Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehülften verpflichtet.

§ 14. (Entlassung aus der Lehre)	} Gegenwärtig aufgehoben bzw. ersetzt durch die Reichsbekanntmachung vom 13. Nbr. 1875, betr. die Prüfung der Apothekergehülften (Bd. I., pag. 78).
§§ 15—19. (Gehülftenprüfung)	
§ 20. (Prüfungsgebühren)	

§ 21. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand bei der Districtspolizeibehörde und beim Gerichts- arzte zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im § 21 ist auch noch gegenwärtig gültig.

Cap. III. Von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnissen der Apothekergehülften.

§ 22. Das Befähigungs-Zeugniss bildet die unerlässliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehülfe serviren zu können. Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern insofern eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der (obigen) Lehrlingsprüfung gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

Der obige Paragraph giebt im Gegensatze zu den Bestimmungen anderer Bundesstaaten ausländischen Gehülften, namentlich wenn dieselben im Besitz der Approbation sind, unzweifelhaft das Recht, als solche in bayrischen Apotheken zu serviren.

§ 23. Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch drei Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Gegenwärtig durch reichsgesetzliche Bestimmungen überholt.

§ 24. Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditionsantritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten. Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der im Abs. 1 ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

Die Verantwortlichkeit für den Apothekenbetrieb im Grossen und Ganzen trägt der Verwaltung gegenüber stets der Apothekenbesitzer. Der Gehülfe kann nur für die unter das Straf-Gesetz-Buch fallenden Handlungen zur Verantwortung gezogen werden.⁶⁾

⁶⁾ In einem im Jahre 1880 zur gerichtlichen Bestrafung gelangten Vergiftungsfall, verursacht durch das Versehen eines approbirten Gehülften, hat das Königl. bayr. Oberlandesgericht in München bezüglich der Mitverantwortlichkeit des Prinzipals entschieden: „In der

§ 25. Bei dem Austritte des Gehülfen aus der Condition wird demselben von dem Apothekenvorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servirzeugniss ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiss, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehülfen nach den Hauptrubriken: „vorzüglich, gut (gross) oder ungenügend“ sich gewissenhaft zu verbreiten hat und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

Die Königl. Verordnung, betreffend die Verwendung von Gebührenmarken, vom 15. September 1879, lautet in §§ 1 und 2:

§ 1. Durch Verwendung von Gebührenmarken sind ausser den bereits im Gesetze (Artikel 242, 254) vorgesehenen Fällen die Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

- a) für Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen
- b) für Anstellungen und Beförderungen (Besoldungsmehrungen) im Hof-, Staats-, Militair-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste (Artikel 197 a. a. O.);
- c) für Prüfungszeugnisse (Artikel 175 a. a. O.), sofern dieselben nicht gemäss Artikel 192 Ziffer 19 des Gesetzes gebührenfrei auszustellen sind;
- d) für die Diplome der Doctoren und Licentiaten (Artikel 177 a. a. O.);
- e) für die Zeugnisse der Amtsärzte (Art. 170 Ziff. 3 a. a. O.).

§ 2. Unser Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, je nach Bedürfniss Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Gebührenmarken in den vorbezeichneten Fällen zuzulassen und die desfallsigen weiteren Vollzugsbestimmungen zu treffen.

§ 26. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehülfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Districtspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§§ 27 u. 28. (Betrifft das Universitätsstudium; gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt.)

§ 29. Der Befähigungsausspruch (Approbation) bildet für den betreffenden Gehülfen nach § 7 die unerlässliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekerconcession bewerben zu können.

§ 30. Die Wirkung des Befähigungsausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apothekerverwaltung während eines Zeitraumes von mindest fünf Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen gezwungen war. Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder

Erwägung, dass der Eigenthümer der Apotheke, in welcher A. V. die fraglichen Pulver bereitete, hinreichend verdächtig erscheint, die nöthige Vorsicht ausser Acht gelassen und keine Controle geübt zu haben, dem Gehülfen A. V. den Schlüssel zu dem Giftschrank gab und die Zubereitung nicht überwachte, durch Vernachlässigung der gegebenen Vorschriften zur Herbeiführung des eingetretenen Todes des R. demnach wesentlich mitgewirkt hat, in der weiteren Erwägung, dass er das kritische Receipt ohne ärztliche Ordination repetiren liess, sei auch gegen den Apothekenbesitzer das Hauptverfahren zu eröffnen.“ Indess die richtigere Auffassung der Sachlage ist die, dass der Apotheker einen zur Ausübung der Receptur staatlich approbirten Gehülfen nicht zu beaufsichtigen braucht, daher von jeder Mitverantwortlichkeit für etwaige, von Letzterem begangene Versehen freizusprechen ist.

zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbationsprüfung bedingt.

Nach § 40 der Reichs-Gewerbe-Ordnung dürfen die in den §§ 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden. Die Approbationen des § 29 sind die der Aerzte und Apotheker, die des § 34 die Concessionen zum Handel mit Giften. Der § 53 lautet: „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind.“ Und der § 143 sagt: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen (§ 15 Abs. 2 und § 35) weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.“ Daraus folgt, dass einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, weder im Strafwege entzogen werden kann, noch dass dieselbe durch Nichtausübung des Berufes jemals erlischt. Entgegenstehende Bestimmungen der Apotheken-Ordnungen sind, da die Giltigkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungiltig.

Cap. IV. Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§ 31. Die Apotheker sind ausschliesslich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des § 6 und 7 der Verordnung vom 7. August 1834 zu bereiten, und im Grossen und im Kleinen zu verkaufen. Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschliessliche Befugniss nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

Das Arzneimonopol der Apotheker ist gegenwärtig, abgesehen von den in § 32 bereits erwähnten Handapotheken, durch die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 (Bd. I, pag. 34) beschränkt. Indess sind die früher in Bayern ertheilten Gewerbs-Concessionen zur Darstellung und Verkauf von Geheimmitteln gegenwärtig sämmtlich zurückgenommen (ibid.).

§ 32. Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 33, insbesondere das Dispensiren von homöopathischen und sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1. zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2. im entgegengesetzten Falle
 - a) sich hierbei eine Ueberschreitung der im § 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
 - b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem Letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§ 33. Ein Eingriff im Sinne des § 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach § 8, Ziff. 2 qualificirter praktischer Arzt, ohne Unterschied ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht, die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt,

welches der *Pharm. bav.* fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

Ob diese beiden Paragraphen z. Z. als aufgehoben zu betrachten sind, wie Dr. Mair sagt, erscheint fraglich. Der § 32 declarirt den § 31, und so lange ersterer zu Recht besteht, muss auch der andere, als zu ihm gehörig, bestehen bleiben. Ebenso muss dem Arzt das Recht verbleiben, ein Arzneimittel, dessen Abgabe der Apotheker verweigert, selbst zu dispensiren, sofern er dasselbe in einem bestimmten Krankheitsfalle als unentbehrlich erachtet. Die Einführungs-Verordnung zur *Pharmacopoea Germanica* (Bd. I, pag. 246) verpflichtet den Apotheker nur „innerhalb der Grenzen der in § 2 aufgestellten Verpflichtung (d. h. der Series) jede Arznei nach ärztlicher Ordination unverweigerlich zu bereiten und abzugeben.“ Dasselbe bestimmt die Kgl. Verordnung vom 25. April 1877, § 19, Al. 2.

§ 34. Jeder Apotheker ist verpflichtet:

1. sich nach den durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekerwesen gegebenen Vorschriften streng zu achten,

2. allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten,

3. bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst den dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der Letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitations-Commission zu unterstellen,

4. die nöthige Anzahl Gehülfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten,

5. über Religiösität, Sittlichkeit und Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzter Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen,

6. innerhalb der Grenze der *Pharmacopoea* jede durch ein berechtigtes Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren creditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniss zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe, ausserdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7. sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten,

8. in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwände irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9. die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

Gegenwärtig abgeändert durch § 19 der Kgl. Verordnung vom 25. April 1877.

§ 35. Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Districts-Polizei-Behörde in Gegenwart des Gerichts-Arztes eidlich zu verpflichten. Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Nach § 1 der Königlichen Verordnung vom 29. September 1878 sollen die Gerichte in Vergiftungs- und ähnlichen strafrechtlichen Fällen, in welchen eine chemische Untersuchung, ferner in Strafsachen, in welchen eine mikroskopische Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische oder mikroskopische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch Vermittelung des betreffenden Medicinal-Comités vornehmen lassen.

Cap. V. (Apothekergremien) ist bereits ad A. (pag. 80) mitgetheilt.

Tit. IV.

Cap. I. Von den Localitäten und deren Einrichtung.

Cap. II. Von den Arzneivorräthen, deren Beschaffung und Aufbewahrung, sind gegenwärtig aufgehoben und ersetzt durch die

Königliche Verordnung, betreffend die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. Vom 25. April 1877.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, dann Unsere Verordnung vom gleichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien im Hinblick auf § 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Artikel 2, Ziffer 8 und 9 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§ 1. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§ 2. Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muss nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich: 1) eine Officin, 2) ein Laboratorium, 3) einen Wasserkeller, 4) eine Materialkammer und 5) einen Kräuterboden. — In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muss mindestens vorhanden sein: 1) eine Officin, 2) ein Laboratorium und 3) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§ 3. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe

nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§ 4. Die **Officin** muss im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten :

1. einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Recepturgeräthen versehenen, zweckmässig eingerichteten Receptirtisch;

2. wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Grösse und Tragfähigkeit nebst mindestens je 2 Gewichtstücken von 1 Centigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm incl. Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;

3. Reibschalen und Mörser von verschiedener Grösse und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitung von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;

4. Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber oder Schildpatt, sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;

5. Messuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Grösse ;

6. zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn ;

7. Pillenmaschinen mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt von Holz, von Bein oder Horn ;

8. die für zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der *Pharmacopoea Germanica* gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar : a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe; b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B. der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten directen Gifte bestimmten, verschliessbaren Giftschrank. — Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn thunlich mit der Aufschrift „Gift“ zu versehenen Reibschalen, Waagen, Löffel u. dgl. sind im Giftschrank oder sonst abgesondert aufzubewahren ;

9. die Arzneibehältnisse selbst und zwar : a) genau schliessende Gefässe aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfliessliche Substanzen; b) dicht schliessende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und c) gut schliessende Gefässe (Blehbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockensten, sich nicht verflüchtigenden Arzneien ;

10. in jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbarer Nähe ein tragbarer, mittels Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§ 5. Das **Laboratorium** muss seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fussboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hierzu geeigneten Räumen müssen sich befinden : ein passender

Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäss aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren; eine Presse mit Pressschalen oder Pressplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§ 6. Der **Wasserkeller** muss in einem von dem Haushaltungskeller absonderten, nicht über 12° Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbaren Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefässe zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben u. dgl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten. Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schliessendes Gefäss aus Blech gestellt werden muss. Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§ 7. Die **Materialkammer** für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muss gegen Feuchtigkeit geschützt und ausser den erforderlichen Gefässen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schränken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§ 8. Der **Kräuterboden** gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§ 9. Die in den vorstehenden §§ 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betreffenden Districts-Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinalausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§ 10. In **Filial-Apotheken** muss wenigstens eine Officin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hierzu ausschliesslich bestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein. Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

§ 11. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der *Pharmacopoea Germanica*, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorrätzig zu halten. Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maassgabe des in § 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniss auch auf andere in der *Pharmacopoea Germanica* enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden. Apotheken mit geringerem Absatz und Filial-Apotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maassgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in § 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§ 12. Unabhängig von der in § 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorrätzig vorhandenen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 13. In jeder selbstständigen und Filial-Apotheke muss über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein **Waarenbuch**, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§ 14. In den **allopathischen Handapotheken** müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätzig sein. Diese Arzneien sind: Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, gebrannte Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmetinctur, Hofmann'scher Liquor, Salmiakgeist, Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphinum aceticum, Hallers Säure, Kamillen, Eisenchlorid (Liq. ferri sesq.), Antidotum arsenici, Chloroform, Mutterkorn und Bleiessig.

§ 15. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen. Die Inhaber der Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§ 16. Die Inhaber von Handapotheken haben ein Verzeichniss ihrer Arzneivorräthe und ein Arznei-Bestellbuch zu führen und evident zu halten.

§ 17. Die *Pharmacopoea Germanica* hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§ 18. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das **Elaborationsbuch**) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa nöthige weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich. Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung die *Pharmacopoea Germanica* keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§ 19. Die **Apotheker sind verpflichtet:**

1. sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;
2. innerhalb der Grenzen der in § 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;
3. Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B. und C. der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;
4. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphinum-Injectionen, stärkeren Morphinum-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;
5. im Falle ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhang zur *Pharmacopoea Germanica* (Tabelle A.) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnissfalle mit einem anderen Arzte zu benehmen;
6. bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnungen bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchsanweisung auf der Signatur anzuführen und zu der

letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weisses, bei Arzneien zu äusserlichem Gebrauche hingegen rothes Papier zu verwenden;

7. die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinal-Personen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, dass sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.⁷⁾

§ 20. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer **homöopathischen Officin** versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehülften allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§ 21. Die **Inhaber von Handapotheken** müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§ 22. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen und jede Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen. Die Ueberschrift ist bei allen Gefässen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der *Pharmacopoea Germanica* gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen. Die Ueberschrift der Gefässe und Behältnisse für die in den Tabellen B. und C. der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten Stoffe und Präparate muss überdies in einer von der Ueberschrift der anderen Gefässe und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien, welche nach § 11 in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im Uebrigen die Tabellen B. und C. des Anhangs zur *Pharmacopoea Germanica*, beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 maassgebend. Die für dieselben bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe und Sehtücher sind gesondert aufzubewahren. Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorrathslocalitäten für die Dispensation **homöopathischer Arzneien**,⁸⁾ sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apotheken-Geräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§ 23. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden. Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 24. Die Besitzer von **Handapotheken** haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hiefür geeigneten Localität aufzustellen; im Uebrigen unter-

7) Auf Recepte, welche nur Arzneien verordnen, deren Abgabe im Handverkaufe dem Apotheke gestattet ist (§ 25), kann obige Bestimmung keine Anwendung finden.

8) Das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel ist den Aerzten in Bayern unbedingt verboten. Dass homöopathische Streukügelchen zu den Arzneimitteln im Sinne des Gesetzes gehören, wurde vom Landgerichte in Amberg in der Untersuchungssache gegen Dr. G. in R. (Ph. Ztg. 1880, No. 17) constatirt.

liegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§ 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (**im Handverkaufe**) a) sämtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind; b) die in der Tabelle B. und C. des Anhangs zur *Pharmacopoea Germanica* nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen. In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§ 26. Bezüglich der Festsetzung des **Preises für jene Arzneien**, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmässigen Bestimmungen über die Arzneitaxe maassgebend. **Im Handverkaufe** bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen. Die Vorschrift unter Absatz 1 gilt auch für die Handapotheken. Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Maass und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§ 27. 1) Das zur **Führung einer Handapotheke nicht berechnigte ärztliche Personal** darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maassgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden: Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, Eisenchlorid (Liq. ferri sesq.), Antidotum Arsenici, gebrannte Magnesia, Brechwurzel, Zimmtinctur, Hofmann'schen Liquor, Salmiakgeist, Haller's Säure, Brechweinstein, Goulardisches Wasser, Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphinum aceticum, Chloroform und Mutterkorn. Ausserdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

2) Dem **niederärztlichen Personale** ist verboten, ohne ärztliche Ordination a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung, b) Morphinum mittels Einspritzungen (Injectionen) anzuwenden oder abzugeben. Die nach Maassgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften **Bader** dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Goulardisches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die **Thierärzte** sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die **Hebammen** dürfen Hirschhorngest, Hofmann'schen Liquor, Zimmtinctur, sowie 2—3%ige Lösung von Carbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maassgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur **Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte**, sowie das **niederärztliche Personal** und die **Hebammen** müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Grosshandel mit Arzneien.

§ 28. Der **Grosshandel mit Arzneimitteln**, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Grossen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom Heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben. Die Personen, welche sich hiermit befassen, sind jedoch gehalten: 1) ihr Geschäft in hierzu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu betreiben; 2) die zur

Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschliesslich für obige Zwecke zu verwenden; 3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, dass eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§ 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbmässigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Districts-Polizeibehörden und den Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Bezüglich der Vornahme regelmässiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 30. Die Aufsichtsbehörden⁹⁾ haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig. v. Pfeufer.

Tit. V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§ 57. In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem concessionirten Vorstand derselben ob.

Inhaber einer Apotheken-Gerechtsame, welche persönlich zu deren Ausübung nicht befähigt sind, können dieselbe verpachten (Gewerbe-Gesetz Art. 4, Ziff. 2. — Gewerbe-Instruction § 81). Ebenso ist die Wittve eines Apothekers befugt, ihr Gewerbe durch einen approbirten Provisor fortsetzen zu lassen (Gewerbe-Gesetz Art. 3). Persönliche Apotheken-Concessionen können nur von dem Inhaber der Concession selbst ausgeübt werden, vorübergehende Behinderungen ausgenommen. Sie erlöschen mit dem Tode des Concessionirten, jedoch ist auch hier der Wittve, so lange sie in diesem Stande verbleibt, die Gewerbe-Fortsetzung durch einen approbirten Provisor gestattet (Gewerbe-Gesetz Art. 3, Art. 6, Ziff. 1).

§ 58. Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar, 1. bei Filial-Apotheken, 2. in Fällen, wo nach Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, sowie 3. bei momentaner Verhinderung des Vorstandes, einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1 und 2 bemerkten Fällen, dann, sofern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3 um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in § 7 und § 29 näher bezeichnete Qualification besitzen muss, und alsdann auch nach Analogie des § 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

⁹⁾ Districts-Polizeibehörden und Bezirksärzte.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehülften. Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens ausser dem Gerichtsarzte auch der Districts-Polizei-Behörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§ 59. Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehülfe muss in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und ausser diesen Stunden doch in der Nähe sich befinden, so dass er von dem Arzneysuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehülften, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen lässt, ist von Seite des Vorstandes wenigstens dahin geeignete Vorsorge zu treffen, dass auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht verstatten, seine Hülfeleistung im Falle Bedürfnis doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§ 60. Alles was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslocalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden. Es versteht sich hiernach von selbst, dass unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslocalitäten fern zu halten.

§ 61. Die Receptur kann entweder von dem Apotheken-Vorstand, oder von hinlänglich dazu befähigten Gehülften, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden. Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülften soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Receptar übertragen werden.

§ 62. Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1. Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffrenbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.

2. Bei Concurrrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3. Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4. Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände

darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzt sich zu benehmen.

5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in den Apotheken selbst nach Thunlichkeit berichtet werden, desgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6. Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem erstere zu innerlichem oder äusserlichem Gebrauch dient, auf weisses oder rothes Papier zu schreiben, und muss der Name des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalt nach den minder gebildeten Abnehmern überdies mündlich noch genügend erklärt werden. Ebenso ist der Signatur am Rande der Name des Receptars beizufügen.

7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu specificiren.

8. Repetitionen drastisch wirkender, oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

Gegenwärtig abgeändert durch § 19 der Königl. Verordnung vom 25. April 1877.

§ 63. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar 1. ausschliesslich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach den auf amtlichem oder ausseramtlichem Wege erlangten Wissen bereits der Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind, 2. ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letztern solches ausdrücklich verlangen.

§ 64. Der Handverkauf, d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination, richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1837. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, sowie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

1) Der § 64 ist gegenwärtig ergänzt durch § 25 der Königlichen Verordnung vom 25. April 1877, lautend :

§ 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)
a) sämtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind; b) die in der Tabelle B. und C. des Anhangs zur *Pharmacopoea Germanica* nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen. In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

2) In Betreff der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung erging die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1866:

§ 1. Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschliesslich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkauf ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verlässlichkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist. Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, als Arzneien erklärt sind. Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemisst sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend etc.

Ergänzt durch § 27, Ziffer 3 der Kgl. Verordnung vom 25. April 1877, lautend:

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde notwendigen Arzneien nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

3) Die wesentlichsten Bestimmungen über den Giftverkehr in den Apotheken lauten nach der Königl. Verordnung vom 25. April 1877:

§ 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziffer 1 aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält auch die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§ 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinations-Befugnisse als Heilmittel abgeben oder äusserlich anwenden dürfen.

§ 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemisst sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Drogisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) Die Apotheker sind ausschliesslich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinations-Befugnisse abgegeben oder äusserlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben¹⁰⁾ oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung ab-

10) Die obige Bestimmung findet auf Aerzte, welche einen der in § 14 oder 27 genannten Stoffe aus Apotheken beziehen, nicht Anwendung; vielmehr wird in diesem Falle die blosser Eintragung des Kaufs resp. Verkaufs in das Arzneibestellbuch genügen.

gegeben werden, dass der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnisschein darüber sich ausweist, dass das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maassgabe des § 3 verwenden.

10) Die unter Ziffer 1 (§ 14) erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnisscheines verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, aufzubewahren ist.

§ 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Districts-Polizeibehörden und Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Verzeichniss der Gifte, auf welche obige Bestimmungen Anwendung finden:

Acid. hydrocyanicum und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium); Alkaloïda, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar: Aconitin, Apomorphin, Atropin, Brucin, Cantharidin, Codeïn, Colchicin, Coniin, Daturin, Digitalin, Morphin, Narceïn, Nicotin, Picrotoxin, Strychnin, Veratrin, nebst dem alkaloidhaltigen Curare; Amylnitrit; Arsenicum und sämtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben; Cantharides, mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben; Chloral. hydrat.; Chloroform; Euphorbium; Faba Calabarica; Faba Sct. Ignatii; Folia und radix Belladonnae; Folia Digitalis; Folia und semen Hyoseyami, Folia und semen Stramonii; Folia Toxicodendri; Fructus Sabadillae; Herba Cannabis indicae; Herba Conii; Herba Lactucæ virosæ; Hydrarg. bichlor. corrosiv.; H. bijodat. rubr.; H. oxydat. rubr.; H. præcip. alb., mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe; Nitrobenzin; Oleum Amygdalarum amararum, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten; Ol. Crotonis; Ol. Sabinæ; Opium; Phosphor; Rad. und semen Colchici; Rad. Hellebori viridis; Rhiz. Veratri; Semen Strychni; Secale cornutum; Tartarus stibiatus.

§ 65. Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1. Das Formular der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommende Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besondere Bezeichnung der seltenen, oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach den Formularen (Beil. Ziff. 1) enthalten muss.

2. Das Elaborationsbuch, worin die sämtlichen gefertigten Präparate nach dem Formular (Beil. Ziffer 2) vollständig und genau zu verzeichnen sind.

3. Das Giftbuch, als Journal über sämtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular (Beil. Ziff. 3) und

4. Das Qualificationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servirzeugnisse aufzunehmen sind.

§ 66. In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arznei-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für blosse Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in § 56 Ziff. 2 erwähnte Arzneiverzeichniss, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§ 67. Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandensein der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filial-Apotheke mindestens vorhanden sein 1. ein Exemplar der Landes-*Pharmacopoea*, 2. ein gutes Handbuch a) über Mineralogie, b) über Botanik, c) über Zoologie, d) über Physik, e) über Arznei-Waarenkunde, f) über Chemie, g) über Pharmacie; 3. eine gute pharmaceutische Zeitschrift; 4. ein Herbarium und 5. eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichteren Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Beilage, Ziffer 1 zu § 65. No. 1 Inventar der Arzneistoffe.

Namen der Arzneistoffe		Im Jahre 18.. vorhandene nach Gewicht	Defect geworden den ...	Wieder ersetzt den ...	Bemerkungen
einfache	zusammen- gesetzte				

Beilage, Ziffer 2 zu § 65. No. 2 Elaborationsbuch.

Jahr Monat Tag	Name der Präparate	Gewicht	Darauf wurden verwendet	Gewicht	Preis	Praktische Bemerkungen

Beilage, Ziffer 3 zu § 65. No. 3 Giftbuch.

No.	Des Giftstoffes		Name des Abnehmers	Zeit der Abgabe			Polizei- bewilligung	Bemerkungen
	Name	Gewicht		Jahr	Monat	Tag		

Tit. VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§ 68. Die regelmässige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Districts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichts-Arzte zu pflegen. Hierbei hat die genannte Behörde sowohl auf Anzeige des Gerichts-Arztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnehmung instructionsmässig verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 69. Die Districts-Polizei-Behörden sind insbesondere verpflichtet, mindestens einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren resp. Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filial-Apotheken unter Beiziehung des Gerichts-Arztes einer genauen Visitation zu unterwerfen. (Für München gilt § 37 der Verordnung vom 15. September 1818.)

§ 70. In grösseren Zwischenräumen haben auf Anordnung der Kreisregierung ausserordentliche Apotheken-Visitationen durch den Kreis-Medicinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschusses unter Zuziehung des betr. Districts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes, und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten. Mindestens jedes fünfte Jahr findet eine solche Visitation statt.

§ 71. Dieselbe hat sich zu erstrecken: 1) auf das Apotheken-Personal, 2) auf die Geschäfts- und Vorraths-Localitäten und deren Einrichtung, 3) auf die Arzneistoffe und Präparate, 4) auf die Geschäftsführung.

§ 72. Die Prüfung der Stoffe hat sowohl 1) bezüglich ihrer Quantität (Vorrath), als auch 2) bezüglich der Qualität, mit grösster Genauigkeit zu geschehen, und sind mindestens 10—12 Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, mittelst Reagentien zu prüfen.

§ 73. Homöopathische Apotheken werden nach besonderer Minist.-Instruction visitirt.

§ 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen der alsbaldigen Vertilgung, wenn sie absolut unbrauchbar befunden werden; sonst dürfen sie nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichts-Arzt geeignet zu controliren ist. Im Falle eines hiergegen Seitens des Apothekers erhobenen Einspruches werden die fragl. Medicinalien unter Siegel gelegt, und es hat die Kreisregierung nach Einvernehmen des Kreis-Medicinal-Ausschusses zu entscheiden.

§ 75. Der Visitations-Befund ist in ein Protokoll aufzunehmen, und dem Apothekenvorstande, sowie resp. dem Districts-Polizei-Beamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung vor dem Schlusse zu öffnen.

§ 76. Die Visitations-Protokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung auf Grund vorgängigen Einvernehmens des Kreis-Medicinal-Ausschusses. Der Vollzug der diesfallsigen Beschlüsse ist durch die Districts-Polizei-Behörde mit ihrem Gerichts-Arzte im Wege alsbaldiger Nachvisitation zu überwachen.

Zur Erläuterung des Tit. VI der Apotheker-Ordnung erschienen die nachstehenden Ministerial-Verfügungen :

1) Ministerial-Entschliessung vom 15. März 1837,
den Vollzug der Ministerial-Entschliessung vom 22. Januar 1833
bezüglich der Untersuchung der Apotheken betreffend.

Um der Untersuchung der Apotheken einen übereinstimmenden und erschöpfenden Charakter beizulegen, wird hiermit nachträglich zu der Ausschreibung vom 22. Januar 1833, auf den Grund der von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und deren Kreis-Medicinalausschüssen erstatteten, ebenso gründlichen als einsichtsvollen Gutachten, angeordnet, was folgt :

§ 1. Die Apotheken des Königreiches werden fñrohin in dem ganzen Königreiche nach gleichförmigen Vorschriften visitirt.

§ 2. Diese Visitation findet durch den in Gemässheit der Ministerial-Ausschreibung vom 22. Januar 1833 abgeordneten Kreis-Medicinalrath oder durch das in Gemässheit jener Verfügung abgeordnete Mitglied des Kreis-Medicinalausschusses, unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und eines von der Königl. Kreisregierung benannten Pharmaceuten statt.

§ 3. Diese Visitationen sind durch die Regierungs-Commission in der Art zu bemessen, dass jede Apotheke des Kreises mindestens alle 5 Jahre einmal zur Visitation gelange, hierdurch sind jedoch die alljährigen, in gleichmässiger Art durch den Gerichtsarzt vorzunehmenden Visitationen nicht aufgehoben.

§ 4. Die Visitations-Commission hat die Verhältnisse

- 1) des Apotheker-Personales und
- 2) des Gewerbebetriebes auf das Genaueste und Erschöpfendste zu würdigen, und demzufolge
 - a) bei ihrem unangekündeten Erscheinen auf der Stelle mit der Visitation der Stoffe und Präparate in den Officinen sowohl, als in den Vorrathskammern zu beginnen, sofort

- b) zur Besichtigung der Räume, der Geräthschaften, der Bücher und der literarischen Hilfsmittel überzugehen, endlich
- c) die subjective Befähigung des Apothekers sowohl, als des von ihm verwendeten Personals auf das Genaueste zu ermitteln, und die Ergebnisse all dieser Ermittlungen in ein Protokoll nach Anleitung des sub Ziffer 1 anruhenden Formulars und seiner drei tabellarischen Beilagen A, B und C niederzulegen.

§ 5. Was die Prüfung der Präparate und Stoffe betrifft, so hat selbe mit der grössten Genauigkeit Platz zu greifen. Insbesondere sind die theueren, leicht Verfälschungen unterworfenen Körper der genauesten Controle zu unterwerfen und bezüglich ihrer, namentlich die Frage auf's Schärfste zu lösen, ob sie auch in hinreichender, dem Umfange des Geschäftes entsprechender Menge zugegen und ob nicht etwa, während kleine Portionen besserer Qualität der Commission vorgelegt werden, grössere Vorräthe von schlechter Beschaffenheit der Visitation entzogen werden wollen. Auch sind mindestens 18 bis 24 Gegenstände dieser Art mittelst Anwendung von Reagentien chemisch zu verificiren.

Werden in der Apotheke homöopathische Arzneien bereitet, so tritt bei Prüfung der Arzneivorräthe die besondere hierüber gegebene Instruction in Anwendung, und es ist dieser Umstand speciell zu bemerken.

Schlechte oder verdorbene Arzneien sind sogleich der Vernichtung zu übergeben oder in dem Falle eines von dem Apotheker erhobenen Einspruches unter das Doppelsiegel der Commission und des Apothekers zu legen und dem auf technisches Gutachten des Kreis-Medicinalausschusses in bureaukratischem Wege zu fassenden inappellablen Ausspruche der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen.

§ 6. Bei Prüfung der Bücher ist speciell darauf zu sehen, ob diese Bücher nach § 24 a (der Instruction für Apotheker) richtig und in Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objecten geführt werden, ob aus denselben keine Taxüberschreitungen und keine Spuren von Puscherei und Selbstordiniren zu entnehmen sind.

§ 7. Nach vollendeter Visitation sind

- 1) die etwaigen Beschwerden des Gerichtsarztes zu vernehmen und zu Protokoll zu bringen, gleichzeitig ist
- 2) die Districts-Polizeibehörde und der Ausschuss des Districts-Armenpflegschaftsrathes um ihr Urtheil über die Beschaffenheit der Apotheke, über deren Leistungen, über das ausgezeichnete, genügende oder ungenügende Erfülltsein der Instruction und über die Schnelligkeit in der Bedienung, Billigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme zu gesinnen, und die erfolgende Aeusserung ist dem Protokolle beizuregistriren.

Nicht minder sind an einem bestimmten Tage die etwaigen Beschwerden der Bezirksangehörigen, namentlich der Local-Polizeibehörden (Patrimonialgerichte, Patrimonialämter, Gemeindeverwaltungen, Local-Armenpflegschaftsräthe und ihrer Vorstände, der Seelsorger) zu vernehmen und zu constatiren.

§ 8. Das umfassende, auch die auf die Untersuchung verwendete Zeit genau angegebende Protokoll ist dem Apothekenvorstande seinem vollen Umfange nach ohne allen Rückhalt zu eröffnen, neben der Commission auch von dem Apotheker unbedingt, oder am Schlusse eine von ihm alsbald zu Protokoll zu dictirende vorläufige Verantwortung zu unterzeichnen.

§ 9. Das erste im Sinne dieser Instruction geführte Protokoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§ 10. Die Protokolle sind von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, gemeinsam mit dem Kreis-Medicinalausschusse competenzgemäss zu bescheiden, und den Bescheiden selbst ist, wo Mängel entdeckt wurden, durch Nachvisitationen Kraft zu geben.

Die beschiedenen Visitations-Protokolle aber sammt dem Concept der Bescheide sind dem unterfertigten Staatsministerium am 15. September jeden Jahres zur Einsichtnahme und Rücksendung vorzulegen.

München, den 15. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

2) Entschliessung der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1857, die Visitationen der Hand-Apotheken betreffend.

Mehrfache Wahrnehmungen zeigen an, dass verschiedene Anschauungen und Uebungen bezüglich der Handapotheken und ihrer Visitation, sowie bezüglich der dem gesammten ärztlichen Personale gestatteten zwölf bei Nothfällen unentbehrlichen Mittel bestehen.

Es wird deshalb unter Hinweisung auf die Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, § 6 und 8, Ziffer 2, auf die höchste Ministerial-Entschliessung vom 6. April 1846 mitgetheilt durch lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 17. April 1846, No. 21,355, die höchste Ministerial-Entschliessung vom 26. September 1846 (Kreis-Intelligenzblatt 1846, S. 499^g) und die höchste Ministerial-Entschliessung vom 28. September 1847 (Kreis-Intelligenzblatt 1847, S. 454) bekannt gegeben, dass nur jene Dispensir-Anstalten, welche durch eine besondere Entschliessung der unterfertigten Stelle bewilligt sind, als Handapotheken gelten. Es sind diese nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 17. December v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1856, S. 2179) alljährlich zu visitiren und die Visitations-Protokolle einzusenden.

Bei diesen Visitationen ist neben dem Gerichtsuarzte ein Apotheker nicht beizuziehen oder nur bei speciell anzuführenden Gründen.

Neben den Handapotheken ist dem gesammten ärztlichen Personale nach höchster Ministerial-Entschliessung vom 28. September 1847 nur mehr erlaubt, die dort specificirten zwölf bei Nothfällen unentbehrlichen Mittel zu führen, und die Districts-Polizeibehörden und Physikate sind angewiesen, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Den Gerichtsärzten ist vielfache Gelegenheit gegeben, die Beschaffenheit dieser Mittel bei dem niederärztlichen Personale selbst zu prüfen und bedarf dieses keiner commissionellen Untersuchung oder besonderen Berichterstattung.

Nur in diesen beiden Formen ist es gestattet, Arzneien ausser dem unmittelbaren Bezuge aus der Apotheke in der ärztlichen Praxis anzuwenden, mit der weiteren Beschränkung, dass sie nur an Orten angewendet werden, welche einer Apotheke ferner liegen als dem Wohnorte des diese Mittel verordnenden und zugleich verabreichenden Handapotheken-Besitzers, oder dass der behandelnde Arzt im Momente des Bedarfs das für Nothfälle unentbehrliche Mittel gerade bei sich führt.

Ansbach, den 20. Juli 1857.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

3) Ministerial-Entschliessung vom 19. September 1857, den Vollzug des Titel VI. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 betreffend.

Nach §§ 68 und 69 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 liegt die regelmässige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken den Districts-Polizeibehörden benehmlich mit den Gerichtsärzten ob, insbesondere sind dieselben verpflichtet, mindest

einmal des Jahres die sämmtlichen Apotheken des Amtsbezirkes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Ausserdem steht nach § 70 der oben allegirten Apotheken-Ordnung den Kreisregierungen die Befugniss zu, je nach Erforderniss ausserordentliche Apotheken-Visitationen durch den Kreis-Medicinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschusses und nach Umständen die Zuziehung eines ausgezeichneten Pharmaceuten anzuordnen.

Die Klagen über den ungenügenden Zustand mancher Apotheken geben Veranlassung, die über die Apotheken-Visitationen bestehenden Vorschriften zum strengen Vollzuge in Erinnerung zu bringen und insbesondere darauf hinzuweisen, dass solche Apotheken, bei denen ein den Anforderungen der Apotheken-Ordnung nicht vollkommen entsprechender Befund sich ergibt, durch die Districts-Polizeibehörden einer öfteren — oder nach Umständen durch die Kreisregierung einer ausserordentlichen Visitation nach Maassgabe des § 70 der Apotheken-Ordnung unter Zuziehung eines besondern Sachverständigen zu unterwerfen sind.

Diese Visitationen sind mit Genauigkeit und Strenge vorzunehmen und ist bei Gelegenheit der Bescheidung der Visitations-Protokolle (§ 76 der Apotheken-Ordnung) hierauf besonderes Augenmerk zu richten.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. September 1857.

Staatsministerium des Innern.

4) Ministerial-Entschliessung vom 23. Juni 1842, den Vollzug der Apothekenordnung, hier den des § 73 derselben betr.

Zum Behufe einer entsprechenden Beaufsichtigung und Controle der homöopathischen Apotheken werden mit Hinblick auf § 73 der Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern vom 27. Jänner 1842 (Regierungsblatt vom Jahre 1842, St. X. S. 257) nachstehende Directiven hiemit ertheilt:

§ 1. Die durch die §§ 69 und 70 der Apothekenordnung vorgeschriebenen Visitationen finden ganz nach den Bestimmungen der eben gedachten Paragraphen und in dem durch § 71 l. c. vorgezeichneten Umfange auch bezüglich derjenigen selbstständigen sowohl, als Filial-Apotheken statt, in welchen nach homöopathischen Grundsätzen dispensirt wird.

Doch ist für solche Apotheken, es mag die eben erwähnte Dispensir-Methode ausschliesslich oder neben der allopathischen darin geübt werden, die betreffende Visitations-Commission durch einen homöopathischen Arzt jedesmal zu verstärken, sofern nicht entweder unter den Voraussetzungen des § 69 der Gerichtsarzt, oder unter denen des § 70 der abgeordnete Regierungs-Commissär selbst die homöopathische Heilmethode practisch ausübt.

§ 2. Bei Vornahme der Visitationen ist Caspari's (jetzt Buchner's) Dispensatorium als Leitfaden zu Grunde zu legen. Im Uebrigen haben dabei die Bestimmungen der §§ 72, 74, 75 und 76 der Apothekenordnung unter folgenden Modalitäten in analoge Anwendung zu kommen:

1) Bezüglich derjenigen homöopathischen Apotheken, in welchen zugleich die Bereitung allopathischer Medicamente stattfindet, ist vorzüglich auch darauf zu sehen, ob die dem letzteren Zwecke dienenden Vorraths- und Geschäftslocalitäten von den Räumen für Bereitung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneien überall in der Art abgesondert sind, dass letztere vor Alterirung hinlänglich gesichert erscheinen; dann ob die einschlägigen Apothekengeräthschaften und Utensilien nach diesen beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sind.

2) Bei Prüfung der Stoffe und Präparate hat die Visitations-Commission ihr Augenmerk insbesondere auf die entsprechende Beschaffenheit der Urtincturen (Mutter-Essenzen), welche neben den Verdünnungen jederzeit vorhanden sein müssen, dann auf die des Weingeistes, Milchwuckers, destillirten Wassers etc. zu richten.

§ 3. Bei der Visitation von homöopathischen Handapotheken sind die Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 des vorstehenden § 2, dann des § 77 der Apothekenordnung analog in Anwendung zu bringen.

Soweit übrigens die amtliche Bewilligung zum Betriebe einer solchen Handapotheke nicht auf das in § 4, Ziff. 2 der Apothekenordnung bezeichnete thatsächliche Verhältniss, sondern auf die Bestimmung des § 33 l. c. und resp. auf den Umstand sich stützt, dass die Dispensirung homöopathischer Arzneien von den betreffenden öffentlichen Apothekern entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch unterlassene Herstellung der den Vorschriften des obigen § 2, Ziff. 1 entsprechenden Localitäten) verweigert worden ist, haben ausserdem noch die Bestimmungen des § 4 zur Anwendung zu kommen.

§ 4. Nachdem der betreffende Handapothekenbesitzer unter den Voraussetzungen des § 3, Abs. II. allopathische Arzneien überhaupt nicht selbst dispensiren darf, sondern sie vielmehr im etwaigen Anwendungsfalle jederzeit in einer öffentlichen Officin bereiten zu lassen gehalten ist, so haben auch alle in solch einer Handapotheke befindlichen allopathischen Medicamente der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds zu unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 5.

Als allopathische Medicamente in diesem Sinne sind überhaupt alle Arznei-Substanzen zu betrachten, welche nicht mindest auf den dritten Grad der Potenzirung, d. h. bis zur millionenfachen Verdünnung gebracht sind, und es sollen demnach auch die vorhandenen homöopathischen Präparate aus diesem Gesichtspunkte nicht bloss pharmakognostisch geprüft, sondern, theilweise wenigst, auch einer chemischen Analyse unterworfen werden, um zu constatiren, ob nicht Merkmale einer geringeren als jener vorschriftsmässigen Verdünnung vorhanden seien, insbesondere ob Arsenik, aus Pulver oder Streukügelchen mit Salzsäure ausgezogen, durch Schwefelwasserstoff nicht etwa gelb sich färbe; ob Baryt oder Strontian auf gleiche Weise aufgelöst, mit Schwefelsäure nicht trüb werden; ob nicht Blausäure durch den Geruch, oder, nach der Sättigung mit Kali, durch Eisen-Solution wahrnehmbar werde; ob *Kali carbonicum* und *Natrum carb.* nicht durch Geschmack, durch Röthung der Lackmus-Tinctur oder durch Aufbrausen mit Salzsäure irgend sich verrathe; ob *Jodium* und *Kali hydrojodicum* nicht durch Geruch, oder blaue Färbung des Stärkemehles erkennbar sei; ob insbesondere das hydrojodsaure Kali auch mit ätzendem Quecksilber-Sublimat keine rothe Färbung zeige; ob *Kali nitricum* auf glühenden Kohlen nicht verpuffe; ob *Natrum sulphuricum* mit salzsaurem Baryt keinen weissen Niederschlag gebe; ob *Hepar sulphuris alcalinum* und *calcareum* weder nach Schwefel-Wasserstoff rieche, noch alkalisch reagire; ob die verschiedenen Metallpräparate wie z. B. *Magisterium Bismuthi*, *Cuprum aceticum*, *Plumbum aceticum*, *Tartarus emet.*, *Mercur. subl. corros.* weder auf das Geschmacksorgan wirke, noch mit Schwefelwasserstoff gefärbte Niederschläge gebe; ob die scharfen und bitteren Arzneien weder für sich, noch nach einem Zusatz von Essigsäure auf den Geschmack wirken u. s. w.

§ 5. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 4, Abs. I., sind:

- 1) die Urtincturen und Grundstoffe der homöopathischen Präparate,
- 2) diejenigen Substanzen, welche zunächst nur als Excipientien dienen, wie z. B. Milchwucker, Weingeist etc.,
- 3) etwaige pharmakologische Sammlungen.

Dabei versteht sich aber von selbst, dass auch diese Substanzen jedenfalls nur in den streng nach ihrer speciellen Bestimmung zu bemessenden geringen Quantitäten vorhanden sein dürfen, widrigenfalls sie der Confiscation unnachsichtlich zu unterwerfen sind.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge vorstehender Instruction das Geeignete kompetenzmässig zu verfügen.

München, den 23. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

II. Die Arzneitaxe.

1) Die wesentlichsten der der bayrischen Arzneitaxe vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ lauten:

1) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige.

3) Bei dem Taxiren der Recepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pf. auf eine Mark, dann 1 Mark 6 bis 9 Pf. auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.

4) Sind in der Pharmakopöe von einem Arzneimittel mehrere Sorten aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder andere im Recepte nicht näher bezeichnet, so ist nur der Preis für die wohlfeilere Sorte in Ansatz zu bringen.

5) Bei Arzneimitteln, welche in der Taxordnung nicht aufgeführt sind, darf neben der Taxe für die Arbeit der Ankaufspreis mit einer Erhöhung von 100 Procent in Ansatz gebracht werden.

6) Von den fetten und specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

7) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und hat vorkommenden Falls gemäss § 148 No. 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Bestrafung zu erwarten.

Der Handverkauf der Apotheker unterliegt jedoch nicht der Taxe.

8) Ermässigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig. Oeffentliche Anstalten und Cassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferungen Anspruch auf einen Abzug von mindestens 10 Procent des taxmässigen Preises.

9) Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Recepte zu bemerken.

2) Erläuterungen hierzu ergingen:

a. Auf den Bericht vom . . . wird der Königl. Regierung erwidert, dass bei Anwendung der in Abschnitt IV der Arzneitax-Ordnung — Taxe der Gefässe — ausgesetzten Beträge nicht das absolute Gewicht der abgegebenen Arzneien, sondern wie bei Hohlmaassen überhaupt der cubische Inhalt des Gefässes maassgebend ist. Aus diesem Grunde ist, was bei Gläsern als selbstverständlich nach den Grundsätzen der Eichordnung vom 12. December 1871 vorausgesetzt wurde, bei dem Abschnitte „Pappschachteln für ungetheilte Pulver“ hinter den Worten „10 Gramm u. s. w.“ noch besonders bemerkt „10 Cub.-Cent. u. s. w.“, woraus abzuleiten ist, dass bei den Gläsern die Bezeichnung „10 Gramm Inhalt ebenfalls gleichbedeutend ist mit 10 Cub.-Cent.“ Was die Verordnung von „Pulver-Convoluten in Brieftaschenform“ betrifft, so ist bei der Abgabe von Pulvern auch für Anstalten jedesmal bei der Ordination

zu bemerken, ob die Pulver in Convoluten, in Brieftaschenform oder ohne solche, einfach in Einwickelpapier abzugeben sind, falls nicht zwischen der Anstaltsverwaltung und dem betreffenden Apotheker hierüber schon bei Schliessung des Vertrages Vereinbarungen getroffen sein sollten. Hiernach ist in Zukunft zu verfahren (Ministerial-Verfügung 1880).

b. Der in der Taxe für *aqua communis* festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn *aqua communis* oder *aqua communis filtrata* zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzaufösungen, Macerationen, Samenemulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für *aqua communis* ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht, wenn dasselbe filtrirt worden ist (Min.-Verf. v. 16. Febr. 1873).

3) Bezüglich der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel erging die

Ministerial-Verfügung vom 6. November 1878 (v. Pfeuffer).

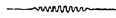
Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 1. August l. J., dessen Beilage anruhend zurückfolgt, erwidert, dass die Allerh. Verordnung vom 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimitteln betr., sich nur mit den von den Thierärzten selbst dispensirten Arzneimitteln befasst, dass ferner nach § 1 der genannten Verordnung die Bestimmung der Vergütung für diese Arzneimittel der Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten bleibt, und dass die Thierarzneitaxe selbst nur als Norm für streitige Fälle maassgebend ist.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen erscheint es unthunlich, die Apotheker zur Abgabe der Thierarzneimittel nach der Taxe vom 4. December 1875 zu verpflichten und liegt hiezu um so weniger eine Veranlassung vor, als nach Ziff. 8 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern eine freie Vereinbarung wegen Ermässigung der Taxe zulässig ist.

Eine eigene für die Apotheker gültige Thierarzneitaxe zu erlassen, ist eine genügende Veranlassung nicht gegeben, so lange den Thierärzten das Recht zusteht, die in ihrer Praxis benöthigten Arzneimittel selbst zu dispensiren.



Sachsen.



A. Verwaltung.

Die oberste Behörde in (Civil-) Medicinal- und Veterinär-Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Zum bezüglichen Ressort desselben gehören mit Ausnahme des Medicinal- und Veterinärwesens der Armee und der medicinischen Facultät in der Universität Leipzig sämmtliche Angelegenheiten des Medicinal- und Veterinärwesens und der Medicinal- und Veterinärpolizei des Landes, sowie die dafür bestehenden Mittel- und Unter-Behörden, das Landes-Medicinal-Collegium und die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten.

Die bezüglichen Geschäfte werden bei dem Ministerium des Innern selbst, theils in dessen zweiter Abtheilung und der innerhalb dieser bestehenden Medicinal-Section, theils in der Abtheilung für die Angelegenheiten der Landes-Heil-, Versorg- und Strafanstalten (Abtheilung IV) bearbeitet.

Zum Geschäftskreise der zweiten Abtheilung gehören namentlich diejenigen Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Medicinal- und Veterinärwesens und die Medicinal- und Veterinärpolizei im Allgemeinen, die Medicinalbeamten, das Apothekenwesen, das Entbindungs- und Hebammen-Lehrinstitut zu Dresden, den botanischen Garten zu Dresden, das Mineralbad zu Elster, die Commission für das Veterinärwesen und die Thierarzneischule betreffen.

Zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in allen diesen Angelegenheiten ist als sachverständige Körperschaft das Landes-Medicinal-Collegium bestimmt, welches zugleich zur Vertretung der medicinischen Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung überhaupt berufen und in dieser Beziehung insbesondere auch dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für die dahin einschlagenden Angelegenheiten seines Ressorts zur Verfügung gestellt ist. Es hat die Aufgabe und Bestimmung, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medicinalverwaltung zu vermitteln und auf die fortschreitende Vervollkommnung der Medicinal-Gesetzgebung und der Medicinal-Einrichtungen hinzuwirken.

Verordnung,
betreffend die Errichtung eines Landes-Medicinal-Collegiums.
Vom 12. April 1865.

§ 1. Das Landes-Medicinalcollegium ist eine zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in den vor diesem ressortirenden Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei — mit Einschluss der auf die obere centrale Leitung der allgemeinen Landes-Heil-, Versorgungs- und Strafanstalten bezüglichen — bestimmte, sowie zur Vertretung der medicinischen Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung überhaupt berufene, in letzterer Hinsicht aber insbesondere auch dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für die dahin einschlagenden Angelegenheiten seines Ressorts zur Verfügung gestellte sachverständige Körperschaft.

Seine Wirksamkeit umfasst auch die Angelegenheiten und Interessen der Pharmacie und des Apothekerwesens.

Das Veterinärwesen ist zwar der Regel nach darin nicht begriffen. Es können aber solche in diesen Verwaltungszweig gehörige Fragen, welche für das Medicinalwesen des Landes im Allgemeinen von Wichtigkeit sind, nach Ermessen des Landes-Medicinalcollegiums in den Bereich seiner Erwägung gezogen oder ihm vom Ministerium des Innern zur Begutachtung überwiesen werden (§ 4).

Bei dem medicinischen Prüfungswesen ist das Landes-Medicinalcollegium insoweit betheilig, als ihm gewisse Gattungen von Prüfungen entweder ausschliessend oder in Concurrenz mit der medicinischen Facultät übertragen werden.

Auf Antrag der Justizbehörden hat sich das Landes-Medicinalcollegium der Abgabe von Obergutachten in Rechtssachen zu unterziehen.

§ 2. In allen § 1 gedachten Beziehungen bildet das Landes-Medicinalcollegium, beziehungsweise neben der medicinischen Facultät der Universität Leipzig, die oberste medicinisch-wissenschaftliche Autorität des Landes. Es hat als solche im Allgemeinen die Aufgabe und Bestimmung, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medicinalverwaltung nach dem jedesmaligen Stande der Ausbildung der verschiedenen Disciplinen zu vermitteln und auf die fortschreitende Vervollkommnung der Medicinal-Gesetzgebung und der Medicinal-Einrichtungen, sowie auf Entfernung von, die Volkswohlfahrt nach der physischen Seite hin benachtheiligenden Uebelständen und Schädlichkeiten hinzuwirken.

§ 3. Das Landes-Medicinalcollegium besteht unter einem vom Könige ernannten Präsidenten aus einer unbestimmten Anzahl vom Ministerium des Innern mit Genehmigung des Königs in dasselbe berufener ordentlicher Mitglieder.

Der medicinischen Facultät der Universität Leipzig steht es überdies frei, an den ihr mit Bezeichnung der Berathungsgegenstände vorher kund zu gebenden Sitzungen des Collegiums sich durch Absendung eines Mitgliedes aus ihrer Mitte mit voller Stimmberechtigung jeder Zeit zu betheiligen.

Für die bestimmten Fälle und Zwecke (§§ 6, 10) verstärkt sich das Landes-Medicinalcollegium durch den Hinzutritt von zwölf, aus der Mitte der zu dem Ende in corporative Verbände vereinigten praktischen Aerzte und Apotheker des Landes durch freie Wahl hervorgegangenen ärztlichen und pharmaceutischen Sachverständigen — 8 Aerzten und 4 Pharmaceuten — als ausserordentlichen Mitgliedern.

Für die Bildung der ärztlichen und pharmaceutischen Wahlkörperschaften, ihre Stellung im Allgemeinen und das Verfahren bei der Wahl der von ihnen zu ernennenden ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinalcollegiums ist das dieser Verordnung als Anhang beigefügte Regulativ maassgebend.

§ 4. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen wenigstens zwei dem chemisch-pharmaceutischen Fache angehören und aus diesem ihren Hauptberuf machen oder gemacht haben.

Für Berathung von Fragen des Veterinärwesens (§ 1, Abs. 3) treten die technischen Beisitzer der Veterinär-Commission dem Landes-Medicinalcollegium als ordentliche Mitglieder hinzu.

Dem Präsidenten steht es überdies zu, so oft es im Interesse einer gründlichen und erschöpfenden Erörterung einzelner Fragen wünschenswerth erscheint, auch andere, dem Landes-Medicinalcollegium nicht regelmässig zugehörige Sachverständige auf besondere Einladung zuzuziehen und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil nehmen zu lassen.

§ 5. Dem Präsidenten liegt die gesammte Geschäftsleitung und die Vertretung des Collegiums nach Aussen ob. Für Behinderungsfälle wird vom Ministerium des Innern aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder im Voraus ein Stellvertreter bestimmt.

Ein ausser dem Präsidenten mit festem Gehalte und Staatsdiener-Eigenschaft als solches angestelltes Mitglied des Medicinalcollegiums ist vorzugsweise verpflichtet, sich der Abfassung der im Geschäftsbereiche desselben vorkommenden Berichte, sachverständigen Gutachten und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu unterziehen, soweit sie nicht mit Genehmigung des Präsidenten oder auf dessen Ersuchen von einem der übrigen Mitglieder freiwillig übernommen werden. In den Bereich dieser geschäftlichen Obliegenheiten gehört auch die Protokollführung.

§ 6. Die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinalcollegiums (§ 3) können von dem Präsidenten sowohl einzeln, als in ihrer Gesamtheit zu den Sitzungen einberufen werden, je nachdem ein geeigneter Berathungs-Gegenstand vorliegt.

Alljährlich zu im Voraus bestimmter Zeit findet eine Plenarversammlung des Collegiums statt, für welche vorzugsweise Gegenstände von allgemeinem Interesse zur Berathung und Erledigung auszusetzen sind.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben das Recht, bei diesen Versammlungen sowohl einzeln, als collectiv Berathungsgegenstände in's Mittel zu bringen und Anträge zu stellen. Zur Discussion eignen sich diese jedoch nur dann, wenn sie mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Präsidenten schriftlich angezeigt worden sind. Ausserdem sind sie bis zur nächsten Plenarversammlung zu vertagen, vorbehaltlich eines auf Vorschlag des Präsidenten vom Collegium zu fassenden abweichenden Beschlusses.

Die Verhandlungen der Plenar-Versammlungen werden stenographisch aufgenommen.

Den ausserordentlichen Mitgliedern werden für die Zeit ihrer Einberufung Diäten und Vergütung für Reisefortkommen gewährt.

§ 7. Die zur oberen Leitung und Verwaltung des Medicinalwesens gehörigen Geschäfte werden bei dem Ministerium des Innern unmittelbar besorgt. Dasselbe bleibt Dienst- und Aufsichtsbehörde für die mittleren und unteren Medicinalbehörden und bildet für dieselben die Recursinstanz.

Das Ministerium kann aber Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an das Medicinalcollegium zur technischen Vorbereitung und sachverständigen Begutachtung überweisen. Nicht minder können demselben einzelne Zweige und sich periodisch wiederholende Geschäfte der Medicinalverwaltung mittels besonderen Auftrags zur selbstständigen Verwaltung und Erledigung übertragen werden. Die unteren Medicinalbehörden sind ihm insoweit unmittelbar untergeordnet und haben die von ihm er-

gehenden Anordnungen auszuführen. Mit den Kreisdirectionen als Provinzial-Medicinalbehörden steht das Landes-Medicinalcollegium im Communicationsverhältnisse.

Rücksichtlich der letztgedachten, vom Medicinalcollegium kraft besonderen Auftrags zu besorgenden Geschäftszweige ist dasselbe verpflichtet, das Ministerium des Innern durch Vorlegung von Jahresübersichten oder sonstige periodische Berichterstattungen von den Verwaltungsergebnissen in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, beziehentlich den ihm sonst erteilten Instructionen nachzukommen.

Endlich werden alle vom Ministerium des Innern beschlossene Entwürfe zu Gesetzen, allgemeinen Verordnungen und Regulativen im Bereiche des Medicinalwesens und der Verwaltung der Landesanstalten, letztere, soweit sie Fragen der ärztlichen Wissenschaft und Praxis berühren oder sonst in medicinischer Hinsicht von Interesse sind, nach Bestimmung und im Auftrage des Ministeriums entweder im Schoosse des Landes-Medicinalcollegiums bearbeitet oder unterliegen wenigstens, bevor sie zur Feststellung und Hinausgabe gelangen, seiner collegialen Prüfung und Begutachtung.

§ 8. Der Medicinalreferent des Ministeriums des Innern ist, als solcher, zugleich Mitglied des Landes-Medicinalcollegiums. Er hat in den zur Vorbereitung und Begutachtung diesem überwiesenen Geschäften der laufenden Verwaltung der Regel nach den Vortrag zu halten, die Berathungsergebnisse schriftlich zu fixiren und überhaupt den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium des Innern und dem Medicinalcollegium auf dem kürzesten Wege zu vermitteln. In den geeigneten Fällen kann neben oder anstatt desselben auch ein zweiter oder ein anderer Rath des Ministeriums mit dieser Vermittelung beauftragt werden.

§ 9. In gleicher Weise geschieht die Vermittelung der geschäftlichen Beziehungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zum Medicinalcollegium (§ 1, Absatz 1) durch einen dem letzteren stehend zuzuordnenden Rath des genannten Ministeriums, welcher den Sitzungen des Medicinalcollegiums, so oft es ihm angemessen erscheint, in Person beiwohnen und die nach Beschluss des Cultusministeriums dazu ausgesetzten Gegenstände, mit oder ohne Darbietung einer schriftlichen Unterlage, zur mündlichen, in seinem Beisein zu pflegenden Berathung stellen kann.

§ 10. Anfragen und Aufträge anderer Ministerialdepartements, welche sich des Gutachtens des Landes-Medicinalcollegiums in Angelegenheiten seiner sachlichen Competenz zu bedienen wünschen, gelangen an dasselbe durch Vermittelung des Ministeriums des Innern.

§ 11. Dem Landes-Medicinalcollegium steht das Recht zu, nach seinem pflichtmässigen Ermessen von sich aus und unaufgefordert in Sachen der Medicinalverfassung und Medicinalverwaltung mit gutachtlichen Anträgen hervorzutreten, auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerthe Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Anträge dieser Art können ebensowohl von dem engeren Collegium, ohne Concurrenz der ausserordentlichen Mitglieder oder unter Betheiligung nur einzelner derselben, als von den Plenarversammlungen (§ 6) beschlossen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt in beiden Fällen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Erlangt ein aus der Mitte der ausserordentlichen Mitglieder hervorgegangener, in der Plenarversammlung zur Discussion gestellter Antrag zwar die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder jener Classe, beziehentlich der zunächst betheiligten Classe (§ 3, Abs. 2), nicht aber die absolute Stimmenmehrheit im Collegium, so ist die Classenmajorität berechtigt, zu verlangen, dass derselbe nichtsdestoweniger zur

Kenntniss und Erwägung der Staatsregierung gebracht werde. Dies geschieht solchen Falls unter Beifügung eines in der engeren Versammlung des Collegiums berathenen und festgestellten Separatgutachtens.

§ 13. Als sachverständige Behörde zur Abgabe von medicinischen Obergutachten in Rechtssachen tritt das Medicinalcollegium in diejenige Stellung ein, welche nach der Verordnung vom 21. März 1835, § 13, verbunden mit Artikel 182 der Strafprocess-Ordnung vom 11. August 1855 und § 53 der Verordnung vom 31. Juli 1856 die chirurgisch-medicinische Academie einnahm.

Die in dem angezogenen § 13 der Verordnung vom 21. März 1835 den bei dem Ministerium des Innern angestellten Medicinalrathen für gewisse Fälle beigelegte Competenz kommt in Wegfall.

Sind in einer Rechtssache bereits Gutachten des Medicinalcollegiums oder der medicinischen Facultät vorhanden und wird ein drittes nothwendig, so hat auf Antrag der betreffenden Justizbehörde jedes der genannten beiden medicinischen Gremien aus seiner Mitte durch freie Wahl zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche unter dem von Fall zu Fall wechselnden Vorsitze entweder des Präsidenten des Medicinalcollegiums oder eines von der medicinischen Facultät zu bestimmenden Mitglieds der letzteren zur gemeinschaftlichen Berathung zusammentreten und auf Vortrag des vom Vorsitzenden unter Zuordnung eines Correferenten zu bestellenden Referenten über das abzugebende Gutachten nach Stimmenmehrheit beschliessen.

Bei der Bestimmung des Referenten und Correferenten ist darauf zu sehen, dass jedesmal der eine von Beiden der medicinischen Facultät, der andere dem Medicinalcollegium angehört, sowie, dass weder der eine, noch der andere in der vorigen Instanz bereits in der nämlichen Sache als Referent fungirt hat.

Das vom Referenten abgefasste, durch Beschluss festgestellte Obergutachten geht der requirirenden Justizbehörde unter Vollziehung des Vorsitzenden zu.

§ 14. Im Einklange mit der ihm im § 2 angewiesenen allgemeinen Bestimmung hat das Medicinalcollegium alles Dasjenige sich angelegen sein zu lassen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, was der Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes und Strebens in den praktisch-ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes förderlich werden kann.

Als Hilfsmittel für diesen Zweck werden die in Dresden innerhalb dieses Bereichs entweder schon vorhandenen oder mit Unterstützung aus Landesmitteln etwa künftig zu begründenden wissenschaftlichen Institute unter dessen Aufsicht und beziehentlich Verwaltung gestellt.

Insbesondere gehört hierher die Bibliothek der chirurgisch-medicinischen Academie, welche als Bibliothek des Medicinalcollegiums fortbesteht und der öffentlichen Benutzung für wissenschaftliche und Bildungszwecke nach den zu treffenden regulativmässigen Bestimmungen zugänglich bleibt.

Das Medicinalcollegium bestellt für dieselbe aus seiner Mitte einen Custos. Die zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und der etwa damit zu verbindenden sonstigen Sammlungen aus öffentlichen Fonds bestimmten Zufüsse werden ihm zur plan- und instructionsmässigen Verwendung überwiesen, über welche dem Ministerium des Innern alljährlich Rechnung abzulegen ist.

Nach dem für das Landes-Medicinalcollegium erlassenen Geschäftsregulativ vom 12. April 1865 ist die Form der Geschäftsbehandlung für alle zu dessen Geschäftsbereich gehörige Sachen die collegialische. Die Einladungen zu den Plenarversammlungen, die gegenwärtig stets im November jeden Jahres abgehalten werden und öffentlich sind, er-

folgen nach § 11 des Regulativs durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal.

Die ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine, deren es in jedem Regierungsbezirke je einen giebt, sind die Wahlkammern für die a. o. Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums. Ausserdem haben dieselben sich mit den Fragen zu beschäftigen, die entweder die ärztliche oder pharmaceutische Wissenschaft und Kunst als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte und Apotheker sich beziehen.

Verordnung, betr. die ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine. Vom 29. Mai 1872.

Nachdem von den ärztlichen Kreisvereinen und dem Landes-Medicinal-Collegium eine veränderte Organisation der Ersteren beantragt, und mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern beschlossen worden ist, diesem Antrage Folge zu geben, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Das, der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung eines Landes-Medicinal-Collegiums betreffend, beigegebene Regulativ von demselben Tage über die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen wird hiermit aufgehoben. An die Stelle desselben tritt das nachstehende Regulativ vom heutigen Tage.

§ 2. Bei den, auf Grund des vorgedachten Regulativs vom 12. April 1865 erfolgten Wahlen der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums aus der Classe der praktischen Aerzte und Apotheker hat es zu bewenden.

§ 3. Die Bezirksärzte in den im § 4 des nachstehenden Regulativs näher bezeichneten Bezirken haben dem, was in § 8 fg. vorgeschrieben ist, unverzüglich nachzugehen.

Dresden, den 29. Mai 1872. Ministerium des Innern. v. Nostitz-Wallwitz.

Regulativ, die ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine betreffend.

A. Aertzliche Kreisvereine. (v. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1872, No. 13.)

B. Pharmaceutische Kreisvereine.

§ 38. Die pharmaceutischen Kreisvereine sind: a) Wahlkammern für die Wahl der nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 (Seite 116 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) aus der Mitte der Apotheker dem Landes-Medicinal-Collegium zuzuordnenden ausserordentlichen Mitglieder, b) beratende und beziehentlich beschliessende Körperschaften zu Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des pharmaceutischen Berufsstandes überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insonderheit.

In der unter lit. b gedachten Eigenschaft sind die pharmaceutischen Kreisvereine dazu berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die pharmaceutische Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Apotheker sich beziehen.

§ 39. Jeder zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnorts befähigte, gesetzlich legitimirte selbstständige Verwalter einer pharmaceutischen Officin ist berechtigt, dem pharmaceutischen Kreisvereine des Regierungsbezirks, in welchem er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, als Mitglied beizutreten. Mehrere Besitzer einer und derselben Apotheke sind zur Mitgliedschaft gleich berechtigt. Die bisherigen Mitglieder der pharmaceutischen Kreisvereine verbleiben Mitglieder der Letzteren so lange, bis einer der im § 54 bezeichneten Fälle eintritt, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Neu eintretende Mitglieder haben ihren Beitritt zum Kreisvereine dem Vorstande desselben mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Beitritt zum Kreisvereine gewährt den Anspruch auf Theilnahme an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und verpflichtet auf die Dauer des ganzen Kalenderjahrs, in welchem ein Mitglied dem Kreisvereine — wenn auch nur während eines Theiles des Jahres — angehört, zur Erfüllung der an die Mitgliedschaft geknüpften Obliegenheiten. Zu den letzteren gehört insonderheit die antheilige Uebertragung der Vereinskosten.

§ 40. Vorstand des Kreisvereins und dessen Stellvertreter sind der nach § 41 fg. zum ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums Gewählte und dessen Stellvertreter. Für Behinderungsfälle des Vorstands und des für denselben gewählten Stellvertreters hat den Letzteren das an Jahren älteste Mitglied des Kreisvereins zu vertreten. Der Vorstand hat die Namen der neu eintretenden, sowie der austretenden Mitglieder dem ärztlichen Beisitzer der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzeigen.

§ 41. Zu den Stellen der 4 ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums aus der Klasse der praktischen Apotheker entsendet jeder pharmaceutische Kreisverein 1 Mitglied.

Für jedes dieser 4 Mitglieder ist zu seiner Vertretung bei Behinderungen desselben im Landes-Medicinal-Collegium, beziehentlich innerhalb des Kreisvereins ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl dieser Stellvertreter hat unverzüglich nach der Publication des gegenwärtigen Regulativs zu erfolgen.

§ 42. Die Wählbarkeit als ausserordentliches Mitglied des Landes-Medicinal-Collegiums und als dessen Stellvertreter ist von der Mitgliedschaft bei dem betreffenden Kreisvereine abhängig.

§ 43. Für die Wahlen der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums aus der Mitte der Apotheker gelten die Bestimmungen in §§ 25 bis mit 34 mit der Erläuterung, dass die im § 27 vorgeschriebene schriftliche Eröffnung von Seiten des Wahlleiters an die einzelnen Mitglieder des Kreisvereins zu richten ist.

§ 44. Jede Wahl ist auf die Dauer von 4 Jahren gültig.

§ 45. Alljährlich scheidet ein Abgeordneter der pharmaceutischen Kreisvereine mit seinem Stellvertreter aus. Beide sind durch Neuwahl zu ersetzen. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmst sich nach der Zeit des Eintritts in die Function. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Neuwahlen sind auch bei zufälliger, ausserhalb des regelmässigen Turnus eintretender Erledigung von Stellen der Abgeordneten zum Landes-Medicinal-Collegium oder ihrer Stellvertreter vorzunehmen.

§ 46. Die im § 45 gedachte Reihenfolge des Ausscheidens gilt auch für diejenigen ausserordentlichen Mitglieder, welche in Folge der zufälligen Erledigung einer Stelle ausserhalb des regelmässigen Turnus eingetreten sind. Ihr Mandat erlischt zu dem nämlichen Zeitpunkte, zu welchem ihre Vorgänger, deren Stelle sie zu ersetzen hatten, auszuscheiden gehabt haben würden.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die ärztlichen Kreisvereins-Ausschüsse und die pharmaceutischen Kreisvereine.

§ 47. Die Mitglieder der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse und die Mitglieder der pharmaceutischen Kreisvereine treten auf Einladung ihrer Vorstände an den von

den Letzteren dazu zu bestimmenden Orten so oft zu Berathungen zusammen, als zu solchen Anlass gegeben ist.

Es hat dies jedoch regelmässig mindestens einmal im Jahre und zwar spätestens 4 Wochen vor dem, für die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums bestimmten Zeitpunkte, zu Berathung der für diese Plenarversammlung zur Beschlussfassung ausgesetzten Gegenstände, dergestalt zu geschehen, dass zwischen der betreffenden Berathung des Kreisvereinsausschusses, beziehentlich Kreisvereins und dem Tage der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums ein Zeitraum von 4 Wochen mitten inne liegt.

§ 48. In jeder solchen Versammlung sind zunächst und vorzugsweise diejenigen Gegenstände zur Berathung zu bringen und zu erledigen, über welche das Landes-Medicinal-Collegium oder eine andere öffentliche Behörde eine gutachtliche Auslassung zu vernehmen gewünscht hat.

§ 49. Jedes an der Versammlung theilnehmende Mitglied des betreffenden ärztlichen Kreisvereinsausschusses, beziehentlich pharmaceutischen Kreisvereins hat das Recht nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstände, selbstständig Anträge über Gegenstände der in §§ 16 und 38 gedachten Art zur Berathung zu stellen und durch mündlichen Vortrag zu begründen.

Die Versammlung entscheidet, ob über dergleichen Anträge sofort in die Berathung eingetreten, oder ob die letztere bis zu der nächsten ordentlichen oder einer nach Befinden einzuberufenden ausserordentlichen Versammlung ausgesetzt bleiben soll.

§ 50. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung Theilnehmenden gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorstands den Ausschlag.

§ 51. Die gefassten Beschlüsse dienen in den dazu geeigneten Fällen zugleich als Instruction für den oder die Abgeordneten des Kreisvereins zum Landes-Medicinal-Collegium hinsichtlich der dort, Namens der Ersteren, zu stellenden Anträge und zu vertretenden Ansichten.

In der Darlegung ihrer, von dem Majoritätsbeschlusse etwa abweichenden persönlichen Ansicht und Auffassung bei der Berathung und Abstimmung im Landes-Medic.-Collegium sind jedoch die Abgeordneten der Kreisvereine in ihrer Eigenschaft als ausserordentliche Mitglieder des Letzteren durch die empfangene Instruction nicht behindert.

§ 52. Zu den in der Jahresversammlung zu verhandelnden Gegenständen gehört jedesmal die Feststellung der zu Bestreitung der Vereinsausgaben

- a) wegen der ärztlichen Kreisvereine und Kreisvereinsausschüsse auf die einzelnen Mitglieder der Bezirksvereine (vergl. § 21).
- b) wegen der pharmaceutischen Kreisvereine auf die Mitglieder derselben für das nächste Jahr auszuschreibenden Umlagen.

Dieselben sind so bemessen, dass, nächst Deckung der vom Vorstände etwa bereits verlagsweise bestrittenen Ausgaben, ein angemessener Ueberschuss für das annähernd zu überschlagende laufende Bedürfniss übrig bleibt.

§ 53. Zu den Obliegenheiten der Vorstände der ärztlichen Kreisvereins-Ausschüsse und der pharmaceutischen Kreisvereine gehört:

- a) die Aufstellung und Fortführung einer Liste der Mitglieder und der Delegirten der ärztlichen Bezirksvereine, beziehentlich, bei den pharmaceutischen Kreisvereinen, der Mitglieder derselben;
- b) die Sammlung und Aufbewahrung der auf die Thätigkeit des Vereins sich beziehenden Schriften und Acten;
- c) die Aufsicht über die etwa vorhandene oder allmählig sich ansammelnde Bibliothek des Vereins und über das nach Befinden einzurichtende Journalisticum;

- d) die Annahme und beziehentlich Eincassirung der Beiträge der Vereinsmitglieder und die Bestreitung der vorkommenden Vereinsausgaben, soweit für diese Geschäfte nicht ein anderes Mitglied als Cassirer bestellt worden sein sollte;
- e) die Einberufung der ordentlichen wie ausserordentlichen Vereinsversammlungen und die Leitung der Verhandlungen in selbigen, einschliesslich der Aufsicht über die durch das damit, ein für allemal oder im besonderen Falle, zu beauftragende Mitglied zu besorgende Protokollführung;
- f) die Führung der Correspondenz mit Behörden und mit den Kreisvereins-Ausschüssen in den übrigen Regierungsbezirken, beziehentlich mit den übrigen pharmaceutischen Kreisvereinen oder anderen in- und ausländischen ärztlichen oder pharmaceutischen Genossenschaften.

D. Erlöschen der Mitgliedschaft bei den ärztlichen Bezirks- und Kreisvereinen und bei den pharmaceutischen Kreisvereinen.

§ 54. Die Mitgliedschaft bei den ärztlichen Bezirks- und Kreisvereinen und bei den pharmaceutischen Kreisvereinen erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch ausdrücklich erklärten freiwilligen Austritt aus dem betreffenden ärztlichen Bezirksvereine, beziehentlich aus den pharmaceutischen Kreisvereinen,
- c) durch Beschluss der Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine, beziehentlich der pharmaceutischen Kreisvereine wegen unterlassener Abführung der Vereinsbeiträge bei zwei auf einander folgenden Jahrestermen nach vorausgegangener zweimaliger, aber erfolglos gebliebener Aufforderung zur Zahlung,
- d) durch den Verlust der Befähigung zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 55. Der erklärte freiwillige Austritt entbindet ebensowenig wie die § 54 sub c und d aufgeführten Verlustgründe das ausscheidende Mitglied von der Verbindlichkeit zu Abentrichtung der auf das laufende Jahr fälligen oder der in Rückstand verbliebenen Vereinsbeiträge. Zu Einziehung derselben kann die Hülfe der competenten Verwaltungsobrigkeit in Anspruch genommen werden, welche nöthigenfalls wegen executivischer Beitreibung der Rückstände Einleitung zu treffen hat.

In Unterordnung unter das Ministerium des Innern sind in allen zur zweiten Abtheilung des letzteren gehörenden Angelegenheiten des Medicinalwesens die Kreishauptmannschaften die Mittelbehörden. Jeder derselben ist ein Medicinalrath als medicinischer Sachverständiger beigegeben. Die Entscheidungen, welche in Angelegenheiten der Medicinalpolizei von der Kreishauptmannschaft in zweiter Instanz ertheilt werden, sind endgültige. (Vergl. § 32 des Gesetzes, betr. die Org. der Behörden f. d. innere Verwaltung, vom 21. April 1873.)

Die unteren Medicinalbehörden sind die Bezirksärzte, deren Jeder einem Medicinalbezirke vorgesetzt ist, und die Verwaltungsobrigkeiten (Amtshauptmannschaften). Die Medicinalbezirke fallen mit den amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken zusammen.

Die Städte Dresden, Leipzig, Oschatz und Hainichen bilden besondere Medicinalbezirke mit eigenen, von den betreffenden Stadträthen angestellten Bezirksärzten, welche denselben Wirkungskreis haben, wie die königlichen Bezirksärzte. Nicht minder stellt jede der verschiedenen Landesanstalten einen in sich abgeschlossenen Medicinalbezirk dar, inner-

halb dessen der ärztliche Director der Anstalt, beziehentlich der erste Hausarzt, die Function des Bezirksarztes auf sich hat.

Die königlichen Bezirksärzte fungiren bei den zu ihren Medicinalbezirken gehörigen Gerichtsstellen insoweit zugleich als Gerichtsärzte, als nicht für einzelne dieser Gerichtsstellen besondere Gerichtsärzte angestellt sind.

Die Organisation der unteren Medicinalbehörden beruht auf dem Gesetz vom 30. Juli 1836.

§ 1. Mit Wegfall der bisherigen Physikate sollen für die unmittelbare Verwaltung der Medicinalpolizei Bezirksärzte angestellt werden.

§ 2. Durch Verordnung wird die Zahl und Abgrenzung sowohl derjenigen Bezirke für deren jeden ein aus der Staatskasse zu besoldender Bezirksarzt angestellt werden soll, bestimmt, als auch diejenigen, welchen von Stadt- und anderen Obrigkeiten ernannte Bezirksärzte vorstehen, bekannt gemacht werden.¹⁾

§ 3. Den Stadträthen, sowie den Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, welche entweder für sich allein, oder durch freiwillige Vereinigung mehrerer, einen Medicinal-Polizeibezirk bilden wollen, bleibt es nachgelassen, zur Verwaltung der Medicinalpolizei in diesem Bezirk einen, mit gesetzlicher Befähigung versehenen Bezirksarzt zu wählen, und nach erfolgter Bestätigung seitens der Staatsregierung anzustellen.²⁾

§ 6. Sämmtliche Bezirksärzte haben ihre Amtsbefugnisse im Auftrage des Staats auszuüben und sind als solche bei Ausübung derselben den Orts-Polizeibehörden coordinirt.³⁾ In Verbindung mit diesen bilden sie die Behörde zur polizeilichen Untersuchung medicinal-polizeilicher Vergehungen.⁴⁾ Eine allgemeine, von sämmtlichen

1) Gegenwärtig ist das Königreich Sachsen in die 4 Medicinalbezirke Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau eingetheilt.

2) Wie schon oben bemerkt, haben nur die Städte Dresden, Leipzig, Hainichen und Oschatz Stadtbezirksärzte.

3) Durch die neuen Gemeinde-Ordnungen, die revidirte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die revidirte Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873, welche gleichzeitig mit den Organisationsgesetzen am 1. October 1874 in Kraft getreten sind, wird die Selbstständigkeit der Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Ortspolizei erweitert. In allen denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, steht dem Stadtrathe die Verwaltung der gesammten Ortspolizei (Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei) zu (§ 101 der revidirten Städteordnung). Der Bezirksarzt hat daher hier in allen medicinalpolizeilichen Fällen wegen Erlasses der erforderlichen Verfügungen an den Stadtrath sich zu wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksarzte und dem Stadtrathe ist behufs deren Entscheidung Bericht an die Kreishauptmannschaft zu erstatten, welche für die unter der revidirten Städteordnung stehenden Städte die zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde ist.

Eine ganz wesentliche Umgestaltung erfährt die Stellung der Gemeindevorstände. Sie werden mit wesentlichen Attributen einer Behörde ausgestattet und erhalten einen erheblichen Theil der Polizeipflege überwiesen. In Bezug auf die Medicinalpolizei ist ihr Geschäftskreis ganz derselbe, wie derjenige der Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten (§ 74, lit. c der revidirten Landgemeinde-Ordnung und Art. IV, § 12, lit. c der Städteordnung für mittlere und kleine Städte). In den Städten, welche sich für Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte nicht entschieden haben, ist in Bezug auf die Medicinalpolizei die Zuständigkeit der Bürgermeister ganz dieselbe wie der Gemeinde-Vorstände in den Landgemeinden (cfr. Reinhard und Bosse, Medicinalgesetze).

4) Durch das Gesetz vom 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., welches gleichzeitig mit den Organisationsgesetzen und den neuen Gemeinde-Ordnungen in Kraft tritt, erleidet die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Untersuchung von Polizeivergehen eine wesentliche Abänderung. Die den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungsstrafsachen zugestandene Strafgerichtsbarkeit geht auf die Gerichte über. Die Verwaltungsbehörden sind nur noch befugt, wegen der ihren Geschäftskreis betreffenden, innerhalb ihres amtlichen Bezirks verübten Zuwiderhandlungen, gleichviel ob der Zuwiderhandelnde innerhalb dieses Bezirks wohnt oder nicht, dafern sie die Sache nicht ohne Weiteres

Bezirksärzten zu befolgende Instruction wird die speciellen Amtsbefugnisse und Obliegenheiten dieser Beamten näher bezeichnen und mittelst Verordnung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Die im § 6 des Gesetzes v. 30. Juli 1836 erwähnte Instruction ist durch Verordnung vom gleichen Tage bekannt gemacht worden und lautet, soweit sie den Apotheker interessirt, beziehungsweise noch zu Recht besteht:

Allgemeine Instruction der Bezirksärzte. Vom 30. Juli 1836.

§ 1. Der Wirkungskreis eines Bezirksarztes besteht in der, vom Staate ihm übertragenen unmittelbaren Pflege der Landes-Medicinal-Polizei innerhalb seines Bezirks, und daher

- 1) in landesmedicinalpolizeilicher Aufsicht,
- 2) in Leitung und Ausführung landespolizeilicher Veranstaltungen.

§ 2. Vermöge der landesmedicinalpolizeilichen Aufsicht hat der Bezirksarzt

- d) die Aufsicht über die Beobachtung der wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mithin auch eine allgemeine Aufsicht über die Apotheke.⁵⁾ Er hat diese deshalb fleissig zu besuchen, um

zur Abgabe an die Gerichtsbehörde oder zum Absehen von jedem Strafverfahren angethan erachten, die Strafe, wenn sie Geldstrafe oder Haft von nicht länger als sechswöchiger Dauer für angemessen halten, sowie in Fällen, wo neben der Geld- oder Haftstrafe die Einziehung gewisser Gegenstände vorgeschrieben oder nachgelassen ist, auch diese Einziehung durch eine vorläufige Strafverfügung festzusetzen (§§ 1 und 4 des Gesetzes vom 22. April 1873). Die Befugniß zum Erlass solcher vorläufiger Strafverfügungen beschränkt sich beim Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten auf Geldstrafen bis zu 25 Thaler und auf Haft bis zu 8 Tagen (Art. IV, § 14, Abs. 1 und 2 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) und beim Gemeindevorstande, sowie bei dem Besitzer eines selbstständigen Guts auf Geldstrafen bis zu 10 Thaler (§ 76, Abs. 1 und 2 der revidirten Landgemeinde-Ordnung). Es sind daher vom 1. October 1874 an die Verwaltungsbehörden bei der Untersuchung medicinal-polizeilicher Vergehen nur noch zum Erlass von Strafverfügungen berechtigt. Diese Strafverfügungen sind aber nicht von der betreffenden Verwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte gemeinschaftlich, sondern von Ersterer allein zu erlassen, jedoch hat dieselbe, soweit medicinische Fragen einschlagen, den Bezirksarzt zuvor um sein Gutachten anzugehen. Gelangt ein medicinal-polizeiliches Vergehen oder, wie nach der durch das Reichsstrafgesetzbuch eingeführten Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen richtiger zu sagen ist, eine medicinal-polizeiliche Uebertretung zur Kenntniß des Bezirksarztes, so hat er deren Bestrafung bei dem Stadtrathe zu beantragen, wenn die Uebertretung innerhalb eines Stadtgemeindebezirkes verübt worden ist, in welchem die revidirte Städteordnung gilt; ist sie dagegen innerhalb des Bezirkes einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen hat, oder einer Landgemeinde oder eines selbstständigen Gutes verübt worden, so ist der Antrag entweder bei dem Bürgermeister oder bei dem Gemeindevorstande oder bei dem Besitzer des selbstständigen Gutes bez. dessen Stellvertreter zu stellen, vorausgesetzt, dass die Uebertretung den in Bezug auf die Medicinalpolizei dem Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, bez. dem Gemeindevorstande und dem Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks zustehenden Geschäftskreis betrifft. Fällt dagegen die Uebertretung nicht in diesen Geschäftskreis, handelt es sich z. B. um den unbefugten Handel mit Arzneiwaaren, um die Ankündigung von Arzneimitteln u. s. w., oder ist die Uebertretung so bedeutend, dass eine Strafe innerhalb des dem Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, bez. dem Gemeindevorstande und dem Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks zustehenden Strafmaasses nicht genügend erscheint, so hat der Bezirksarzt der Amtshauptmannschaft Mittheilung zu machen. Ist der Bezirksarzt im einzelnen Falle über die Zuständigkeit der Behörde zweifelhaft, so wird es sich empfehlen, den Antrag bei der Amtshauptmannschaft zu stellen. Bei Uebertretungen innerhalb eines Stadtgemeindebezirkes, in welchem die revidirte Städteordnung gilt, kann überhaupt ein Zweifel nicht entstehen, da hier für alle Fälle der Stadtrath die competente Behörde ist (cfr. Reinhard und Bosse, Medicinalgesetze des Königreich Sachsen).

5) Die Apotheker sind zur Anzeige ihres Personals an die Bezirksärzte verpflichtet. „Das Ministerium des Innern hat befunden, dass die Bezirksärzte, für welche es insonderheit wegen der ihnen nach § 2 sub d ihrer Instruction obliegenden allgemeinen

sich von der darin herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen.

Die dabei bemerkten Mängel hat derselbe, insofern es nicht sofort der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigende Ungebühnisse sind, abzustellen, jedenfalls aber auch davon Anzeige an den Apothekenrevisor zu machen, als welchem die in dem Mandate vom 13. September 1768 und dem Generale vom 16. November 1805 ⁶⁾ angeordneten speciellen Visitationen der Apotheker, wiewohl unter Zuziehung des Bezirksarztes vorbehalten werden. Jedoch hat letzterer die Aufsicht über die Befolgung der von dem Apothekenrevisor getroffenen Anordnungen zu führen.

Dem Bezirksarzt liegt ferner ob:

- e) die Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das nur in gewissen Fällen gestattete Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte;
- g) die Aufsicht über die Heilquellen;
- k) die medicinalpolizeiliche Aufsicht auf alle diejenigen Gegenstände, welche für die Gesundheit der Einwohner seines Bezirks nachtheilig werden können, z. B. Nahrungsmittel und andere Kram- und Handwerkswaren;
- l) die Aufmerksamkeit auf öffentliche Ankündigungen über medicinische Gegenstände in öffentlichen Blättern, sowie die Prüfung solcher Ankündigungen vor dem Abdruck, in Gemässheit der Rescripte vom 30. November 1796 und 9. März 1797 ⁷⁾ und endlich
- m) die medicinalpolizeiliche Aufsicht in allen vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Beziehungen nach den bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen.

§ 3. Vermöge der dem Bezirksarzte zustehenden Leitung und Ausführung landesmedicinalpolizeilicher Veranstaltungen liegt demselben ob:

Aufsicht über die Apotheken in ihren Medicinalbezirken zweifellos von geschäftlichem Interesse sein muss, das in den einzelnen Apotheken ihres Bezirks servirende Personal stets vollständig übersehen zu können, in Ermangelung einer bezüglichen positiven Bestimmung auf Grund der erwähnten Bestimmung der bezirksärztlichen Instruction für berechtigt anzusehen sind, von den betreffenden Apotheken besondere Anzeigen über das bewegte Personal und über die innerhalb derselben vorkommenden Veränderungen zu verlangen, die Apotheker aber, in Folge ihrer gesetzlichen Unterordnung unter die Aufsicht der Bezirksärzte, zu den beregten Anzeigen an die letzteren als verpflichtet anzusehen sind.⁴

6) Jetzt § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 und die Verordnung vom 25. April 1839. (Reinhard und Bosse.)

7) Bezüglich des Feilbietens von Arzneimitteln ist gegenwärtig nicht mehr die Verordnung vom 16. December 1850 maassgebend, sondern die Verordnung vom 26. Juli 1875, welche die ehemaligen Censurvorschriften hierüber gänzlich aufhebt.

Verordnung,

betr. die Aufhebung der auf das Feilbieten von Arzneimitteln Bezug habenden Verordnung vom 16. December 1850 betr. Vom 26. Juli 1875.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 16. December 1850, das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend (S. 292 des Gesetz- und Ordnungsblattes vom Jahre 1850), wird, insoweit sie nicht bereits durch die Bestimmung in § 367 unter 3. des Reichs-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 und durch die Reichspräsidial-Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (S. 5 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875), als erledigt zu betrachten ist, hiermit aufgehoben.

§ 2. Alle noch anhängigen Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind einzustellen.

§ 3. Alle noch nicht vollstreckten Geld- und Gefängniss- oder Haftstrafen, welche lediglich auf Grund der Bestimmung unter Punkt 3 der Verordnung vom 16. December 1850 erkannt worden sind, werden hiermit erlassen.

Dresden, am 26. Juli 1875.

Die Ministerien des Innern und der Justiz. v. Nostitz-Wallwitz. Abeken.

b) die Prüfung angehender und ausgelernter Lehrlinge der Apotheker, sowie der Apothekergehülfen, nach den Vorschriften des Mandats vom 30. Januar 1819. ⁸⁾)

§ 5. Um sich von dem Zustande des Medicinalwesens in seinem Bezirke fortwährend genaue Kenntniss zu verschaffen, hat der Bezirksarzt nicht nur jede sich hierzu darbietende Gelegenheit zu benutzen, sondern auch denselben regelmässig dergestalt zu bereisen, dass er jede Ortschaft desselben, sei es nun bei Gelegenheit anderer Verrichtungen oder im Mangel derselben zu irgend einer ihm angemessen erscheinenden Zeit zu diesem Zwecke wenigstens einmal im Jahre besucht.

Hierbei hat er mit den Medicinalpersonen, den Obrigkeiten, Gerichtspersonen und Gemeindevorständen, sowie mit den Geistlichen Rücksprache zu nehmen, über alle medicinalpolizeilichen Angelegenheiten Erkundigung einzuziehen und mit den Kunstverwandten Berathung zu pflegen.

§ 6. Alle medicinalpolizeiliche Gebrechen, welche dem Bezirksarzt bekannt werden, sind von demselben, so weit die bestehenden Gesetze oder die Natur der Sache ein unbezweifeltes Anhalten zu deren Abstellung darbieten, der Polizeibehörde des Orts, und insofern die Verschuldung einer Medicinalperson in Frage kommt, derjenigen Behörde, welcher dieselbe für ihre Person unterworfen ist, zur Abhülfe und nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzuthellen.

Dafern aber die Beseitigung des Gebrechens allgemeiner Maassregeln oder eine neue gesetzliche Verordnung nöthig zu machen, oder eine einschlagende schon bestehende dergleichen ihm zweifelhaft zu sein scheint, hat er sich deshalb, sowie mit begründeten Beschwerden über die Säumigkeit der Behörden, an die ihm vorgesetzte Behörde zu verwenden.

§ 7. (Ist in der ursprünglichen Fassung durch die Verordnung vom 21. October 1869 [Ges.- u. V.-Bl. 1869, S. 317] aufgehoben und tritt an dessen Stelle): Der Bezirksarzt hat über die amtliche Thätigkeit der innerhalb seines Medicinalbezirks als Gerichts- und Polizeiarzte, beziehentlich sonst in amtlichen Functionen stehenden Aerzte Aufsicht zu führen.

Wahrnehmungen, die in der gedachten Beziehung ein Einschreiten erheischen, hat er zur weiteren Entschliessung an die betreffende Kreisdirection anzuzeigen.

Dagegen hat sich die bisherige Aufsicht der Bezirksärzte über die Medicinalpersonen, überhaupt Denjenigen gegenüber, die sich mit Ausübung der Heilkunde beschäftigen, von jetzt an auf die Absicht darüber zu beschränken, dass Niemand, der nicht die im ersten Alinea des § 29 der Gewerbeordnung gedachte Approbation erlangt hat, beziehentlich zu den im letzten Alinea desselben § 29 gedachten Kategorien von Aerzten gehört, mit Titeln sich bezeichne, welche den Glauben erwecken, dass der Inhaber eine geprüfte Medicinalperson sei.

Erfährt der Bezirksarzt, dass eine mit Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Person dabei eines, medicinalpolizeilich oder criminell zu ahndenden Vergehens sich schuldig gemacht hat, so hat er darüber der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Wenn ihm medicinalpolizeiliche Gebrechen in einem anderen Medicinalbezirke in glaubhafter Weise bekannt werden, so hat er solches der betreffenden Kreisdirection anzuzeigen.

§ 8. Der Bezirksarzt ist ermächtigt, ⁹⁾) denjenigen Medicinalpersonen, welche in

⁸⁾ Gegenwärtig aufgehoben durch die reichsgesetzliche Regelung des pharmaceutischen Prüfungswesens, nach welchem die Lehrlinge und Gehülfen nicht mehr vom Bezirksarzt geprüft werden. (S. Bd. I., pag. 71 ff.)

⁹⁾ Diese Ermächtigung ist durch die in der Verordnung vom 21. October 1869 unter B. 2. (Ges.- u. V.-Bl. 1869 S. 319) erweitert worden, indem dadurch die Aerzte sowohl, als alle Diejenigen, die sich, ohne zu Letzteren zu gehören, gewerbmässig mit der Ausübung der Heil-

Erstattung und Einreichung der nach § 4 und den dort angezogenen Gesetzen ihnen obliegenden Anzeigen und tabellarischen Arbeiten säumig sind, dieselben bei bis zu 10 Thaler zu steigenden Geldstrafen aufzugeben und letztere durch die competente obrigkeitliche Behörde eines Jeden eintreiben zu lassen.

§ 9. Der unmittelbaren Verfügungen an Ortsgerichtspersonen oder andere Unterthanen hat sich der Bezirksarzt zu enthalten.

Nur in solchen medicinalpolizeilichen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, steht dem Bezirksarzt, dafern eine Verfügung der Obrigkeit nicht schnell genug ausgewirkt werden kann, das Recht zu, selbst Anordnungen an Ortsgerichtspersonen oder Gemeindevorstände zu erlassen und dieselben nach Befinden mit Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu verbinden. Er hat jedoch eine solche Anordnung sonder allen Verzug der Obrigkeit zur Genehmigung anzuzeigen und mit derselben gemeinschaftlich das weiter Nöthige zu besorgen, auch die Beitreibung einer verwirkten Geldstrafe ihr zu überlassen.

§ 10. Kommt ein Medicinalvergehen zur polizeilichen Untersuchung, so bildet er in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde die untersuchende Medicinal-Polizeibehörde.¹⁰⁾ Wird eine criminelle Behandlung einer solchen Untersuchung nöthig, so ist er von der untersuchenden Behörde als berathender und begutachtender Sachverständiger, soweit dabei ärztliche Rücksichten einschlagen, zuzuziehen.

In allen anderen gerichtlichen und polizeilichen Fällen gehört die allemal nur auf Requisition der Gerichts- oder Polizeibehörde eintretende Mitwirkung eines Arztes für den Gerichtsarzt dieser Behörde, die in Ermangelung eines solchen irgend einen anderen Arzt erster Klasse zu requiriren hat.

Fälle dieser Art sind namentlich:

- d) die Prüfung und da nöthig Ermässigung der von den Medicinalpersonen mit Einschluss der Apotheker liquidirten Kosten.

§ 13. Bei ihren amtlichen Correspondenzen und Ausstellung öffentlicher Zeugnisse haben sich die Bezirksärzte des ihnen anzuvertrauenden Dienstsiegels zu bedienen.

Neben den Bezirksärzten fungiren besondere Apothekenrevisoren, deren Jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, in dessen Respicirung sie von Zeit zu Zeit alterniren, unter Concurrenz der betreffenden Bezirksärzte die Revision der Apotheken, Drogenhandlungen, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien zu besorgen hat.

Die Revisionsbezirke umfassen: der erste Revisionsbezirk die Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden, sowie von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaften Leipzig, Grimma und Oschatz, mit Einschluss der innengelegenen städtischen Medicinalbezirke, der zweite Revisionsbezirk von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaften Borna, Rochlitz und Döbeln, ingleichen die Kreishauptmannschaft Zwickau.

kunde an Menschen beschäftigen, bei Strafe bis zu 10 Thalern verpflichtet worden sind, dem betreffenden Bezirksarzte auf Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medicinalpolizeibeamter erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Bezirksarztes nachzukommen.

10) Diese combinirte Behörde ist als solche durch das Gesetz vom 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, aufgehoben. (Reinhard und Bosse.)

a. Gesetz, betr. die Organisation der unteren Medicinalbehörden.
Vom 30. Juli 1836.

Abschnitt II.

§ 9. Zur Revision der Apotheken, Drogereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien werden Apothekenrevisoren angestellt und aus der Staatskasse besoldet werden.

§ 10. Den Gerichtsherrschaften und Gemeinden soll nach Anstellung der Apothekenrevisoren die Bezahlung der Kosten für Apothekenrevisionen nicht weiter angesonnen werden. Sie haben aber die bisher von den Apothekenbesitzern an sie wegen dieser Revisionen etwa zu bezahlen gewesenen Canons der Staatskasse zu überlassen.

§ 11. Die Apotheker und Drogisten, sowie die Besitzer von Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien haben die Revisionskosten, insoweit sie das Geschäft des Revisors betreffen, an die Staatskasse, insoweit sie aber durch Mitwirkung der Polizeibehörden erwachsen, an diese dann zu bezahlen, wenn sie nach der Entscheidung der oberen Medicinal-Polizeibehörde auf den Revisionsbericht erhebliche Gebrechen bei der Revision vorgefunden haben, und es wird daher in der darauf zu erlassenden Verordnung allemal zugleich wegen der Kosten Bestimmung getroffen werden.¹¹⁾

11) Ueber die Revisionskosten sind verschiedene Ministerialverordnungen ergangen, aus denen hier Folgendes bemerkt sein mag:

a) In § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 ist die Abentrichtung der von dem betreffenden Apotheker eintretenden Falls an die Staatskasse abzuführenden Revisionsgebühr ganz allgemein von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass sich nach der Entscheidung der oberen Medicinalbehörde auf den Revisionsbericht erhebliche Gebrechen bei der Revision vorgefunden haben, es können daher auch Fälle vorkommen, in welchen, ohne dass es einer Nachrevision bedurft hat, gleichwohl ausreichende Veranlassung gegeben scheint, den betr. Apothekenbesitzer mit der geordneten Revisionsgebühr anzusehen. Ob und inwieweit ein solcher Fall vorliege, bleibt dem jedesmaligen speciellen Ermessen der Kreisdirection überlassen. Die Verschonung der betreffenden Apotheker mit den Revisionsgebühren in Fällen, wo zu einer Nachrevision hat verschritten werden müssen, erscheint aber auch, abgesehen vom Interesse der Staatskasse, schon um desswillen nicht angemessen, da die Apotheker es sich umso mehr angelegen sein lassen werden, durch den Zustand ihrer Officin zu keinen erheblichen Ausstellungen Anlass zu geben. (Minist.-Verordn. vom 21. März 1854.)

b) Den Bezirksärzten und den Apothekenrevisoren ist bei Nachrevisionen von Apotheken eine tägliche Auslösung von je drei Thalern, neben der Restitution des Aufwandes für das Fortkommen nach den hierüber bisher angenommenen und auch für die Zukunft maassgebenden Sätzen, bewilligt und nächstdem noch Folgendes bestimmt worden:

1. Die Auslösungen der Bezirksärzte sowohl als der Apothekenrevisoren und der von ihnen zu liquidirende Aufwand für Fortkommen bei Nachrevisionen sind denselben aus den Sportelkassen der Kreisdirectionen, nach vorheriger Feststellung seitens der Letzteren und gegen Quittung auszuführen. Es fällt daher der Liquidationsanspruch der Bezirksärzte an die Apothekenbesitzer weg.

2. Sowohl den Bezirksärzten, als den Apothekenrevisoren gegenüber hat die erste Revision der betreffenden Apotheke als die turnusmässige, d. h. diejenige zu gelten, für welche sie nicht liquidiren dürfen.

3. Der Anspruch eines Bezirksarztes auf Auslösung und Fortkommenvergütung wegen einer Nachrevision setzt stets voraus, dass der betreffende Liquidant auch an der vorhergegangenen ersten Revision Theil genommen habe.

4. Zu einiger Entschädigung der Sportelkassen der Kreisdirectionen wird diejenige Revisionsgebühr, welche nach Maassgabe von § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 von dem revidirten Apotheker in dem dort gedachten Falle an die Staatskasse zu zahlen ist, für alle Fälle ohne Unterschied der Letzteren auf je fünf Thaler festgesetzt. (Min.-Ver. v. 17. Mai 1862.)

c) Den Apothekenrevisoren wird in den Fällen, in welchen sie sich der Eisenbahn bedienen können, der Verlag für Fortkommen in der 2. Wagenklasse, ausserdem eine Fortkommengebühr von 1 Thaler pro Meile gewährt. (Minist.-Verordn. an sämmtl. Kreisdir. vom 21. März 1854.) Später ist den Apothekenrevisoren gestattet worden, für diejenigen einer Nachrevision halber unternommenen Reisetouren, auf welchen sie die Eisenbahn nicht benutzen können, insoweit als dies der Fall ist, den wirklichen, übrigens speciell zu berechnenden Verlag für das Fortkommen zu liquidiren. (Minist.-Verordn. vom 19. December 1868.)

b. Instruction für die Apothekenrevisoren.

Vom 25. April 1839.

§ 1. Alle Apotheken im Königreiche Sachsen sind durch zwei von dem Ministerium des Innern angestellte Apothekenrevisoren einer periodischen Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zu dem Ende werden zwei Revisionsbezirke gebildet, von welchen der erste die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und Budissin, ingleichen aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig, den 7., 8. und 9. Medicinalbezirk, sowie die Medicinalbezirke der Städte Leipzig, Oschatz und Hainichen, der zweite aber den übrigen Theil des Leipziger Kreisdirectionsbezirks und den ganzen Bezirk der Kreisdirection Zwickau umfasst.

§ 3. Jeder Apothekenrevisor hat jährlich in beliebiger Reihenfolge den dritten Theil sämmtlicher Apotheken des ihm angewiesenen Bezirks zu untersuchen, so dass jede Apotheke alle drei Jahre wenigstens einmal einer Revision unterliegt. Auch behält das Ministerium des Innern sich vor, die Revisoren von Zeit zu Zeit dergestalt unter sich wechseln zu lassen, dass jeder derselben für eine bestimmte Zeit mit der Revision der Apotheken des andern Bezirks beauftragt wird.

§ 4. Die Untersuchung soll ein Urtheil begründen, ob

- a) der Zustand der ganzen Apotheke,
- b) der Vorrath und die Tauglichkeit der Arzneien,
- c) die darin ausgeführten Arbeiten,
- d) die Anzahl und die Kenntnisse des darin arbeitenden Personals¹²⁾, sowie
- e) die Unterrichtsmittel

mit den über die Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften und Grundsätzen übereinstimmen.

§ 5. Der Revisor hat demnach, ohne vorherige Ankündigung, sogleich nach dem Eintritte in die Apotheke die Untersuchung zu bewerkstelligen, so dass er

- a) die in den Vorrathskammern und der Officin befindlichen Arzneiwaaren prüft,
- b) die Beschaffenheit der verschiedenen Räume selbst und
- c) die zu haltenden Bücher einsieht, das Personal und die Unterrichtsmittel berücksichtigt und den Befund sogleich im Protokolle niederlegt.

§ 6. Bei der Prüfung der Arzneiwaaren dient die Sächsische Pharmakopöe¹³⁾ als Grundlage. Die Aechtheit und Unverdorbenheit ist mit gleicher Aufmerksamkeit zu berücksichtigen:

- a) bei den rohen Arzneien,
- b) bei den mechanisch zubereiteten, z. B. den Pulvern,
- c) bei den pharmaceutischen Bereitungen, z. B. Extracten,
- d) bei den chemischen Präparaten.

Zugleich ist die Gleichförmigkeit der in den Vorrathskammern vorhandenen mit den in der Officin befindlichen Artikeln, sowie das Verhältniss der Vorräthe zum Geschäft selbst zu ermitteln.

§ 7. Schlechte und verdorbene Gegenstände sind zu vernichten. Erhöbe jedoch der Vorsteher der Apotheke dagegen Widerspruch, so sind die betreffenden Artikel unter dem doppelten Siegel des Bezirksarztes und des Apothekers zur Beurtheilung und Entscheidung an die Kreisdirection einzusenden.

§ 8. Bei der Beurtheilung der verschiedenen Kammern und Räume dienen die Anforderungen als Richtschnur, die in dieser Beziehung an jede ordnungsmässig eingerichtete Apotheke zu machen sind. — Der Untersuchende hat sich weiter zu überzeugen, dass das Giftbuch und das Defectbuch in Ordnung sei.

12) Die Nachprüfung der Gehülfen anlässlich der Apothekenrevisionen ist durch Verfügung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 4. Mai 1878 aufgehoben worden.

13) Jetzt *Pharmacopoea Germanica*.

Es liegt ihm ob, einige Recepte, deren Anzahl mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Verhältniss steht, aus den vorhandenen willkürlich auszuwählen, den von dem Apotheker darauf bemerkten Taxwerth mit den Sätzen der Sächsischen Arzneitaxe zu vergleichen, und sich zu vergewissern, dass letztere nicht überschritten worden ist.

§ 9. Der Apothekenrevisor hat von den Approbationen des in der Apotheke arbeitenden pharmaceutischen Personals Einsicht zu nehmen, auch über die Anzahl desselben, die Fähigkeiten und Kenntnisse der vorhandenen Lehrlinge und die Unterrichtsmittel das Nöthige im Protokoll zu bemerken.

§ 10. Die Beschwerden des Bezirksarztes, im Fall dergleichen vorhanden, sind dem Protokolle beizugeben. Dasselbe gilt von den Beschwerden, welche der Apotheker über das Selbstdispensiren der Aerzte, über Eingriffe der Krämer in den Medicinalhandel, über Medicaster und dergleichen zu führen veranlasst sein sollte.

§ 11. Hätten sich Mängel ergeben, die eine Nachrevision nöthig machen, so ist diese innerhalb der nächsten zwölf Wochen vorzunehmen und der Vorstand der Apotheke davon zu unterrichten. Erhebt letzterer Einspruch dagegen, so ist die Lage der Sache dem Ministerium des Innern anzuzeigen und Dessen Entschliessung zu erwarten.¹⁴⁾

§ 12. Das aufgenommene Protokoll ist dem Vorstande der Apotheke ohne irgend einen Rückhalt mitzutheilen und von demselben zu unterschreiben. Hätte derselbe wegen vorgefundener Mängel eine Verantwortung beizubringen, so ist sie dem Protokolle entweder sogleich beizufügen, oder von dem Apotheker schriftlich binnen acht Tagen dem Bezirksarzte einzuhändigen.¹⁵⁾

§ 13. Ueber das Ergebnis der Revision ist von dem Apothekenrevisor ein der besseren Uebersicht wegen tabellarisch geordnetes Protokoll aufzunehmen, zu welchem Behufe den Revisoren lithographirte Schemata werden zugestellt werden.

14) In Ausführung von § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 hat das Ministerium des Innern beschlossen, den Bezirksärzten und den Apothekenrevisoren bei Nachrevisionen von Apotheken eine tägliche Auslösung von je drei Thalern neben der Restitution des Aufwandes für das Fortkommen nach den hierunter bisher angenommenen und auch für die Zukunft maassgebenden Sätzen zu bewilligen, nächstdem aber folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Auslösungen der Bezirksärzte sowohl als der Apothekenrevisoren und der von ihnen zu liquidirende Aufwand für Fortkommen bei Nachrevisionen sind denselben aus den Sportelkassen der Kreisdirectionen, nach vorheriger Feststellung seitens der Letzteren und gegen Quittung auszuführen. Es fällt daher künftig der Liquidationsanspruch der Bezirksärzte an die Apothekenbesitzer weg.

2. Sowohl den Bezirksärzten als den Apothekenrevisoren gegenüber hat die erste Revision der betreffenden Apotheke als die turnsmässige, d. h. diejenige zu gelten, für welche sie nicht liquidiren dürfen.

3. Der Anspruch eines Bezirksarztes auf Auslösung und Fortkommenvergütung wegen einer Nachrevision setzt stets voraus, dass der betreffende Liquidant auch an der vorhergegangenen ersten Revision Theil genommen habe.

4. Zu einiger Entschädigung der Sportelkassen der Kreisdirectionen wird diejenige Revisionsgebühr, welche nach Maassgabe von § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 von dem revirirten Apotheker in dem dort gedachten Falle an die Staatskasse zu zahlen ist, für alle Fälle ohne Unterschied der Letzteren auf je fünf Thaler festgesetzt. (Minist.-Verordn. vom 17. Mai 1862.)

15) Es ist für angemessen erkannt worden, dass über alle diejenigen, von den Revisoren bei den Revisionen zu machen gewesenen Erinnerungen, welche eine von dem Apotheker zu befolgende Weisung enthalten, eine schriftliche Notiz in den Händen des Letzteren zurückbleibe; jedoch ist dem Ermessen der Revisoren überlassen worden, ob sie die betreffenden Punkte derselben in die Feder dictiren oder in den Schlussbemerkungen des Protokolls sämtliche Monita nochmals zusammenstellen und diesen Theil dem Apotheker dictiren oder abschriftlich einhändigen wollen. Jedoch sollen in beiden Fällen diese Protokolle extracte in der Ueberschrift unter Beifügung des Datums als solche bezeichnet und von beiden unterzeichnet werden. Auch soll dem Apotheker auf Verlangen Abschrift vom ganzen Protokoll auf seine Kosten verabfolgt werden. (Minist.-Verordn. an die Apothekenrevisoren vom 15. Januar 1842.)

§ 14. Das Revisionsprotokoll dient bei künftigen Visitationen als Grundlage und ist deshalb dem Bezirksarzte zu übergeben,¹⁶⁾ welcher dasselbe durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern einzusenden und, nachdem er es zurück erhalten, in seiner Actenrepositur aufzubewahren hat.

§ 15. Die Revision geschieht unter Zuziehung des Bezirksarztes,¹⁷⁾ welcher zu dem Ende, von der Zeit, zu der sie vorgenommen werden soll, zuvor in Kenntniss zu setzen ist. Im Falle jedoch der Bezirksarzt abgehalten wäre, der Revision vom Anfange an beizuwohnen, so genügt es, wenn er nur gegen den Schluss derselben sich einfindet.

§ 16. Was vorstehend über die Revision der Apotheken bestimmt ist, leidet, soweit die Natur der Sache es zulässt, auch auf die vorhandenen und künftig entstehenden Drogereigewölbe¹⁸⁾, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien Anwendung, indem dieselben ebenfalls durch die Apothekenrevisoren von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen sind. Namentlich wird dem Apothekenrevisor des zweiten Revisionsbezirks die sorgfältige Beaufsichtigung der im Obergerbirge zur Zeit noch vorhandenen, mit Concession versehenen Arznelaboranten zur besonderen Obiegenheit gemacht.

Die chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege hat die zur Lösung gesundheitspolizeilicher Fragen erforderlichen chemischen Untersuchungen auszuführen und vorkommenden Falls auch gerichtlich-chemische Fragen zu beantworten. Den vom Ministerium des Innern oder vom Landes-Medicinalcollegium ihr zugehenden Aufgaben hat sie sich zwar in erster Reihe zu unterziehen, doch ist es auch anderen Behörden des Landes und Privatpersonen gestattet, sich in gesundheitspolizeilichen Fragen an dieselbe zu wenden.

In weiterer Unterordnung unter das Ministerium des Innern als oberste Medicinal- und Veterinärbehörde besteht ferner die Commission für das Veterinärwesen, welche die inneren Angelegenheiten der Thierarzneischule zu verwalten, die Geschäftsführung der Veterinärbeamten und des übrigen thierärztlichen Personals zu überwachen, das thierärztliche Prüfungswesen zu leiten, Gutachten über Gegenstände des Veterinärwesens abzugeben und bei Ausführung von dahin gehörigen landespolizeilichen Maassregeln und Veranstaltungen mitzuwirken hat.

16) Die Bezirksärzte sind angewiesen, längstens acht Tage nach jeder Apothekenrevision das betreffende Protokoll bei der Kreisdirection einzureichen und nach drei bis höchstens vier Monaten an Ort und Stelle nach Anleitung der betreffenden Protokollextracte zu erörtern, ob und inwieweit den von dem Apothekenrevisor gezogenen Erinnerungen von dem betreffenden Apotheker nachgekommen ist, diejenigen Fälle aber, in denen dies in wesentlichen Dingen nicht geschehen ist, zur Kenntniss der Kreisdirection zu bringen. (Min.-Verordn. v. 22. Febr. 1862.)

17) Die Apothekenrevisoren haben den Bezirksarzt jedesmal in Zeiten von einer beabsichtigten Revision in Kenntniss zu setzen. (Min.-Verordn. v. 29. Febr. 1844.)

18) Durch Ministerial-Verfügung vom 29. Mai und 10. November 1876 (S. Bd. I, pag. 51) ist die Zulässigkeit der Revision der Drogenhandlungen auch nach Freigabe der in der Verordn. vom 4. Januar 1875 nicht verzeichneten Arzneiwaaren ausgesprochen worden.

B. Gesetzgebung.

Die gesetzlichen Grundlagen des Apothekenbetriebes im Königreich Sachsen sind:

I. Mandat, betr. das Apothekenwesen.

Vom 17. October 1820.

§ 1. Es darf künftig keine Apotheke in Unseren Landen ohne Erlaubniss Unserer Landesregierung angelegt werden, welche dieselbe, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, auch, nach Befinden, zunächst nur für die Person des Ansuchenden, ertheilen wird.

Jeder, welcher dem entgegenhandelt, und jede Obrigkeit, welche der eigenmächtigen Errichtung einer Apotheke nachsieht, soll deshalb um 50 Thaler bestraft, und überdies die sofortige Schliessung einer solchen Officin angeordnet werden.

1) Hierzu erging der

Erllass an die Kreisdirectionen, betr. Apotheken-Concessionen.
Vom 12. März 1866 (v. Beust).

Das Ministerium des Innern hat im Interesse der Geschäftsvereinfachung beschlossen, von den durch das Geschäftsregulativ für die Kreisdirectionen in Ausführung von § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1835, die Errichtung von Apotheken betreffend, der Entschliessung des Ministeriums des Innern auf Berichtserstattung der betreffenden Kreisdirection vorbehaltenen Angelegenheiten die folgenden:

- 1) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Apotheken, einschliesslich der Genehmigung zum Betrieb von Nebengeschäften seitens der Apotheker,
- 2) die Erlaubnisserteilung zur Niederlassung und Wohnortsveränderung an Aerzte zweiter Klasse,

hinführo auf die Kreisdirectionen (jetzt Kreishauptmannschaften) zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

Für die Entschliessungen ad 2 bleiben die einschlagenden Vorschriften des Mandats vom 1. Juni 1824, §§ 7 und 8, maassgebend.

Anlangend die Apotheken-Concessionen, so werden sich die Kreisdirectionen dabei im Allgemeinen nach den vom Ministerium des Innern befolgten, ihnen aus der zeitherigen Praxis zur Genüge bekannten Grundsätzen zu richten haben, welche, in objectiver Beziehung, die Rücksicht auf die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden, als der in dessen Bereiche liegenden älteren pharmaceutischen Geschäfte zwar in erste Linie stellen, ohne doch andererseits eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende, liberalere Auffassung der Bedürfnissfrage auszuschliessen.

Erscheint es ferner angemessen, bei Genehmigung zu Errichtung neuer Apotheken namentlich auf dem Lande und überhaupt an Orten, wo dergleichen bis dahin noch nicht existirt haben, der Regel nach das Princip der Personal-Concession festzuhalten, so hat doch in der Praxis des Ministeriums des Innern schon seit längerer Zeit der Grundsatz, als der besonderen Natur des pharmaceutischen Geschäfts entsprechend, Eingang gefunden, dass die Verwandlung einer ursprünglich persönlichen Concession in ein Realrecht in denjenigen Fällen auf Ansuchen nicht zu erschweren sei, wo der gesicherte Bestand der betreffenden Officin nach den örtlichen Verhältnissen durch die, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassende thatsächliche Erfahrung für hinlänglich verbürgt angesehen werden kann, andererseits aber kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, dass das Gesuch lediglich aus speculativer Absicht hervorgegangen sei. Es werden daher auch die Kreisdirectionen diese Gesichtspunkte eintretenden Falls sich zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Bei der Verwandlung persönlicher Concessionen in Realrechte, beziehentlich bei sofortiger Ertheilung eines Realrechtes, soweit eine solche ausnahmsweise vorkommen sollte, ist gleichfalls in Conformität einer bestehenden Uebung, ausser der Uebernahme eines fiskalischen Canons, dessen Bestimmung Sache des Finanzministeriums und Diesem von der Kreisdirection mittels Berichts anheimzustellen ist, jedesmal noch zur Bedingung zu machen, dass der Concessionar für den Fall, dass künftighin im Wege der Verordnung oder des Gesetzes die Verleihung dinglicher Apotheken-Concessionen oder die Verwandlung persönlicher dergleichen in Realrechte von der einmaligen Erlegung eines bestimmten Concessionsgeldes abhängig gemacht werden sollte, zur Uebernahme des Letzteren nach einer im Voraus zu bestimmenden Höhe sich verbindlich erkläre und dieses Concessionsgeld entweder durch Bestellung guter, übrigens unverzinslicher Hypothek oder durch zinsfreie Hinterlegung inländischer, im Falle der Ausloosung von ihm zu erneuernder Werthpapiere ausreichend sicherstelle.

Die Höhe dieses Concessionsgeldes hat sich innerhalb der Grenze von 100 bis 1200 Thaler nach dem Umfange des beziehentlich präsumtiven Geschäftsbetriebes in der betreffenden Apotheke zu richten.

Die bezüglichen Hypothekenbriefe, wie die in Werthpapieren deponirten Cautionen sind an das Ministerium einzusenden, von dessen Kassenverwaltung letzteren Falls die fällig werdenden Coupons den Cautionselegern auf ihre Kosten in jährlichen Terminen werden zugesendet werden.

Das Ministerium des Innern ist von der Entstehung neuer pharmaceutischer Officinen, sowie von der Ertheilung von Realrechten an solche durch gleichzeitige Zustellung einer Abschrift der bezüglichen Concessions-Verordnung in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Dasselbe behält sich im Uebrigen für alle diejenigen Fälle, in welchen von demselben Bewerber um eine, seitens der betreffenden Kreisdirection bereits abgeschlagene Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke anderweit nachgesucht wird, es mag das Letztere in der Form eines Recurses gegen die frühere abfällige Entschliessung der Kreisdirection oder nur in der eines blossen wiederholten Gesuches erfolgten, die Cognition vor, und gewärtigt sich daher der diesfallsigen Vortragserrstattung.

2) Die Verpachtung einer Apotheke, welche nur auf persönlicher Concession beruht, ist für unzulässig erklärt worden durch die Ministerial-Verordnung an die Kreisdir. zu Bud. vom 20. März 1856.

3) Ueber die innere Einrichtung der Apotheken, deren Locale und Utensilien bestehen nur sehr wenige Vorschriften. In der Hauptsache ist davon auszugehen, dass jede Apotheke die durch ihren Zweck erforderliche Einrichtung habe. — Durch den Eid verpflichtet sich der Apotheker:

1) Das Verderben der Arzneien sorgfältig zu verhüten (und folgt daraus das Erforderniss geeigneter Aufbewahrungsräume und Gefässe, sowie der Einrichtungen zur Bereitung der Arzneien); 2) die zur Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten Gefässe von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material fertigen zu lassen; 3) die Gifte (vergl. T. B. S. 394 der *Pharmacopoea Germanica*) nebst den dazu bestimmten Waagen und Geschirren von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert zu halten und 4) die sämmtlichen Geschäftsbücher in der vorschriftsmässigen Ordnung zu halten.

Ausserdem sollen nach Vorschrift der Pharmakopöe die Apotheker 5) die auf S. 387 und ff. verzeichneten Reagentien vorrätzig halten, mit denen sie selbst sowie die Apothekenrevisoren die Reinheit und Aechtheit der vorhandenen Arzneien zu prüfen haben; und 6) die in der Tab. C. der Pharmakopöe (S. 395 ff.) verzeichneten Medicamente von den übrigen getrennt aufstellen.

4) Zum Betriebe von Nebengeschäften durch Apotheker hat die Kreishauptmannschaft die Genehmigung zu ertheilen, um dabei das medicinalpolizeiliche Interesse zu wahren. Zum Handel mit Material- und Colonialwaaren, sowie zum Ausschänken geistiger Getränke u. s. w. wird in der Regel die Bedingung gestellt, der sich der Apothekeninhaber vor Ertheilung der Genehmigung zu unterwerfen hat, dass das Nebengeschäft von dem Apothekengeschäfte sowohl dem dazu benutzten Locale nach, als in Betreff des darin beschäftigten Personals getrennt gehalten werde.

§ 2. Kein Apotheker darf, bei Vermeidung von 10 Thalern, und, im Wiederholungsfalle, höherer Geldbusse, die innere oder äussere Heilkunde betreiben. Dieselben haben sich demnach aller Ausforschungen im Bezug auf die Krankheitsumstände der Patienten und der dem gemässen Ertheilung ärztlicher Rathschläge schlechterdings zu enthalten. Es bleibt solchen jedoch nachgelassen, für die Fälle, wo ihnen, nach § 6 und 7, der Handverkauf von Arzneimitteln frei steht, die Empfänger über deren Gebrauch und Wirkungen zu belehren. Falls Unsere Landesregierung, aus besonders erheblichen örtlichen Gründen, einem Apotheker ausnahmeweise die innere Praxis gestatten sollte, so hat derselbe die Verwaltung seiner Apotheke einem verpflichteten Provisor zu übertragen.

Die pharmaceutischen Specialbestimmungen, welche dem Apotheker die Betreibung der ärztlichen Praxis untersagen, sind durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben, da nach § 144 der Gewerbe-Ordnung die für die einzelnen Gewerbe bestehenden besonderen Berufspflichten in Kraft verblieben sind (S. Bd. I, pag. 126). Ebenso ist aber auch andererseits den Aerzten das Selbstdispensiren von Arzneien verboten.

Hierüber bestimmt § 27 des Mandats vom 30. September 1823 (Ges.-Bl. v. J. 1823, S. 122) Folgendes:

Das allgemeine Verbot des Ausgebens von Arzneien wird andurch ausdrücklich, bei Vermeidung von 10 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, auch den Aerzten und Wundärzten eingeschränkt. Dieselben sollen jedoch, zum Behufe ihrer Praxis, hiervon ausgenommen sein:

- a) wenn solche an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Officin ohne Gefahr, oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken, oder deren Angehörige, nicht thunlich ist;

- b) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Erholung der Arzneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder wesentliche Beschwerde nicht thunlich ist;
- c) zur unentgeltlichen Reicheung an Arme.

„Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche in dem nach vorstehender Bestimmung zulässigen Umfange Arzneien an ihre Kranken selbst dispensiren, haben die dazu erforderlichen Arzneistoffe ausschliesslich aus inländischen Apotheken zu beziehen, da von ihnen eine genügende Prüfung der aus Drogenhandlungen und Fabriken bezogenen Arzneiwaaren in Bezug auf ihre Reinheit und Aechtheit, wie solche den Apothekern obliegt, nicht erwartet werden darf.“ (Verordnung vom 18. August 1868. Ges.- und Verordn.-Blatt v. J. 1868, I. Abth., S. 515.)

Bei Einrichtung und Verwaltung der ärztlichen Hausapotheken sind die in der dieser Verordnung beigefügten Instruction für die Bezirksärzte, die Revision der ärztlichen Hausapotheken betreffend (s. Abschn. I, S. 67) enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§ 3. Die Austheilung von Geschenken an Aerzte, obrigkeitliche Personen, oder fremde Dienstleute, es geschehe zu welcher Zeit, und unter welchem Vorwande es wolle, wird andurch allen Apothekern, bei 20 Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

Hierzu sagt die

Verordnung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.
Vom 24. December 1879.

§ 3. „Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbusse bis zu 150 Mark oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren.“

Eine Einmischung in die geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arzt und Apotheker war in früheren Jahrhunderten auch in anderen Staaten üblich; man hat dieselbe indess als vollkommen uncontrolirbar, wie andererseits auch der rein privaten Natur eines solchen, Niemand benachtheiligenden Contractverhältnisses wegen, überall längst wieder aufgegeben.

§ 5. Alle Recepte sind genau nach Angabe der Aerzte zu begeben, und dabei insbesondere keinerlei vorgeschriebene Bestandtheile gegen andere willkürlich zu vertauschen.

Bezüglich der Repetition der Recepte erging:

1) Verordnung, betreffend das Repetiren von Recepten.

Vom 18. August 1876.

Es ist als Bedürfniss zu erkennen gewesen, die in der Verordnung des Ministeriums des Innern an die vormaligen Kreisdirectionen vom 23. Juli 1853, das Repetiren von Recepten betreffend, getroffenen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, beziehentlich dieselben zu vervollständigen. In dessen Verfolg wird die gedachte Verordnung hierdurch aufgehoben und wird an Stelle derselben hiermit Folgendes bestimmt:

Ohne besondere Genehmigung des Arztes, welcher das Recept verschrieben hat, oder eines anderen legitimirten Arztes oder Wundarztes auf der Signatur oder auf dem Recepte selbst dürfen in Zukunft auf blosses Verlangen Derjenigen, auf welche die betreffenden Recepte lauten, beziehentlich ihrer Angehörigen und Beauftragten, nicht wiederholt angefertigt werden:

1) Von den Recepten für den innerlichen Gebrauch:

- a) solche, auf welchen Eines von den in der Tabelle B. der *Pharmacopoea Germanica* (S. 394) namhaft gemachten Arzneimitteln (*medicamenta cautissime asservanda*), ingleichen Digitalin und Chloroform (bei welchem auch die Verwendung zu Inhalationen als innerlicher Gebrauch gilt), gleichviel in welcher Gabe, verschrieben ist;
- b) solche, auf welchen die in der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica* (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel (*medicamenta caute servanda*) in einer, in der einzelnen Gabe den 5. Theil der in der Tabelle A. (S. 391) bezeichneten Maximaldosis überschreitenden Menge, Chloralhydrat, wenn die Maximaldosis von 4,0; *Secale cornutum*, wenn die Maximaldosis von 0,6 und *Extractum secalis cornuti*, wenn die Maximaldosis von 0,3 überschritten ist, verordnet sind. — Auf solche Recepte, auf welchen Medicamente verschrieben sind, die zwar in der Tabelle C. sich vorfinden, für welche aber in der Tabelle A. eine Maximaldosis nicht angegeben ist, findet demnach das vorstehende Verbot nicht Anwendung;
- c) solche, auf welchen homöopathische Arzneien bis zur 3. Verdünnung (diese mit eingeschlossen) verschrieben sind.

2) Von den Recepten für den äusserlichen Gebrauch:

solche, auf welchen ein Mittel aus der Tabelle B. der *Pharmacopoea Germanica*, gleichviel in welcher Dosis, zu besagtem Gebrauche verschrieben sind, jedoch mit Ausnahme von *Hydrargyrum oxydatum rubrum*, *Hydrargyrum praecipitatum album* und *Veratrinum*.

3) Alle Recepte, auf welchen ein Arzneimittel für subcutane Injectionen aus den Tabellen B. und C. der *Pharmacopoea Germanica* oder eines der ausserdem vorstehend unter 1a und 2b aufgeführten Arzneimittel zu gleichem Gebrauche verschrieben ist.

2) Ministerial-Verordnung, betreffend das Repetiren der Recepte. Vom 24. März 1877.

Das Ministerium des Innern befindet nach Gehör des Landes-Medicinal-Collegii, dass die Bestimmung unter 1b der Verordnung vom 18. August 1876, das Repetiren von Recepten betreffend, wonach solche Recepte, auf welchen die in der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica* (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel in einer, in der einzelnen Gabe den fünften Theil der in der Tabelle A. (S. 391) bezeichneten Maximaldosis überschreitenden Menge verordnet sind, ohne besondere Genehmigung des Arztes, welcher das Recept verschrieben hat, oder eines anderen legitimirten Arztes oder Wundarztes auf der Signatur oder auf dem Recepte, nicht wiederholt angefertigt werden dürfen, auf Santonin keine Anwendung zu erleiden hat, dass es vielmehr hinsichtlich dieses Arzneimittels bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1856, die Bereitung und den Verkauf des Santonins betreffend, insoweit zu bewenden hat, als auch Santoninpräparate mit einem Gehalte von je sechs Centigramm Santonin im Handverkaufe abgegeben und bezügliche Recepte ohne wiederholte schriftliche Genehmigung eines Arztes repetirt werden können.

Ferner will das Ministerium des Innern geschehen lassen, dass solche Recepte, welche zu der unter 1b der Verordnung vom 18. August 1876 näher bezeichneten

Klasse gehören, auf Bestellung zuverlässiger Personen, von welchen zu erwarten steht, dass sie einen nachtheiligen Gebrauch davon nicht machen werden, ausnahmsweise auch ohne nochmalige schriftliche Verordnung eines Arztes oder Wundarztes von dem Apotheker wiederholt angefertigt werden dürfen, falls nicht von dem betreffenden Arzte auf dem Recepte eine Bemerkung angebracht worden ist, dass dasselbe nicht repetirt werden dürfe. Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestimmung unter 1c der Verordnung vom 18. August 1876 sich nur auf solche homöopathische Arzneien bezieht, deren Grundstoffe zu den in der Tabelle B. der *Pharmacopoea* namhaft gemachten Arzneien gehören.

Dem Vorstehenden gemäss sind durch die Bezirksärzte sämtliche Apotheker des Landes durch Zufertigung von je zwei Exemplaren der gegenwärtigen Verordnung mit Anweisung zu versehen, auch ist den Aerzten und Wundärzten, einschliesslich der Militärärzte, durch die Bezirksärzte je ein Exemplar der Verordnung zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

3) In Betreff des Zurückgebens der Recepte sagt die Verordnung vom 23. Juli 1853: „Es kann kein Bedenken obwalten, diejenigen Recepte, deren Arzneien dem Apotheker bezahlt worden sind, entweder sogleich oder als Belege quittirter Rechnungen den Kunden auszuantworten, und hat weder der Apotheker noch der Arzt das Recht, solche denjenigen vorzuenthalten, welche ihre Zahlungsverbindlichkeit gegen den Apotheker erfüllt haben.“

§ 6. (Das erste Alinea ist durch die Verordnung vom 21. October 1869, Ges.-Bl. S. 316, in folgender Weise abgeändert worden:)

Der Apotheker ist nur verpflichtet, solche Recepte zu fertigen, die von einem mit Approbation (§ 29 der Gewerbeordnung) versehenen oder von einem vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis berechtigt gewesenen Arzte oder Wundarzte verschrieben worden sind.

Der Handverkauf von Arzneien wird ihm nur in Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel, auf ausdrückliches Verlangen der Kunden, gestattet; wobei Wehmüthern namentlich die, § 22 der, dem Mandate vom 2. April 1818 beigelegten, allgemeinen Hebammenordnung aufgeführten Mittel verabfolgt werden mögen.

Im Betreff anderer Arzneien dagegen wird solches, sowie insbesondere das Ueberlassen schlafwirkender Mittel an Hebammen, Kinderwärterinnen und Säugammen, bei schwerer Strafe ausdrücklich untersagt.

1) In Betreff der von Nicht-Aerzten verschriebenen Recepte sagt der Erlass des Landes-Medicinal-Collegiums, betreffend den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen, vom 24. Februar 1872:

„Wenn in Bezug auf die Bestimmungen von A. Nr. 4 darin ein scheinbarer Widerspruch gefunden worden ist, dass der Apotheker nur verpflichtet sei, Recepte anzufertigen, welche von einem approbirten oder von einem, vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung zur Praxis berechtigt gewesenen Arzte verschrieben worden sind, dass mithin dem Apotheker das Recht zustehe, Recepte zu fertigen, welche von Nicht-ärzten verschrieben werden, während er doch zu schwören habe, keine starkwirkenden und zusammengesetzten Arzneimittel ohne Vorwissen eines legalisirten Arztes zu dispensiren, so hat das Collegium diese Auffassung nicht zu theilen vermocht, sich vielmehr in seinem Vortrage dahin ausgesprochen, dass ein Widerspruch hier um deswillen

nicht erblickt werden könne, weil eben wegen dieses noch in Kraft bestehenden Eides jenes vermeintliche Recht, soweit es sich um Recepte zu starkwirkenden und zusammengesetzten Arzneien handelt, dem Apotheker gar nicht vindicirt werden könne“. In Bezug auf die in Hinsicht auf § 34 der Gewerbe-Ordnung laut gewordenen Zweifel, ob die bisherigen Bestimmungen über Gift- und Arzneihandel noch in Kraft und auf die Arzneiverordnungen von Nichtärzten in Anwendung seien, sagt der Erlass: „In dieser Beziehung konnte das Collegium zu keiner anderen Ansicht gelangen, als dass diese Bestimmungen nach dem Wortlaute von § 6 der Gewerbe-Ordnung in keiner Weise alterirt werden . . . während von dem Ministerium in Bezug auf die zweite Frage, ob dieselben auf die Arzneiverordnungen von Nichtärzten anwendbar seien, ausserdem noch auf die ganz allgemeine Natur jener Bestimmungen hingewiesen worden ist, welche keine andere als eine bejahende Antwort auf diese Frage zulasse.“

2) Ueber den Handverkauf in Apotheken ist noch folgende Verordnung des Min. d. Innern vom 22. Mai 1856 ergangen:

Das Ministerium des Innern hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, dass die Apotheker bei dem ihnen nach § 6 des Mandats vom 17. October 1820 in Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel nachgelassenen Handverkaufe nicht auf diese Arzneien vorschriftsmässig sich beschränkt, sondern auf Verlangen der Käufer oder auf von diesen angegebene Krankheiten hin Arzneien verabreicht haben, welche heftige und nachtheilige Wirkungen äussern und oft schon Veranlassung zu Unglücksfällen geworden sind. Wie nun der Apotheker überhaupt auf blosser Angaben von Krankheiten hin, Arzneien nicht verordnen oder verabreichen soll, indem er hierdurch der Medicasterei sich schuldig macht, aber auch auf ausdrückliche Forderung des Käufers solche Arzneimittel nicht ablassen darf, welche zu den unschädlichen und gelinde wirkenden nicht gezählt werden können, so werden hierdurch die Bestimmungen von § 6 des Mandats vom 17. October 1820 nochmals eingeschärft und zugleich dahin erläutert, dass der Handverkauf in Apotheken sich auf gelind wirkende Hausmittel zu beschränken habe, und daher alle in kleinen Gaben schon stark wirkende Arzneien, namentlich die narkotischen, scharfnarkotischen, scharfen und fruchtabtreibenden Mittel, alle Brechmittel ohne Unterschied, und die heftiger wirkenden Purgirmittel, sowie die giftigen Metall- und Jodpräparate von dem Handverkauf in Apotheken auszuschliessen sind.¹⁹⁾ Hierin kann die Versicherung des Käufers, dass das Mittel nur zum äusserlichen Gebrauche dienen soll, etwas nicht ändern, auch § 7 des angezogenen Mandats selbstverständlich nur von solchen Käufern gelten, welche dem Apothekenbesitzer oder dem Provisor, keineswegs aber blos den Gehülften und Lehrlingen, persönlich und nicht blos nach Name, Gewerbe und Wohnort bekannt sind; wie denn auch der Ausdruck „nach Befinden“ hinreichend andeutet, dass die hier nachgelassene Ausnahme von der allgemeinen Regel nur solche Fälle treffen kann, in welchen eine dringende Veranlassung zu einer derartigen Ausnahme vorhanden ist. Hiernach haben die Apotheker allenthalben sich gebührend zu richten, und sind die Bezirksärzte und Apothekenrevisoren angewiesen worden, auf die ordnungsgemässe Ausführung des Handverkaufs in Apotheken sorgfältige Obsicht zu führen.

§ 7. Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt dem Apotheker nachgelassen, nach Befinden ohne ärztliche Anordnung,

19) Eine Ausführungsverordnung zu dieser Bestimmung liegt nicht vor, der Apotheker wird daher nach eigenem Ermessen zu entscheiden haben, ob und welche, im Handverkauf verlangte Arzneimittel unter oben genannte Kategorien gehören. Der § 7 mildert übrigens die Bestimmung in § 6 erheblich.

auch andere Arzneimittel zu verabfolgen, und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche zu fertigen.

Auch steht demselben der Absatz aller Arzneiwaaren zum technischen oder wirthschaftlichen Gebrauche an Personen, welche ihm in dieser Hinsicht genüßlich bekannt, oder sonst legitimirt sind, ohne Einschränkung frei.

§ 8. Auf der Signatur der Recepte sind, ausser der verordneten Gebrauchsart und Dosis, der Name des Arztes und des Kranken, das Datum, der Preis und die Chiffre des Verfertigers genau anzumerken.

Die Arzneitaxverordnung vom 28. December 1879 sagt:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 15. Januar 1880 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefässe genau nach Maassgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen. Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, dass die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplar der Taxe anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbusse bis zu 150 Mark (§ 148, 8 der Reichsgewerbeordnung) zu belegen.

Hierbei ist indess zu bemerken, dass eine Verpflichtung der Apotheker, ihre Forderungen „genau nach Maassgabe der Taxe“ einzurichten, gegenwärtig nicht mehr besteht. (§ 80 der Gew.-Ordn.) Nur Ueberschreitungen der Taxe sind unzulässig.

§ 9. Alle (durch Cursivschrift im Dispensatorio ausgezeichneten) Gifte dürfen lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst, unter folgenden Bedingungen, ausgegeben werden,

a) auf eine schriftliche, mit dem Monatstage, dem Namen und Wohnorte des Empfängers versehene, auch gehörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes oder Wundarztes, zum innerlichen oder äusserlichen Arzneigebräuche;

b) zur Anwendung im Gewerbe oder in der Wirthschaft, an Personen, die ihm entweder in Hinsicht ihres diesfallsigen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz genau bekannt sind, oder einen, unter Gerichtshand und Siegel, ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnisschein ihrer Obrigkeit beibringen, und zwar in beiden Fällen gegen Angabe eines, vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Gifts bemerkenden Empfangscheins.

c) Das Gift muss sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tectur versehen, und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdies aber noch die deutliche Aufschrift: Gift hinzugefügt werden. Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst oder einer völlig sicheren

Person, niemals aber nur an Dienstleute, Kinder oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden.

d) Ueber den Giftverkauf ist ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Dosis und der Preis des Gifts, nebst dem Datum, einzutragen, die sub a) und b) bemerkten Vorschriften und Scheine aller Art aber, nach den betreffenden Nummern des Buchs geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

An Stelle des Dispensatoriums ist gegenwärtig die *Pharmacopoea Germanica* getreten.

„Im Uebrigen bewendet es bei dem Mandate vom 17. October 1820, das Apothekenwesen betreffend, jedoch soll Dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. November dieses Jahres an von der *Pharmacopoea Germanica* gelten.“ (Einf.-Verordn. zur *Pharm. Germ.* vom 14. September 1872, § 6.)

Bezüglich der weiteren Bestimmungen über den Gifthandel s. Bd. I., pag. 100.

II. Mandat, die Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst betr.

Vom 30. Januar 1819.

§ 23. Nur die Inhaber von Apotheken, welche nach dem Ermessen (des Sanitätscollegii und resp. der medicinischen Facultät zu Leipzig)²⁰⁾ durch den Umfang ihres Geschäfts und Selbstbereitung ihrer Präparate, zur vollständigen Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind, gegen deren Sachkenntniss auch kein Bedenken obwaltet, dürfen dergleichen annehmen.

Demnach haben alle die, welche solches zu thun gesonnen sind, bei gedachter Behörde zuvörderst um Erlaubniss hierzu nachzusuchen, welche ihnen von solcher, auf vorgängige gutachtliche Anzeige des Physikus²¹⁾ nach Befinden, ein für allemal, oder nur für einzelne Fälle, ertheilt werden soll.

Die Gewerbe-Ordnung hat an den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen nichts geändert, folglich sind dieselben in Kraft geblieben.

§ 24. Kein Lehrling darf angenommen werden, der nicht zuvor, bei einer, durch den Physikus, in Gegenwart seines künftigen Lehrherrn, sorgfältig mit ihm angestellten Prüfung, zu Erlernung der Apothekerkunst vollkommen tauglich befunden worden, und darüber von ersterem ein glaubhaftes Zeugniss erhalten hat.

²⁰⁾ Jetzt der Kreisdirection (Kreishauptmannschaft). (Minist.-Verordnung vom 2. März 1841.)

²¹⁾ und des Apothekenrevisors. Von dem gefassten Beschlusse sind beide Medicinalbeamte zu benachrichtigen, auch hat der Bezirksarzt in die Medicinaltabellen das Datum und die Art der Gestattung einzutragen (Minist.-Verordn. v. 24. April 1841.) — Die Zahl der von einem Apotheker zu haltenden Lehrlinge darf die Zahl der im Geschäft stehend beschäftigten Gehülfen nicht überschreiten. (Minist.-Verordn. v. 6. November 1841.)

Hierbei ist alles das in Anwendung zu bringen, was oben im § 4 wegen der Schüler der Chirurgie verordnet worden.

Die Berechtigung zur Erlernung der Apothekerkunst wird gegenwärtig durch den in § 4 der Reichsbekanntmachung vom 5. März 1875 (Bd. I., pag. 71) geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung geführt. Nur das darin geforderte Schulzeugniss, nicht Prüfung und Zeugniss eines Physikus, berechtigen später zur Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung. Es kann sich daher gegenwärtig nur noch darum handeln, dass der Physikus bzw. Bezirksarzt den Besitz dieses Schulzeugnisses seitens des Aspiranten constatirt. Ob der Bezirksarzt hierfür die in der Gebührentaxe vom 14. März 1872, pos. 42, „für die Prüfung eines als Lehrling der Apothekerkunst Aufzunehmenden“ festgesetzten 2 Thaler nach wie vor zu beanspruchen hat, erscheint mindestens fraglich.

§ 25. Die Lehrlinge sollen lediglich mit Arbeiten, welche auf Erlernung ihres Berufs abzwecken, und zwar in behöriger wissenschaftlicher Ordnung, beschäftigt, keineswegs aber zu hauswirthschaftlichen und andern, ihrer Bestimmung fremdartigen, Dienstleistungen gebraucht werden.

§ 26. Die Lehrherren sind verbunden, ihren Lehrlingen, ausser der fortwährenden praktischen Anweisung im Laboratorio und am Receptirtische, zugleich auch vollständigen, möglichst regelmässigen theoretischen Unterricht in der Botanik, Physik, Arzneiwaarenkunde, allgemeinen und pharmaceutischen Chemie, auch von den Kräften der Arzneien, zu ertheilen.

Hierzu sind, in den ersten vier Jahren der Lehrzeit, wenigstens vier Stunden wöchentlich anzuwenden, und die Lehrlinge überdies, sowohl in Hinsicht des empfangenen Schulunterrichts, als gedachter Wissenschaften, zu fleissiger Wiederholung und eifrigem eigenen Fortstudiren anzuhalten.

§ 27. In Hinsicht der hierzu dienlichen Lehr- und Hülfsmittel findet keine Beschränkung Statt; jedoch wird Allen, welche, Obigem gemäss, Lehrlinge annehmen wollen, aufgegeben, sich mindestens für das Studium der Botanik, ausser einem, wenigstens die einheimischen Arzneipflanzen umfassenden *herbario vivo*, für pharmaceutische Botanik, Physik, pharmaceutische Waarenkunde, allgemeine und pharmaceutische Chemie, den mechanisch-pharmaceutischen Theil der Pharmacie, und, für die Kenntniss der Wirkungen der Arzneimittel, die sachdienlichsten und unentbehrlichsten Schriften anzuschaffen und deren Besitz dem Physikus nachzuweisen, welcher, falls ihm über deren Zweckmässigkeit, der ihm diesfalls, von dem Sanitäts-Collegio oder der medicinischen Facultät in Leipzig, ertheilten allgemeinen Anweisungen zufolge, ein Bedenken beiegt, den bemerkten Mängeln selbst Abhülfe verschaffen, oder deshalb an jene Behörde berichten soll.

§ 28. Bei der jährlichen Revision der Apotheken soll der Physikus die Kenntnisse und Fortschritte der Lehrlinge, die Beschaffenheit ihres

Unterrichts, wie die Tüchtigkeit der Gehülften, jedesmal sorgfältig mit untersuchen und das Resultat im Revisionsprotokolle bemerken. Nimmt er hierbei Mängel und Vernachlässigungen wahr, so hat er deren wirksame Abhülfe entweder selbst zu veranlassen, oder deshalb zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur medicinischen Facultät in Leipzig zu berichten, welche hierauf pflichtmässige Entschliessung fassen, und, nach Befinden, zur Landesregierung Anzeige erstatten wird.

Abgeändert durch die

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülften.
Vom 4. Mai 1878.

Nachdem aus Anlass der in der Plenarversammlung vom 26. November 1877 erfolgten Annahme des Antrages des pharmaceutischen Kreisvereins Dresden auf Wegfall der bei Gelegenheit der Apothekenrevisionen bisher stattgehabten Prüfungen der nicht-approbirten Apothekergehülften, soweit dieselben in einem deutschen Bundesstaate ihr Gehülftenexamen absolvirt haben, vom Königl. Landes-Medicinal-Collegium an das Königl. Ministerium des Innern Vortrag erstattet, und darin unter Darlegung der von dem Vorstande des pharmaceutischen Kreisvereins Dresden für den Antrag beigebrachten Gründe zu seiner weiteren Motivirung noch darauf hingewiesen worden war, dass die beregte Einrichtung in der Instruction für die Apotheken-Revisoren vom 15. April 1839 gar nicht vorgesehen sei, da nach deren § 9 der Apothekenrevisor bei Gelegenheit der Revisionen nur die Fähigkeiten und Kenntnisse der vorhandenen Lehrlinge einer besonderen Prüfung zu unterziehen habe, hat das Königl. Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 6. April 1878 beschlossen, die beregte Einrichtung, welche durch eine an die vormaligen Kreisdirectionen und gleichzeitig an die Apotheken-Revisoren erlassene Verordnung vom 18. März 1843 eingeführt worden war, in Betreff aller Gehülften, die den bestehenden Vorschriften entsprechend als solche in Apotheken Annahme gefunden haben, von jetzt an wieder aufzuheben, so dass in der letzten Columnne der Rubrik VII der Revisionsprotokolle von jetzt an nur das Ergebniss der von dem Apotheken-Revisor vorgenommenen Prüfung der Lehrlinge auf ihre wissenschaftliche Bildung zu bemerken ist.

Dresden, den 4. Mai 1878. Königl. Landes-Medicinal-Collegium. Dr. Reinhard.

Die §§ 29—32 des Mandats sind gegenwärtig durch die Bekanntmachung vom 13. November 1878 ausser Kraft gesetzt.

Ministerial-Verordnung, betr. die Prüfung der Apotheker-Gehülften.
Vom 18. Februar 1876.

In Folge der von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 29 der deutschen Gewerbeordnung und eines von dem Bundesrathe gefassten Beschlusses, erlassenen Bekanntmachung vom 13. November 1875, die Prüfung der Apothekergehülften betreffend, haben sich die Bestimmungen in §§ 29 bis 32 des Mandates vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst betreffend, erledigt.

Hinsichtlich derjenigen Apothekergehülften, welche in den zum vormaligen deutschen Bunde gehörigen Theilen des österreichischen Staates ihre Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben und sich darüber gehörig ausweisen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen, welchen zu Folge dieselben, ohne einer nochmaligen Prüfung unterworfen zu werden, in hierländischen Apotheken als Gehülften angenommen werden dürfen. Solche Apothekergehülften aber, welche in anderen, nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staaten ihre Prüfung abgelegt haben, haben sich, bevor sie in einer Apotheke

hiesiger Lande dienen dürfen, vor einer der in der Bekanntmachung vom heutigen Tage genannten Prüfungsbehörden der Prüfung zu unterwerfen und erhalten, wenn sie dieselbe bestehen, darüber ein Zeugniß ausgefertigt.

Apothekeninhaber dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 bis 150 Mark Niemanden als Gehülfen annehmen, der nicht ein gehöriges Prüfungszeugniß aufzuweisen hat.

Dresden, am 18. Febr. 1876. Ministerium des Innern. (gez.) v. Nostitz-Wallwitz.

Im Anschlusse an den zweiten Absatz obiger Verordnung erschienen ferner:

Verordnung, betreffend die ausländischen Apothekergehülfen.
Vom 24. August 1878.

a) Das Ministerium des Innern findet sich veranlasst, die Verordnung vom 18. Februar 1876, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend, insoweit als in derselben denjenigen Apothekergehülfen, welche in den zum vormaligen deutschen Bunde gehörigen Theilen des österreichischen Kaiserstaates ihre Prüfungen mit Erfolg bestanden haben und sich darüber gehörig ausweisen, fernerweit gestattet worden ist, in hierländischen Apotheken zu serviren, ohne vorher einer nochmaligen Prüfung sich unterwerfen zu müssen, hierdurch aufzuheben und an dessen Stelle zu bestimmen, dass von jetzt an auch die vorgedachten österreichischen Apothekergehülfen, bevor sie in hierländischen Apotheken als Gehülfen angenommen werden dürfen, vor einer von den vier Prüfungsstationen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen einer Prüfung nach den für Inländer geltenden Vorschriften — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker — sich zu unterwerfen und darüber, dass diese Prüfung mit Erfolg von ihnen bestanden worden ist, durch ein Zeugniß sich auszuweisen haben.

Apothekeninhaber, die von jetzt an österreichische Apothekergehülfen, die nicht im Besitze des vorgedachten Zeugnisses sind, als Gehülfen annehmen, sind um 30 bis 150 Mark zu bestrafen.

Dresden, am 24. August 1878. Ministerium des Innern. I. A.: Koerner.

b) Unter Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung wird hierdurch zugleich bekannt gemacht, dass diejenigen österreichischen Apothekergehülfen, die auf Grund der Verordnung vom 18. Februar 1876 in hierländischen Apotheken als Gehülfen jetzt schon serviren, bis zu Auflösung des derzeitigen Engagementsverhältnisses in dem letzteren verbleiben dürfen, ohne sich der in der Verordnung vom 24. August dieses Jahres vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen.

Dresden, am 11. September 1878. Ministerium des Innern. I. A.: Koerner.

Den deutschen (nichtsächsischen) Gehülfen war bereits durch Verordnung vom 15. Februar 1866 gestattet, ohne nochmalige Prüfung in Sachsen zu conditioniren. Hierbei hat es selbstredend sein Bewenden behalten, nachdem vom Bundesrathe am 2. Februar 1874 beschlossen worden ist, dass der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes nunmehr auch auf diejenigen Apothekergehülfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben.

Die §§ 33, 34 und 35 des Mandats sind durch die Verordnung vom 27. October 1869, betreffend den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen, aufgehoben. Die Vorschriften über die Erlangung der pharmaceutischen Approbation (§ 29 der Gew.-Ordng.) sind gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt. (Bek. v. 5. März 1875 Bd. I, pag. 71.)

Apotheker, welche eine Apotheke selbstständig verwalten wollen, sind in Gegenwart des Bezirksarztes, nach folgender Eidesformel behördlich zu verpflichten:

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetze pünktlichst zu befolgen, der obersten Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physikus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die Pflichten eines gewissenhaften Apothekers genau zu erfüllen, die unter meiner Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke vorschriftsmässig einzurichten, solche mit den, in der gesetzlich eingeführten Pharmakopöe, vorgeschriebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln in der erforderlichen Menge und von der besten Beschaffenheit, zu versehen, dieselben, nach Vorschrift des Dispensatoriums, zuzubereiten, zusammen zu setzen, besonders die gangbarsten chemischen Präparate selbst zu verfertigen, nothwendige, mehr als einen Tag dauernde Reisen der Obrigkeit vorher anzuzeigen, meine Apotheke aber niemals, auch nie auf eine Nacht, ohne einen genügend erfahrenen Stellvertreter zu lassen, mit der Ausübung der inneren und äusseren Heilkunde mich nicht zu befassen, die, von ordentlich angestellten Aerzten, kunstmässig verschriebenen Arzneimitteln, nach dem Inhalte der Recepte, zu bereiten, dabei richtiges Maass und Gewicht zu gebrauchen, besonders nicht willkürlich, ohne Erlaubniss des Arztes, statt eines verordneten Arzneimittels, ein anderes zu substituiren, und solches durch meine Gehülfen und Lehrlinge nicht geschehen zu lassen; Gifte, welche, nebst den dazu bestimmten Waagen und Geschirren, von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert sein müssen, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine nicht zu verkaufen, und keine stark wirkenden und zusammengesetzten Arzneimittel, ohne Vorwissen eines legalisirten Arztes, zu dispensiren, die, zu der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten Gefässe von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material verfertigen zu lassen, das Verderben der Arzneien sorgfältig zu verhüten, die verdorbenen schlechterdings nicht auszugeben, und die Arzneien nicht über die gesetzlich einzuführende Taxe zu verkaufen, mit Aerzten, Chirurgen und meinen Collegen in guter Eintracht zu leben, wenn ich in gerichtlichen medicinischen Fällen als Techniker, mit zugezogen werde, die chemische Untersuchung der Gifte und anderer Natursubstanzen gründlich und genau vorzunehmen, und über die Resultate ein vollständiges Gutachten gewissenhaft auszustellen, die sämmtlichen Geschäftsbücher eines Apothekers aber in der vorschriftsmässigen Ordnung zu halten und zu führen.

III. Die Arzneitaxe.

a. Verordnung, betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 24. December 1879.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern ist eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel: „Arzneitaxe für das Königreich Sachsen. Neunte Auflage“ in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen. Indem Solches hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich Nachstehendes verordnet.

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 15. Januar 1880 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefässe genau nach Maassgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen. Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, dass die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplar der Taxe anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbusse bis zu 150 Mark (§ 148,8 der Reichsgewerbeordnung) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbusse bis zu 150 Mark oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 24. December 1879.

Ministerium des Innern.

b. Die der Taxe vorgedruckten Allgemeinen Bestimmungen lauten:

Die vorliegende Taxe gilt nur für die Receptur.

Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das betreffende Recept deutlich zu schreiben.

§ 2. Den Apothekern bleibt unbenommen, ihre Forderungen auch bei der Receptur niedriger, als nach der Taxe, einzurichten; es ist jedoch jedesmal der wahre Preis neben dem ermässigten auf den Recepten oder Rechnungen zu bemerken.

Ebenso steht denselben frei, nach den Preisen des Handverkaufs ihre Forderungen auch dann zu bemessen, wenn ohne andere Beimischung Mittel, welche im Handverkaufe häufig verlangt werden, mittelst ärztlichen Receptes verordnet worden sind. In solchen Fällen ist auf den letzteren zu dem ermässigten Preise zu bemerken H. V. (Handverkauf).

§ 3. In Fällen, wo besondere Preise für verschiedene Gewichtsmengen eines Arzneimittels, z. B. für 1 Centigramm und 1 Decigramm — 1 Decigramm und 1 Gramm — 1 und 10 Gramm — 10 und 100 Gramm — ausgeworfen sind, ist bei Taxation zwischenliegender Quantitäten der Taxpreis der kleineren Gewichtsmenge nur so lange zur Berechnung zu benutzen, als der nächstfolgende grössere und ermässigte nicht überschritten wird, welcher letztere dann auch für alle grösseren Gewichtsmengen der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

c. Bezüglich der thierärztlichen Arzneimittel wird bestimmt:

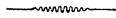
§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1877 an ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel, beziehentlich pharmaceutische Arbeiten und Gefässe genau nach Maassgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journale und der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren, und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen. Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, dass die Taxe, nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglichlicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 148,8 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

Württemberg.



A. Verwaltung.

Die oberste Medicinalbehörde des Königreichs bildet das Ministerium des Innern, dem die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen, welche die Medicinalpolizei betreffen, sowie die Leitung des Medicinalwesens zugehören. Doch sind allgemeinere Verfügungen wie wichtigere Specialfälle in dem Medicinalwesen unter Zuziehung der technischen Referenten und eines oder mehrerer Mitglieder des Medicinal-Collegiums zu bearbeiten. Das durch Edict vom 18. November 1817 errichtete Medicinal-Collegium soll aus 1 Director, (Nichtarzt), 3 Räthen, 4 Assessoren und 1 ausserordentlichen Mitglied (Apotheker) bestehen. Sein Geschäftskreis besteht nach der Verordnung vom 6. Juni 1818, soweit er hier in Betracht kommt, in Folgendem:

§ 1. Das Medicinal-Collegium ist in der Regel nur eine berathende, nicht eine vollziehende Stelle.

§ 2. Im Allgemeinen ist es seine Obliegenheit, sowohl das Ministerium des Innern und die Kreisregierungen als auch die übrigen Ministerien, höheren Gerichtshöfe und Collegien in allen Medicinalangelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen.

§ 3. Im Einzelnen umfasst der Geschäftskreis desselben folgende Gegenstände:

- 1) Begutachtung aller Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche die Medicinal-Polizei berühren und Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung derselben, insbesondere die Bearbeitung der Gesetze und Vorschriften, welche auf die Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, der Medicinal- und Apothekertaxen u. s. w.
- 8) Prüfung und Begutachtung der von den Kreisregierungen auf den Visitationsbericht ihres Medicinalraths ertheilten Recesse und gemachten Anträge.
- 12) Erstattung eines Jahresberichtes über alle Theile seiner Geschäftsführung.

§ 4. Ordentlicher Weise kann das Medicinal-Collegium im eigenen Namen keine Verfügungen erlassen.

§ 8. Der Geschäftsgang beim Medicinal-Collegium ist collegialisch.

Die Kreisregierungen haben im Allgemeinen die nächste Aufsicht über das Medicinalwesen in den Kreisen zu führen und für die

Vollziehung der Gesundheits-Polizeigesetze zu sorgen. Zu ihrem Geschäftskreise gehören nach § 11 der Verordnung vom 6. Juni 1818:

- 2) Aufsicht auf das gesammte, für das Medicinalwesen angestellte Personal und auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten; Aufsicht über Medicinal- und Apothekertaxen.
- 8) Vorkehr gegen schlechte oder verfälschte Nahrungsmittel, Getränke, Geschirre und überhaupt alle der Gesundheit schädliche Fabrikate u. s. w.
- 14) Aufsicht über den Arznei-, Gift- und Materialienhandel, Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken, Zulassung zur Uebernahme und Verwesung derselben, Berechtigung zum Gift- und Materialienhandel, Anordnung von Visitationen, Aufsicht über Durchreisende, welche mit geheimen Arznei- und Universalmitteln Handel treiben.

Jeder Kreisregierung ist ein Kreis-Medicinalrath beigegeben, dessen Befugnisse nach §§ 14 ff. derselben Verordnung folgende sind:

§ 14. Der Kreis-Medicinalrath hat bei allen medicinischen Geschäften das Referat zu besorgen. Neben ihm ist aber wegen der polizeilichen Rücksichten ein Regierungsrath mit dem Correferat zu beauftragen.

Er hat nur bei Gegenständen, welche durch ihn zum Vortrag kommen, eine zählende Stimme, sowie er überhaupt, wenn keine Medicinal-Gegenstände vorkommen, den Sitzungen gar nicht anzuwohnen hat.

§ 15. Der Kreis-Medicinalrath hat in sämmtlichen Oberämtern des Kreises und zwar von je 3 zu 3 Jahren die Medicinalvisitationen vorzunehmen, die nöthigen Recesse zu ertheilen und über den Befund der Regierung Bericht zu erstatten.¹⁾

1) Die periodischen Revisionen der Apotheken sollten nach früheren Bestimmungen bei Anlass der Medicinalvisitationen durch den Kreis-Medicinalrath, bezw. durch ein Mitglied des Medicinal-Collegiums vorgenommen werden. Seit 1844 werden die Kreis-Medicinalräthe bei diesen Visitationen, soweit sie sich auf die Untersuchung der Apotheken und Arzneiwaarenhandlungen beziehen, durch einen ihnen beigegebenen Apotheker unterstützt. Nach der Verfügung vom 22. September 1843 soll eine bezirksärztliche Visitation der Apotheken alle Jahre stattfinden; nach der Verfügung vom 9. August 1860 hat dies nur alle zwei Jahre zu geschehen und haben die Oberamtsärzte hierbei nach dem nachfolgenden Schema zu verfahren.

Bei den durch Verfügung vom 20. October 1875 angeordneten ärztlichen Visitationen der Gemeinden werden die Apotheken nicht mit revidirt.

Erlass des Medicinal-Collegiums vom 22. Februar 1861, betr. die Apotheken-Visitationsprotokolle.
(Med.-Corr.-Bl. Bd. 31 S. 79.)

Nachdem das K. Ministerium des Innern die von uns beantragte Einführung eines Schema's für die bezirksärztlichen Apotheken-Visitationsprotokolle genehmigt hat, wird zufolge hoher Weisung vom 4. dieses das K. Oberamt und Oberamtsphysikat hievon mit dem Bemerkn in Kenntniss gesetzt, dass sämmtliche obengenannte Untersuchungen von nun an nach dem beigeschlossenen Schema vorzunehmen und zu protokolliren sind, dass jedoch im Uebrigen die für sie bisher bestehenden Instructionen auch fernerhin unveränderte Geltung behalten.

Wenn das vorliegende Schema geeignet ist, den bezirksärztlichen Visitationsprotokollen die nach der Natur ihres Gegenstandes erreichbare und wünschenswerthe, bei der bisherigen Uebung aber ihnen in hohem Grade fehlende Gleichförmigkeit in Beziehung auf Form und Umfang zu ertheilen, so gewährt es neben diesem mehr formellen Gewinn noch einige weitere, die Sache selbst näher berührende Vortheile.

Die in den seitlichen Rubriken des Schema's enthaltene vollständige Aufzählung der zahlreichen Einzelheiten der Einrichtung und des Betriebs einer Apotheke wird dem Gedächtniss der Visitatoren in Beziehung auf die von ihnen zu beachtenden und in ihren Protokollen zu behandelnden Punkte wirksam zu Hülfe kommen und sie so vor Uebersehungen und Auslassungen schützen, andererseits wird sie ihnen, bei der damit gegebenen erheblichen Abkürzung der auf die Abfassung der Protokolle zu verwendenden Zeit, diese Abfassung an Ort und Stelle unter dem unmittelbaren Eindruck des Wahrgenommenen möglich machen und

Die Ständesvertretung der Medicinalpersonen ist geregelt durch die
Verfügung des Ministeriums des Innern, betr.
die ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Vereine.
Vom 30. December 1875.

Um den Mitgliedern des ärztlichen, thierärztlichen und pharmaceutischen Standes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, wird mit Höchster Genehmigung S. K. M. Nachstehendes verfügt:

eben damit auch in anderer Beziehung die Vollständigkeit und Gründlichkeit ihrer Untersuchungen sichern.

Diesen kurzen Bemerkungen über die Gründe, welche die allgemeine Einführung des Schema's veranlasst haben und über die Vortheile, welche von demselben erwartet werden, haben wir nur noch den Wunsch anzufügen, dass die Visitatoren bei erstmaliger Benützung des Schema's eine möglichst vollständige Beschreibung der Einrichtung der untersuchten Apotheken, ihrer Ausrüstung mit Apparaten und Geräthschaften, kurz auch des der Veränderung und Abnützung weniger unterliegenden Theils der Untersuchungsobjecte zu Protokoll geben mögen, um dann in ihren späteren Protokollen unter Vermeidung überflüssiger Wiederholungen einfach auf jene Darlegung Bezug nehmen zu können.

Oben angeführtes Schema, welches in tabellarischer Form zur Ausfüllung in der Druckerei der Cotta'schen Erben vorrätig ist, lautet:

Oberamtsbezirk

Protokoll über die bezirksärztliche Untersuchung
der 'schen Apotheke zu
am 18

Vorbemerkungen (über Erledigung der bei der vorangegangenen Untersuchung erteilten Recesse, über Aenderung der Person des Besitzers und dergl.).

Namen und persönliche Verhältnisse des Besitzers (z. B. Bekleidung öffentlicher Aemter und dergl.).

Verwalter, Gehülfen, Lehrlinge (Volontärs).

I. Officin.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Anordnung und Aufstellung der Arzneikörper im Allgemeinen. — Repositorien. — Schubladen nach ihrer Bestimmung und Beschaffenheit; Verschluss der narkotischen und der aromatischen Vegetabilien. — Standgefässe nach ihrer Bestimmung, nach Material, Verschluss und Bedeckung; Schutz gegen Licht. — Aufstellung und Verschluss der directen Gifte (Giftschrank). — Absonderung der starkwirkenden Arzneikörper. — Absonderung der Thierarzneimittel. — Signirung der Aufbewahrungsgefässe. — Receptirtisch. — Receptirwaagen, Handwaagen nach Abstufung und Bestimmung für specielle Zwecke. — Gewichte, Normalgewicht. — Mörser und Reibschalen nach Material und Bestimmung für innerliche und äusserliche Mittel und für specielle Zwecke. — Löffel und Spatel nach Material und Bestimmung für innerliche und äusserliche Mittel und für specielle Zwecke. — Mensuren nach Material, Grösse und Zahl. — Pillenmaschinen nach Material und Bestimmung für specielle Zwecke. — Sonstige Utensilien, z. B. für Division der Pulver. Signaturen für innerliche und äusserliche Arzneien. — Handapparat für die Bereitung von Decocten und Infusen nebst den zugehörigen Gefässen. — Colatorien für differente und indifferente Substanzen. — Aufbewahrung der Utensilien. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen (z. B. über das Vorhandensein homöopathischer Arzneimittel).

II. Laboratorium.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Arbeitstische, Waagen und Gewichte. — Dampfkochapparat nebst den zugehörigen Gefässen, Destillirblase, Sandkapelle, Windöfen, Trockenschrank. — Kessel, Pfannen, Abdampfschalen, Tiegel, Schüsseln und Töpfe nach Material, Grösse und Zahl. — Macerirgläser, Glasretorten und Vorlagen, Kochkolben, Glasröhren, Trichter u. s. w. — Spatel, Agitakel, Tenakel. — Presse nach Art und Grösse, sowie nach dem Material der Pressplatten. — Colatorien und Presssäcke nach Material, sowie nach ihrer Bestimmung für verschiedene Substanzen. — Aräometer und Thermometer. — Reagentien. — Geräthschaften und Apparate für chemische Untersuchungen. — Sonstige Utensilien und Apparate, — Aufbewahrung der Geräthschaften. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen.

III. Stosskammer.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Mörser nach Zahl und Material. — Schneidmesser und Schneidebrett. — Siebe nach Zahl, Material und Feinheitsgraden, sowie nach ihrer

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die approbirten Aerzte, Thierärzte und Apotheker des Landes sind befugt, jede Berufsklasse für sich, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen Verein zu bilden,²⁾ der, wenn und so lange er den nachfolgenden Bestimmungen entspricht, von der Regierung als das Organ des betreffenden Standes anerkannt wird.

Bestimmung für specielle Zwecke. — Beutelapparate. — Aufbewahrung der Siebe. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen.

IV. Materialkammer.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Die Kategorien der darin aufbewahrten Arzneistoffe. — Anordnung und Aufstellung der Arzneikörper im Allgemeinen. — Repositorien. — Schubladen und die ihnen entsprechenden Aufbewahrungsgefäße nach Beschaffenheit und Bestimmung. — Standgefäße nach ihrer Bestimmung, nach Material, Verschluss und Bedeckung; Schutz gegen Licht. — Aufstellung und Verschluss der directen Gifte. — Absonderung der starkwirkenden Arzneikörper. — Absonderung der Thierarzneimittel. — Signirung der Aufbewahrungsgefäße. — Waagen und Gewichte. — Sonstige Utensilien. — Katalog. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen.

V. Arzneikeller.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Kategorien der darin aufbewahrten Arzneikörper. Blutegel. — Anordnung und Aufstellung der Arzneikörper im Allgemeinen. — Repositorien. — Aufbewahrungsgefäße nach ihrer Bestimmung, nach Material, Verschluss und Bedeckung; Schutz gegen Licht. — Absonderung der starkwirkenden Arzneikörper. — Signirung. — Katalog. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen.

VI. Kräuterkammer.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Kategorien der darin aufbewahrten Arzneistoffe. — Anordnung und Aufstellung der Arzneistoffe im Allgemeinen. — Aufbewahrungsgefäße nach Material, Form und Verschluss. — Absonderung der starkwirkenden Arzneistoffe. — Signirung der Aufbewahrungsgefäße. — Katalog. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen.

VII. Trockenboden.

Das Local nach Lage und Beschaffenheit. — Vorrichtungen zum Trocknen der Vegetabilien. — Ordnung und Reinlichkeit. — Besondere Bemerkungen. — Weitere den Zwecken der Apotheke dienende Gelasse.

VIII. Roharzneistoffe.

Beschaffenheit im Allgemeinen und Besonderen.

Wurzeln, Rinden, Hölzer. — Kräuter, Blätter, Blüten. — Früchte, Samen. — Harze, Balsame, Gummi, Gummiharze, Manna, Opium und Aehnl. — Fette Oele. — Aetherische Oele. — Arzneistoffe thierischen Ursprungs, Moschus, Castoreum, Canthariden, Leberthran u. s. w. — Käufliche Säuren, Salze u. s. w. — Vorräthe.

IX. Präparate.

Beschaffenheit im Allgemeinen und Besonderen.

Species und Pulver nach ihren verschiedenen Feinheitsgraden. — Destillirte Wasser. — Syrupe, Honige, Roob. — Fette, Oele, Salben, Pflaster, Seifen. — Aetherische Oele. — Extracte. — Tincturen. — Elixire. — Spiritus, Aether. — Liquores. — Säuren. — Salze. — Sonstige Präparate (Arsenantidot). — Vorräthe.

Verhalten bei der näheren Untersuchung.

X. Geschäftsführung.

Pharmakopöe. Sammlung der das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen. — Arneitaxe. — Facturenbuch. Bezugsquellen. Auswahl der Sorten. Ankaufspreise (durch Beispiele zu belegen). — Elaborationsbuch. Art und Umfang der Selbstbereitung. Mechanische Bearbeitungen. Pharmaceutische und pharmaceutisch-chemische Präparate. — Recepte, Legalität, Taxation, Aufbewahrung. Einhaltung der über Form der Recepte und über die Gaben giftiger Stoffe bestehenden Vorschriften. — Giftabgabe und Giftbuch. Gebrauchsanweisungen für Phosphorpaste. — Gebrauchsanweisungen für grüne Seife. — Sonstige Notizen, z. B. über Abgabe von Arzneimitteln an Chirurgen. — Literarische und andere wissenschaftliche Hilfsmittel, Bücher, Zeitschriften, Sammlungen, Apparate. Mitgliedschaft wissenschaftlicher Vereine. — Kenntnisse des oder der Lehrlinge. — Betrieb von Nebengeschäften durch den Apothekenbesitzer. — Desiderien des Besitzers: — des Personals: — Unterschriften: —

XI. Recesse und Schlussbemerkungen.

No. — Seite des Protokolls.

2) Die Bildung der betreffenden Vereine ist erfolgt.

Besondere Bestimmungen.

C. Für die pharmaceutischen Vereine.

§ 16. Der pharmaceutische Landes-Verein bildet sich aus den im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte stehenden, selbstständigen Verwaltern von im Lande befindlichen Apotheken, welche diesem Vereine nach freiem Belieben beitreten wollen. Mehrere Besitzer einer und derselben Apotheke sind zur Mitgliedschaft gleich berechtigt.

§ 17. Die Aufgabe des pharmaceutischen Landesvereins besteht in dem Austausch gesammelter Erfahrungen über den Betrieb des Gewerbes unter den Mitgliedern, Wahrung der Interessen für die öffentliche Gesundheitspflege, soweit letztere von der Pharmacie berührt werden, Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Berufs-Interessen der Apotheker.

§ 18. Die Constituirung des pharmaceutischen Landesvereins hat unter Vermittlung der Oberamtsärzte zu geschehen. Jeder Oberamtsarzt hat an alle innerhalb eines Bezirks befindlichen approbirten selbstständigen Verwalter von Apotheken schriftlich die Anfrage zu richten, ob sie sich an dem zu bildenden pharmaceutischen Landesverein als Mitglieder betheiligen wollen, und dieselben für den Fall aufzufordern, ihm ihren Beitritt innerhalb 15 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die einlaufenden Beitritts-Erklärungen hat der Oberamtsarzt zu verzeichnen und solche mit dem Verzeichnisse an das Medicinalcollegium einzusenden. Der Verein ist als constituirte zu betrachten, wenn mindestens einhundert Beitritts-Erklärungen eingelaufen sein werden. Spätere Beitritts-Erklärungen sind beim Obmanne des Vereins-Ausschusses abzugeben.

§ 19. Der Beitritt zum pharmaceutischen Landesverein gewährt den Anspruch auf Theilnahme an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und verpflichtet auf die Dauer des ganzen Kalenderjahres, in welchem ein Mitglied dem Verein — wenn auch nur während eines Theils des Jahres — angehört, zur Erfüllung der an die Mitgliedschaft geknüpften Obliegenheiten. Zu den letzteren gehört insbesondere die Entrichtung des Beitrags zu den Vereinskosten. Im Uebrigen steht der Wiederaustritt jeder Zeit frei, muss aber dem Obmann des Vereinsausschusses schriftlich angezeigt werden.

§ 20. Das Organ des pharmaceutischen Landesvereins bildet ein von den Mitgliedern in schriftlicher Abstimmung gewählter Ausschuss, welcher aus einem Obmann und vier weiteren Mitgliedern besteht. Die Vereinsmitglieder eines jeden der vier Kreise des Landes haben, wenn ihre Anzahl mindestens zwanzig beträgt, ein Mitglied des Ausschusses sowie einen Ersatzmann aus ihrer Mitte und ausserdem einen Obmann und einen Stellvertreter für denselben aus der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Sind in einem Kreise weniger als zwanzig Mitglieder vorhanden, so geht das Wahlrecht bezüglich des dem Kreise zu entnehmenden Mitglieds auf sämtliche Mitglieder des Vereins über. Die Wahl geschieht binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Mitglieder-Verzeichnisses durch Einsendung eines von dem Wähler zu unterzeichnenden Stimmzettels an das Medicinalcollegium, welches das Wahlergebniss bekannt machen und den Ausschuss unter Mittheilung der Wahllacten zum Beginn seiner Thätigkeit veranlassen wird. Die Art der Vornahme und Vollziehung späterer Wahlen ist durch das Statut des Vereins zu bestimmen.

§ 21. Jede Wahl ist auf die Dauer von drei Jahren gültig. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Findet der Austritt schon während des Laufs der dreijährigen Periode statt, so ist für den Ausgetretenen auf die Dauer des Rests der dreijährigen Periode ein Nachfolger durch die Mitglieder des betreffenden Kreises und

wenn der Obmann ausgetreten ist, durch sämtliche Vereinsmitglieder zu wählen. Im Laufe des dritten Jahres seiner Amtsdauer hat der Ausschuss die Vornahme einer Neuwahl nach den im § 19 erteilten Bestimmungen zu veranlassen.

§ 22. Die in den §§ 7, 10, 12, 14 für die ärztlichen Vereine erteilten Bestimmungen³⁾ finden auch bei dem pharmaceutischen Landesvereine sinngemässe Anwendung. Die Einberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder desselben zu einem Zusammentritt mit dem Ministerium des Innern oder dem Medicinalcollegium erfolgt nach Maassgabe des zu berathenden Geschäftsstoffes.

Stuttgart, den 30. December 1875.

Sick.

3) Die betreffenden Paragraphen lauten :

§ 7. Jeder Bezirksverein hat sich eine bestimmte Geschäfts-Ordnung zu geben und durch ein Statut die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche sich an die unterlassene Erfüllung der Pflichten knüpfen, die Art der späteren Besetzung der Stellen des Vorstandes und seines Stellvertreters, die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung derselben, die Abänderung des Statuts und die Auflösung des Vereins festzusetzen. Der spätere Eintritt neuer Vereinsmitglieder ist bei dem Vereinsvorstand anzumelden; desgleichen der Wiederaustritt älterer Mitglieder, falls solcher nicht durch den Tod erfolgt.

§ 10. Dem Ausschusse des ärztlichen Landesvereins liegt ob, sich mit Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Berufs-Interessen der Aerzte sich beziehen. Von dem Ministerium des Innern oder dem Medicinalcollegium wird dem Ausschusse Veranlassung gegeben werden, sich über beabsichtigte organisatorische oder sociale Maassregeln, welche das Interesse des ärztlichen Standes berühren, sowie über Anordnungen in Betreff der öffentlichen Gesundheitspflege gutachtlich zu äussern. Zur Berathung wichtigerer Gegenstände der bemerkten Art wird der Ausschuss und zwar in der Regel alljährlich eingeladen werden, an den Verhandlungen hierüber im Ministerium des Innern oder im Medicinalcollegium Theil zu nehmen. Diese Einladung wird unter Bezeichnung der zu berathenden Gegenstände in der Regel so zeitig ergehen, dass sich die Ausschussmitglieder auf die Berathung vorbereiten können. Dem Ausschusse steht übrigens auch zu, nach seinem pflichtmässigen Ermessen von sich aus und unaufgefordert in Sachen der Medicinalverfassung und Medicinalverwaltung Anträge zu stellen, auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerthe Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

§ 12. Die Besorgung der Obliegenheiten eines Ausschussmitgliedes ist Ehrensache. Es bleibt der Berathung und Beschlussfassung der Bezirksvereine überlassen, in welcher Weise sie die sie vertretenden Ausschussmitglieder für Zeitaufwand und Auslagen aus den eigenen Mitteln der Vereine entschädigen wollen. Wird der Ausschuss auf besondere Anordnung des Ministeriums des Innern zusammenberufen, so erhalten die ausserhalb Stuttgart wohnenden Mitglieder 12 Mark Diät und die einfache Post- oder Eisenbahntaxe zweiter Klasse aus der Königl. Staatskasse vergütet.

§ 14. Von jedem Zusammentritt des Ausschusses ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dem Ministerium des Innern steht das Recht zu, einen oder mehrere seiner Referenten oder Mitglieder des Medicinal-Collegiums den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme anwohnen zu lassen.

B. Gesetzgebung.

1) Die gesetzliche Grundlage des württembergischen Apothekenwesens bildet die Medicinalordnung vom 16. October 1755, ein im Styl und Inhalt vollständig veraltetes, zur Anwendung gegenwärtig nicht mehr geeignetes Gesetz. Dasselbe ist durch eine Anzahl neuerer Erlasse zum Theil ersetzt.

Die Errichtung der Apotheken beruhte in Württemberg ursprünglich auf Privilegien. Durch Königl. Erlass vom 21. Juli 1834 wurden die Kreisregierungen angewiesen, neue Concessionen zu selbstständigen Apotheken nicht mehr als Realberechtigungen, sondern nur als ein rein persönliches Recht zu ertheilen. Durch die Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 wurde festgestellt, dass die Errichtung von Apotheken dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörden unterliegt und es erschien zur Regelung dieses Gegenstandes

1) die Königl. Verordnung, betr. die Apothekeberechtigungen.
Vom 4. Januar 1843.

§ 1. Die Concession zur Errichtung einer Apotheke wird nur als persönliche Befugniß an einen zu selbstständiger Führung einer Apotheke befähigten Candidaten verliehen.

§ 2. Vor der Verleihung einer Apothekeconcession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern.

§ 3. Der Wittve eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniß hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbes auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet.

§ 4. Zu gänzlicher Auflösung eines auf persönlicher Befugniß beruhenden Apothekergewerbes wird der Wittve des Apothekers, im Falle sie sich wieder verheirathet, oder im Falle ihres Absterbens ihren Erben eine Frist von sechs Monaten eingeräumt. Hinterläßt der persönlich berechtigte Apotheker keine Wittve, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von drei Jahren, anderen Erben aber eine Frist von sechs Monaten von seinem Todestage an zu Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu.

§ 5. Wird zu Ersetzung einer erloschenen Berechtigung (§ 4) einem andern Apotheker eine Gewerbsbefugniß verliehen, so ist diesem nicht gestattet, sein Geschäft vor Ablauf der vorbenannten Fristen (§ 4) von sechs Monaten oder drei Jahren zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herührenden Gefässe, Geräte und Arzneivorräthe, soweit sie nach dem Erkenntnisse

von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von Letzteren festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen.

§ 6. Die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen. Aus der Thatsache allein, dass früher in einer Gemeinde eine Apotheke sich befand, kann von dieser Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Erneuerung der erloschenen Berechtigung nicht abgeleitet werden. Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniss zu Verlegung einer Apotheke von einem Orte in einen anderen.

§ 7. Auch eine dingliche Apothekeberechtigung darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen finden hievon statt:

I. bei der auf einer besonderen Stiftung beruhenden Königl. Hofapotheke in Stuttgart und bei den von früheren Verhältnissen herrührenden bisher als öffentliches Gewerbe betriebenen vormaligen Kloster- und Schlossapotheken der Staatsfinanzverwaltung oder einzelner Standesherrn;

II. in Betreff anderer Apotheken: 1) bei der Wittve eines Apothekers, in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen Apotheke, für die Zeit ihres Wittwenstandes, 2) bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen Apothekeberechtigung, welcher zur Zeit des Uebergangs dieses Rechts an ihn sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit.

In allen anderen Fällen hat der zu Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apothekeberechtigung und zwar:

a) wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne dass die unter Ziffer 2 bemerkte Ausnahme eintritt, binnen einer Frist von drei Jahren, und

b) in anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn die zu 1) und 2) bemerkten Ausnahmen aufhören, binnen einer Frist von sechs Monaten,

welche letztere nur aus erheblichen Gründen von der Kreisregierung verlängert werden kann, an einen Apotheker zu veräußern oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen. In allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden.

§ 8. Gelangt eine solche dingliche Apothekeberechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit dinglicher oder persönlicher Befugniß besitzt, so hat dieser innerhalb sechs Monaten entweder auf die eine oder die andere nach freier Wahl zu verzichten oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben, an einen persönlich Befähigten zu veräußern, bis dahin aber solche durch einen persönlich Befähigten verwalten zu lassen. Geschieht weder das Eine, noch das Andere, so ist der Betrieb der neu erworbenen Apotheke in so lange einzustellen, bis der Verzicht oder die Veräußerung erfolgt sein wird.

§ 9. Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Gewerbebefugniß durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst a) durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange b) ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zu Sicherstellung des Publikums, zeitlich entzogen ist. Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apothekeberechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach § 7 zu behandeln.

§ 10. Die dem Inhaber einer Apotheke ertheilte Erlaubniss zu Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend, unter der besonderen Verwaltung eines befähigten Geschäftsführers (einer sogenannten Filialapotheke), ist jederzeit widerruflich, und namentlich, wenn zu Errichtung einer selbstständigen Apotheke in demselben Orte Berechtigung gegeben wird, als erloschen zu betrachten;

dem Inhaber der Filialapotheke ist jedoch eine Frist von sechs Monaten, von der Eröffnung der neuen Concession an, zu Aufhebung seiner Einrichtung offen zu lassen, und dem Inhaber der neuen Concession liegt in dieser Beziehung die gleiche Verpflichtung, wie sie oben im § 5 vorgeschrieben worden, ob. Auch ist die Dauer der Berechtigung zu einer Filialapotheke vom Fortbestand der selbstständigen Apotheke des Berechtigten (der sogenannten Mutterapotheke) abhängig, unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 auf die Filialapotheke in gleicher Art, wie auf die Mutterapotheke selbst.

§ 11. Die Verpachtung einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen und in so lange, als die Versehung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der näheren Bestimmungen des Pachtvertrags bei der Kreisregierung zulässig.

§ 12. Ein bei einer früher erstandenen Prüfung zu selbstständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannter Candidat, welcher seit mehreren Jahren mit dem Apothekergewerbe sich nicht mehr beschäftigt hat, kann nach dem Ermessen der Kreisregierung zu einer neuen Prüfung seiner Befähigung angehalten werden.

§ 13. Die Orts- und Bezirksbehörden haben von jeder in der Person eines Inhabers oder Verwalters einer Apotheke vorgehenden Veränderung, sowie von jedem Umstande, in dessen Folge ihre fernere Berechtigung zum Betriebe der Apotheke in Frage kommt, zeitig Kenntniss zu nehmen. Insbesondere ist hiezu der Oberamtsarzt verpflichtet. Ueber die persönliche Befähigung der neuen Besitzer oder Geschäftsführer, über das Dasein der für die Ausübung der Apothekeberechtigung durch dieselben festgesetzten Bedingungen, sowie über die zu Handhabung der Ordnung zu ergreifenden Maassregeln haben die zuständigen Bezirksstellen selbst zu erkennen oder in Anstandsfällen an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Die Oberamtsärzte haben in ihren Jahresberichten das Geeignete hierüber jedesmal besonders zu erwähnen. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

2) Erlass des Ministerium des Innern vom 30. März 1843, betr. die Vollziehung der Verordnung vom 4. Januar 1843.

Zu Vollziehung der Königl. Verordnung vom 4. Januar dieses Jahres, betreffend die Apothekeberechtigungen, werden der Kreisregierung nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§ 1. Ehe zum öffentlichen Aufruf der Bewerber um eine neue Apothekeconcession (§ 2 der Verordn.) geschritten wird, ist in reifliche Erwägung zu ziehen, ob nach den obwaltenden Umständen überhaupt eine solche Concession in medicinisch-polizeilicher Beziehung (§ 6 der Verordn.) als zulässig zu erachten sei.

§ 2. Als erste Bedingung hierbei ist anzusehen, dass sich an dem Orte, wo die Apotheke errichtet werden soll, ein practicirender Arzt befindet und überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass sich fortwährend ein Arzt daselbst befinden werde.

§ 3. Es muss ferner die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, dass die neu zu errichtende Apotheke, ohne die Bedingungen der ferneren Existenz anderer im Orte und in dessen Umgegend befindlicher Apotheken in Frage zu stellen, bestehen könne. Es ist dabei davon auszugehen, dass jeder Apotheke ihr selbstständiges angemessenes Auskommen gesichert sein müsse, damit das Publikum nicht durch schlechte Arzneimittel gefährdet oder der Apotheker zu Abwegen veranlasst werde. Im Uebrigen bilden die Zahl und die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der Einwohner, das Vorhandensein und der Stand von Heilanstalten, der Stand und die Geschäftsthätigkeit

des ärztlichen Personals, sowie die bisherigen Erfahrungen über die Zahl der jährlich in den bereits bestehenden Apotheken gefertigten Recepte und über den Umfang des Handverkaufs in denselben die bei der Frage als Anhaltspunkte zu beachtenden Momente.

§ 4. Auch wenn es sich von der Verleihung einer neuen Gewerbsbefugniß zu Ersetzung einer früheren erloschenen Berechtigung (§ 5 der Verordn.) handelt, ist sich über das fernere Vorhandensein vorstehender Bedingungen (§§ 2 u. 3) durch vorherige Berichtseinziehung vollkommene Gewissheit zu verschaffen, ehe die Concession als zulässig angenommen wird.

§ 5. Sollten die Ansichten des Kreismedicinalraths und des Oberamtsarztes über die Zulässigkeit einer Concession abweichend sein, so hat die Kreisregierung vor Fassung einer Entschliessung auch die gutachtliche Aeusserung des Medicinal-Collegiums einzuholen.

§ 6. Bei einem öffentlichen Aufrufe der Bewerber um eine neue Apothekeconcession sind die Letzteren ausdrücklich aufzufordern: 1) über Alter, Familienstand, Glaubensbekenntniß, staats- und gemeindegewerbliche Verhältnisse, 2) über Lebens-, Unterrichts-, Fortbildungs- und Geschäftslaufbahn, 3) über das Ergebniss der erstandenen inländischen Staatsprüfung für die selbstständige Führung einer Apotheke, endlich 4) über ihre Mittel zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes erschöpfende, namentlich die seitherige Laufbahn ohne alle Lücke nachweisende Belege beizubringen.

§ 7. Bei der Auswahl des Bewerbers, dem die Concession zu ertheilen wäre, ist zunächst a) auf die grössere persönliche Tüchtigkeit nach ihrer aus dem Prüfungszeugnisse sich ergebenden wissenschaftlichen und technisch-praktischen Seite, sodann b) auf die längere Dauer der ununterbrochenen praktischen Beschäftigung mit dem Apothekergewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit der geführten selbstständigen Verwaltung von Apotheken, c) auf das sittliche Prädicat, und nur bei ganz gleicher Geltung dieser Momente d) auf das vorgerücktere Lebens- und beziehungsweise Befähigungsalter zu sehen.

§ 8. Bewerber, welchen die erforderlichen (eigenen oder angeborgten) Geldmittel nicht zu Gebot stehen, sind unbedingt auszuschliessen. Die Besitzer einer dinglichen Apothekeberechtigung, sowie diejenigen, welche eine solche besessen und wieder veräussert haben, sind so lange, als andere befähigte Bewerber vorhanden sind, gar nicht, die Inhaber einer früheren persönlichen Concession aber jedenfalls nur, wenn sie auf diese verzichten, zu berücksichtigen.

§ 9. Bei Ertheilung der Concession zu Errichtung einer neuen Apotheke hat die Kreisregierung dem Concessionirten zur Bedingung zu machen, vor allen Dingen unter Anschluss eines Situations- und Grundrisses den Plan der Stellung und räumlichen Einrichtung sämmtlicher für die Apotheke bestimmten Localitäten zur Genehmigung vorzulegen. Dem Bezirksamt ist aufzugeben, jenen Plan mit einem auf persönlichen Augenschein zu gründenden Gutachten des Oberamtsarztes einzusenden, und nach Empfang desselben hat die Kreisregierung zu prüfen, ob die für die Zwecke einer Apotheke wesentlichen Einrichtungen vollständig beabsichtigt, und ob bei ihrer Anlage und Anordnung nach Räumlichkeit, Construction, Stellung gegen das Licht, Temperatur, Trockenheit, Abgeschlossenheit und Geschiedensein von ökonomischen Räumen die durch den Zweck gebotenen Rücksichten gewahrt seien. Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist diejenige Ergänzung oder Modification des Plans vorzuschreiben, welche etwa aus medicinisch-polizeilichen Gründen als nöthig erscheinen sollte. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Concessionirte eine bisher schon bestandene und für tadellos erkannte Gewerbeeinrichtung eines Anderen, dessen persönliche Berechtigung erloschen ist, übernimmt.

§ 10. Zugleich mit jeder Concessionsertheilung und als dieselbe bedingend ist ferner dem Berechtigten zu erklären, dass er die neu eingerichtete oder übernommene Apotheke nicht eher eröffnen dürfe, als nachdem sie von dem Oberamtsarzte zuvor sowohl in Beziehung auf die Localitäten, als in Beziehung auf die Ausrüstung mit den technischen Apparaten und Utensilien, die Ausstattung mit Arzneistoffen und die Aufstellung der letzteren untersucht worden sei. Dem Oberamtsarzt aber ist der Auftrag zu ertheilen, diese Untersuchung, sobald ihm von dem Berechtigten die Vollendung der Einrichtung angezeigt werde, vorzunehmen und das darüber geführte Protokoll dem Bezirksamt zur Vorlegung an die Kreisregierung zu übergeben. Findet sich die Letztere zu Ausstellungen veranlasst, so hat sie wegen Hebung derselben ungesäumt das Geeignete zu verfügen.

§ 11. In dem Fall, wo ein neuer Berechtigter die bisher bestandene Einrichtung des Inhabers einer erloschenen Gewerbsbefugniß übernimmt, ist das Bezirksamt, beziehungsweise der Oberamtsarzt anzuweisen, dafür zu sorgen, dass dem Neuconcessionirten aus der vorigen Apotheke auch das Giftbuch und die Giftscheine, die Recepte, die Medicinalvisitationsrecesse, die etwaigen oberamtsärztlichen Anweisungen von Arzneimitteln für Nothvorräthe einzelner Wundärzte und die Verzeichnisse der Abgaben an Solche, so weit überhaupt die Aufbewahrung dieser Papiere noch von Werth ist, übergeben werden, sowie dass hiervon in dem Protokoll über die oberamtsärztliche Untersuchung vor Eröffnung der übernommenen Apotheke (§ 10) ausdrücklich Erwähnung geschehe. In Fällen aber, wo die erloschene Gewerbsberechtigung durch keine neue ersetzt wird oder der Neuconcessionirte die mit jener verbunden gewesene Einrichtung nicht übernimmt, ist die Anordnung zu treffen, dass die gedachten Documente in der angedeuteten Ausdehnung aus letzterer vom Oberamtsarzt zur Hand genommen und in der oberamtsärztlichen Registratur so lange aufbewahrt werden, bis sie nach Ablauf des erforderlichen Zeitraums als werthlos vernichtet werden können.

§ 12. Geht aus einer Apotheke, deren Berechtigung erloschen ist, an den Neuconcessionirten, der sie übernimmt, auch ein Lehrling über, so ist über die Zulässigkeit des Eintritts des neuen Principals in die Stelle des abgekommenen besonders zu erkennen und für diesen Fall die Aufnahme des Geeigneten hierüber in das Protokoll über die oberamtsärztliche Untersuchung (§ 10) zu verfügen.

§ 13. Die Oberamtsärzte sind ferner anzuweisen, so oft der Uebergang einer auf dinglicher Berechtigung beruhenden Apotheke an einen neuen befähigten Eigenthümer zu ihrer Kenntniß kommt (§§ 7 u. 13 der Verordn.), die Apotheke in Beisein des abtretenden und des neuen Inhabers, beziehungsweise ihrer Verwalter, einer Visitation zu unterwerfen und hiebei dieselben Punkte, wie bei der Untersuchung der von einem Neuconcessionirten übernommenen älteren Apotheke eines Solchen, dessen persönliche Berechtigung erloschen ist (§§ 10, 11 u. 12), zu berücksichtigen. Das darüber aufgenommene Protokoll, in welchem auch über die persönliche Befähigung des neuen Inhabers und des gesammten für die Apotheke verwendeten Personals das Nöthige vorzumerken wäre, hat sich die Kreisregierung mit besonderem bezirksamtlichen Berichte vorlegen zu lassen und, wenn sie Gebrechen darin verzeichnet findet, das Geeignete deshalb vorzukehren⁴⁾.

4) Auch diejenigen Protokolle, welche bei der Visitation von Apotheken aus Anlass ihres Uebergangs an einen neuen Besitzer aufgenommen werden, sind nach dem oben angeführten Erlass vom 23. Februar 1848 von der Kreisregierung dem Medicinal-Collegium mitzuthellen. In den betreffenden Protokollen sind nach demselben Erlass, sofern kein Anstand obwalte, genaue Notizen über den Ankaufspreis der Apotheke und diesem gegenüber sowohl über ihren Bruttoertrag oder wenigstens die Durchschnittszahl der jährlichen Recepte als über den Werth der verkauften Gebäude und sonstigen Zubehörungen niederzulegen.

§ 14. Auch die Erlaubniss zu Errichtung einer Filialapotheke (§ 10 der Verordn.) ist im Allgemeinen nur dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verfügung zutreffen, zu ertheilen.

§ 15. Gelangt ein ausübender Arzt in den Besitz einer dinglichen Apothekeberechtigung, so ist ihm eine Verlängerung der zu ihrer Wiederveräusserung festgesetzten Fristen (Verordn. § 7) nicht ohne die allerdringendsten Gründe und jedenfalls nur unter der Bedingung zuzugestehen, dass er seine ärztliche Praxis für die Dauer der Verlängerung niederlegen und dieser Verzicht durch die Behörde zur öffentlichen Kenntniss gebracht werde.

§ 16. Auf die Anzeige von der beabsichtigten Verpachtung einer Apotheke (§ 11 der Verordn.) hat die Kreisregierung die Beweggründe und Pachtbedingungen mit Rücksicht auf den Zustand der Apotheke nach ihren Localeinrichtungen und ihrer Ausrüstung mit den erforderlichen Apparaten, Geräthen und Gefässen, sowie auf ihren bisherigen Geschäftsumfang zu erwägen und, wenn zur Besorgniss einer Vernachtheiligung des Publikums in medicinisch-polizeilicher Beziehung Grund vorhanden ist, von Aufsichtswegen das Geeignete zur Abwendung jeden Nachtheils vorzuschreiben. Die Verpachtung einer Filialapotheke ohne die Mutterapotheke ist nicht zu gestatten.

§ 17. Die durch die oben angeordneten oberamtsärztlichen Untersuchungen etwa verursachten Reisekosten sind, wenn sie Folgen der Ertheilung einer neuen Concession sind (§§ 9 und 10), auf den Concessionirten anzuweisen, ausserdem aber (§ 13) von der Kreisregierung zur Anweisung auf die Ministerialkasse vorzulegen.

§ 18. Darüber, dass die Oberamtsärzte in ihren Jahresberichten sich über die Beobachtung des Erforderlichen bei den Veränderungen, die in den Personen und persönlichen Verhältnissen der Apotheken vorgehen, gehörig ausweisen (§ 13 der Verordn.), hat die Kreisregierung mit aller Strenge zu wachen und da, wo sie einen Mangel entdeckt, ungesäumt das Nöthige vorzukehren.

3) Erlass des Ministeriums des Innern, betreffend die Unzulässigkeit einer Theilnahme Dritter an persönlichen Apothekeconcessionen. Vom 21. August 1837.

Auf den Bericht vom 15. d. M., betreffend das Gesuch des Pharmaceuten N. aus N., ihn behufs einer Geschäftsgemeinschaft mit dem Apotheker N. daselbst an dessen Personalconcession Theil nehmen zu lassen, wird der Kreisregierung unter Zurückgabe der Beilagen erwidert: dass, da es eines Theils mit dem Wesen einer Personalconcession nicht vereinbar wäre, die theilweise Uebertragung derselben in Folge einer zustimmenden Willenserklärung des Concessionirten auf die Person eines Anderen zuzugestehen, andern Theils der neuerlich aufgestellte Grundsatz, neue Concessionen zum Apothekergewerbe nur in Folge der Veranstaltung eines öffentlichen Concurses je dem Würdigsten zu ertheilen, keine Ausnahme zulässt, das Ministerium eine willfährige Entschliessung weder auf das vorliegende, noch auf künftige ähnliche Gesuche gut zu heissen vermöchte.

2) Die auf die Einrichtung und Ausstattung der Apotheken sowie die Geschäftsführung innerhalb derselben bezüglichen Bestimmungen der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 (Tit. II) sind gegenwärtig, wie schon gesagt, gänzlich unanwendbar, das Medicinal-Collegium hat daher im Herbst 1879 (Ph. Ztg. 1879, No. 90) den nachstehenden Entwurf einer neuen Apotheker-Ordnung aufgestellt, der schon gegenwärtig als Richtschnur bei Apothekenrevisionen angenommen wird. Ferner

sind durch die Verfügungen vom 30. December 1875, 12. Januar 1876 und 15. Februar 1877 einzelne Bestimmungen der Apotheker-Ordnung bereits ausser Kraft gesetzt.

1) Entwurf einer Verordnung, betreffend die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien.

Auf Grund des § 367, Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien Folgendes verfügt:

A. Von den Apotheken.

I. Einrichtung der Apotheken.

§ 1. In jeder selbstständigen Apotheke müssen ausser der Wohnung des Besitzers folgende Räumlichkeiten vorhanden sein:

- 1) ein Local (**Officin**) bestimmt zur Bereitung der Arzneien und zur Abgabe derselben an das Publikum;
- 2) ein **Laboratorium**;
- 3) ein oder mehrere Keller oder Räume (**Arzneikeller**, Gewölbe) für die Vorräthe der kühl aufzubewahrenden Arzneimittel;
- 4) ein oder mehrere Räume (**Material- und Kräuterkammer**) für die Vorräthe an trockenen oder trocken aufzubewahrenden Arzneimitteln;
- 5) ein zum Zerkleinern der Arzneistoffe dienender Raum (**Stosskammer**).

In denjenigen Apotheken, welche sich mit dem Einsammeln, Trocknen und Verkaufen von Vegetabilien in grösserem Maassstabe befassen, muss ausserdem noch ein **Trockenboden** vorhanden sein.

§ 2. Diese Räumlichkeiten müssen sich in gutem baulichen Zustande befinden, nach Grösse, Lage, Einrichtung und Ausstattung ihrem Zwecke und dem Geschäftsumfange entsprechen, in Ordnung und sauber gehalten sein und dürfen zu anderen Zwecken, als wofür sie bestimmt sind, nicht benützt werden.

Die Zugänge zu den genannten Räumlichkeiten müssen von guter Beschaffenheit sein.

§ 3. Die **Officin** muss sich im Erdgeschoss befinden, einen besonderen Eingang haben, gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt, möglichst trocken und hell sein und enthalten:

I. einen Receptirtisch;

II. die für die Unterbringung und Aufstellung der Arzneibehälter erforderlichen **Gestelle und Schränke** aus geruchlosem Holze.

Wo Schiebladengestelle vorhanden sind, müssen dieselben mit hölzerner Rückwand und behufs des Luftdurchzugs im Sockel mit Oeffnungen versehen oder auf Füsse gestellt sein.

Bei Neueinrichtungen muss die Rückwand mindestens 5 Centimeter von der Wandung abstehen, auch müssen die Schiebladengestelle selbst mit durchlaufenden Böden und Seitenwänden versehen sein.

III. Die **Behälter** zur vorschriftsmässigen Aufbewahrung der vorrätigen Arzneistoffe und Präparate.

- 1) Wo Schiebladen oder Büchsen aus Holz vorhanden sind, müssen dieselben aus geruchlosem Material gefertigt und erstere, soweit sie sich nicht in Gestellen mit durchlaufenden Böden und Seitenwänden befinden, mit eingesetzten Schiebdeckeln versehen sein, wogegen die Deckel an solchen Schiebladen fehlen dürfen, in welchen Arzneimittel in Glas- oder Blechverschluss eingestellt sind.

- 2) Wo Büchsen von Porcellan verwendet werden, müssen dieselben aus ächter Masse bestehen und mit übergreifenden Deckeln aus demselben Material versehen sein.

Büchsen aus Steingut (Fayence), sowie Deckel aus Blech, Holz oder Pappe sind ausgeschlossen.

- 3) Alle frei auf den Gestellen stehenden Gefässe aus Glas, welche nicht durch übergreifende Stöpsel geschlossen sind, müssen mit schliessenden Staubdeckeln aus Blech, Glas, Holz oder Pappe versehen sein.
- 4) Bei Gefässen, deren Inhalt Blech, Holz oder Pappe angreift, sind nur Staubdeckel aus Glas gestattet.
- 5) Bei Gefässen, welche fette oder ätherische Oele enthalten, sind Staubdeckel aus Holz oder Pappe ausgeschlossen.

IV. Geräthschaften :

An solchen müssen vorhanden sein :

1) Waagen :

- a. mindestens zwei Tarirwaagen (ohne oder mit Sattel, sofern im letzteren Falle an dem Waagbalken keine Theilungsstriche angebracht sind);
Die zweite Tarirwaage kann in Reserve behalten werden.
- b. mindestens vier Handwaagen verschiedener Abstufung, darunter eine kleine für Grambruchtheile;
- c. je eine besondere kleine für Arsen, Gift und Moschus bestimmte Handwaage.

Die Waagschalen der Handwaagen dürfen nur aus Hartgummi, Horn, Porcellan, Schildpatt oder reinem Silber bestehen.

Sattelhandwaagen sind nicht gestattet.

2) Gewichte :

- a. für jede in der Officin aufgestellte Receptur-Tarirwaage mindestens alle für den Normal-Gewichtssatz geforderten einzelnen Präcisionsgewichte;
- b. ein zur Controle bestimmter Präcisions-Normalgewichtssatz.

Die Einzel-Gewichte des letzteren müssen in einem Kästchen aufbewahrt, in Holz eingelassen und das Kästchen mit einem gut schliessenden Deckel aus gleichem Material versehen sein.

Gewichtsstücke über 200 Gramm dürfen des Präcisionsstempels entbehren.

Sämmtliche Waagen und Gewichte müssen den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen und in jeder Apotheke muss ein Exemplar derselben vorrätzig sein.

Das alte Medicinal- (Unzen-) Gewicht darf in den Apotheken weder im Ganzen, noch in einzelnen Stücken mehr geduldet werden.

- 3) Einige geeichte **Hohlmaasse** mit Liter-Eintheilung zum Abmessen von nach dem Litermaass verkauften Flüssigkeiten.
- 4) Einige **Mensuren** aus Glas, Porcellan oder Zinn zum Handgebrauch.
Dieselben dürfen weder zur Abmessung von Flüssigkeiten beim Verkauf noch an der Stelle der Abwägung bei der Receptur und den Laborationsarbeiten verwendet werden.

- 5) **Mörser**, und zwar ein grösserer aus Porcellan oder Messing sammt Pistill aus dem gleichem Material (zur Bereitung von Samen-Emulsionen) und mindestens ein Pillenmörser aus Gusseisen oder Stahl.
Pillenmörser aus Messing dürfen in der Apotheke überhaupt nicht vorhanden sein.

- 6) **Reibschalen** aus Porcellan, und zwar 6 unsignirte, von verschiedener Grösse; je 1 signirte mit zugehörigem signirtem Pistill für Arsen, Gift und Moschus, und 2 signirte desgleichen für Salben. Reibschalen aus Serpentin sind zu verwerfen.
- 7) **Löffel**, und zwar unsignirte entweder aus Bein, Hartgummi, Holz, Horn, Porcellan, Schildpatt oder reinem Silber, und je 1 signirter für Arsen, Gift und Moschus.
- 8) **Spatel**, aus Bein, Eisen, Horn, Porcellan oder reinem Silber. Salben-Spatel dürfen für Extracte nicht verwendet und müssen von den übrigen Spateln und Löffeln getrennt aufbewahrt werden. Versilberte Löffeln und Spateln, desgleichen solche aus Neusilber oder Messing sind ausgeschlossen.
- 9) Ganz oder auf der Gebrauchsseite weisse Kartenblätter oder **Schiffchen aus Hartgummi oder Horn** zur Division von Pulvern.
Für Moschus sind besondere Kartenblätter vorrätbig zu halten; wenn für andere stark riechende oder stark färbende Substanzen Kartenblätter verwendet und aufbewahrt werden, so hat dies in besonderen und signirten Etuis oder Schachteln zu geschehen.
- 10) **Pillenmaschinen**, und zwar mindestens eine aus Holz, Horn, Hartgummi oder Glas und ebenso eine aus Eisen. Pillenmaschinen aus Messing sind unzulässig.
- 11) Ein tragbarer mit Gas, Weingeist oder Petroleum heizbarer **Dampfkochapparat** (Decoctorium), in dessen Wasserbad eine zinnerne Büchse oder ein verzinntes Pfännchen, sowie eine Porcellanbüchse eingesetzt werden kann.
- 12) **Colatorien** für die Receptur.
Einige rein ausgewaschene aus ungebleichter nicht zu dick gewebter Leinwand, Shirting, Beuteltuch oder ein entsprechender Vorrath von dem betreffenden gleichfalls rein ausgewaschenen Gewebe.
Schadhafte und geflickte, stark gefärbte, stark oder übel riechende Colatorien dürfen unter den zum allgemeinen Gebrauch vorrätbig gehaltenen nicht vorhanden sein, und solche aus Flanell sind ganz auszuschliessen.
Wenn reingehaltene Colatorien, welche zu Stoffen, wie Herba Conii, Lignum Quassiae, Radix Sumbuli, Radix Valerianae, Semen Strychni, Semen Phellandrii u. s. w. gebraucht wurden, vorrätbig gehalten werden wollen, so dürfen dieselben nur getrennt von den übrigen und in besonders signirten Umschlägen oder Behältern aufbewahrt werden.
An Colirseibern sind gestattet solche aus Porcellan oder Zinn mit Siebböden aus Rosshaar, Leinwand, Beuteltuch oder Shirting.
- 13) **Signaturen**, und zwar solche von weissem Papier mit dunkler Schrift für innerliche, und solche von rothem Papier mit schwarzer Schrift für äussere Arzneimittel.

Die Aufbewahrung der vorstehenden Geräthschaften hat mit Ausnahme des Dampfkochapparats und der speciell für Arsen, Gift und Moschus bestimmten in zweckmässiger Weise innerhalb der Officin selbst zu erfolgen.

Der Dampfkochapparat sammt Colatorien darf auch ausserhalb der Officin, aber nur in deren unmittelbaren Nähe aufgestellt sein. Die besonders verlangten Geräte für Arsen, Gift und Moschus sind bei diesen Arzneistoffen aufzubewahren.

§ 4. Das **Laboratorium** muss den baupolizeilichen Vorschriften über die Herstellung der Laboratorien (vergl. § 38 und § 33 der Ministerial-Verfügung vom 26. December 1872, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen, Reg.-Bl. S. 135) entsprechen und enthalten:

I. Einen feststehenden in gutem Zustand befindlichen **Dampfkoch- und Destillir-Apparat** mit mindestens 2 zinnernen und einer porcellanenen Infundirbüchse, einer zinnernen und einer porcellanenen Abdampfschale, einer zinnernen Destillirblase und ebensolchem Dampfzuleitungsrohr, Sieb und Helm.

II. Eine **Kühltonne** mit zinnerner Kühlröhre.

In Apotheken, in welchen weder Gehülfen noch Lehrlinge gehalten werden, kann von dem Vorhandensein eines feststehenden Dampfapparats abgesehen werden, es muss aber in diesem Fall eine kupferne Destillirblase mit zinnernem Helm und der oben beschriebenen Kühltonne vorhanden sein.

III. Einen gemauerten oder eisernen **Trockenschrank** mit Hürden, welcher entweder durch eine besondere Feuerung oder durch die abziehende Wärme einer anderen heizbar sein muss.

IV. Einen feststehenden und tragbaren **Ofen** zum Erhitzen von Gefässen auf freiem Feuer.

Die vorstehend sub I. bis IV. beschriebenen Apparate und Einrichtungen dürfen, wenn dies in zweckentsprechender Weise möglich ist, auch ausserhalb des Laboratoriums an einem anderen leicht zugänglichen Orte, unter keinen Umständen aber in der Officin oder Materialkammer, aufgestellt werden.

V. Einen **Arbeitstisch**.

VI. Eine **Presse** mit eiserner Spindel und Platten oder Einsätzen von Eisen, Holz und Zinn.

VII. **Arbeits-Geräthe:**

1) Je einige hölzerne und porcellanene Spatel, hölzerne Agitakel und Tenakel und Strohkranze.

2) Colatorien und Presssäcke:

a. je einige rein und vollständig ausgewaschene Colatorien aus grober ungebleichter Leinwand, Beuteltuch oder Shirting und einen Vorrath an einem vollständig von der Schlichte befreitem Gewebe derselben Stoffe;

b. einige rein und vollständig ausgewaschene fertige Presssäcke.

Wollene Colatorien dürfen nur für Syrupe verwendet und nur in besonders signirten Umschlägen oder sonstigen Behältern aufbewahrt werden.

Schadhafte, übel riechende und unvollständig rein gehaltene Colatorien, Presssäcke und Tücher dürfen nicht vorhanden sein.

Colatorien, Presssäcke oder Tücher für Arzneistoffe, wie Radix Valerianae, Lignum Quassiae, Semen Strychni, Opium, deren Geruch oder Geschmack durch Auswaschen nicht entfernt werden kann, dürfen, wenn ihre Beseitigung nicht vorgezogen wird, nur getrennt von den übrigen und in besonders signirten Umschlägen oder Behältern aufbewahrt werden.

Presssäcke und Tücher, in denen fette Oele gepresst wurden, dürfen zu fernerer Verwendung gar nicht aufbewahrt werden.

3) Einen verzinnnten und einen eisernen Kessel.

4) Einige grössere Abdampfschalen von Porcellan, einige Schüsseln von Steinzeug und einen Decantirtopf.

5) Einige Macerirgläser, Glasretorten und Vorlagen, Kochkolben und Glastrichter.

VIII. **Reagentien und Geräthschaften** für physikalische und chemische Untersuchungen:

1) Die in der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten Reagentien.

Dieselben müssen in der vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verdünnung oder, sofern letztere durch die Aufbewahrung nothleidet, in Substanz, stets

vollzählig und in besonderer von den übrigen Arzneivorräthen abgetrennter Zusammenstellung zum sofortigen Gebrauch bereit gehalten werden.

- 2) Ein Thermometer, das zum Eintauchen in Flüssigkeiten geeignet ist.
- 3) Einen Satz von mindestens 4 Aräometern.

Wo nur 4 Aräometer vorhanden sind, wird gefordert:

- 1 Stück von 0,700 bis 0,850,
- 1 Stück von 0,840 bis 1000,
- 1 Stück von 1,000 bis 1,400 und
- 1 Stück von 1,400 bis 2000.

Die Aräometer müssen direct das specifische Gewicht bei $+ 15^{\circ}$ Celsius angeben, und die Grad-Eintheilung auf den oben zugeschmolzenen Glasröhren muss noch das Ablesen der dritten Decimalstelle gestatten.

- 4) Ein Blech, einen Löffel oder Tiegel aus Platin.
- 5) Ein Löthrohr.
- 6) Eine Loupe.
- 7) Mindestens 12 Reagens-Cylinder sammt Gestell.
- 8) 3 kleine Glasrichter, einige Glasröhren und Glasstäbe.
- 9) 3 kleinere Kochflaschen und 3 ebensolche Abdampfschalen von Porcellan.
- 10) Einen Satz Korkbohrer.
- 11) Einige Kautschuk-Röhren von dem den Glasröhren entsprechenden Caliber.

Die Aufbewahrung der in Ziffer V.—VIII. genannten Geräthe hat in der Regel in dem Laboratorium zu erfolgen, ausnahmsweise dürfen aber einzelne derselben auch anderwärts in zweckentsprechender Weise untergebracht werden, und zwar die Geräthe sub VII. 3. 4. und 5. nach der Wahl des Apothekers, alle übrigen aber nur an einem der Officin oder dem Laboratorium nahe liegenden und von diesem aus leicht zugänglichen Orte.

Die zu analytischen Untersuchungen erforderlichen Reagentien und Geräthe insbesondere müssen so untergebracht sein, dass diese Untersuchungen stets ohne zeitraubende Vorbereitungen ermöglicht sind.

Das Laboratorium darf nur ausnahmsweise und vorübergehend zu Haushaltzwecken benutzt werden unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dadurch eine Störung des ordnungsmässigen Betriebes der Apotheke nicht herbeigeführt wird.

Anhang:

In Apotheken, in welchen Lehrlinge unterrichtet werden, müssen ausserdem vorhanden sein:

- 1) Ein Barometer,
- 2) ein Instrument zur Bestimmung des specifischen Gewichts (Mohr'sche Waage, Wittstock's Aräometer),
- 3) ein Liebig'scher Kühler,
- 4) eine Spritzflasche,
- 5) ein botanisches Besteck,
- 6) ein Mikroskop mit mindestens 50 facher Vergrößerung.

§ 5. Als **Arzneikeller** kann jeder vom Hauskeller geschiedene möglichst trockene, verschliessbare unterirdische Raum oder auch ein gesondertes oberirdisches aber kühles Gewölbe dienen.

Beide müssen vor den directen Sonnenstrahlen geschützt und mit Oeffnungen für den Zutritt der atmosphärischen Luft versehen sein.

Die als Arzneikeller dienenden Räumlichkeiten müssen mit

- 1) einem Tisch zum Einfassen,
- 2) den für die vorschriftsmässige Aufstellung und Absonderung der daselbst untergebrachten Arzneigefässe nothwendigen Gestellen,

3) den erforderlichen Arzneibehältern aus Blech, Glas oder Steingut ausgerüstet sein.

In kleineren Geschäften ist auch die Aufstellung von Schränken im Hauskeller und die Benutzung von Mauernischen zulässig, wenn dabei den Anforderungen in Beziehung auf Verschluss und Absonderung genügt wird.

§ 6. Die **Material-** und **Kräuterkammern** müssen trocken, hell, luftig, verschliessbar und mit dem nöthigen Schutz gegen nachtheilige Einflüsse der Witterung und der directen Sonnenstrahlen versehen sein.

Als Schutz in dieser Beziehung genügen nicht:

Ziegelbedachung ohne gleichzeitige Bretterverschalung oder Läden an der Stelle von Fenstern.

Die Material- und Kräuterkammern, welche auch in Einem Raum vereinigt sein dürfen, haben zu enthalten:

I. Einen Tisch.

II. Die für die Unterbringung und Aufstellung der Arzneibehälter erforderlichen Gestelle und Schränke aus geruchlosem Holze, für welche die für die Officin in Ziff. II. daselbst gegebenen Vorschriften maassgebend sind.

III. Die Behälter zu vorschriftsmässiger Aufbewahrung der vorrätigen Arzneistoffe und Präparate.

Je nach der Art der in der Material- oder Kräuterkammer aufbewahrten Arzneistoffe und Präparate müssen vorhanden sein:

- 1) Grössere Behälter aus Holz mit übergreifenden oder eingesetzten Deckeln,
- 2) Büchsen aus Holz, ächtem Porcellan oder Steinzeug mit übergreifenden Deckeln aus demselben Material,
- 3) Töpfe aus Steinzeug oder Gläser mit weiter Mündung und starkem Papierverband,
- 4) gut schliessende Gefässe aus Blech oder Glas,
- 5) dicht schliessende mit eingeriebenen Stöpseln versehene Gefässe aus Glas.

Hölzerne Behälter müssen solid gearbeitet und aus geruchlosem Holze hergestellt sein.

Gewöhnliche Packfässer und Behälter, welche unter demselben Deckel Fächer für verschiedene Arzneistoffe enthalten.

Gefässe aus Steingut (Fayence), offen aufgestellte Papiersäcke und Deckel aus Pappe dürfen nicht vorhanden sein.

Alle mit Stöpseln verschlossenen Gefässe, welche auf offenen Gestellen stehen, müssen, wenn erstere nicht übergreifen, mit Staubdeckeln aus Blech, Glas, Holz, Pappe, Porcellan oder Steinzeug oder mit starkem Papierverband versehen sein.

Bei Gefässen, deren Inhalt Blech, Holz oder Pappe angreift, sind auch Deckel und Staubdeckel aus diesen Materialien,

bei Gefässen, welche fette und ätherische Oele enthalten, solche aus Holz oder Pappe ausgeschlossen.

§ 7. Zum Zerkleinern grösserer Mengen von Arzneistoffen dürfen die in den §§ 3—6 genannten Räumlichkeiten nicht benutzt werden, es muss vielmehr hierfür ein besonderer geeigneter Raum (**Stosskammer**) vorhanden sein, der jedoch nicht abgeschlossen zu sein braucht.

An Geräthschaften müssen in der Stosskammer vorhanden sein:

- 1) Ein Tisch,
- 2) ein grösserer eiserner Mörser mit eisernem Pistill,
- 3) ein Wurzelschneidmesser mit Brett und ein Wiegemesser mit Brett,

4) mindestens 9 Siebe und zwar:

a. unsignirte:

ein Florsieb mit Boden und Deckel,

ein feines Haar- oder Drahtsieb z. B. für die feinen Pulver öliger Früchte,

ein weniger feines Haar- oder Drahtsieb für Senfmehl, Leinmehl u. dergl.,

ein grösseres Drahtsieb z. B. für *Pulvis grossus* von *Cortex Chinae* u. s. w. und zwei Speciessiebe aus Eisendraht von verschiedener Feinheit;

b. signirte:

je ein Sieb für Canthariden und Euphorbium, für Metallica, für Salze, arabisches Gummi und Zucker.

Ein steinerner Mörser mit hölzerner Keule wird nur in denjenigen Geschäften verlangt, in welchen narkotische Extracte in grösserer Menge als Handelsartikel dargestellt werden.

Die Siebe müssen in einem Schranke oder innerhalb eines verschliessbaren, trockenen und reinlich gehaltenen Raumes (z. B. Material- oder Kräuterkammer) aufbewahrt werden.

§ 8. Der **Trockenraum** muss verschliessbar, gegen Eindringen von Thieren (namentlich von Katzen, Hunden und Vögeln), Regen und Schnee geschützt sein und einen gut gefügten Boden besitzen.

§ 9. Bezüglich des **Verschlusses der Arzneimittel** werden folgende Vorschriften ertheilt:

I. Die trockenen nicht flüchtigen und nicht zum Feuchtwerden geeigneten Arzneistoffe und Präparate sind entweder in gut schliessenden Behältern aus Holz mit übergreifenden oder eingelassenen Deckeln, oder in Gefässen von Glas, ächtem Porcellan oder Steinzeug mit übergreifenden Deckeln aufzubewahren. Gefässe aus Steinzeug sind jedoch in der *Officin* ausgeschlossen.

Wenn in feuchten Localen Salze in hölzernen Behältern aufbewahrt werden, so müssen diese mit Einsätzen aus Glas, Porcellan oder Steinzeug versehen sein.

II. Dickere Extracte, Musse, roher Honig, nichtflüssige Fette und Salben sind in der *Officin* in Büchsen von Porcellan mit übergreifenden Deckeln, in den übrigen Vorrathsräumen ebenso oder in Büchsen oder Töpfen aus Steinzeug oder Gläsern mit weiter Mündung und mindestens starkem Papierverband, welcher mit einer Unterlage von Wachs- oder Pergament-Papier versehen sein muss.

III. Trockene flüchtige pflanzliche und thierische Stoffe, wie Camphor und Castoreum, zerkleinerte gewürzhafte oder giftige Pflanzen- und Thierstoffe, wie Belladonna und Cantharides, sind in gut schliessenden Gefässen aus Blech oder Glas,

IV. Chemicalien, trockene und weichere Extracte, Syrupe, gekochte Honige, flüssige Fette sind in gut verschlossenen Gefässen aufzubewahren.

V. Liquores, Spiritus aller Art, Tincturen, ätherische und fette Oele sind in Gläsern von Flaschenform mit Kork- oder eingeriebenen Glasstöpseln, destillirte Wasser in der oben angegebenen Weise, oder bei grösseren Vorräthen in Flaschen oder Krügen, welche mit Pergamentpapier oder doppelter Leinwand verbunden sind, aufzubewahren.

VI. Alle Stoffe, welche den Korkverschluss angreifen, z. B. flüssige Säuren, Chromsäure, Jod u. s. w. sind in dicht schliessenden, mit eingeriebenen Stöpseln versehenen Gläsern aufzubewahren.

Die Gefässe aus Blech oder Glas (Ziffer III. und IV.) dürfen auch in Schieb- laden oder Büchsen aus Holz oder Porcellan eingestellt sein.

Die Gefässe aus Glas für Syrupe oder Honige bedürfen, wenn sie in Büchsen aus Porcellan eingestellt sind, keines Verschlusses durch Stöpsel.

Ausfütterungen der Porcellanbüchsen der Officin aus Papier, Pappe und dergl. dürfen keinen üblen Geruch zeigen und nicht verunreinigt sein, Einsätze in dieselben Büchsen aus Zinkblechstreifen müssen, wenn die in dieselben eingestellten Arzneimittel das Zink angreifen, z. B. Oxymel simplex und Oxymel Scillae, mit einem Lackanstrich versehen sein.

Nicht- oder wenig durchsichtige Gläser, z. B. aus Milchglas zur Aufnahme von festen und flüssigen Präparaten mit Ausnahme der lichtscheuen dürfen bei Neueinrichtungen nicht geduldet werden.

§ 10. Die Vorräthe sämmtlicher Arzneistoffe und Präparate dürfen nur in den für den Apothekenbetrieb ausdrücklich bestimmten Räumlichkeiten untergebracht werden und die einzelnen Kategorien derselben sind stets in denjenigen Localitäten aufzubewahren, welche für die bleibende Erhaltung ihrer vorschriftsmässigen Beschaffenheit die geeignetsten sind.

Es dürfen daher in der Regel:

- 1) die trockenen Roharzneistoffe thierischen und vegetabilischen Ursprungs und deren mechanische Zubereitungen, die Salze und trockenen Chemicalien, die Pflaster, Seifen und trockenen Extracte sowohl in der Kräuter-, als in der Materialkammer;
- 2) die meisten Pflaster, die Seifen, Fette, Salben, Harze, Balsame, die nicht-trockenen Extracte, der rohe Honig, die eingedickten Säfte und die meisten Flüssigkeiten sowohl in der Materialkammer, als in dem Arzneikeller und den als solchen dienenden Räumlichkeiten aufbewahrt werden.

Umgekehrt ist die Unterbringung der ad 1) genannten Arzneistoffe in einer nicht trockenen Materialkammer und der ad 2) aufgeführten in einer zu trockenen oder zu heissen (im Dachstock gelegenen) Materialkammer nicht gestattet.

In der Officin dürfen diejenigen Arzneimittel, welche wegen ihrer Flüchtigkeit oder leichten Veränderlichkeit, z. B. Aqua Chloriga, Aether aceticus, Spiritus nitroso-aethereus, Electuarium lenitivum, eine besondere Art der Aufbewahrung erfordern, nicht oder nur in solchen Quantitäten aufgestellt werden, welche dem laufenden Bedarf in der Receptur und im Handverkauf entsprechen.

§ 11. Die **Aufstellung der Arzneibehälter** in den verschiedenen Localitäten ist derart zu bewerkstelligen, dass die einzelnen zusammengehörigen Gruppen und Kategorien von Arzneimitteln eine oder mehrere besondere übersichtlich und alphabetisch geordnete Abtheilungen darstellen.

Die freie Aufstellung von Papiersäcken auf den Repositorien ist weder in der Officin noch in der Materialkammer gestattet, ebensowenig diejenige von Zuckergläsern in der Officin.

Die etwa im Keller oder den als solchen dienenden Räumlichkeiten vorhandenen Korbflaschen müssen ebenfalls in übersichtlicher Anordnung zusammengestellt sein.

Die in Tabula B. und C. der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten Arzneimittel sind in allen Räumen durch Unterbringung in verschiedenen Schränken und Repositorien sowohl unter sich, als von den nicht starkwirkenden Stoffen und Präparaten abzusondern.

Desgleichen die als Handelsartikel in den Apotheken vorrätig gehaltenen Patentarzneien, Specialitäten, Arzneiweine, Pastillen, Bonbons, chirurgischen Geräthschaften u. s. w. von den zuvor erwähnten Arzneimitteln im engeren Sinne.

Die Behälter der directen Gifte (Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica*) sind ausserdem unter Verschluss aufzubewahren, es ist aber unter Umständen ein einziger

verschlossener Giftschrank, welcher bei kleineren Vorräthen in der Officin aufgestellt werden darf, bei grösseren in der Materialkammer oder an einem anderen geeigneten Ort untergebracht werden muss, als ausreichend zu erachten.

Wenn einzelne der hierher gehörigen Gifte an einem anderen Orte, z. B. der Phosphor im Keller, aufbewahrt werden, so müssen auch diese für sich besonders abgeschlossen sein.

Die Behälter der starkwirkenden Arzneimittel (Tabula C. der *Pharmacopoea Germanica*) dürfen auf den für sie bestimmten abgesonderten Repositorien frei aufgestellt werden.

Wenn in einer Apotheke mehrere Giftschränke vorhanden sind, so sind die zur Dispensation der Gifte vorgeschriebenen besonderen Geräthschaften nur in einem derselben und zwar in der Regel in dem der Officin vorrätzig zu halten, wogegen die für den Arsenik bestimmten nur in einem und demselben Behälter mit diesem Gift selbst aufbewahrt werden dürfen.

§ 12. Sämmtliche Arzneibehälter, desgleichen alle anderen Hüllen von Arzneimitteln müssen die in der *Pharmacopoea Germanica* vorgeschriebene Signirung in deutlicher lateinischer Schrift an ihrer Aussenseite tragen. Die Signirung der Behälter ist entweder durch aufgeklebte mit Druckerschwärze oder Tusche beschriebene und hinterher gefirniste Papierschilder oder durch Oelfarbe, Einbrennung oder Einschleifung auf Porcellan-, Steinzeug- und Glasgefässen anzubringen.

Abnehmbare Schilder aus Holz, Blech, Porcellan, Steinzeug oder Glas müssen mit derselben Art der Signirung versehen und derart an den Gefässen befestigt sein, dass ihr Zusammenhang mit diesen bleibend gesichert und hierdurch eine Verwechslung von verschiedenen zu verschiedenen Gefässen gehörigen Schildern als ausgeschlossen erscheint.

Die übergreifenden Holzdeckel, Schiebdeckel, Deckel von Porcellan, Holz u. s. w., Papierverbände von Töpfen und die in andere Behälter eingestellten Gefässe (Syrupgläser) sind wenigstens mit geschriebenen Signaturen (sogenannten Nothsignaturen) zu versehen.

In feuchten Kellern sind aufgeklebte Papierschilder unzulässig.

Die **Gefässe und Behälter für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C.** der *Pharmacopoea Germanica* müssen zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb mit Signaturen versehen sein, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselbe aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben, und zwar müssen die für die drei verschiedenen Kategorien von Arzneimitteln gewählten Farben für alle Geschäftsräume dieselben sein.

Diese Vorschrift findet vorerst auf Glasgefässe mit eingeschliffenen Signaturen für die concentrirten Säuren und Aetzlaugen und für die Gefässe aus Porcellan oder Steinzeug mit eingebrannter Signirung nur bei Neu-Einrichtungen Anwendung.

Bei letzteren sind ohne jede Ausnahme die Signaturen für die Arzneimittel der Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica* auf schwarzem Grunde mit weisser Schrift, diejenigen für die Arzneimittel in Tabula C. auf weissem Grunde mit rother Schrift und diejenigen für die indifferenten Arzneimittel auf weissem oder hellgelbem Grunde mit schwarzer Schrift herzustellen.

§ 13. Für die Material- und Kräuterkammer, den Arzneikeller oder die denselben ersetzenden Räumlichkeiten, sowie für einzelne Schränke, in welchen eine grössere Anzahl von Arzneistoffen aufbewahrt wird, sind **Special-Kataloge** zu führen und auf dem Laufenden zu erhalten.

In den Special-Katalogen sind die einzelnen Arzneimittel, welche in der betreffenden Räumlichkeit untergebracht sind, alphabetisch geordnet aufzuführen unter Beisetzung des Buchstabens oder der Zahl des Repositoriums oder der Nummer des Gefässes, in welchem sich der einzelne Arzneistoff befindet.

Ausser den Special-Katalogen muss noch ein **General-Katalog** vorhanden sein.

§ 14. In jeder Apotheke müssen ausser der *Pharmacopoea Germanica* in der Originalausgabe und der Arzneitaxe vom laufenden und vorausgehenden Jahre, sämtliche in Geltung befindlichen Reichs- und Landes-Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse über das Apothekerwesen, den Arznei- und Gifthandel chronologisch geordnet und mit einem Register versehen, sowie die nothwendigste Literatur zum Nachschlagen in Vergiftungs- und ähnlichen Fällen vorhanden sein.

Desgleichen sind alle Special-Verfügungen in Absicht auf den Betrieb und die Verhältnisse der einzelnen Apotheken, z. B. die Visitations-Recesse, die oberamtsärztlichen Anweisungen auf den Bezug von Notharzneimitteln durch Wundärzte (Verfügung vom 30. December 1875 § 10) und die Bescheide des Medicinal-Collegiums über den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen (Verfügung vom 15. Februar 1877) aufzubewahren und bei Visitationen den Apotheke-Visitatoren vorzulegen.

II. Geschäftsführung in den Apotheken.

§ 15. Der Apothekevorstand hat dafür zu sorgen, dass die Apotheke zu jeder Zeit in vorschriftsmässigem Zustande sich befindet und dass das Geschäft ordnungsmässig geführt wird.

Von zwei oder mehreren Besitzern einer Apotheke kann nur Einer der Apothekevorstand sein, und muss derselbe dem Oberamt und Oberamts-Physikat als solcher bezeichnet werden.

Dem Apothekevorstand liegt ob, seine Gehülfen und Lehrlinge sorgfältig zu beaufsichtigen.

Lehrlinge dürfen zu sämtlichen die Bereitung, Aufbewahrung und Dispensation der Arzneimittel betreffenden Verrichtungen erst nach vorgängiger genauer Unterweisung verwendet werden.

Die Anfertigung von Recepten, in welchen giftige oder stark wirkende Arzneistoffe verordnet sind, durch Lehrlinge ist nur unter specieller Aufsicht gestattet.

Die Apothekergehülfen haben sich bei Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte nach den Vorschriften, welche in gegenwärtiger Verfügung, sowie in den in § 33 genannten Ministerial-Verfügungen enthalten sind, zu achten.

§ 16. Ueber die **Annahme von Lehrlingen** und die Bestellung von Gehülfen in den Apotheken wird Folgendes bestimmt: ⁵⁾

5) Diese Bestimmung giebt der Inhalt der Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend den Unterricht der Apothekerlehrlinge, wieder, welche lautet:

§ 1. Ein Apotheker ist, wenn er gleich hinsichtlich seiner Kenntnisse von der Prüfungsbehörde als befähigt zum Unterricht von Lehrlingen erkannt wurde, dennoch nur insoweit Lehrlinge wirklich anzunehmen berechtigt, als er nach seinen sonstigen Verhältnissen in der Lage ist, dem Unterrichte und der Leitung derselben sich mit Erfolg persönlich widmen zu können.

§ 2. Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat, annehmen wollen, so hat er hierzu eine besondere Erlaubniss der betreffenden Kreisregierung nachzusuchen, welche nach Vernehmung des Oberamtsarztes und des Bezirksamts nur dann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Officin jedes diesfällige Bedenken entfernt.

§ 3. Die nächstvorgehende Bestimmung findet auch dann ihre Anwendung, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keinen geprüften Gehülfen erfordert, dessenungeachtet einen Lehrling annehmen will.

Volontaire gelten als Apothekerlehrlinge im Sinne des Gesetzes und finden alle auf Letztere bezüglichen Bestimmungen auch auf Erstere Anwendung. (Min.-Verf. v. 27. März 1852.)

- 1) Diejenigen Apotheker, welche vor dem 1. Januar 1872 in Württemberg, die Apothekerprüfung erstanden haben und zum Lehrlingsunterrichte nicht für befähigt erkannt worden sind, dürfen auch fernerhin Lehrlinge nicht halten.
- 2) Die Zahl der Lehrlinge in einer Apotheke darf diejenige der Gehülften nicht übersteigen. Ein Apotheker, welcher keinen Gehülften hat, darf auch keinen Lehrling halten. Befindet sich eine Apotheke im Besitz von zwei oder mehreren Apothekern, welche an der Führung des Geschäfts activen Theil nehmen, so sind die weiteren Theilnehmer den Gehülften gleich zu achten.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülften nicht zu halten vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und sorgfältiger Apotheker bekannt ist, nach Vernehmung des Oberamts und des Oberamts-Physikats von der Kreisregierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülften zu halten.

- 3) Jeder Apotheker hat vor Annahme eines Lehrlings dem Oberamt und dem Oberamts-Physikat den Nachweis zu liefern, dass derselbe die nach § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 5. März 1875 (Reg.-Bl. von 1875 Seite 168) erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt und die Entschliessung des Oberamts und Oberamts-Physikats über die Zulässigkeit der Annahme des Lehrlings einzuholen.

Dasselbe ist erforderlich bei der Annahme von Zöglingen auf Probe oder unter dem Namen eines Volontärs, und müssen auch in diesen Fällen die in Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

- 4) Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen und muss zu diesem Zwecke mit den dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

An literarischen Lehrmitteln muss mindestens vorhanden sein: ein Commentar zur *Pharmacopoea Germanica*, ein Lehrbuch der Botanik, eine Flora von Württemberg, ein Lehrbuch der anorganischen und organischen Chemie, ein Lehrbuch der Physik und ein fortlaufendes pharmaceutisches Journal.

Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass

- a) jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes *Herbarium vivum* der von ihm gesammelten Pflanzen in Folio anlegt und in diesem alljährlich mindestens 50 Species unter Angabe des Tags der Einsammlung und des Fundorts einlegt und richtig bezeichnet,
- b) über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülften ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes in chronologischer Reihenfolge anlegt und geordnet fortführt.

Dieses Laborationsjournal muss ausser den galenischen Präparaten für das erste Lehrjahr 12 und für die folgenden Lehrjahre mindestens je 24 chemisch-pharmaceutische oder chemische Präparate enthalten.

Der Lehrherr ist dafür verantwortlich, dass der Lehrling diese Präparate thatsächlich selbst anfertigt und hat letzterem hierzu unter Umständen lediglich zum Zwecke des Unterrichts besondere Gelegenheit zu geben.

- 5) Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge muss so bemessen werden, dass denselben genügend Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu einer mindestens dreistündigen botanischen Excursion in der Woche übrig bleibt.

- 6) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von dem Oberamtsarzt nach vorgängiger Prüfung zu bestätigen ist.
- 7) Die Apothekergehülften haben dem Oberamts-Physikat bei ihrem Eintritt in eine Apotheke ihre Prüfungs- und Führungszeugnisse zu Einsicht, sowie beim Austritt das neueste Servirzeugnis zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 8) **Ausländische Apothekergehülften** dürfen ohne Unterschied, ob sie in ihrer Heimath nur die Gehülften- oder auch die Approbationsprüfung abgelegt haben, in einer württembergischen Apotheke als Gehülften nur angenommen werden, wenn sie sich durch ein Zeugnis darüber auszuweisen vermögen, dass sie die nach der Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Prüfung der Apothekergehülften, vom 13. November 1875 (Reg.-Bl. Seite 577) vom Bundesrathe vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg erstanden haben.⁶⁾

§ 17. Ein Apothekervorstand, welcher ohne Gehülften ist, darf sich von der Apotheke nur auf kurze Zeit und nach getroffener Vorkehr dafür, dass er im Falle des Bedarfs unverzüglich herbeigerufen werden könne, entfernen.

Bei längerer Abwesenheit, namentlich über Nacht oder Krankheit, ist dem Arzte des Ortes oder Districtes hievon zeitig die Anzeige zu machen und die für die Besorgung des Geschäftes getroffene Anordnung mitzutheilen. Bei einer Abwesenheit oder Krankheit von einer Woche und darüber ist von jedem Apothekervorstand, abgesehen von der Benachrichtigung des Orts- und Districtsarztes und davon, ob in der Apotheke Gehülften vorhanden sind oder nicht, an das Oberamts-Physikat Anzeige zu erstatten und die Art der Stellvertretung anzugeben.

Zur Stellvertretung sind in der Regel nur approbirte Apotheker, Gehülften aber bloss ausnahmsweise und nicht länger als auf 10 Tage und nur in dem Falle zuzulassen, wenn über ihre Befähigung und Zuverlässigkeit kein Zweifel besteht.

§ 18. Apotheker dürfen mit Aerzten über die Zuwendung von Arzneiabsatz weder Verträge schliessen, noch denselben dafür besondere Vortheile gewähren.

§ 19. Zum **Betrieb von Nebengeschäften** durch Apotheker ist behufs der Wahrung des medicinal-polizeilichen Interesses die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich, welche vor Ertheilung ihrer Entschliessung die Aeusserung des Medicinal-Collegiums einzuholen hat.

Die Erlaubniss zum Handel mit Colonial- und Materialwaaren, sowie zum Ausschänken geistiger Getränke u. s. w. ist unter allen Umständen von der Bedingung abhängig zu machen, dass das Nebengeschäft von dem Apothekengeschäfte sowohl bezüglich des Locals, als auch der gebrauchten Geräthe getrennt gehalten werde.

§ 20. Den Apothekern ist gestattet, die unter den sogenannten **Handverkauf** entfallenden Arzneimittel einfach oder gemischt auf Verlangen an das Publikum abzugeben und die Empfänger über deren Gebrauch und Wirkungen zu belehren, dagegen unbedingt verboten, sich mit der Behandlung von kranken Menschen und Thieren zu befassen und zu diesem Zweck Rathsuchende über ihre Krankheitsumstände zu examiniren und denselben ärztliche Rathschläge mit oder ohne Arznei-Verordnung zu ertheilen. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig in Fällen dringender Gefahr (Noth-

⁶⁾ Laut Verfügung vom 13. Mai 1880 ist obige Bestimmung bereits gegenwärtig als gültig anzusehen.

fällen), es muss aber von jeder Hülfeleistung dieser Art sobald als möglich dem Oberamtsarzte oder einem anderen Arzte Anzeige erstattet werden.

§ 21. Die Apotheker sind verpflichtet, jede Arzneiverordnung (Recept), welche von einer berechtigten Medicinalperson regelrecht verschrieben ist, zu jeder Zeit ohne Verzug vorschriftsmässig anzufertigen und abzugeben, wenn der Betrag der Taxe baar bezahlt wird oder die Dringlichkeit der Abgabe durch das Wort „Cito“ oder ein ähnliches durch den Verordnenden selbst auf dem Recepte ausdrücklich beurkundet ist.

§ 22. Finden sich in einem Recepte Verstösse gegen die Vorschriften der *Pharmacopoea Germanica* in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle, so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Recept dem betreffenden Arzte zur vorschriftsmässigen Bestätigung oder Verbesserung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die gesetzliche Maximaldosis zurückführen, hat übrigens hiervon dem Arzte sofort Anzeige zu erstatten.

Auf die Anfertigung von **Thierarzneien** finden die Bestimmungen über Maximaldosen keine Anwendung.

§ 23. Ist in einem Recepte ein offener Irrthum anderer Art enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, so hat der Apotheker dasselbe zunächst dem betreffenden Arzte zur Berichtigung zu unterbreiten. Wenn dies jedoch in Kürze nicht möglich ist, so darf er die Verordnung so abändern, wie sie der gewöhnlichen Verordnung entspricht, hat aber hiervon den Arzt unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

In allen anderen Fällen, z. B. wenn neue bisher unbekannte Arzneimittel oder dem Apotheker noch unbekannt Magistralformen verordnet werden, ist den Apothekern jede Abänderung der Recepte oder Vertauschung der einzelnen verordneten Ingredienzen mit anderen, wenn auch ähnlichen, ohne vorgängige Zustimmung der betreffenden Medicinalperson untersagt.

§ 24. Die Annahme und Ausführung von solchen Verordnungen, mit welchen unter verabredeten, dem Uneingeweihten, unverständlichen Zeichen oder Wörtern besondere Arzneimittel verstanden sind, sowohl in der Form von Recepten als von schriftlichen Gebrauchsanweisungen, ist den Apothekern verboten.

§ 25. In der Receptur ist jede Quantität irgend einer Arznei oder eines Bestandtheils stets nach Gewicht und Waage und nie nach Gutdünken zu bestimmen. Dies gilt insbesondere auch für die Division von Pulvern, desgleichen darf die Bestimmung der Flüssigkeitsmengen nie mittelst des Hohlmaasses, sondern nur durch Gewicht und Waage erfolgen, sofern nicht ein Hohlmaass ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 26. Jede Arznei ist nach ihrer Anfertigung ohne Aufschub zu signiren. Die Signatur muss mit dem Namen des Apothekers und des Verfertigers versehen sein. — Wenn eine Arznei nicht sofort verabreicht wird, so ist sie sammt dem dazu gehörigen Recepte an einen besonders dafür bestimmten Ort zu stellen.

Der Arbeitstisch muss stets frei für die Receptur sein und darf keine Gegenstände tragen, welche dieser hinderlich sein können. Ebendeshalb sind auch alle Standgefässe und Geräthschaften, welche zur Mischung einer fertigen Arznei verwendet werden, sogleich wieder an den Ort zurückzusetzen, an welchen sie gehören.

§ 27. Jedes Recept muss nach Maassgabe der Bestimmungen der Arzneitaxe taxirt und die specificirte Taxe auf demselben bemerkt werden.

§ 28. Recepte dürfen auf Verlangen des Patienten an diesen zurückgegeben werden. Wenn jedoch darin entweder Arzneistoffe der Tabelle B. oder solche der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica*, letztere in den Maximaldosen und darüber, zur innerlichen oder einer dieser gleichkommenden Verwendung beim Menschen ver-

ordnet sind, so hat der Apotheker vor der Zurückgabe des Recepts von diesem eine Abschrift zu fertigen und solche aufzubewahren.

An den Arzt, welcher das Recept verordnet hat, kann eine Abschrift desselben auf Verlangen ausgefolgt werden.

Auf mit Bleistift oder einem anderen unhaltbaren Material geschriebenen Recepte hat der Apotheker unter allen Umständen eine Abschrift mit dauerhaftem Material entweder auf derselben oder auf der Rückseite anzubringen.

Die in dem Besitze des Apothekers verbleibenden Recepte sind ohne Ausnahme nach Jahrgängen und alphabetisch geordnet aufzubewahren und zwar solche Recepte, in welchen Arzneistoffe der Tabelle B. der *Pharmacopoea Germanica* verordnet sind, 20 Jahre lang, Recepte, in welchen Arzneistoffe der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica* in den Maximaldosen und darüber verordnet sind, 10 Jahre und die übrigen 5 Jahre lang.

§ 29. In allen Apotheken sind die in der jeweiligen *Series medicaminum* verzeichneten Arzneistoffe in einer den Bedürfnissen des Geschäfts entsprechenden Quantität stets vorrätbig zu halten, andere nur dann, wenn sie von den Aerzten des Orts oder der näheren Umgebung, worin sich die Apotheke befindet, öfter verordnet oder sonst verlangt werden.

Die dermalen gültige *Series medicaminum* ist in der Ministerial-Verfügung vom 2. October 1872 (Reg.-Bl. S. 295—302) festgesetzt.

Nicht vorrätbige Arzneimittel sind auf besonderes Verlangen der zu ihrer Verordnung ermächtigten approbirten Medicinalpersonen jedoch nur in einer dem voraussichtlichen nächsten Bedarf entsprechenden Quantität so zeitig als möglich anzuschaffen.

An Orten, wo sich keine Blutegelhandlung befindet, darf der Vorrath an Blutegeln nicht unter 25 Stück herabsinken.

In Apotheken, in welchen Lehrlinge unterrichtet werden, muss eine Sammlung von Drogen und Chemikalien im nicht zerkleinerten Zustand vorhanden sein, mittelst welcher die Beschaffenheit derselben und deren häufigere Verfälschungen und Verwechselungen in ausreichender Weise demonstrirt werden können.

§ 30. Zum Zwecke der Erleichterung der Receptur ist die Vorrätbighaltung der hiernach bezeichneten und bezüglich der Mischungsverhältnisse genau bestimmten Lösungen und Verreibungen in einer dem unmittelbaren Verbrauch entsprechenden Menge gestattet:

a. Lösungen:

1) Ammonium chloratum	1	Theil	auf	4	Theile	destill. Wassers.
2) Argentum nitricum	1	„	„	9	„	„
3) Hydrarg. bichlorat. corrosivum .	1	„	„	19	„	„
4) Kali chloricum	1	„	„	19	„	„
5) Kali carbonicum	1	„	„	19	„	„
6) Magnesia sulfurica	1	„	„	4	„	„
7) Natrum nitricum	1	„	„	4	„	„
8) Natrum sulfuricum	1	„	„	4	„	„

b. Verreibungen:

1) Morphiun acetikum	1	Theil	auf	9	Theile	Sacchari albi
2) Morphiun hydrochloricum . . .	1	„	„	9	„	„
3) Moschus	1	„	„	9	„	lactis
4) Stibium sulfuratum aurantiacum	1	„	„	9	„	albi
5) Tartarus stibiatus	1	„	„	9	„	„

Auf den Schildern der Gefässe für die vorstehend aufgeführten Lösungen und Verreibungen ist das Mischungsverhältniss und diejenige vielfache Menge, welche an der Stelle des nichtgelösten oder nicht verriebenen Arzneimittels dispensirt werden muss, genau zu bezeichnen.

Auf die Gefässe für die angeführten Lösungen und Verreibungen finden die in Bezug auf Verschluss, Aufbewahrung, Aufstellung, Absonderung und Signirung der Arzneimittel gegebenen allgemeinen und speciellen Bestimmungen gleichmässige Anwendung, insbesondere ist die Zusammenstellung derselben an einem dritten Orte, speciell dem Receptirtisch strenge untersagt.

Die Vorräthhaltung anderer und anders zusammengesetzter Lösungen und Verreibungen als der in der Pharmacopöe und im Vorstehenden aufgeführten ist nicht gestattet, namentlich ist das Vorräthhalten von Lösungen des Chinins und der Extracte unzulässig.

§ 31. Sämmtliche in der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten, zum Gebrauch für Menschen und Thiere bestimmten Arzneimittel müssen die daselbst vorgeschriebene Beschaffenheit haben.

Andere in dieselbe nicht aufgenommene Arzneimittel dürfen zum gleichen Zwecke nur in der besten Qualität vorräthig gehalten werden.

Arzneistoffe von geringerer Qualität dürfen nur für Veterinärzwecke ausnahmsweise und in dem Falle dispensirt werden, wenn die Arzneitaxe den Preis derselben mit dem Beisatz „*pro uso veterinario*“ ausdrücklich festsetzt.

Alle Arzneistoffe müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung durch den Apotheker genau geprüft werden.

Bei denjenigen Arzneistoffen, welche bei längerer Aufbewahrung erfahrungsgemäss einer Zersetzung oder anderweitiger Verderbniss unterliegen, ist die Prüfung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Diejenigen zerkleinerten Rohstoffe und diejenigen Präparate, deren Qualität sich durch Untersuchung nicht genügend oder nur durch ein zeitraubendes Verfahren feststellen lässt, insbesondere feine und grobe Pulver, Species, Extracte, Pflaster, Salben, Tincturen dürfen, sofern der Apotheker sie nicht selbst bereitet, nur aus einer anderen zuverlässigen deutschen Apotheke oder aus bestimmten von dem Medicinal-Collegium besonders zu bezeichnenden pharmaceutischen oder pharmaceutisch-chemischen Laboratorien bezogen werden.

Das Medicinal-Collegium hat die hierher einschlägigen Artikel und die Firmen der zur Lieferung derselben als zulassungsfähig erkannten pharmaceutisch-chemischen Laboratorien in geeigneten Zeitabschnitten durch das Amtsblatt des Ministeriums des Innern bekannt zu geben.

Sollten in einer Apotheke Arzneistoffe auch in geringerer als in der für den Arzneigebrauch vorgeschriebenen Qualität zum Verkauf für andere als Heilzwecke feilgehalten werden, so sind dieselben in besonderen und als solche z. B. *venalis* (e) besonders bezeichneten Gefässen aufzubewahren, unter allen Umständen müssen aber diese Arzneistoffe gleichzeitig in der vorgeschriebenen reinen Qualität wenigstens in der Officin vorhanden sein.

§ 32. Die Facturen der Waarenbezüge

- a) von Apothekern oder chemisch-pharmaceutischen Laboratorien über die in § 31 Absatz 6 aufgeführten Arzneimittel,
- b) von Verfertigern und Verkäufern der sogenannten Patentarzneien, Specialitäten und Geheimmitteln

sind in chronologischer Anordnung und getrennter Zusammenstellung bis zur nächsten

ordentlichen Apotheken-Visitation aufzubewahren und bei dieser den Visitatoren zur Kenntnissnahme und Prüfung zu unterstellen.

§ 33. Die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 30. December 1875, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken (Reg.-Blatt Seite 13), der Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1876, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften (Reg.-Bl. S. 21) und der Ministerial-Verfügung vom 15. Februar 1877, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken (Reg.-Bl. S. 21) bleiben in Kraft.

B. Von den Filial-Apotheken.

§ 34. In einer **Filial-Apotheke** müssen mindestens vorhanden sein:

- 1) eine Officin von vorschriftsmässiger Beschaffenheit,
- 2) ein an diese sich unmittelbar anschliessender trockener und heller für die Vornahme von pharmaceutischen Arbeiten und die Aufbewahrung der Geräthschaften geeigneter und zu diesen Zwecken ausschliesslich bestimmter Raum von der dem Umfang des Geschäfts entsprechenden Grösse,
- 3) ein Wasserkeller oder ein diesem entsprechender anderweitiger Raum oder Behälter,
- 4) die zur Dispensirung der Arzneimittel und zur letzten Zubereitung derselben für die Dispensation erforderlichen Werkzeuge und Utensilien, namentlich also die nothwendigen Waagen und Gewichte, Hohlmaasse, Messuren, Mörser, Reibschalen, Löffel, Spatel, Karten oder Pulverschiffchen, Pillenmaschinen, ein tragbarer Dampfkochapparat, die Colatorien und Signaturen für die Receptur,
- 5) eine kleine Handpresse, die Reagentien in geordneter und vollständiger Zusammenstellung sammt den zur Untersuchung der Arzneistoffe nöthigen Utensilien.

§ 35. Die für eine selbstständige Apotheke in den §§ 9 bis 12 und § 30 Absatz 1 bis 3 gegebenen Vorschriften über Verschluss, Aufbewahrung, Aufstellung, Absonderung und Signirung der Arzneigefässe, sowie die Qualität der Arzneien, gelten auch für die Filialapotheke, und es sind deshalb wesentliche Abweichungen von denselben ohne besondere Genehmigung der zuständigen Behörde nicht gestattet.

§ 36. Die Zahl und Auswahl der in einer Filialapotheke vorrätbig zu haltenden Arzneimittel ist nach Maassgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bemessen und durch den Oberamtsarzt nach vorheriger Einvernahme des Apothekers und der betheiligten approbirten Medicinalpersonen unter Vorbehalt der Zustimmung der höheren Behörde festzustellen.

§ 37. Soweit in einer Filialapotheke Arzneimittel aus der Mutterapotheke bezogen werden, hat der Besitzer der Mutterapotheke ein Versandtbuch und der Vorstand der Filialapotheke ein Waarenbuch zu führen, in welchem die einzelnen Sendungen und Empfänge nach der Zeitfolge geordnet mit Angabe der jedesmaligen Quantität einzutragen und unterschriftlich zu beglaubigen sind.

An Stelle der für die selbstständigen Apotheken vorgeschriebenen Kataloge (§ 13) genügt ein vollständiger Gesamt-Katalog.

§ 38. Die Bestimmungen in den §§ 15 bis 27, 29, 30, 31 und 32 finden auch auf die Filialapotheken Anwendung.

C. Von den Dispensir-Anstalten.

§ 39. Bezüglich der Einrichtung und des Betriebs der für einzelne Spitäler und Corporationen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs zugelassenen Dispensir-

Anstalten sind die für die Filialapotheken ertheilten Bestimmungen maassgebend, soweit nicht die besonderen Verhältnisse abweichende, in jedem einzelnen Falle durch die Aufsichtsbehörden zu treffende Anordnungen nothwendig machen.

D. Von dem Grosshandel mit Arzneimitteln.

§ 40. Die Personen, welche sich mit dem Grosshandel mit Arzneimitteln, sowie mit der Gewinnung und Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Grossen befassen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1876, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften (Reg.-Bl. S. 21) verbunden:

- 1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu betreiben;
- 2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschliesslich für diese Zwecke zu verwenden;
- 3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, sowie die Arznei-Versendungen so zu bezeichnen und zu verpacken, dass eine Verwechslung oder Vermischung, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, nicht stattfinden kann.

§ 41. Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisher erlassenen Vorschriften über die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien, sofern solche nicht in § 33 als in Kraft bleibend bezeichnet sind, insbesondere an Stelle

der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755, Titel II, §§ 2 bis 9 und 11 bis 18; der Verfügung vom 15. December 1812, verschiedene Mängel in den Apotheken betreffend, Reg.-Bl. S. 327;

des General-Rescripts vom 4. December 1804, betreffend die Aufbewahrung der Recepte in den Apotheken, Reyscher, Gesetzsammlung, Band 14 Seite 1254; des § 7 der General-Verordnung vom 3. Juni 1808, betreffend die Abstellung mehrerer medicinisch-polizeilicher Missbräuche, Reg.Blatt Seite 313.

2) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken. Vom 30. December 1875.

Im Anschluss an die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und an die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. April 1872, betreffend den Einfluss der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen, wird unter Hinweisung auf § 367 No. 3, 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

§ 1. Die Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken für Menschen und Thiere darf nur auf den Grund vorschriftsmässiger Recepte von approbirten Aerzten, Wundärzten erster Abtheilung, Zahnärzten und Thierärzten, desgleichen von Wundärzten der zweiten Abtheilung, sofern die Recepte der letzteren die Art der äusserlichen Verwendung (z. B. „zum Einreiben“, „Verbandwasser“) speciell vorschreiben, in den Apotheken erfolgen.

§ 2. Alle **Recepte** müssen die einzelnen Ingredienzien, die nothwendigen Anweisungen bezüglich der Bereitung und Signirung, die Gewichtsmengen in

Grammen, den Namen und Wohnort des Verordnenden und die Zeit der Ausfertigung der Verordnung deutlich geschrieben enthalten und dürfen nicht gegen die Bestimmungen der Tabula A. der *Pharmacopoea Germanica* verstossen. Ferner ist in denselben die Person des Kranken wo immer möglich genau zu bezeichnen.

§ 3. Die Verordnung der in der Anlage aufgeführten Stoffe und Präparate steht den Wundärzten zweiter Abtheilung innerhalb ihrer eingeschränkten Befugnisse (Verordnung vom 14. October 1830 §§ 3, 5, 6 und 8) zum äusserlichen Gebrauch, den Zahnärzten in Ausübung der Zahnheilkunde, den Thierärzten zur Behandlung von Thieren zu.

§ 4. Die in der Anlage mit † bezeichneten Stoffe und Präparate dürfen in den Apotheken gegen vorschriftsmässige Recepte niederer Wundärzte der zweiten Abtheilung, desgleichen die mit †† bezeichneten Stoffe und Präparate gegen vorschriftsmässige Recepte solcher Wundärzte zweiter Abtheilung, welche zugleich die Ermächtigung zur Geburtshülfe besitzen, auch zum Zweck der innerlichen Verwendung abgegeben werden, wenn auf den Recepten der Wundärzte die Ermächtigungsstufe der zweiten Abtheilung, auf den Recepten der Geburtshelfer diese ihre Eigenschaft und in beiden Fällen die Dringlichkeit der Verordnung von ihnen unterschriftlich beurkundet ist.

§ 5. Die Befugniß, gemäss § 4 Arzneipräparate unter den daselbst gegebenen Vorschriften zur innerlichen Verwendung aus der Apotheke zu verordnen, steht den Wundärzten zweiter Abtheilung und Geburtshelfern nur in widerruflicher Weise und unter den einschränkenden Voraussetzungen der §§ 7 und 11 der Verfügung vom 8. April 1872 zu.

§ 6. Die **Apotheker** haben sich vor der Abgabe der in der Anlage bezeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken zu vergewissern, ob der Aussteller des Receptes eine zu der betreffenden Verordnung ermächtigte Medicinalperson sei. Befinden sie sich darüber in einem augenblicklich nicht zu lösenden Zweifel, so dürfen sie die Arznei zwar erstmals abgeben, wenn das Recept gegen keine der in § 2 gegebenen Vorschriften verstösst, sie sind aber verbunden, dem Oberamtsarzt Anzeige zu erstatten und jede weitere Arzneiabgabe auf Grund späterer Recepte desselben Verfassers und jede Repetition des erstverordneten insolange zu verweigern, als sie nicht dazu durch den Oberamtsarzt ermächtigt werden.

§ 7. **Repetitionen von Recepten** dürfen, wenn diese die in der Anlage aufgeführten Stoffe und Präparate zur innerlichen oder einer dieser gleichkommenden Verwendung, wie Klystieren, Inhalationen oder subcutanen Injectionen, sowie besonders stark wirkende Stoffe desselben Verzeichnisses zum äusserlichen Gebrauch enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung des ursprünglichen Verfassers oder einer anderen hiezu ermächtigten Medicinalperson nur in unverdächtigen und dringenden Fällen ausgeführt werden. Wo sich in dieser Beziehung irgend ein Anstand oder Zweifel erhebt, ist vor der Abgabe des Arzneimittels die ordinirende Medicinalperson oder nöthigenfalls der Oberamtsarzt zu befragen.

§ 8. Von den Apothekern dürfen die von ihnen nicht selbst angefertigten, anderwärts her bezogenen Arzneimischungen, insbesondere die als Handelsartikel vorkommenden sogenannten **Patentarzneien**, Specialitäten und ärztlichen Geheimmittel nur feil gehalten und abgegeben werden, nachdem von ihnen dem Medicinalcollegium der Nachweis über deren wirkliche Bestandtheile geliefert und von dem letzteren bestimmt ist, ob derartige Zubereitungen nur auf Grund ärztlicher Anordnung (§ 1), oder auch ohne solche abgegeben werden dürfen.

§ 9. **Approbirte Aerzte**, Wundärzte I. Abtheilung, Zahnärzte und Thierärzte dürfen, die zwei letzten Kategorien von Medicinalpersonen jedoch nur für die

in § 3 genannten Zwecke, einzelne der unter die Bestimmungen der Verzeichnisse A. und B. der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 entfallenden oder in Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate behufs der plötzlichen Hülfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Quantitäten vorrätig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben. Derartige Arzneimittel sind von denselben, und zwar soweit die Arzneimittel in Mischungen verwendet werden (z. B. Morphiumpulver, Brechpulver) nur in dispensirter Form, auf besondere schriftliche Bestellung aus inländischen Apotheken zu beziehen.

§ 10. **Wundärzte der zweiten Abtheilung** dürfen, wenn sie nicht am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnen, unter den nachbezeichneten Bedingungen Liquor ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subacetici, Tinctura Opii benzoica und Vinum stibiatum zur Verwendung bei Nothfällen (§ 11 der Verfügung vom 8. April 1872); Wundärzte derselben Kategorie, welche zugleich als Geburtshelfer ermächtigt sind, im gleichen Falle ausserdem Chloroformium, Radix Ipecacuanhae, Tinctura opii simplex, und Tinctura secalis cornuti behufs der Verwendung nach Maassgabe des § 7 der Verfügung vom 8. April 1872 vorrätig halten und gegen Bezahlung an Kranke abgeben. Denjenigen zur Haltung einer Nothapotheke nach Vorstehendem überhaupt berechtigten Wundärzten, welche bei Behandlung von Kranken homöopathischer Arzneimittel sich bedienen, ist es gestattet, an Stelle der obenbezeichneten Arzneistoffe die homöopathischen Verdünnungen von Aconit, Belladonna, Bryonia, Ipecacuanha, Nux vomica und Veratrum album, soweit sie dem Handverkaufe freigegeben sind, sowie zu äusserlichen Zwecken Liquor Ferri sesquichlorati vorrätig zu halten und an Kranke abzugeben. Der Oberamtsarzt hat sowohl bei der erstmaligen als auch bei jeder folgenden Anweisung zum Bezug der vorgenannten Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Quantitäten die einzelnen Präparate vorrätig gehalten werden dürfen, und den Besitzer derjenigen Apotheke, aus welcher dieselben bezogen werden wollen, zur Abgabe zu ermächtigen. Den Inhabern anderer als der ausdrücklich ermächtigten Apotheken ist jede derartige Arznei-Abgabe verboten.

§ 11. **Niedere Wundärzte der III. Abtheilung und Hebammen** dürfen bei der Behandlung von Kranken auch in Nothfällen (§ 11 der Verf. vom 8. April 1872) die in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate weder verordnen noch verwenden; den Apothekern ist unter der vorbemerkten Voraussetzung nur die einmalige Abgabe von Tinctura Opii crocata oder simplex in kleinen, einen Gramm im Ganzen nicht übersteigenden Mengen an ihnen bekannte oder sonst unverdächtige Personen gestattet.

§ 12. Medicinalpersonen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen, soweit nicht die Strafbestimmungen in § 367 No. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Platz greifen, den in Artikel 32 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts etc. festgesetzten Strafen. Auch können denselben die ihnen nach den §§ 9 und 10 eingeräumten Befugnisse in Fällen des Missbrauches oder der Nichtbeachtung der hierauf sich beziehenden Vorschriften durch die Kreisregierung wieder entzogen werden.

§ 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden älteren Verfügungen und Vorschriften treten ausser Wirkung, insbesondere: aus der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755, Titel II, § 21, Absatz 3; aus der General-Verordnung vom 3. Juni 1808, Reg.-Blatt Seite 313, § 2; die Verordnung vom 14. Juni 1809, Reg.-Blatt Seite 233 ff.; und die authentische Erklärung vom 9. bis 17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Medicamenten und Giften, Reg.-Blatt Seite 13 ff.; Verordnung vom 25. Juni 1812, betreffend die Visitation der Apothekerwaaren bei Materialisten und Kaufleuten, Reg.-Blatt Seite 327; Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. Fe-

bruar 1825 (I. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 161), betreffend die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer; Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1826 (I. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 162), betreffend die Vorrechte der Materialisten, welche zugleich Apotheker sind; Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1830 (I. Ergänzungsband Seite 163), betreffend den Extractenhandel der Materialisten; Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1834, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte, Reg.-Blatt Seite 100; Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. October 1834, betreffend die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte, Reg.-Blatt Seite 539; Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1853, betreffend die Berechtigung der geprüften Thierärzte zu Haltung von Arzneimittelvorräthen und die Abgabe von Arzneien für Thiere, Reg.-Blatt Seite 29 ff.; Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Freigebung des Verkaufs homöopathischer Heilmittel vom 16. Februar 1872, Reg.-Blatt Seite 57.

Stuttgart, den 30. December 1875.

Sick.

Anlage zu § 1. Acet. Colchici, Acet. Digitalis, Acid. arsenic., Aconitin. et ejus salia, Aerugo, † Aqua Amygd. amar., † Aqua laurocerasi, Arg. nitric. cryst., Arg. nitric. fus. (ausgenommen in Substanz), Atropin. et ejus salia, Auronatrium chlorat.; Bismuth. valerian., Bromum; Cantharid. et Cantharidin., Chloral. hydrat. cryst., †† Chloroform. (ausgenommen sind Mischungen mit Weingeist oder Oel), Codeïn., Coniin. et ejus salia, Cuprum (alle chemischen Verbindungen); Extract. Aconiti, Belladonnae, Cannab. indicae, Colocynth., Colocynth. composit., Conii, Digitalis, Fabae calabaricae, Hyoscyami, Lactucac., Opii, Pulsatillae, Sabinac., Scillac., Secalis cornuti, Stramonii, Strychni et Strychni spirituosum; Faba Calabar., Ferr. jodat., Ferr. jodat. saccharat., Folia Belladonnae, Digitalis, Hyoscyami, Stramonii et Toxicodendri, Fructus Colocynth. et Colocynth. praep., Fruct. Papaveris (immaturi); Gutt.; Herba Cannabis indicae, Conii, Lobeliae, Pulsatillae, Hydrargyrum (alle chemischen Verbindungen); Jodoformium; Kali caustic. fusum, Kalium bromat. et jodat.; Lactucarium, Liq. Kali arsenicosi, Liq. Stibii chlorati; Morphinum et ejus salia; Narceïn., Narcotin. etc.; Oleum Crotonis, Sabinac., Sinapis, Opium; Phosphor.; Plumb. acetic., Plumb. jodat., Pulv. arsenic. Cosmii, Pulv. Ipecac. opiatum; Radix Belladonnae, Rad. Hellebori viridis, †† Rad. Ipecacuanhae, Rad. Scammoniae, Resina Scammoniae, Resina Jalapae, Rhizoma Veratri, Santonin., Sapo jalapinus, †† Secale cornutum, Semen Colchici, Hyoscyami, Stramonii, Strychni, Strychninum et ejus salia, Sulfur jodat., Summit., Sabinac., Syrup. Ferri jodati, Syrup. opiatum; Tart. stibiatus, Tinctura Aconiti, Belladonnae, Cannabis indicae, Cantharidum, Colchici, Colocynth., Digitalis, Digitalis aether., Euphorbii, Hellebori viridis, Jodi (ausgenommen in Verdünnung oder Vermischung), Ipecacuanhae, † Opii benzoica, Opii crocata, †† Opii simplex, Resinae Jalapae, Scillac., Scillac. Kalina, †† Secalis cornuti, Stramonii, Strychni, Strychni aetherea, Thujae, Toxicodendri, Troch. Morphini acetici, Tubera Aconiti; Unguent. arsenic. Hellm., Belladonnae, Conii, Digitalis, Hyoscyami, opiatum, Tartari stibiati; Veratrin., Vinum Colchici, Ipecacuanhae, † stibiatum; Zincum aceticum, chloratum, lacticum, valerianicum. Die homöopathischen Arzneimittel der ersten bis dritten Decimal-Verdünnung oder Verreibung, welche einen der vorgenannten Stoffe als Bestandtheile enthalten.

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken. Vom 15. Februar 1877.

In Ausführung des § 8 der Ministerial-Verfügung vom 30. December 1875 wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Apotheker, welche Arzneimittel, die sie nicht selbst gefertigt haben, insbesondere sogenannte Patent-Arzneien, Specialitäten und ärztliche Geheimmittel feilhalten und abgeben wollen, haben dies dem k. Medicinal-Collegium anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem beigedruckten Formular zu erstatten und mit dem Vidi des Oberamtsarztes versehen sammt der etwaigen besonderen Gebrauchsanweisung in dreifacher Ausfertigung kostenfrei einzureichen.

§ 2. Für die Ausfertigung der Anzeige werden folgende Vorschriften ertheilt: In Rubrik b. des Formulars sind die sämmtlichen Bestandtheile der Arzneimittel und ihres Quantitätsverhältnisses anzuführen. Befinden sich darunter giftige oder starkwirkende Stoffe, wozu nicht nur die in der Anlage zur Ministerial-Verfügung vom 30. December 1875 aufgeführten, sondern auch andere ähnlich wirkende Substanzen, wie Digitalinum, Kalium cyanatum, Oleum amygdalarum amararum aetherum gehören, so müssen solche durch Unterstreichung besonders bemerklich gemacht werden. In Rubrik e. ist anzugeben, in welcher Weise der Apotheker zur Kenntniss der angeführten Bestandtheile gelangt ist. Hegt der Apotheker selbst Zweifel bezüglich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der unter Rubrik b. gemachten Angaben, so muss dies ausdrücklich bemerkt werden. In Rubrik d. ist anzugeben, ob gewünscht wird, den Verkauf nur auf ärztliche Anordnung oder auch ohne solche betreiben zu dürfen. Letztere Verkaufsweise darf nur beansprucht werden, wenn dem Nachsuchenden bekannt ist, dass die Arzneimittel keine giftigen oder starkwirkenden Stoffe (Rubrik b.) enthält.

§ 3. Der Bescheid des k. Medicinal-Collegiums darüber, ob die fraglichen Zubereitungen nur auf Grund ärztlicher Anordnung oder auch ohne solche in den Apotheken abgegeben werden dürfen, wird in Rubrik e. des Anzeigeformulars eingetragen. Der ergangene Bescheid darf von dem Apotheker in keiner Weise zur Anpreisung der Wirksamkeit der Arzneimittel benutzt und in öffentlichen Ankündigungen nur unter getreuer Wiedergabe seines Wortlautes angeführt werden. Ein Exemplar der Anzeige bleibt bei dem k. Medicinal-Collegium zurück; die zwei weiteren Exemplare werden dem betreffenden Oberamts-Physikat zugeschickt und es ist eines derselben vom Oberamtsarzt aufzubewahren, das andere aber dem nachsuchenden Apotheker zu verabfolgen.

§ 4. Der nachsuchende Apotheker ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm in die Anzeige (§ 2) aufgenommenen Angaben, für das Zutreffen derselben bei allen von ihm feilgehaltenen Arzneimischungen, welche unter dieser Anzeige begriffen sind, sowie für die genaue Befolgung des von dem k. Medicinal-Collegium ergehenden Bescheids verantwortlich.

§ 5. Die in Vorstehendem ertheilten Vorschriften finden Anwendung ohne Rücksicht auf eine für eine Arzneimittel andernorts ertheilte obrigkeitliche Verkaufsermächtigung. Der Verkauf oder das Feilhalten von Arzneimischungen, für welche ein württembergischer Apotheker bereits einen den Verkauf zulassenden Bescheid des k. Medicinal-Collegiums erlangt hat, durch andere Apotheker des Landes ist nur gestattet, wenn das Arzneimittel in von dem zum Verkaufe ermächtigten Apotheker gesiegelten und etikettirten Gefässen oder sonstigen Umhüllungen an die Consumenten abgegeben wird.

§ 6. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung finden auch auf solche Arzneimischungen Anwendung, welche schon bisher, ohne dass die Genehmigung des k. Medicinal-Collegiums eingeholt wurde, verkauft worden sind. Für derartige Verkaufsgegenstände ist die Anzeige längstens bis zum 15. März dieses Jahres nachträglich einzureichen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die in Vorstehendem ertheilten Vorschriften werden nach Maassgabe des § 367 Z. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich

geahndet. Bei der Visitation von Apotheken haben die Oberamtsphysikate und sonstige Visitatoren die Einhaltung der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung unter Benutzung der gemäss § 3 aufbewahrten Anzeigen einer genauen Controlle zu unterziehen.

Stuttgart, den 15. Februar 1877.

Sick.

Anlage. Formular zu den Anzeigen.

a.	b.	c.	d.	e.
Vollständige Benennung, unter welcher die Arzneimischung verkauft werden will, bezw. deren Etiquette.	Bestandtheile derArzneimischung und ihreQuantitäts-Verhältnisse.	Angabe der Quellen, aus welchen d. Apotheker d. Kenntniss der in Rubrik b. gemachten Angaben geschöpft hat.	Antrag: ob der Verkauf nur auf ärztliche Anordnung oder auch ohne solche soll geschehen dürfen.	Bescheid.

4) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften.
Vom 12. Januar 1876. 7)

§ 1. Wer mit den in der Anlage I. verzeichneten Giftwaaren Handel treiben will, hat, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben dem Oberamte seines Wohnortes Anzeige zu machen. Letzteres hat hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Gifthändler wohl aufzubewahren hat.

Ausserdem sind bei dem Verkauf, sowie bei der Aufbewahrung und Verwendung von Giften die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, zu deren Befolgung auch Diejenigen verpflichtet sind, welche zu sanitären, wissenschaftlichen, gewerblichen und sonstigen wirthschaftlichen Zwecken Gifte im Besitze haben.

§ 2. Giftwaaren, mögen sie zum Zwecke des Verkaufs oder der Selbstverwendung vorrätbig gehalten werden, sind so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Genussmitteln nicht stattfinden kann. Jeder Vorrath muss verschlossen und für unberufene Personen unzugänglich gehalten werden.

Die Behälter sind mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und dem Beisatze „Gift“ zu versehen.

Die Bestimmungen der *Pharmacopoea Germanica* über die Giftvorräthe in Apotheken werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. Gifte dürfen, abgesehen von dem keiner Beschränkung unterworfenen Handelsbetrieb der Kaufleute und Apotheker unter sich, nur an Personen abgegeben werden, welche solcher für erlaubte wissenschaftliche, gewerbliche oder sonstige wirthschaftliche Zwecke bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind. Wo letzteres nicht zutrifft, hat sich der Käufer über seine Befugniss zur Erwerbung von Gift durch ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

Das Feilhalten und der Verkauf der zum Zweck der Vergiftung von lästigen oder schädlichen Thieren (Mäusen, Ratten, Wanzen, Motten etc.) dienenden giftigen Zubereitungen ist nur in Apotheken gestattet.

Die Apotheker dürfen diese Gifte nur an ihnen persönlich bekannte Personen abgeben, wenn dieselben unter unverdächtigen Umständen verlangt werden.

7) Der Gesamttinhalt der Verfügung ist in Bd. I. pag. 96 abgedruckt.

Jedem Empfänger ist überdem eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauch der Gifte anzuwendende Vorsicht einzuhändigen.

§ 4. Die beim Verkauf von Giftwaaren in Verwendung kommenden Gerätschaften, wie Waagen, Löffel u. s. w. dürfen nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§ 5. Wer sich mit dem Verkauf von Giftwaaren befasst, ist verpflichtet, über die abgegebenen Gifte ein Tagbuch mit den aus der Anlage II. ersichtlichen Columnen zu führen und solches mit Seitenzahlen und unter jeder Seitenzahl mit dem Stempel des Oberamts versehen zu lassen.

In das Giftbuch muss jede Abgabe von Giftwaaren, welche an andere Personen, als Handelsleute und Apötheker, geschieht, eingetragen und der Empfang vom Käufer oder Abnehmer bescheinigt werden; geschieht die Bescheinigung nicht im Giftbuche selbst, so muss eine besondere Bescheinigung beigebracht und letztere unter Beifügung der fortlaufenden Nummer dem Buche beigelegt werden.

Das Giftbuch muss nebst den Bescheinigungen zwanzig Jahre lang, nachdem seine fernere Benützung aufgehört hat, aufbewahrt, oder, wenn sich der Führer desselben früher entledigen will, beim Oberamt deponirt werden.

§ 8. Wenn die zum Erwerb von Giften berechtigten Personen solche durch Boten, Gesinde u. s. w. abholen lassen wollen, so darf die Verabfolgung nur geschehen, wenn sich der zur Abholung Meldende über den erhaltenen Auftrag auszuweisen vermag. Auch muss das abgegebene Gift sicher verschlossen werden.

Der Oberamtsarzt hat dem Giftverkauf und der Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken und bei den übrigen im Bezirke ansässigen Gifthändlern bei den ihm obliegenden Apotheken- und Gemeinde-Medicinal-Visitationen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einschreitung der Polizeibehörde zu veranlassen und darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, in dem nächsten Jahresberichte sich auszuweisen.

Wegen der zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung haben die Oberämter nach Maassgabe der bestehenden Strafgesetze (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 367 No. 3 und 5, Polizei-Strafgesetz vom 27. December 1871 Art. 28 Ziff. 1 und 2, Art. 32 Ziff. 5) strafrechtlich einzuschreiten oder zutreffenden Falles das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisher erlassenen Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften, sofern letztere nicht in den Apotheken geschieht, insbesondere der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 Tit. II. § 10, des General-Rescripts vom 29. Januar 1800, betreffend den Handel mit Mausküchlein, Mückengift und anderen Giftwaaren, Reyscher, Gesetz-Samml. Band 14 Seite 1166 ff., der authentischen Erklärung der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 Punkt 4 d. d. 9/17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Giften, Reg.-Blatt S. 13 ff., der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1812, betreffend die Verpackung des zum Verkauf kommenden Giftes, Reyscher, Gesetz-Samml. Bd. 15 erste Abtheilung, S. 588, der erläuternden Vorschrift, die Abgabe der Gifte betreffend, vom 20. September 1814, Reg.-Blatt S. 339, der Ministerial-Verfügung vom 19. August 1841, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe, Reg.-Blatt S. 363, der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1842, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse, Reg.-Blatt S. 493, der Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1853, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, Reg.-Blatt S. 299, der Ministerial-Verfügung vom 23. November 1855, betreffend das Verbot der Anwendung arsenikhaltender Mittel zur Vertilgung von Fliegen, Reg.-Blatt S. 304, der Ministerial-Verfügung vom 19. Februar 1858, betreffend Vorsichtsmaassregeln bei der Färbung der Conditor- und

Kinder-Spielwaaren, Reg.-Blatt S. 21, der Ministerial-Verfügung vom 12. April 1859, betreffend Warnung vor bleihaltigem Schnupftabak, Reg.-Blatt S. 63, der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1863, betreffend den Gebrauch von gifthaltigem Umschlagspapier für sogenannten Cichorien-Caffee, Reg.-Blatt S. 21.

Stuttgart, den 12. Januar 1876.

(Regier.-Blatt 1876 S. 58.)

Sick.

Anlage A.

Gifte, auf deren Verkauf den Apothekern keine Vorrechte zustehen.

Arsenik, gelber, grauer, rother und weisser, überhaupt alle Präparate, welche Arsen oder Arsenik-Verbindungen enthalten, insbesondere auch die arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Jod-Arsenik (Scheele'sches-), Schweinfurter-Grün und andere arsenikhaltige grüne Farben, arsenikhaltige Anilinfarben. Bittermandelöl, ungereinigtes. Cyankalium. Phosphor, gelber. Quecksilber-Sublimat. Quecksilber-Oxyd (rother Präcipitat), salpetersaures und schwefelsaures Quecksilber-Oxyd und Oxydul.

Anlage B.

Gifte, deren Verkauf nach den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, abgesehen vom Grosshandel, nur in den Apotheken gestattet ist.

Aconitinum et ejus salia. Aconitin und dessen Salze. — Atropinum et ejus salia. Atropin und dessen Salze. — Cantharidinum. Cantharidin. — Codeinum. Codein. — Coniinum et ejus salia. Coniin und dessen Salze. — Digitalinum. Digitalinum. — Hydrargyrum bijodatum rubrum. Rothes Quecksilberjodid. — Hydrargyrum praecipitatum album. Weisser Quecksilber-Präcipitat. — Morphinum et ejus salia. Morphin und dessen Salze. — Narceinum. Narcein. — Narcotinum etc. Narcotin etc. — Opium. Opium. — Strychninum et ejus salia. Strychnin und dessen Salze. — Tartarus stibiatus. Brechweinstein.

5) In Bezug auf das Dispensirrecht der homöopathischen Aerzte erging die

Ministerial-Verfügung, betreffend die Befugniss homöopathischer Aerzte zum Selbstbereiten und Abgeben von durch sie verordneten homöopathischen Arzneimitteln. Vom 1. Juni 1866.

Unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 19. März 1859, betreffend die Bereitung und die Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien, wird vermöge höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener Entschliessung Seiner Königl. Majestät vom 30. Mai d. J. Nachstehendes verfügt:

- 1) Aerzten, welche die Ermächtigung zur Ausübung der inneren Heilkunde im Königreiche besitzen, kann auf besonderes Ansuchen in stets widerrufflicher Weise vom Ministerium des Innern die Erlaubniss zum Selbstbereiten und Abgeben von durch sie verordneten homöopathischen Arzneimitteln erteilt werden.
- 2) Die selbstdispensirenden Aerzte sind verbunden, die zu homöopathischen Arzneibereitungen erforderlichen Urstoffe, Stammincturen und Präparate, soweit sie letztere nicht selbst bereiten, so viel thunlich aus inländischen Apotheken zu beziehen, und in erster Verdünnung oder Verreibung vorrätzig zu halten.
- 3) Die zu solchen Arzneibereitungen getroffenen Einrichtungen sind auf Verlangen der Behörden einer zeitweisen Visitation zu unterstellen, wobei der Nachweis verlangt werden kann:

- a. dass der betreffende Arzt ein zur Bereitung homöopathischer Arzneien zweckmässig eingerichtetes Local besitze,
 - b. dass die vorhandenen Stoffe von untadelhafter Beschaffenheit seien,
 - c. dass von dem Arzte ein Tagebuch geführt werde, aus welchem ersehen werden kann :
 - aa. woher und zu welcher Zeit die Arzneiwaaren, Stammtincturen und Präparate bezogen wurden, und
 - bb. an wen, zu welcher Zeit und in welcher Verdünnung, Verreibung und sonstigen Beschaffenheit Arzneimittel abgegeben wurden.
- 4) Den Aerzten bleibt untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der allöopathischen Heilmethode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.
- 5) Die Dispensirfreiheit erlischt, sobald an dem Wohnorte des damit beliehenen Arztes ein Apotheker eine allen wesentlichen Anforderungen der homöopathischen Heilart entsprechende rein homöopathische Apotheke errichtet hat.

Stuttgart, den 1. Juni 1866.

Gessler.

Apotheker dürfen alle homöopathischen Arzneimittel abgeben, jedoch die in der Verfügung vom 30. December 1875 genannten nur von der 4. Decimalverdünnung oder -Verreibung aufwärts an.

6) Arzneitaxe.

Die wesentlichsten der der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen lauten:

4) Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind 3 Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

5) Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.

6) Sind in der Pharmakopöe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist die wohlfeilere Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

7) Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hierfür zur Anwendung kommenden Gefässe (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Für die hierbei vorkommenden Arbeiten gilt dagegen die besondere auf Seite 40 (der Arzneitaxe) abgedruckte Taxe. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Procent in Abzug gebracht.

8) Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten. Ueberschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermässigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs § 80).

12) Bei sämtlichen Recepten, deren Gewichtsrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt sind, hat der Apotheker vor Anfertigung derselben jene Gewichtsrößen in die entsprechenden Gewichtsstufungen des Grammgewichts nach Maassgabe der amtlichen Tabelle (s. R.-Bl. 1871 S. 271) umzusetzen und die letzteren dem Recept in deutlicher Zahlenschrift beizufügen.

13) Die der Ministerial-Verfügung vom 15. November 1871 angehängte, im Reg.-Blatt S. 271 abgedruckte Tabelle über das Verhältniss zwischen dem bisherigen Medicinalgewicht und dem Grammgewicht muss in jeder Apotheke vorhanden und für den Gebrauch stets zur Hand sein. ⁸⁾

14) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten, sowie bei Epidemien findet bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von mindestens 10 Procent statt.

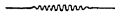
s) Die betreffende Tabelle lautet:

Reduction des Unzengewichts in Grammgewicht laut Verordnung vom 15. November 1871.

Unzengewicht.	Gramm- gewicht.	Unzengewicht.	Gramm- gewicht.
Gran $\frac{1}{10}$	0,006	Gran 30	2,0
" $\frac{1}{8}$	0,007	" 40	2,5
" $\frac{1}{6}$	0,010	" 60	3,75
" $\frac{1}{4}$	0,015	" 80	5,0
" $\frac{1}{3}$	0,02	" 90	5,5
" $\frac{1}{2}$	0,03	" 120	7,5
" 1	0,06	" 180	11,0
" 2	0,12	" 240	15,0
" 5	0,3	Drachm. 5	18,7
" 10	0,6	" 6	22,5
" 15	0,93	" 7	26,2
" 20	1,25	Unze 1	30,0



Baden.



A. Verwaltung.

Das badische Apothekenwesen unterstand früher einer Sanitätscommission, welche durch Erlass vom 30. September 1864 die Bezeichnung „Obermedicinalrath“ erhielt. Durch Verordnung vom 12. October 1871 wurde der Obermedicinalrath seinerseits aufgehoben und die demselben obliegenden Geschäfte dem Ministerium des Innern überwiesen.

Verordnung vom 12. October 1871, betreffend die Aufhebung des Obermedicinalraths.

Nach Anhörung unseres Staats-Ministeriums haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Obermedicinalrath ist aufgehoben.

Dem Ministerium des Innern wird zur Bearbeitung der technischen Geschäfte aus dem Gebiete der Medicinalverwaltung die erforderliche Zahl von Medicinalreferenten beigegeben.

In Angelegenheiten, die das Interesse des gesammten Standes der Aerzte, Thierärzte oder Apotheker berühren, wird das Ministerium des Innern einen von den Angehörigen des Standes aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss gutachtlich vernehmen.

Die nach § 93 der Strafprocessordnung zu erhebenden Gutachten werden von drei Medicinalreferenten des Ministeriums des Innern nach collegialer Berathung erstattet.

Ueber Disciplinarvergehen der Aerzte, Thierärzte und Apotheker entscheidet eine Commission, welche jeweils von dem Ministerium des Innern aus zwei Medicinalreferenten des Ministeriums und drei Mitgliedern des Ausschusses derjenigen Standesklasse, welcher der Angeschuldigte angehört, gebildet wird.

Gegeben zu Schloss Mainau, den 12. October 1871.

Friedrich.

Die Organisation der in Al. 5 obiger Verordnung erwähnten Ausschüsse regelt die

Ministerial-Verordnung vom 7. October 1874.

In Gemässheit und zum Vollzuge des § 9 der landesherrlichen Verordnung vom 30. September d. J., die Einrichtung und den Geschäftskreis des Obermedicinalraths betreffend, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Aerzte, Thierärzte und Apotheker des Grossherzogthums sind befugt, eine jede Klasse für sich, zur Mitwirkung bei Handhabung der Disciplin,¹⁾ und zur Wahrung ihrer Interessen einen Ausschuss aus ihrer Mitte zu wählen.

1) Die Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Berufspflichten der Aerzte vom 30. August 1873 sagt:

§ 2. Der Ausschuss der Aerzte besteht aus sieben, derjenige der Thierärzte und Apotheker aus je fünf Mitgliedern.

§ 3. Wählbar in den betreffenden Ausschuss ist jeder inländische Arzt und Thierarzt, auch wenn er einen Staatsdienst bekleidet, sowie jeder im selbstständigen Betriebe eines inländischen Apothekengeschäfts befindliche Apotheker, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche

- 1) zur Zeit der Wahl ein disciplinäres oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist,
- 2) in einem disciplinären oder strafrechtlichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbusse erkannt worden ist, sofern nicht vier Jahre seit dem Erkenntnisse vergangen sind.

§ 4. Der Obermedicinalrath (Ministerium des Innern) ordnet die Wahl an. Dieselbe geschieht von sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Klasse mittelst schriftlicher Abstimmung, die verschlossen und mit der Aufschrift des Namen und Standes des Wählenden versehen, dem Bezirksarzte des Wohnsitzes des letzteren abzugeben ist.

Die binnen der gesetzten Wahlfrist eingekommenen Abstimmungen sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Obermedicinalrathe einzusenden, welcher das Wahlergebniss urkundlich zusammenstellt und solches zur Kenntniss der Betheiligten bringt.

Diejenigen gelten als Ausschussmitglieder gewählt, auf welche die meisten aller gegebenen Stimmen gefallen sind.

Alle vier Jahre findet eine Neuwahl statt.

§ 5. Jeder Ausschuss bestellt aus seiner Mitte zur Vermittelung des mit den Grossherzoglichen Behörden stattfindenden Verkehrs einen Obmann.

§ 6. Uebersteigt die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses die Zahl der Mitglieder der Abtheilung des Obermedicinalraths, in welcher Disciplinarsachen zur Abhandlung kommen, so richtet sich die Theilnahme der Ausschussmitglieder in der zulässigen Zahl (§ 8 der landesherrlichen Verordnung) nach der Reihenfolge des Berufsalters. — Die älteren nehmen zuerst Theil.

Das Ausbleiben eines oder mehrerer geladenen Ausschussmitglieder kann die Dienstthätigkeit des Obermedicinalraths in Erledigung anhängiger Disciplinarsachen nicht hemmen.

§ 7. Jeder Ausschuss kann das Interesse derjenigen Berufsklasse, von welcher er gewählt ist, als deren Vertreter bei den bezüglichlichen Staatsbehörden auch selbstständig durch Vorstellungen und Anträge geltend machen.

§ 8. Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt. Den betreffenden Standesangehörigen bleibt unbenommen, dem von ihnen Gewählten die etwa durch ihre Functionen veranlassten Auslagen zu ersetzen.

„Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 findet vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144 auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung (§ 6 der Gewerbe-Ordnung), insbesondere haben die bei Einführung der Gewerbe-Ordnung bestehenden Vorschriften über die Berufspflichten der Aerzte im Allgemeinen ihre Wirksamkeit nicht verloren und können gemäss § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 23. December 1871 bestimmten Fassung Verletzungen der Berufspflichten als Disciplinarvergehen auf Grund der Verordnungen vom 30. September 1864 und vom 12. October 1871 oder als Uebertretungen im Sinne des Reichsgesetzbuchs bestraft werden.“

Damit ist also anerkannt, dass die obige Bestimmung, bezw. die Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1864 etc. auch nach Erlass der Gewerbe-Ordnung noch in Kraft verblieben sind. Das Gleiche gilt für die Apotheker. Als Disciplinarstrafen sind nach § 5 des Erlasses vom 30. September 1864 zugelassen: Erinnerung, Verweis, Geldbusse bis zu 25 fl. und Entziehung der Approbation — letztere gegenwärtig allerdings nicht mehr zulässig.

Durch Verordnung vom 21. August 1857 wurden an Stelle der bisherigen *Physici Amtsärzte* (jetzt *Bezirksärzte*) eingesetzt. Dieselben erhielten d. d. 22. December 1857 eine Dienstinstruction, deren wesentlichste Bestimmungen sind:

§ 1. Dem Amtsarzte steht die Besorgung aller sanitätspolizeilichen Geschäfte im Amtsbezirke zu, wie solche nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen dem Physikus oblagen.

§ 2. Ist dem Amtsarzt ein Amtsassistentenarzt beigegeben, so hat dieser im Allgemeinen, in so weit nicht mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zwischen beiden eine bestimmte Geschäftsabtheilung getroffen worden ist, die Stellung eines Gehülfen und bei Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsarztes dessen Stellvertretung zu übernehmen.

§ 3. Alle ärztlichen Untersuchungen, Gutachten und sonstige ärztliche Functionen, die bei Ausübung der Rechtspflege im Amtsgerichtsbezirke nöthig werden, liegen dem bei dem Amtsgerichte angestellten Amtsgerichtsarzte ob.

§ 4. Ist neben dem Amtsgerichtsarzte ein ständiger Amtsgerichts-Assistentenarzt bestellt, so hat bei gerichtärztlichen Handlungen, zu welchen zwei Gerichtsärzte zugezogen werden müssen, Ersterer die Functionen eines gerichtlichen Arztes, Letzterer jene eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen. Im Uebrigen hat der Amtsgerichts-Assistentenarzt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsgerichtsarztes dessen Stelle zu vertreten.

§ 5. Der Amtsarzt und Amtsgerichtsarzt, welche am gleichen Orte wohnen, sind verbunden, im Falle der Verhinderung des Einen oder Andern, soferne nicht für die Versehung des Dienstes durch einen besonderen Assistentenarzt gesorgt ist, auf Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen. Letztere tritt in der erwähnten Voraussetzung von Amtswegen ein, wenn einer der beiden Bezirksstaatsärzte stirbt.

§ 6. Der im Amtsbezirke, jedoch nicht am Amtssitze, wohnende Gerichtsarzt kann sowohl von dem Amte als von dem Amtsarzte jederzeit um Beihülfe und Besorgung einzelner sanitätspolizeilicher Geschäfte angegangen und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz auch ständig mit einem Theile der technischen Sanitätspolizei-Verwaltung betraut werden.

Im letzteren Falle muss die Geschäftsabtheilung zwischen beiden Staatsärzten in der Art eingerichtet werden, dass die technische sanitätspolizeiliche Leitung und Oberaufsicht über den ganzen Amtsbezirk unverkürzt in der Hand des Amtsarztes liegt.

Die durch Ministerial-Erlass vom 26. December 1831 genehmigte Instruction für die Apothekenrevisoren lautet:

§ 1. Die mit den Apotheken-Visitationen beauftragten Personen haben nach der ihnen zu Anfang jedes Jahres auf den Antrag der Sanitätscommission zu ertheilenden Weisung im Laufe derselben diejenigen Apotheken zu untersuchen, welche ihnen durch dieselbe namentlich werden bezeichnet werden.

§ 2. Sie haben bei ihrer Ankunft am Sitze des Bezirksamtes dem Vorstande desselben zu eröffnen, zu welcher Zeit sie die Visitation der Apotheke vorzunehmen gedenken, und denselben, oder einen der Mitbeamten einzuladen, dieser Visitation beizuwohnen. Auf jeden Fall, wenn die Beamten auch behindert sein sollten, dieser Einladung zu entsprechen, ist ihnen ein Actuar zur Führung des Protokolls und zur Beihülfe bei Untersuchung der Physikatsregistratur beizugeben. Bei Visitation derjenigen Apotheken, welche sich ausserhalb des Amts- und Physikatsstizes befinden,

hat der Physikus, wenn er freiwillig und ohne einen Anspruch auf Diäten zu machen derselben beiwohnen will, oder wenn dieses nicht der Fall ist, ein am Orte wohnender Arzt oder Oberwundarzt das Protokoll zu führen.

§ 3. Der Physikus, der Landchirurg und die *in loco* etwa wohnenden Aerzte haben der vom General-Visitor ihnen zugehenden Einladung, der Apothekenvisitation beizuwohnen, Folge zu leisten und als Zeuge das Protokoll mit zu unterzeichnen.

§ 4. Sie haben sich sowohl durch aufmerksames Anschauen, als auch da, wo es nöthig und thunlich ist, durch chemische Reagentien von der Güte und Aechtheit, oder Verfälschung der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel zu überzeugen, und das ganze diesfallsige Verfahren, sammt seinen Resultaten ausführlich zu Protokoll zu geben.

§ 5. Im Fall einfache und zusammengesetzte Arzneimittel angetroffen werden, welche nicht gehörig beschaffen, verdorben und dadurch ganz unbrauchbar sind, so haben sie, nachdem der Apotheker in Gegenwart des Physikus und der übrigen Zeugen hinreichend davon überzeugt worden, dieselben sogleich durch Vertilgung auf geeignete Weise unschädlich zu machen, und, wie geschehen, zu Protokoll zu geben. Die General-Visitatoren dürfen dagegen gestatten, dass Arzneien geringerer Sorte urkundlich an die Materialhandlung, von der sie bezogen wurden, zurückgegeben werden.

§ 6. Sollte der Apotheker sich dagegen nicht überzeugen lassen wollen, dass die ihm genannten Arzneien entweder ganz unbrauchbar, oder von geringerer Sorte seien, so sind dieselben auf der Stelle gehörig zu verpacken, mit dem Siegel des Visitors, des Amts- oder des Ortsvorstandes und des Physici zu versehen, und an die Sanitäts-Commission zur definitiven Entscheidung einzusenden.

§ 7. Die General-Visitatoren haben genau zu untersuchen, ob der Arzneisaal, das Laboratorium, der Arzneikeller, die Kräuter- und Trockenböden in jeder Beziehung gehörig beschaffen, ob der Giftkasten vorschriftsmässig eingerichtet sei, ob die Giftbücher gehörig geführt und ob die Taxen nicht überschritten werden. Zu letzterem Zwecke haben sie die in der Apotheke vorhandenen Recepte, auf denen die specifirte Taxirung mit Zahlen bemerkt sein muss, sich vorzeigen zu lassen, wobei ihnen nicht entgehen kann, wenn Recepte von Personen angenommen worden sein sollten, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht berechtigt sind.

§ 10. Die Berichte über die Apotheken-Visitationen sind nach Beendigung derselben unter Anlegung der Protokolle der Sanitätscommission vorzulegen.

In den Apotheken der kleineren Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehülfe angestellt ist, hat während der Abwesenheit oder bei Behinderungsfällen des Apothekers der betreffende Physikus die Apotheke täglich ein- bis zweimal zu besuchen und über Alles genau Aufsicht zu halten. (Verordn. des Grossh. Minist. v. 19. Septbr. 1814.)

B. Gesetzgebung.



Apotheken- und Apotheker-Ordnung.

Vom 28. Juli 1806.

Aus Anlass der Organisation des Sanitätswesens in Unseren sämtlichen Kurlanden ist Uns zugleich unterthänigst vorgetragen worden, wie nach Durchsicht der älteren Apotheker-Ordnung eine schärfere Bezeichnung des Geschäftsumfangs, und eine mehrfache Rücksicht auf die Veränderungen und Erfindungen, welche in dem Arzneigebrauch und der Arzneibereitung seit jenen sechzig Jahren, wo die vorige in Unsern alten Landen verfasst wurde, statt gehabt haben, auch eine gänzliche Umarbeitung derselben nöthig gemacht habe, ehe sie zur allgemeinen Norm für Unsere sämtliche Lande anpassend sey. Hierdurch finden Wir Uns bewogen, nunmehr nachstehende von Unserer General-Sanitätscommission Uns in Vorschlag gebrachte Anordnung landesherrlich zu genehmigen, und zur schuldigen Nachachtung für jeden Unserer Staatsdiener, in dessen Amt es einschlagen mag, in Gesetzes Kraft verkünden zu lassen.

Die badische Apothekerordnung zerfällt in die 8 Abschnitte: I. Befähigung der Apotheker (§§ 1—18); II. Prüfung und Verpflichtung der Apotheker (§§ 19—22); III. Anlegung und Ausstattung der Apotheken (§§ 23—31); IV. Anschaffung und Bereitung der Arzneistoffe (§§ 32—39); V. Verfertigung und Abgabe der Arzneimittel (§§ 40—48); VI. Schätzung und Verrechnung der Arzneimittel (§§ 49—54); VII. Apothekenpolizei (§§ 55—63); VIII. Vorrechte der Apotheker (§§ 65—72). Die Abschnitte III. bis VI. sind gegenwärtig durch die Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880 aufgehoben.

I. Die Befähigung der Apotheker betreffend.

§ 1. [Wer im Lande das Apothekergewerbe und den Arzneiverkauf treiben oder dabei helfen dürfe.] Grundgesetz der dessfallsigen Verfassung bleibt es, dass Niemand die Apothekerkunst in Unseren Kurlanden ausüben, eine Apotheke verwalten, zu deren Verwaltung Hülfe leisten, oder sonst mit der Arzneibereitung und dem Arzneiverkauf sich abgeben könne, er habe denn dieselbe ordnungsmässig erlernt, und seye darauf, nach Maass dieser Ordnung, geprüft, sofort mit dem vorgeschriebenen Lizenz- oder Prüfungsschein versehen.

Gegenwärtig abgeändert, was das Recht der Arzneibereitung anbetrifft, durch § 29 der Deutschen Gewerbe-Ordnung, bezw. die im Anschlusse hieran erlassenen Prüfungsreglements für Apotheker (5. März 1875)

und Apothekergehülfen (13. Nov. 1875) [Bd. 1 p. 71 und 78]; was das Recht des Arzneiverkaufes anbetrifft, durch die Reichsverordnung vom 4. Jan. 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln [Bd. I. p. 34]. Ueber die Zurücknahme von Approbationen der Apotheker entscheidet das Ministerium des Innern. (Verordn. vom 26. Dec. 1871, § 27.)

§ 2. [Eigenschaften dessen, der die Apothekerkunst erlernen will.] Wer zur Erlernung dieser Kunst zugelassen werden soll, muss a) wenigstens vierzehn Lebensjahre völlig zurückgelegt haben, er muss b) keine merkliche Geistesschwäche, keinen Fehler des Gesichts oder Gehörs haben; c) kein Vorwurf einer liederlichen Lebensart oder eines Hanges zur Betrügerei oder Lügenreden darf auf ihm haften.

Gegenwärtig abgeändert durch § 4, N. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 [Bd. I. p. 71].

§ 3. [Zeugnisse über das Vorhandenseyn der Erfordernisse.] Damit man der hinlänglichen Rücksicht auf diese Erfordernisse gewiss werde, so muss er a) das Zeugnis des Instituts, bei welchem er zuletzt die wissenschaftliche Vorbereitung erhielt, über seine Gaben und die Fortschritte ihrer Ausbildung; b) das Zeugnis seines Seelsorgers über seine religiöse und sittliche Bildung, und c) seinen Tauschein dem Herrn, der ihn in die Lehre übernehmen will, übergeben, welcher alsdann, wenn er demnach bei der Aufnahme keinen Anstand nimmt, d) ein den Empfang der obgedachten drei Zeugnisse — die vom Lehrherrn wohl aufzubewahren sind — vermeldendes Zeugnis seiner Aufnahme ihm zustellt, und ihn anweist, damit bei dem Physico des Bezirks, in welchem er seine Lehre erstehen will, um die Prüfung sich zu melden, welcher dann e) nach erstandener ordnungsmässiger Prüfung, im Fall gezeigter hinlänglicher Befähigung, gegen Zurückbehaltung jenes Aufnahmezeugnisses f) ihm einen Unterrichtslicenzschein gibt, auf welchen hin erst seine wirkliche Annahme zur Lehre stattfindet, welcher Schein abermals an den Lehrherrn zur Aufbewahrung abgegeben werden muss, wornach alsdann g) der Lehrherr auch noch schuldig ist, eine bestimmte verhältnissmässige Caution für sein Betragen von den Eltern oder Vormündern zu begehren, wenn nicht die General-Sanitätscommission aus bewegenden Gründen sie nachlässt.

Zur Annahme eines Lehrlings genügt gegenwärtig der von Letzterem in beglaubigter Form beizubringende Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung (s. vorige Anm.). Einer vorherigen Prüfung des Lehrlings durch den Bezirksarzt und Ausstellung eines Licenzscheinens bedarf es gegenwärtig nicht mehr.

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873, betreffend die Prüfung der Apotheker, wonach die Zulassung zur Prüfung der Apotheker künftig von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung bedingt ist, wird bestimmt, dass die in § 3 der Apotheker-Ordnung vorgeschriebene Prüfung der Apothekerlehrlinge durch den Bezirksarzt und die Ausstellung der Unterrichtslicenzscheine künftig wegfallen und die Prüfung nach beendigter Lehrzeit (§ 12 der Apotheker-Ordnung) sich hinsichtlich der nach dem 1. Januar 1874 in die Lehre getretenen Examinanden auf die lateinische Sprache und das Rechnen nicht mehr zu erstrecken habe. Zugleich werden die beschränkenden Bestimmungen des § 4 der Apotheker-Ordnung über die Aufnahme von Lehrlingen in den Apotheken der Landgemeinden aufgehoben.

Karlsruhe, den 2. October 1873.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.“

Der Inhalt des Lehrvertrages (Ziff. g) ist privatrechtlicher Natur und unterliegt als solcher nicht der Cognition der Behörde.

§ 4. [Befugniss, Lehrlinge anzunehmen.] Das Recht, solche Lehrlinge anzunehmen, haben in der Regel nur jene Apotheker, welche in grösseren Städten, mithin in solchen Ortschaften wohnen, wo ein starker Abgang von Arzneien statt hat, wo alle inländischen Arzneimittel vom Apotheker selbst verfertigt, auch die chemisch zusammengesetzten, wenigstens grösstentheils, nach den Regeln der Kunst von den Lehrherrn selbst zubereitet werden; wo endlich zugleich eine solche Mittelschule, oder sonstige öffentliche Gelegenheit ist, wobei der Lehrling die Uebung in der lateinischen Sprache, so wie im Rechnen, fortsetzen, und sich darin mehr vervollkommen kann. Wo eines dieser beiden Haupterfordernisse fehlt, da bedarf der Apotheker, um einen Lehrling anzunehmen, der besonderen Erlaubniss der General-Sanitätscommission, die dann, je nachdem durch Privatunterricht vorzügliche Qualification des Lehrherrn, oder durch Vereinigung desselben mit einem andern städtischen Apotheker zu zweckmässiger Vollendung der Lehre diese am besten geschehen kann, bestimmen wird, wiewfern allenfalls ausserordentlicher Weise ihm erlaubt werden könne, einen Aspiranten in die Lehre aufzunehmen.

§ 5. [Wann ein Apotheker des Rechts, Lehrlinge anzunehmen, verlustig wird.] Aber auch die in*grossen Orten sesshafte Apotheker können dieses Recht nur so lange ausüben, als nicht grobe Fehler in der Arzneibereitung, mehrmals fruchtlos gehandete Saumsal in der Apothekenverwaltung, hinlänglich beurkundete Unsittlichkeiten, oder erhebliche und vorsätzliche Fehler in der Amtssubordination gegen den Physikus oder die höhere Behörde, der General-Sanitätscommission (die hierin nicht unzeitige Nachsicht zu tragen, von Uns ernstlich angewiesen ist) Ursache werden, ihm den Gebrauch dieses Rechts ganz oder für eine Zeit lang zu sperren.

Nach § 41 Al. 2 der Gewerbe-Ordnung [Bd. I. p. 113] bewendet es in Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bei den Bestimmungen der Landesgesetze. Die obigen beiden Paragraphen müssen demnach als weiterhin gültig erachtet werden, soweit sie nicht durch die Landesverordnung vom 2. Oct. 1873 (s. oben) aufgehoben sind.

§ 6. [Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling.] Der neu angenommene Lehrling soll von seinem Herrn zu Gehorsam, Ordnung, Treue, Fleiss, Reinlichkeit, Uebung einer guten Handschrift, und Beobachtung seiner Religionspflichten angehalten, mithin durch Liebe, und wo dieses nicht fruchtete, durch Ernst zu Allem, was dazu gehört, vermocht, auch ihm zur Fortsetzung der nöthigen Uebung in Sprach- und Rechenkunde, in den dafür geeigneten Stunden, die Zeit gegönnt, und er zu deren Benutzung angewiesen werden. Daneben soll ihm sein Lehrherr die Kenntniss der einfachen Arzneimittel aller Natureiche, vorzüglich aber die des Pflanzenreichs, sowohl nach ihren richtigen Kennzeichen der Aechtheit und Güte, als nach der Zeit der Einsammlung und Aufbewahrung, auch nach ihrer Behandlungsart beibringen, ihn in den Anfangsgründen der pharmaceutischen Pflanzenkunde und Chemie unterrichten; ihm die Einrichtung und Ordnung der Officin, auch die Zeichen sammt ihrer Bedeutung und die Kunstsprache bekannt machen, ihm die nöthigen Vorschriften für die Bearbeitung und Zusammensetzung der chemischen Arzneimittel geben, alle pharmaceutischen Prozesse erklären, alles dieses bei jeder Gelegenheit ihm anschaulich machen, sofort ihn besonders zu eigenem Handanlegen dabei, und zu der hierin nothwendigen Genauigkeit und Gewandtheit angewöhnen, ihn zu Lesung zweckmässiger pharmaceutisch-botanischer, naturkundiger und chemischer Bücher, die er ihm vorzulegen hat,

so wie insbesondere auch dieser Apotheker-Ordnung anleiten und anhalten, auch wo dazu Gelegenheit ist, ihn zu Besuehung botanischer, physischer und pharmaceutisch-chemischer Collegien nach schicklicher Eintheilung in die Zeit der Lehrjahre anweisen.

§ 7. [Verwenden des Lehrlings zu häuslichen und Feldarbeiten.] Damit derselbe auch diesem gehörig nachkommen könne, darf er von seinem Lehrherrn, bei schwerer Strafe, zu häuslichen, Feld- und Gartenarbeiten (mit Ausnahme der botanischen Gartenarbeiten und anderen leichten vorübergehenden, deren sich der Herr selbst mit unterzieht) oder zu anderen etwaigen Nebengeschäften nicht angehalten werden.

§ 8. [Lehrzeit.] Die Lehrzeit bestimmen Wir hiermit in der Regel auf vier Jahre, so dass auf eine geringere kein Accord geschlossen werden soll, obwohl damit nicht verboten ist, dass der Lehrherr hintennach einem sich vorzüglich beeifernden und in der Prüfung wohl bestehenden Lehrling bis auf sechs Monate, mehr aber nicht, daran schenke. Dahingegen mag derselbe, wenn der Lehrherr seine Mühwaltung des Unterrichts unentgeltlich übernimmt, auf ein Jahr länger geschlossen, und alsdann, wenn er auch Kost, Wohnung und Kleidung, oder einen Theil hiervon gibt, weiter auf den Beding gestellt werden, dass der Lehrling, nach geendigter Lehrzeit noch zwei Jahre, um den halben üblichen Lohn in dieser Officin als Gehülfe Dienste zu leisten verpflichtet sey.

Die Dauer der Lehrzeit ist gegenwärtig durch § 3, Al. 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 [Bd. I. p. 78] auf 3 resp. 2 Jahre festgesetzt, der § 8 der Apotheker-Ordnung ist damit aufgehoben.

§ 9. [Erstes Lehrjahr ist Probejahr.] Da alle Vorsicht mit den Sitten- und Lehrzeugnissen und mit der Physikatsprüfung vor dem Eintritt niemals ein ganz zuverlässiges Urtheil der Fähigkeit begründen, so soll jederzeit das erste Jahr der Lehrzeit als Probejahr zu dem Ende gelten, damit der Lehrherr, der in dieser Zeit fände, dass es dem Lehrling an Gelehrigkeit, Fleiss und gutem Willen mangle, und dass seine, und des in Zeiten davon in Kenntniss zu setzenden Physikats Ermahnungen diese Hindernisse nicht beseitigen könnten, ihn am Ende solchen Jahrs der Lehre entlassen könne, wozu, wenn Eltern oder Pfleger ihn gutwillig zurücknehmen, es keiner weitem Staatseinsicht bedarf, andernfalls eine vorausgängige, abermalige Prüfung und beifälliges Urtheil des Physikats, oder eines Commissarii der Sanitätscommission erforderlich ist. Die Entschädigung des Lehrherrn für diese Zeit, sofern der Lehrling dazu Vermögen besitzt, oder zu hoffen hat, hängt alsdann von der vorhergegangenen Convention, einem nachgefolgten Vergleich, oder in Ermangelung beider Entscheidungswege, von dem in Kraft compromissarischer Entscheidung geltenden und allen Rechtsgang eines solchen Streits abschneidenden, billigen Ermessen des Hofraths-Collegii der Provinz ab.

§ 10. [Verbindlichkeit des Lehraccords nach Umlauf des Probejahrs.] Wenn dieses Jahr abgelaufen ist, ohne dass der Apotheker auf Rückgang des Lehraccords gedungen hätte, so kann er nachmals eine Aufhebung desselben aus andern Gründen, als solchen, welche aus den allgemeinen Vertragsrechten fließen, und im Widerspruch vom Richter gebilligt werden, nicht weiter verlangen, auch am Ende der Lehrzeit einen etwaig unhinlänglichen Befund der Kenntnisse des Lehrlings mit Mangel an Fähigkeiten gar nicht weiter, und mit Mangel an Fleiss, gutem Willen, oder Aufmerksamkeit nur so weit entschuldigen, und von seiner Verantwortlichkeit abwälzen, als er zuvor, und während der Lehrzeit darüber dem Physikat mehrmalige Anzeigen gemacht, und dadurch wiederholte Einschreitungen desselben gegen den Lehrling aufzurufen hat.

§ 11. [Wie es mit dem Lehrling zu halten ist, wenn der Lehrherr in der Lehrzeit stirbt.] Stirbe ein Lehrherr, so geht die Pflicht der Fortsetzung des Unter-

richts auf den erbs- oder vertragsweise zur Apotheke gelangenden neuen Herrn, oder auf den dabei angestellt werdenden Apothekenverwalter über, sofern an deren Fähigkeit dazu kein Mangel erscheint, oder sonst keine Hindernisse eintreten; wo aber einer der beiden letzten Fälle sich hervorthäte, da ist ein anderer inländischer Apotheker unter Vermittlung der Sanitätscommission aufzusuchen, der auf billige Bedingungen, welche im Fall entstehender gültigen Vereinbarung gedachte Commission schiedsrichterlich zu ermessen hat, die Endigung des Unterrichts übernehme, wobei jedoch allemal eine voraussendende Prüfung den Stand der Kenntnisse ins Klare setzen muss, mit welchen er an diesen neuen Lehrherrn kommt.

Gegenwärtig durch das Handels-Gesetz-Buch, Buch I. Tit. VI. [Bd. I. p. 136] geregelt. Die Frage, ob ein Lehrling, dem der Principal stirbt, in dem Geschäft verbleiben muss oder austreten darf, wird sich lediglich nach dem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 25. Juni 1875 [Bd. I. p. 138] beurtheilen.

§ 13. [Ausfertigung des Lehrbriefs und Vergelübdung.] Auf den bei der Sanitätscommission über die Prüfung einlangenden Bericht, und von daher über die Ausfertigung des Lehrbriefs erfolgte Resolution hat er vor dem Beamten und Physikus seines Bezirks die am Schlusse dieser Ordnung unter Buchstaben A. angeführten Pflichten mittelst feierlicher Vergelübdung zu übernehmen, sodann von dem Physikus beglaubte Abschrift des Vergelübdungs-Protokolls und den Lehrbrief, mit der Unterschrift des Lehrherrn, auch der Unterschrift und Besiegelung des Physikats zu empfangen, und wenn dabei nach höherer Anordnung noch besondere Weisungen über seine fernere Befähigung gegeben werden sollten, sind ihm diese zugleich vom Physikus in einer besondern schriftlichen Weisung zuzustellen; allemal muss er mündlich angewiesen werden, zu seinen Gehülfsstationen solche Orte auszusuchen, wo er die zum fernern Fortschritt in der Wissenschaft nöthige Gelegenheiten vorfinde, um diese anhaltend und ernstlich zu benutzen.

§ 14. [Was geschieht, wenn der Lehrling die Prüfung nicht besteht?] Würde hingegen der Lehrling in dieser Prüfung nicht bestehen, über welche ein ordentliches Protokoll geführt werden muss, so wird der examinirende Physikus von solchem die Ursachen, womit er seine Unwissenheit zu entschuldigen vermeint, vernehmen, und ebenso der, von ihm zu benachrichtigende Bezirksphysikus von dem Lehrherrn (wenn er nicht bei dem Examen mit anwesend wäre und folglich von dem Examinator zugleich mit vernommen werden könnte), die Ursachen, denen dieser jenen Erfolg zuschreibt, erkundigen, worauf denn nach Befund dieser Entschuldigungen, und der etwa dessfalls weiter nöthig werdenden Untersuchung Lehrherr und Lehrling von der General-Sanitätscommission die weitere Bestimmung zu erwarten haben, ob? wo? wie? und auf wessen Kosten? der Unterricht des letzteren fortzusetzen sey, bis er in einer nochmaligen Prüfung die hinlänglich erlangte Tüchtigkeit nachweisen könne; in keinem Fall aber kann zuvor und ehe diese Befähigung zugleich mit der guten Ausführung nachgewiesen ist, eine Freisprechung erfolgen.

Gegenwärtig geregelt durch die Bekanntmachung vom 13. November 1875, die indess an den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Vereidigung der Apothekergehülfen nichts geändert hat.

§ 15. [Welche Befugnisse der Lehrbrief ertheilt.] Ein Arzneibereitungs-Beflissener, der einen solchen Lehrbrief aus Unsern Landen hat, kann darauf in jeder Apotheke Unserer Lande als Nebengehülfe angenommen, mithin zur Beihülfe in den Recepturgeschäften und zur Mitbesorgung aller übrigen Arbeiten, unter der stäten Aufsicht des Apothekherrn, oder des ersten Hauptgehülfen angestellt werden, doch

dass von dessen Annahme sogleich dem Physikat die Anzeige geschehe, damit dieses darin die Aufforderung finde, auf ihn aufmerksam zu seyn. Wo aber ein Neben-Gehülfe aus dem Ausland käme, muss er zuvor dem Bezirksphysikus dargestellt, von diesem, ob er diejenigen Kenntnisse besitze, die zur Freisprechung obgedachtermaassen erforderlich sind, auch die Zeugnisse guter Aufführung mitbringe, geprüft werden, und erst dann, wenn hieraus keine erheblichen Anstände sich hervorthun, er diese Ordnung durchlesen hat, und darauf nach der Formel Lit. A. für die Zeit seiner Dienstleistung im Lande, wenn er nicht darlegt, dass es schon anderwärts im Lande geschehen sey, vergelüdet ist, mag seine Einstellung in die Apotheke erfolgen, indem widrigenfalls er sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er zurückgewiesen wird.

§ 16. [Wer Hauptgehülfe in einer Apotheke seyn könne.] Als Hauptgehülfe, d. h. als ein solcher, dem Apothekergeschäfte ohne beständige Aufsicht des Apothekers herrn, oder Verwalters überlassen werden, und der daher auch in kurzen Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Apotheke allein besorge, oder dirigire, kann hingegen Niemand angestellt werden, der nicht schon wenigstens zwei Jahre nach vollendeter Lehrzeit in einer andern Apotheke als Nebengehülfe Dienste geleistet, auch darüber gute Zeugnisse vorgelegt hat, und von dem Bezirksphysikus (dem er in diesem Fall allemal, er sey In- oder Ausländer, vorgestellt werden muss) nach vorgängiger Prüfung befähigt erfunden worden ist, folglich in Vernehmung der Recepte, Kenntniss der Arzneimittel, Verfertigung der Recepte und Bearbeitung gewöhnlicher chemischer Processe, nun auch die volle Gewandtheit mit dem erforderlichen Wissen vereinigt hat. Nachmals muss er, wenn es zuvor im Lande nicht schon geschehen, wie obgedacht vergelüdet, oder, wo es geschehen, wenigstens durch Wiedervorlesung der Formel daran erinnert werden.

Die Eintheilung der Gehülfen in Haupt- und Nebengehülfen ist gegenwärtig ohne praktische Bedeutung, da die Gewerbe-Ordnung bezw. die Bekanntmachung vom 13. November 1875 nur eine Kategorie von Gehülfen kennt. Jeder, welcher die Gehülfenprüfung bestanden hat, ist zur Besorgung der Receptur und Defectur in einer öffentlichen Apotheke und zur Vertretung des Principals in kurzen Abwesenheits- und Krankheitsfällen befugt. Die Annahme eines Gehülfen ist unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses beim Bezirksarzte anzumelden (Verordn. v. 29. Mai 1880, § 1, Al. 2). Bezüglich der ausländischen Gehülfen (worunter gegenwärtig natürlich nur Nichtdeutsche zu verstehen sind), gilt jetzt ebenfalls § 1, Al. 2, der Verordnung vom 29. Mai 1880.

Wer im Deutschen Reiche die Gehülfenprüfung bestanden hat, braucht sich vor Eintritt in eine badische Apotheke einer Nachprüfung natürlich nicht mehr unterwerfen.

§ 17. [Pflichten und Obliegenheiten des Apothekergehülfen.] Jeder Gehülfe muss während der Zeit, wo er in einer Apotheke Dienste leistet, über seinen guten, sittlichen Wandel, über Fleiss und Ordnung im Fortstudiren, über Genauigkeit und Gewandtheit im Arbeiten, über unbewegliche Unparteilichkeit zwischen seinem Herrn und dem Publikum, über unbescholtene Treue in Verwaltung dessen, was ihm anvertraut ist, und über gewissenhafte Erfüllung seiner Verpflichtung die fortgesetzten Beweise geben, wenn er längere Zeit beibehalten werden will, indem widrigenfalls, da er hierin sich nachlässig finden, und die Ermahnungen des Apothekers herrn oder Verwalters und die Weisungen des Physikus an sich nicht fruchten liess, so bald wie

möglich mit ihm Aenderung getroffen, oder bei besorglichem Nachtheil für die Apotheke, oder das Publikum mit Genehmigung des Physikats auf der Stelle die Wegweisung aus der Apotheke verfügt werden soll.

Die Stellung des Apothekergehülfen zum Principal regelt sich gegenwärtig lediglich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, Buch I. Tit. VI. [Bd. I. p. 137]. Zu der pharmaceutischen Aufsichtsbehörde steht der Gehülfe als Privatbediensteter des Apothekenbesitzers in keiner Beziehung.

§ 18. [Wer Apothekenherr oder Verwalter sein könne. Befähigung, Prüfung und Licenzirung dazu.] Apothekherr, der selbst versehende Eigenthümer einer Apotheke, oder Apothekverwalter, d. i. dienst- oder pachtweise eintretender Uebernehmer einer fremden Apotheke, kann Niemand werden, er habe denn (s. § 29 der Gew.-Ordng.) auch mit dem wirklichen Eide nach der im Anhang befindlichen, mit B. bezeichneten Formel in Pflichten genommen, und ihm überall dieses Urkund der erhaltenen Licenz zu seiner Legitimation ausgefertigt worden.

Gegenwärtig ersetzt durch § 29 der Gewerbe-Ordnung, bezw. durch die Bekanntmachung vom 4. November 1875 [Bd. I. p. 70].

II. Die Prüfung und Verpflichtung der Apotheker betr.

Das Approbations- und Prüfungswesen der Apotheker ist gegenwärtig durch die Gewerbe-Ordnung, bezw. die Bekanntmachung vom 4. November 1875 einheitlich geregelt. Der obige Abschnitt ist daher gegenwärtig bis auf den § 22, welcher noch sinngemässe Anwendung findet, gänzlich unwirksam geworden.

§ 22. [Beeidigung der pharmaceutischen Candidaten, und die Erlangung des Licenzscheins.] Wenn er gut bestanden ist, so wird ihm von der Sanitätscommission, oder wenn es nicht gleich am Schluss seiner Prüfung dort hätte geschehen können, aus deren Auftrag von dem Bezirksbeamten, unter welchem er sich aufhält, der Eid abgenommen, sofort ein die Treibung seiner Wissenschaft auf eigene Rechnung und Verantwortung in sämmtlichen Kurlanden ihm gestattender Licenzschein mit ausdrücklicher Meldung seiner vorausgegangenen, und zu den Acten registrirten, ordentlichen Verpflichtung, unter dem grossen Siegel ausgefertigt. Auf diesen hin kann er nun aller Orten bestehende Apotheken für Erb- oder Eigen-, ingleichen in Dienst- oder Pachtverwaltung übernehmen; niemals aber kann er darauf allein eine neue Arzneibereitungs-Werkstätte und Arzneiverkaufs-Anstalt anlegen, sondern hierzu müsste er von Uns, ein nach Vernehmung des Sanitätscollegii, durch das Hofrathscollegium der Provinz ihm zuzustellendes Privilegium auswirken.

Die Abschnitte III. bis VI. der Apothekenordnung sind gegenwärtig aufgehoben und ersetzt durch die

Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.
Vom 29. Mai 1880.

Auf Grund des § 367, 5 des St.-G.-B. und § 134 des P.-St.-G.-B. wird über die Aufbewahrung, Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien und über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken vorordnet, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung einer Apotheke in eigenem oder fremden Namen²⁾ steht nur approbirten Apothekern zu (Gewerbeordnung § 29).

²⁾ Sollte richtiger heissen: für eigene oder fremde Rechnung.

Als Gehülfe kann in einer Apotheke nur beschäftigt werden, wer die Gehülfeprüfung nach den für das Deutsche Reich maassgebenden Bestimmungen abgelegt hat. ³⁾

Die Uebernahme der Verwaltung und die Anstellung von Gehülfen muss der Apotheker unter Vorlage der Approbationsurkunde, beziehungsweise des Prüfungszeugnisses dem Bezirksarzte anzeigen. ⁴⁾

Nebstdem hat der Apotheker den Beginn des selbstständigen Geschäftsbetriebs dem Bezirksamte anzuzeigen ⁵⁾ (Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung § 3) und bei der erstmaligen Uebernahme einer Apotheke durch Leistung eines Eides die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seines Berufes zu geloben.

§ 2. Die Wahl des zum Betrieb einer Apotheke bestimmten Gebäudes bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. ⁶⁾

§ 3. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muss nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich: 1) einen Arzneisaal, 2) ein Laboratorium, 3) einen Arzneikeller, 4) eine Vorrathskammer, 5) eine Stosskammer. ⁷⁾

§ 4. Diese Räumlichkeiten müssen, ihrer Bestimmung entsprechend, ausschliesslich pharmaceutischen Zwecken gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetrieb nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 5. Der Arzneisaal muss im Erdgeschoss sich befinden, mit einem besonderen Eingang versehen, gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

- 1) einen geräumigen Receptirtisch;
- 2) die erforderlichen, den Bestimmungen der Verordnung vom 5. August 1876⁸⁾ entsprechenden Tarir- und Handwaagen nebst Gewichten; die Schalen der Handwaagen von Hartgummi, Horn, Silber oder Schildplatt;
- 3) eine genügende Anzahl Reibschalen und Mörser verschiedener Grösse, sowohl aus Eisen als aus Porcellan, Steingut oder Glas; für Moschus, Salben und Gifte besondere mit der entsprechenden Aufschrift versehene Mörser, die nur zu Verarbeitungen der bezeichneten Stoffe verwendet werden dürfen; zur Bereitung von Samenemulsionen einen Mörser aus Messing oder Stein, der geeignetenfalls auch im Laboratorium aufgestellt sein darf;
- 4) Löffel aus Silber, Bein, Horn, Schildplatt oder Holz, ferner Spatel aus Eisen und solche von Bein, Holz oder Horn;
- 5) zum Abtheilen der Pulver weisses Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;
- 6) je eine Pillenmaschine mit Theilrinnen von Eisen und Holz;
- 7) die für die zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem Holz;

3) Nichtdeutsche Gehülfe können in badischen Apotheken also nur dann angestellt werden, wenn sie die deutsche Gehülfeprüfung bestanden haben.

4) Jeder Gehülfe ist demnach vom Principal beim Bezirksarzt anzumelden. Ebenso hat der Gehülfe beim Austritt aus seiner Stellung dem Bezirksarzte sein Servirzeugniss zur Beglaubigung zu unterbreiten (Bek. vom 5. März 1875, § 4 Ziff. 3, Al. 3).

5) Der Besitz der Registrations-Concession zur Errichtung resp. zum Fortbetrieb der Apotheke genügt demnach nicht; vielmehr ist noch eine Anzeige vom Beginn des Geschäftsbetriebes beim Bezirksarzte erforderlich. Ausserdem muss der Ortspolizeibehörde von dem Beginne des Gewerbebetriebes Anzeige gemacht werden (§ 14 der Gew.-Ord.).

6) Zur Ersparung der jedesmaligen Hinsendung eines Ministerial-Commissars an Ort und Stelle hätte diese Angelegenheit besser dem Bezirksarzt überlassen werden sollen.

7) Eine besondere Giftkammer zur Aufbewahrung der Gifte ist demnach hier nicht vorgeschrieben, wohl aber ein besonderer Giftschrank (s. § 10 Al. 3), welcher „an einem von allen übrigen Medicinalvorräthen abgeschlossenen Orte“ aufgestellt werden soll.

8) Die Verordnung vom 5. August 1876 ist abgedruckt in Bd. I. p. 208.

- 8) diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:
- a) Glasgefässe mit eingeriebenem Glasstopfen für flüssige, fette und zerfliessliche Substanzen, sowie für chemische Präparate;
 - b) gut geschlossene Porcellanbüchsen für Fette und Salben, und ebensolche oder Büchsen⁹⁾ und Schiebladen aus geruchlosem Holz für die trockenen nicht flüssigen Arzneistoffe;
- 9) ein tragbarer, mit Gas, Weingeist oder Petroleum heizbarer Dampfkochapparat. Dieser kann auch in einem neben dem Arzneisaal gelegenen Raume aufgestellt werden.

§ 6. Das Laboratorium muss seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fussboden, gehöriger Ventilation und womöglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungsapparate, Gefässe zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, insbesondere ein Dampfapparat und ein Trockenschrank, welcher mit dem Haushaltungsherd in Verbindung stehen kann, die Vorrichtungen zum Coliren und Filtriren, eine Presse, ein Thermometer, ferner genaue Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichts ebenso geeignete Instrumente, endlich in Gläsern mit eingeriebenen Deckelstopfen die in der *Pharmacopoea Germanica* aufgenommenen Reagentien in tadelfreiem Zustande und alle zur Untersuchung der Chemikalien und Drogen nothwendigen Geräthschaften.¹⁰⁾

Einzelne der angeführten Apparate können in andern zum Geschäftsbetrieb gehörigen Räumen aufgestellt werden.

§ 7. Der mit Steinplatten belegte¹¹⁾ Arzneikeller muss in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, kühlen und trockenen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raum die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefässe zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor,¹²⁾ Salben etc. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, womöglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Arzneikellers im Nothfalle ersetzen.

§ 8. Die Vorrathskammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muss gegen grosse Hitze und Kälte geschützt, hinreichend hell und trocken, verschliessbar, und ausser den erforderlichen Gefässen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen, mit einem Tische, mit einer grossen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten¹³⁾ und Löffeln versehen sein.

§ 9. Zum Pulvern der Arzneikörper hat ein besonderer Raum — Stosskammer — zu dienen, in welchem die Pulverungswerkzeuge und Siebe aufzubewahren sind.

9) Holzbüchsen für trockene Arzneistoffe sind also zulässig.

10) In welchem Umfange die angegebenen Geräthschaften vorräthig sein müssen, wird natürlich von der Frequenz des Geschäfts abhängig sein. Dampfapparat, Trockenschrank und Presse werden allerdings wohl in jedem Laboratorium vorhanden sein müssen.

11) Für das Laboratorium wird nur allgemein ein „feuerfester“ Fussboden verlangt und diese Forderung dürfte auch für die Keller genügen. Der Fussboden desselben wird daher wohl auch mit Ziegelpflasterung belegt sein dürfen.

12) Wegen der Aufbewahrung des Phosphors s. § 10 Al. 2.

13) Alle in den pharmaceutischen Nebenräumen befindlichen Waagen, sofern sie unter 5 Kilo Tragfähigkeit haben, müssen ebenfalls als Präcisionswaagen und die dazu gehörigen Gewichte als Präcisionsgewichte geeicht sein (Bek. des N. E. C. vom 17. Juni 1875).

§ 10. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen, und jede einzelne Gattung ist so viel als thunlich alphabetisch zu ordnen. Die Ueberschrift ist bei allen Gefässen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der *Pharmacopoea Germanica* gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen.

Narkotische und aromatische Pflanzen und Pflanzentheile sind in gut schliessenden Blech- oder dem Licht nicht ausgesetzten Glasgefässen aufzubewahren. Die gegen Einwirkung des Lichtes empfindlichen Chemikalien müssen in vor dem Licht geschützten Gefässen, die im Arzneisaal befindlichen ätherischen Oele entweder in eben solchen Gefässen oder in dunklen Schränken aufbewahrt werden. Syrupe und fette Oele dürfen offen in Gläsern, die in Porcellanbüchsen stehen, aufgestellt werden. Phosphor ist in Blech- oder Glasgefässen, welche in ein zweites Gefäss gestellt sind, unter Wasser aufzubewahren.

Diejenigen Gefässe, welche zur Aufbewahrung der in Tabula C. der *Pharmacopoea Germanica* verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammengestellt, die in Tabula B. bezeichneten Arzneimittel in einem verschlossenem Behältnisse (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinalvorräthen abgeschlossenen Orte aufbewahrt werden.¹⁴⁾

Die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und C. sind mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.¹⁵⁾

Die aus älteren Einrichtungen herrührenden, nach den bisherigen Verordnungen und mit älterer Nomenclatur bezeichneten Standgefässe mit eingebrannter Schrift können einstweilen beibehalten werden, wenn sie in Bezug auf die Aufstellung der gegenwärtigen Vorschrift entsprechen.

Die für die Arzneimittel der Tabula B. bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Sehtücher sind gesondert aufzubewahren und ausschliesslich zu diesem Zwecke zu verwenden.

§ 11. In den Apotheken müssen die in dem angeschlossenen Verzeichnisse I. enthaltenen Medicamente jederzeit vorrätzig gehalten werden. Auch sind die Apotheker verpflichtet, solche nicht in dem Verzeichnisse enthaltenen Medicamente, welche von Aerzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Form vorrätzig zu halten. Jeder Apotheker muss durch eigene Einrichtung oder durch Benehmen mit Besitzern von Eisbehältern in der Lage sein, auf Verlangen jederzeit Eis zu Heilzwecken abgeben zu können.¹⁶⁾

Inwieweit in Filialapotheken Ausnahmen von den vorhergehenden Vorschriften zulässig sind, bestimmt das Ministerium des Innern.¹⁷⁾

Ueber sämmtliche Arzneimittel und deren Aufbewahrungsort muss ein Katalog geführt werden, in dem jeweilige Veränderungen nachzutragen sind.

14) S. die Note ad 6.

15) Diese Bestimmung ist der in Preussen bestehenden nachgebildet, wird aber hier nur bei Neueinrichtungen und in Geschäften, wo Papier- oder Lackschilder sind, aufrecht gehalten [s. Bd. II. p. 65, 66].

16) Die Forderung im Schlussätze dieses Paragraphen ist eine grosse Härte für viele Apotheker und jedenfalls nicht dringend erforderlich, da sie in keinem anderen Bundesstaate, selbst dem grössten nicht, besteht.

17) Die näheren Anordnungen hierüber sind bis z. Z. noch nicht erschienen.

§ 12. Geheimmittel dürfen in den Apotheken nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern feil gehalten werden.¹⁸⁾

§ 13. In jeder Apotheke müssen die geltende Pharmakopöe und die Taxordnung vorhanden sein, sowie ein Buch, in welches die Verordnungen über das Apothekenwesen eingetragen werden.¹⁹⁾

§ 14. In den Apotheken ist nach Maassgabe der *Pharmacopoea Germanica* zu dispensiren.²⁰⁾ Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

§ 15. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbst bereiteten als auch der aus chemischen Fabriken, Drogenhandlungen etc. bezogenen, nach Maassgabe der Anforderungen der *Pharmacopoea Germanica* unbedingt verantwortlich.

Alle Rohstoffe und Präparate müssen vor dem Verbringen in die zur Aufbewahrung bestimmten Gefässe und Räume nach den Anforderungen der *Pharmacopoea Germanica* genau untersucht werden.

Ueber die vorgenommene Prüfung der chemischen Präparate ist ein Journal zu führen, welches Tag, Gegenstand, Ergebniss der Prüfung, kurze Angabe der Methode der Prüfung und die Bezugsquelle bezeichnet.

Die Facturen über die eingekauften Waaren sind bei dem Eingang mit laufenden Nummern zu versehen und chronologisch geordnet aufzubewahren.²¹⁾

§ 16. Arzneistoffe, welche einer Zersetzung oder dem Verderben unterworfen sind, müssen rechtzeitig erneuert werden. Lösungen oder sonstige Zubereitungen von sich zersetzenden Stoffen dürfen nicht vorrätzig gehalten werden.²²⁾

§ 17. Die Apotheker sollen alle jene Präparate, über deren Reinheit und gewissenhafte Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, wie insbesondere destillierte Wasser, Extracte, mit Vegetabilien gekochte Oele, Spiritus, Tincturen und Salben, gepulverte Drogen selbst darstellen. Ausgenommen sind solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe, frische Kräuter etc. am Orte nicht zu beschaffen sind. Diese Präparate müssen von Apothekern, welche die Herstellung selbst besorgen, bezogen werden.

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschehenen Zubereitung und der Menge einzutragen sind.

§ 18. Die Apotheker sind verpflichtet, die von einem approbirten Arzte

18) Diese Bestimmung wiederholt bestehendes Recht, ohne dass indess angegeben ist, was Geheimmittel im Sinne des Gesetzes sind und von welchen Grundsätzen bei Ertheilung der Genehmigung ausgegangen werden soll.

19) Der Schlusssatz soll wohl richtiger heissen: „sowie eine vollständige Sammlung der über den Apothekenbetrieb in Baden bestehenden Reichs- und Landes-Verordnungen.“

20) Dieser Passus ist nicht ganz klar. Dass alle Arzneien nach Vorschrift der *Pharmacopoea Germanica* dargestellt sein müssen, sofern die Pharmakopöe überhaupt eine Vorschrift zu ihrer Darstellung giebt, ist ja selbstredend und schon in der Einf.-Verordn. zur Pharmakopöe ausgesprochen. Unter „Dispensiren“ versteht man aber das Abgeben von Arzneien auf ärztliche Verordnung und hier kann eine etwa beabsichtigte Einschränkung auf die blosser Abgabe der in der *Pharmacopoea Germanica* verzeichneten Arzneimittel doch wohl kaum Platz greifen. Dem Arzte muss es unbenommen bleiben, auch Präparate, welche nach der Vorschrift anderer Pharmakopöen dargestellt sind, zu verordnen.

21) Ob die Aufbewahrung der Facturen bei den Revisionen constatirt werden soll, ist leider im Unklaren gelassen. Jedenfalls würde dies, wenn es geschieht, die Grenzen der zulässigen Staatsaufsicht überschreiten.

22) Lösungen von Salzen und Extracten, wie Verreibungen von Pulvern, dürfen demnach nicht vorrätzig gehalten werden.

verordneten Arzneien ohne Verzug und genau nach der Ordination zu bereiten oder bereiten zu lassen.²³⁾

Die in Anlage II. verzeichneten Arzneistoffe und Präparate dürfen nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes, desgleichen die in Anlage III. aufgeführten Arzneistoffe als Heilmittel für kranke Menschen oder Thiere nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden, während der Handverkauf der in Anlage III. enthaltenen Stoffe zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken gestattet ist.²⁴⁾

Bei der Abgabe von Arsenikalien haben sich die Apotheker nach der Verordnung vom 25. November 1865 § 5 zu richten, dahin lautend:

„Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gebrauche bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen. Der Empfang des Giftes muss von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnorts, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.“

§ 19. Die von einem Arzte verschriebenen Arzneien können für denselben Kranken auf Bestellung zuverlässiger Personen, von denen ein Missbrauch nicht zu erwarten ist, wiederholt angefertigt werden, wenn nicht der Arzt durch den Vermerk: „*ne repetatur*“ die Wiederholung untersagt hat.

Ausgenommen sind Lösungen, die Morphium oder dessen Salze enthalten und

23) Der § 18 wird declarirt durch den § 22, welcher bestimmt, in welchem Falle die Arzneien auch ohne vorherige Bezahlung zu bereiten, resp. abzugeben sind. Es geht aus letzterer Declaration demnach klar hervor, dass im § 18 hinter Arzneien einzuschalten ist: „sofern deren Bezahlung gesichert erscheint.“

Damit ist der bisherige Borgzwang der Apotheker (§ 54 der Apoth.-Ordn.) aufgehoben. Solange der Apotheker als Staatsdiener galt, hatte dieser Borgzwang seine Berechtigung, nicht aber gegenwärtig mehr, wo die Kaufmannseigenschaft des Apothekers allseitig anerkannt ist. Auch das Landgericht in Karlsruhe hat dieselbe d. d. 26. Juni 1880 ausgesprochen, und wie folgt begründet:

In Erwägung, dass das Apothekergeschäft hauptsächlich darin besteht, Arznei und andere Waaren zu kaufen oder anderweit anzuschaffen und dieselben in Natur oder nach vorheriger Bearbeitung weiter zu veräußern und solche Geschäfte gemäss H.-R. S. 271 Handelsgeschäfte sind.

In Erwägung, dass hiernach die Apotheker, da sie ihr Geschäft unzweifelhaft gewerbmässig betreiben, gemäss Art. 4 des H.-G.-B. als Kaufleute angesehen werden müssen und demzufolge gemäss Art. 19 des H.-G.-B. verpflichtet sind, ihre Firmen bei dem Gerichte behufs der Eintragung in's Handelsregister anzumelden.

In Erwägung, dass dieselben, wo nicht besondere, hier nicht behauptete Umstände vorliegen, unzweifelhaft nicht unter die in Art. 10 des H.-G.-B. hiervon ausgenommenen Personen fallen, und die Ausnahmestellung, welche ihnen in der Apotheker-Ordnung durch die Auflegung einer Staatsprüfung, Concessionen, Unterwerfung unter eine Medicinaltaxe und Visitationen ihres Geschäfts u. s. w. angewiesen ist, ihnen die Eigenschaft als Kaufleute nicht entziehen kann, da ähnliche Beschränkungen auch bei anderen Kaufleuten, z. B. bei Fabrikation und Verkauf von Giften, Schiesspulver u. s. w. vorkommen, womit auch Art. 11 des H.-G.-B. übereinstimmt; — wird beschlossen etc.

24) Dieser Passus hat im Streben nach möglichster Klarheit grade im Gegentheile eine schwülstig-unklare Fassung erhalten. Der Inhalt ist der: dass die in Anlage III. verzeichneten Arzneistoffe zu gewerblichen und ökonomischen Zwecken im Handverkaufe abgegeben werden können, dass indess die Abgabe derselben, sowie die der Anlage II., als Heilmittel nur auf schriftliche Ordination eines Arztes oder Thierarztes statthaft ist. Ob die Abgabe der genannten Stoffe im Handverkauf ohne oder gegen Giftschein zu erfolgen hat, ist nicht gesagt. In dem jetzt aufgehobenen § 42 der Apotheker-Ordnung war letzteres angeordnet.

zu subcutanen Injectionen bestimmt sind, Brechmittel, Arzneien, bei denen nach ärztlicher Vorschrift die in Anlage A. der *Pharmacopoea Germanica* angegebenen Maximalmengen bestimmter Stoffe in der Einzelgabe oder in der Tagesgabe überschritten werden, endlich Arzneien, die zum innerlichen Gebrauch, zu subcutanen Injectionen, zu Inhalationen, oder zu Klystieren bestimmt sind und folgende Stoffe enthalten: Acid. arsenicosum et praeparata arsenicalia. Aconitum et ejus salia. Amylenum nitrosum. Atropinum et ejus salia. Chloralum hydratum. Chloroformium immixtum. Coniinum et ejus salia. Digitalinum. Hydrargyrum bijodatum, — bichloratum. — jodatum. Phosphorus. Strychninum et ejus salia. ²⁵⁾)

§ 20. Im Falle ein Arzt in einer Ordination die für gewisse Arzneimittel in Tabula A. der *Pharmacopoea Germanica* aufgeführten Maximaldosen überschreitet, ohne Hinzufügung des Zeichens !, hat sich der Apotheker mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Dosis auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu erstatten. ²⁶⁾)

§ 21. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben. ²⁷⁾)

§ 22. Die Apotheker sind verpflichtet, die Arzneien, zu deren Bereitung sie verbunden sind, auch ohne vorgängige Bezahlung zu verabfolgen, wenn

der Arzt auf dem Recepte den Fall als dringlich bezeichnet, oder wenn

ein von dem Armenrathe als Armenarzt bestellter oder für den einzelnen Fall beauftragter Arzt das Recept mit dem Vermerke: Armenarzt (Armensache) der Gemeinde N. N. versieht, und die Gemeinde nicht eine andere Apotheke zur Abgabe von Arzneien an Arme bestimmt hat. ²⁸⁾)

§ 23. Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der jeweiligen Arzneitaxe nicht übersteigen.

§ 24. Alle Recepte müssen längstens innerhalb drei Tagen specificirt, unter Angabe des Preises der einzelnen Stoffe, Arbeiten, Behältnisse auf dem Recepte selbst taxirt werden. Die Recepte sind sofort nach deren Anfertigung in ein Buch mit

25) Es dürfen demnach unter allen Umständen nicht repetirt werden:

- 1) Alle Recepte, die den Vermerk „ne repetatur“ tragen;
- 2) Morphiumlösungen zu subcutanen Injectionen;
- 3) Brechmittel;
- 4) Arzneien, in denen ein starkwirkendes Arzneimittel in einer die Maximaldosis der Pharmakopöe überschreitenden Einzel- oder Tagesgabe enthalten ist;
- 5) Arzneien, welche einen der im § 19 aufgezählten Stoffe enthalten, sofern sie zum innerlichen Gebrauch, Injectionen, Inhalationen oder Klystieren, bestimmt sind.

26) Auf die Hälfte der Maximaldosis, nicht auf die Maximaldosis selbst, was wohl zu beachten ist.

27) Unter der „Ausübung der Heilkunde“ wird die Ertheilung von Rathschlägen in leichten Krankheitsfällen, bezw. die Abgabe unschädlicher Haus- und Volksmittel und unter „Nebengewerbe“ die Uebnahme kommunaler Ehrenämter natürlich nicht zu verstehen sein.

28) Die Bestimmung, wonach der Apotheker verpflichtet ist, die ärztlich verordneten Arzneien in dringenden Fällen auch ohne vorherige Bezahlung abzugeben, entspricht der früheren Zwangspflicht der Aerzte zur Hülfeleistung in Krankheitsfällen. In allgemein verbindlicher Form ist die Verpflichtung zur Hülfeleistung in Unglücksfällen ferner im § 360 Ziff. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs ausgesprochen. So sehr die Besorgniß gerechtfertigt ist, dass dem Apotheker dadurch mancher pecuniärer Nachtheil erwachsen wird, so würde die staatlich concessionirte Apotheke ohne die obige, dem Apotheker auferlegte Verpflichtung zur Hülfeleistung in dringenden Fällen ihren Charakter als oberste, öffentliche Gesundheitspflegeanstalt doch gradezu einbüßen. Was den zweiten Fall anlangt, in welchem der Apotheker zur Verabfolgung der Arznei verpflichtet ist, so ist die Bezahlung der Recepte dieser Kategorie durch die Armengesetzgebung gesichert.

fortlaufenden Nummern einzutragen, die entsprechende Nummer ist auf die Gefässe, die Umhüllung oder die Signatur mit dem Namen der Apotheke zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Recepte dem Besteller zurückzugeben.

§ 25. Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Cassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von zehn Procent des Betrages; ausserdem ist der Taxpreis des ganzen Receptes in der Weise abzurunden, dass 1—4 Pfennig ausser Betracht bleiben, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig ermässigt werden.

Auch darf nur das wohlfeilste Gefäss und kein Convolutenkästchen in Anrechnung kommen, und erfordern Ansätze für Repetitionen stets schriftliche Ordination des Arztes.

§ 26. In Filialapotheken muss wenigstens ein Arzneisaal und ein kleiner zur Bereitung von Arzneien eingerichteter, hierzu ausschliesslich bestimmter, Raum nebst den Wohnräumen für den Verwalter vorhanden sein. Im Uebrigen bestimmt erforderlichen Falls das Ministerium des Innern im einzelnen Falle, welche Apparate und Utensilien zu halten sind.²⁹⁾

§ 27. In den Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätig sein. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer benachbarten badischen Apotheke beziehen;³⁰⁾ sie haben einen Katalog ihrer Arzneivorräthe, ein Arzneibestellbuch, sowie ein Receptenbuch mit Angabe der berechneten Taxen zu führen. Sie müssen die Arzneien in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Localitäten und in zweckmässiger Weise aufstellen, die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§ 28. Auf die für öffentliche Krankenhäuser eingerichteten Dispensiranstalten finden die §§ 10, 11, Absatz 2, 14, 15, 16 und 17 Anwendung. An Kranke ausserhalb der Anstalt dürfen keine Arzneien abgegeben werden.

§ 29. Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken, Handapotheken, Dispensiranstalten untersteht der Beaufsichtigung der Medicinalbehörden. Die Apothekenvisitatoren und Bezirksärzte haben nach Maassgabe der bestehenden Verordnungen die zur Beseitigung von Missständen der Einrichtung der Apotheken und des Betriebs im Einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen, über deren Vollzug nach Ablauf der bestimmten Frist der Apotheker dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten hat. Die Visitationsbescheide und sonstige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind in ein besonderes Buch einzutragen.

§ 30. Mit Verkündung dieser Verordnung treten auf Grund Höchster Ermächtigung vom 29. April d. J. die Abschnitte III. bis VI. der Apothekenordnung vom 28. Juli 1806, sowie die Verordnungen vom 4. October 1872 und 6. November 1874³¹⁾ ausser Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Mai 1880.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Blattner.

²⁹⁾ S. die Note ad 16.

³⁰⁾ Die Bestimmung, dass die Inhaber von Handapotheken ihre Arzneivorräthe aus einer „benachbarten“ Apotheke zu entnehmen haben, erinnert an die alten, überall längst abgeschafften Zwangs- und Bannrechte.

³¹⁾ Die Verordnung vom 4. October 1872 ist die Einführungs-Verordnung zur *Pharmacopoea Germanica* [Bd. I. pag. 245]. Die Verordnung vom 6. November 1874 handelt von dem Geschäftsbetrieb in den Apotheken und enthält das gegenwärtig durch Anlage II. zu dieser Verordnung ersetzte Verzeichniss.

Anlage I.

Verzeichniss

der in jeder Apotheke des Grossherzogthums vorrätbig zu haltenden Arzneimittel der *Pharmacopoea Germanica*.

Acetum aromaticum. — Scillae. Acidum aceticum. — — dilutum. — arsenicosum. — benzoicum. — carbolicum crystallisatum. — citricum. — hydrochloricum. — — crudum. — — dilutum. — nitricum. — — crudum. — — dilutum. — — fumans. — oxalicum. — phosphoricum. — salicylicum. — succinicum. — sulfuricum. — — crudum — — dilutum. — tannicum. — tartaricum. Adeps suillus. Aether. — aceticus. Aloë. Alumen et pulvis. Ammoniacum pulveratum. Ammonium carbonicum. — — pyrooleosum. — chloratum. Amygdalae amarae. — dulces. Amylum Marantae. — tritici. Aqua amygdalarum amararum. — Calcariae. — Chamomillae concentrata. — chlorata. — cinnamomi. — — spirituosa. — destillata. — florum Aurantii. — Foeniculi. — Melissae concentrata. — Menthae piperitae. — Rosae. — Sambuci concentrata. — Tiliae concentrata. Argentum nitricum fusum. Asa foetida et pulvis. Atropinum sulfuricum. Balsamum Copaivae. — peruvianum. Baryum chloratum. Benzoë. Bismuthum subnitricum. Borax et pulvis. Bulbus Scillae (sic. et pulvis). Calcaria carbonica praecipitata. — chlorata. — sulfurica usta. Camphora. Cantharides pulv. Carbo pulveratus. Caricae. Caryophylli et pulvis. Castoreum Canadense. Catechu. Cera alba. — flava. Ceratum cetacei rubrum. Cerrussa. Cetaceum. Charta exploratoria caerulea. — — lutea. Chininum hydrochloricum. — sulfuricum. Chinoidinum. Chloralum hydratum crystallisatum. Chloroformium. Colla piseium. Collodium. Colophonium. Cortex Cascariillae. — Chinae Calisayae et pulvis. — — fuscus et pulvis. — Cinnamomi Cassiae et pulvis. — — zeylanici et pulvis. — fructus Aurantii. — — Citri. — Mezerei. — Quercus. Crocus et pulvis. Cubebae et pulvis. Cuprum sulfuricum purum. Dextrinum. Elemi. Elixir Aurantii compositum. — e succo liquiritiae. Emplastrum adhaesivum. — — anglicum. — Cantharidum ordinarium. — — perpetuum. — fuscum. — Hydrargyri. — Lithargyri compositum. — — simplex. Euphorbium pulveratum. Extractum Absinthii. — Aconiti. — Aloës. — Belladonnae. — Cascariillae. — Chinae fuscae. — — frigide paratum. — Colocynthidis. — Conii. — digitalis. — Ferri pomatum. — Filicis. — Gentianae. — Hyoscyami. — Liquiritiae. — Opii. — Ratanhae. — Rhei. — — compositum. — Secalis cornuti. — Strychni aquosum. — — spirituosum. — taraxaci. Ferrum carbonicum saccharatum. — lacticum. — oxydatum fuscum. — pulveratum. — reductum. — sulfuratum. — sulfuricum crudum. — — purum. Flores Arnicae. — Chamomillae vulgaris. — Cinae et pulvis. — Kosso et pulvis. — Lavandulae. — Millefolii. — Rosae. — Sambuci. — Tiliae. — Verbasci. Folia Belladonnae et pulvis. — Althaeae. — Digitalis et pulvis. — farfarae. — Hyoscyami et pulvis. — Malvae. — Melissa. — Menthae piperitae. — Rosmarini. — Salviae. — Sennae et pulvis. — trifolii fibrini. Fructus Anisi stellati. — — vulgaris et pulvis. — Cannabis. — Cardamomi minores et pulvis. — Carvi. — Ceratoniae. — Colocynthidis. — Coriandri et pulvis. — Foeniculi et pulvis. — Juniperi et pulvis. — Papaveris. — Phellandrii. — Vanillae. Fungus igniarius praeparatus. — Laricis. Galbanum pulveratum. Gallae. Glycerinum. Gummi arabicum et pulvis. Herba Absinthii. — Centaurii. — Conii. — Majoranae. — Meliloti. — Millefolii. — Serpylli. — Violae tricoloris. Hirudines. Hydrargyrum. — bichloratum corrosivum. — bijodatum rubrum. — chloratum mite. — — — vapore paratum. — depuratum. — jodatum flavum. — oxydatum rubrum. — — via humida paratum. — praecipitatum album. — sulfuratum rubrum. Jodoformium. Jodum. Kali bicarbonicum.

— carbonicum crudum. — — depuratum. — — purum. — causticum fustum.
 — chloricum. — hypermanganicum crystallisatum. — nitricum et pulvis. — sul-
 furicum et pulvis. — tartaricum. Kalium bromatum. — ferricyanatum. — ferro-
 cyanatum. — jodatum. — sulfuratum ad balneum. Kreosotum. Lichen islandicus.
 Lignum Guajaci. — Sassafras. Linimentum saponatò camphoratum. Liquor Ammonii
 acetici. — — anisatus. — — causticus. — Ferri acetici. — — sesquichlorati.
 — — sulfurici oxydati. — Kali acetici. — — arsenicosi. — — carbonici. — Natri
 caustici. — Plumbi subacetici. Lithargyrum. Lycopodium. Magnesia carbonica.
 — sulfurica. — — sicca. — usta. Manganum hyperoxydatum. Manna. Mel.
 — depuratum. — rosatum. Minium. Mixtura oleosa-balsamica. — sulfurica acida.
 Morphinum aceticum. — hydrochloricum. Moschus. Myrrha. Natrium chloratum
 purum. Natrum aceticum. — benzoicum. — bicarbonicum. — carbonicum purum.
 — nitricum. — phosphoricum. — salicylicum. — subsulfurosum. — sulfuricum.
 — — siccum. Oleum Amygdalarum. — Anisi. — Aurantii florum. — Bergamottae.
 — Cacao. — Cajeputi. — camphoratum. — Carvi. — Caryophyllorum. — Cinnamomi
 Cassiae. — Citri. — Crotonis. — Foeniculi. — Hyoscyami infusum.
 — Jecoris Aselli. — Juniperi. — Lauri. — Lavandulae. — Lini. — Macidis.
 — Menthae piperitae. — Myristicae. — Olivarum. — Papaveris. — Ricini.
 — Rosae. — Rosmarini. — Sinapis. — terebinthinae. — — rectificatum. — Thymi.
 Olibanum. Opium pulveratum. Oxymel scillae. Phosphorus. Pix liquida. Platinum
 bichloratum. Plumbum aceticum. Pulpa tamarindorum cruda. — — depurata.
 Pulvis Ipecacuanhae opiatus. Radix Althaeae et pulvis. — Bardanae. — Bella-
 donnae et pulvis. — Carlinae et pulvis. — Colombo. — Gentianae et pulvis.
 — Helenii et pulvis. — Ipecacuanhae et pulvis. — Liquiritiae glabrae. — — mundata
 et pulvis. — Ononidis. — Pimpinellae. — Pyrethri. — Ratanhae. — Rhei et
 pulvis. — Saponariae. — Sassaaparillae. — Senegae. — Valerianae et pulvis.
 Resina Quajaci. — Jalapae. — Pini. — Scammoniae. Rhizoma Calami. — Iridis.
 — Zedoariae. Rotulae Menthae piperitae. Saccharum et pulvis. — lactis pulveratum.
 Santoninum. Sapo medicatus. — oleaceus. — viridis. Sebum. Secale cornutum
 et pulvis. Semen Colchici. — Lini et pulvis. — Myristicae. — Papaveris.
 — Quercus tostum. — Sinapis et pulvis. — Strychni. Species aromatae.
 — ad decoctum lignorum. — pectorales. Spiritus. — aethereus. — camphoratus.
 — dilutus. — Formicarum. — Juniperi. — Melissa compositus. — Serpylli.
 — saponatus. Stibium sulfuratum aurantiacum. — — crudum pulveratum.
 — — laevigatum. Strychninum nitricum. Styrax liquidus. Succus Liquiritiae crudus.
 Sulfur depuratum. — praecipitatum. — sublimatum. Summitates Sabinae. Syrupus
 Amygdalarum. — Aurantii corticis. — Cinnamomi. — Ipecacuanhae. — Rhei.
 — Rubi Idaei. — Senegae. — Sennae cum Manna. — simplex. Tartarus depuratus
 pulveratus. — natronatus et pulvis. — stibiatus pulveratus. — ferratus. Tere-
 binthina larinica. Tinctura Absinthii. — Aconiti. — Aloës. — amara. — Arnicae.
 — aromatica. — Belladonnae. — Cantharidum. — Castorei canadensis. — Chinae.
 — Chinae composita. — Cinnamomi. — Colchici. — Digitalis. — — aetherea.
 — Ferri pomata. — Jodi. — Ipecacuanhae. — Myrrhae. — Opii crocata.
 — — simplex. — Rhei aquosa. — — vinosa. — Valerianae. — — aetherea.
 Tragacantha et pulvis. Trochisci Santonini. Tubera Aconiti. — Jalapae et pulvis.
 — Salep et pulvis. Unguentum Cantharidum. — cereum. — Cerussae. — Glycerini.
 — Hydrargyri cinereum. — Plumbi. — Zinci. Veratrinum. Vinum Colchici.
 — stibiatum. — Xerense. Zincum aceticum. — metallicum purum. — sulfuricum.
 — valerianicum.

Anlage II.

Verzeichniss

der Arzneistoffe, welche nur auf schriftliche Ordination eines Arztes oder Thierarztes abgegeben werden dürfen.

Acetum Colchici. — Digitalis. — Scillae. Aconitinum. Aethylenum chloratum. Amylenum nitrosum. Apomorphinum et ejus salia. Aqua amygdalarum amararum. — lauro-cerasi. Atropinum. — sulfuricum. Bismuthum. — valerianicum. Bulbus Scillae. Chloralum hydratum crystallisatum. Chloroformium (in Mengen von über 5 Gramm). Codeinum. Colchicinum. Coniinum. Cuprum oxydatum. — sulfuricum ammoniatum. Curare. Curarinum et ejus salia. Eserinum sulfuricum. Extractum Aconiti. — Belladonnae. Extractum Cannabis indicae. — Chelidonii. — Colocynthis et compos. — Conii. — Digitalis. — Fabae calabaricae. — Hyoscyami. — Lactucae virosae. — Opii. — pulsatillae. — Secalis cornuti. — Sabinae. Extractum Scillae. — Stramonii. — Strychni aquos. et spirit. Ferrum jodatum. — jodatum saccharatum. Folia Belladonnae. — Digitalis. — Hyoscyami. — Stramonii. Fructus Colocynthis et praepar. Herba Cannabis indicae. — Chelidonii. — Conii. — Gratiolae. — Lobeliae. — Pulsatillae. Jodoformium. Lactucarium. Liquor Kali arsenicosi. Mixtura sulfurica-acida. Morphinum und Salze. Oleum Crotonis. — Sabinae. Opium und dessen Alkaloide. Oxymel Colchici. — Scillae. Pilulae Jalapae. Plumbum jodatum. Pulvis Ipecacuanhae opiatum. Radix Belladonnae. — Hellebori viridis. — Ipecacuanhae. Resina Jalapae. — Scammoniae. Rhizoma Veratri. Sapo jalapinus. Secale cornutum. Semen Colchici. — Hyoscyami. — Stramonii. Semen Strychni. Stibium sulfuratum aurantiacum. — — rubeum. Strychninum und Salze. Summitates Sabinae. Syrupus opiatum. Tartarus stibiatus. Tinctura Aconiti. — Belladonnae. — Cannabis indicae. — Colchici. — Colocynthis. — Digitalis et aetherea. — Hellebori viridis. — Jodi (in Mengen von über 5 Gramm). — Ipecacuanhae. — Opii benzoica crocata und simplex. — Resinae Jalapae. — Scillae et Kalina. — Secalis cornuti. — Stramonii. — Strychni et aetherea. — Toxicodendri. Trochisci Morphini aetici. Tubera Aconiti. — Jalapae. Unguentum Belladonnae. — Conii. — Digitalis. — Hyoscyami. — Opiatum. — Sabinae. — Tartari stibiati. Veratrinum. Vinum Colchici. — Ipecacuanhae. — Stibiatum. Zincum lacticum. — Valerianicum.

Anlage III.

Verzeichniss

der Arzneistoffe, welche zu gewerblichen Zwecken, nicht zu ärztlichen oder thierärztlichen Zwecken, abgegeben werden können.

Acidum arsenicosum et praeparata arsenicalia. — hydrochloricum. — nitricum. — phosphoricum. — sulfuricum. Aerugo. Auro-Natrium chloratum. Bismuthum subnitricum. Bromum. Cuprum aceticum. — sulfuricum. Triticum strychninisatum, colore rubro obductum. Gutti. Hydrargyrum, alle Präparate. Jodum. Kalium jodatum. Liquor Stibii chlorati. Phosphorus. Plumbum aceticum.

VII. Von der Apotheken-Polizei.

§ 55. [Verschwiegenheitspflichten.] Der Apotheker mit seinen Gehülften und Lehrlingen sollen die strengste Verschwiegenheit über alle diejenigen Fälle beobachten, wo Arzneien gegen Krankheiten verordnet werden, deren Bekanntmachung dem Kranken oder dem Arzt nachtheilig seyn könnte, mithin davon auch nicht einmal vor ihren Familiengliedern und Hausgenossen reden, wodurch leicht ein unvorgesehener Anlass zu Kundwerdung gegeben wird. Nur wenn aus Gelegenheit seines Gewerbes dem

Apotheker oder seinen Leuten Eröffnungen geschehen, oder Anstalten ihm muthmaasslich kund würden, wodurch das Wohl der Herrschaft oder des Landes, ingleichen Leben oder Gesundheit der Menschen in Gefahr gesetzt werden wollte, diese soll er nicht verschweigen, sondern sie, bei Strafe als Mitschuldiger behandelt zu werden, dem Beamten, dem Physikus oder sonst einer mit öffentlicher Gewalt bekleideten Person anzeigen.

S. § 300 des Strafgesetz-Buches [Bd. I. p. 154].

§ 56. [Geheimhaltung der Recepte.] Desgleichen darf er auch die von einem Arzt verschriebenen Recepte von keinem andern Arzt (den Physikus ausgenommen) einsehen lassen, noch ihm Abschriften davon geben oder zu nehmen verstaten, ohne Wissen und Erlaubniss des verschreibenden Arztes, weniger noch mag er ohne solche Vergünstigung dritten, unberechtigten Personen dergleichen Einsichts- oder Abschriftsnahme zukommen lassen, so wie hinwiederum er solche dem verordnenden Arzt und dem Kranken, für den oder dessen Familie sie verschrieben wurden, nie verweigern kann.

§ 57. [Verbotenes Tadeln der Arzneivorschriften.] Eben so wenig darf ein Apotheker sich erlauben, oder seinen Gehülfen und Lehrlingen nachsehen, dass über die Arzneivorschriften der Aerzte oder Wundärzte übel geurtheilt, oder durch Handlungen und Geberden solche als unpassend, oder sonst verkleinerlich dargestellt werden, überhaupt darf er wissentlich nie Anlass geben, dass die Kranken Misstrauen in ihren gewählten Arzt schöpfen, auch soll er einen Arzt vor dem andern, wo deren etwa mehrere in oder nahe bei dem Apothekenort sind, nicht empfehlen, sondern sich hierunter gerade so unparteiisch und gleichgültig erweisen, wie er hinwiederum an einem Ort, wo mehrere Apotheken sind, es von den Aerzten zu gewarten hat, und zu verlangen seinem Vortheil gemäss finden muss. Ueberhaupt soll der Apotheker sich angelegen seyn lassen, und seine Leute dazu anhalten, mit dem übrigen Sanitätspersonal in guter Eintracht zu leben, jedem in diesem Fach angestellten Staatsdiener die verhältnissmässig gebührende Achtung zu beweisen, dem ihm vorgesetzten Physikus aber besonders alle Ehrerbietung und Folgsamkeit zu bezeugen.

§ 58. [Verbot des Abspannens der Kunden. Gebot wechselseitiger Aushülfe.] Eben so soll an Orten, wo mehrere Apotheken sind, jeder sich des Abspannens der Kundschaften enthalten, mithin keine directen oder indirecten Bemühungen durch Verkleinerung des Werths einer andern Apotheke den Zugang der seinigen zu vermehren, sich zu Schulden kommen lassen, indem wo er gründliche Angaben über einen ordnungswidrigen Zustand einer andern Apotheke hätte, er solches dem Physikat oder der General-Sanitätscommission mit der nöthigen Behutsamkeit und Sitte zur ordnungsmässigen Vorkehr anzeigen, nicht aber in verkleinerlichen Absichten, oder aus ungezügelter Geschwätzigkeit in's Publikum bringen soll. Vielmehr soll ein jeder stets bereit seyn, dem Andern, der mit ihm an einem Ort wohnt, in Krankheitsfällen einen aus mehreren Gehülfen für kurze Zeit abzugeben, einem jeden aber, der sich an ihn wendet, er wohne mit ihm an einem oder an verschiedenen Orten, in Nothfällen mit Arzneimitteln, wovon er entbehrlichen Vorrath hat, an Handen zu gehen, und besonders liegt diese Pflicht denjenigen Apothekern, die in der Lage sind, chemische Producte selbst zu erarbeiten, gegen jene Apotheker auf geringeren Stationen, ob, die in solcher Lage sich nicht befinden.

Die obigen Anordnungen stellen die Apotheker auf einen so gänzlich handwerksmässigen Standpunkt, auf dem sie dem Physikus so unbedingt zur „Ehrerbietung und Folgsamkeit“ verpflichtet sind, dass das Fortbestehen derselben bis in die Neuzeit hinein befremden muss.

Selbstredend haben alle die Bestimmungen gegenwärtig nur noch eine relative Gültigkeit.

§ 59. [Verhalten der Gehülfen und Lehrlinge zur Sittlichkeit.] Seine Gehülfen und Lehrlinge muss der Apotheker, so wie überhaupt obgedachtermaassen zur Sittlichkeit anziehen, also insbesondere dazu anhalten, dass sie sich aller unreinlichen oder ekelhaften Angewohnheiten, z. B. des Ausstreichens der Gefässe mit den Fingern, des Ableckens der Mündung der Gefässe, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel u. dgl. enthalten; dass sie sich mit Denen, die Arzneien abholen, nicht in unnöthige Unterredungen einlassen, und dadurch sich oder andere Nebendiener zerstreuen, noch weniger ein unanständiges Ausfragen über die Gesundheitszustände oder häuslichen Verhältnisse der Abholenden oder ihrer Herrschaften sich zu Schulden kommen lassen, oder gar unziemliche Scherze und Neckereien treiben; vielmehr sich schleunige Förderung und freundliche, wohlgefällige Behandlung bei Nacht, wie bei Tag eigen machen, und niemals wegen ihrer etwa unterbrochenen Nachtruhe eine üble Laune an den Arzneiempfängern auslassen.

§ 60. [Der Arzneisaal soll kein Gesellschafts- und Schenkzimmer werden.] Weniger noch ist zu gestatten, dass der Arzneisaal zu einem gesellschaftlichen Zusammenkunfts- und Erheiterungsort missbraucht werde, indem gesellschaftliche Besuche oder gar Trinkgelage dahin nicht gehören, wesswegen auch ein Apotheker, so weit er das Recht hat, gebrannte Wasser oder sogenannte Magentränke auszuschenken, dieses nicht im Arzneisaal, sondern lediglich in einem oder dem andern seiner Hauszimmer bewirken soll, wie dann auch weder er selbst, noch einer seiner Gehülfen oder Lehrlinge, jemals mit einer brennenden Tabakspfeife im Arzneisaal oder im Laboratorium sich betreten lassen soll, als welches insbesondere hiermit als eine scharfe, unnachlässliche Pflicht jedem an das Herz gelegt wird. Das Discurriren zum Zeitvertreib mit den Arzneiempfängern und das freie Herumlaufen der Kinder im Arzneisaal soll nicht gestattet, auch Hunden und Katzen der Zugang dazu möglichst versperrt werden.

Auch diese Paragraphen sind im Geiste einer Zeit geschrieben, die heutzutage glücklich überwunden ist. Als ein non plus ultra früherer medicinalpolizeilicher Willkür darf es betrachtet werden, wenn dem Apotheker sogar „das Discurriren zum Zeitvertreib mit den Arzneiempfängern“ oder, wie man sich heute ausdrücken würde, eine freundliche Unterhaltung mit den Geschäftskunden verboten wird.

§ 61. [Wechseln zwischen den arzneibereitenden und dispensirenden Gehülfen.] Wo ein so starkes Personal in einer Apotheke ist, dass zwischen den arzneibereitenden oder laborirenden und arzneivertheilenden oder dispensirenden Gehülfen gewechselt werden kann, da soll der Wechsel nicht zu häufig, niemals unter acht Tagen, je auch nach dieser Wochenperiode nicht ohne dringende Gründe, sondern in der Regel nur nach Monatsperioden geschehen, damit ein jeder in seinem Turnus eine gewisse Handfestigkeit sich eigen zu machen im Stande sey, die durch öfteres Wechseln sehr erschwert wird.

Gegenwärtig gänzlich antiquirt.

§ 62. [Lehraccorde.] Die Accorde mit den Lehrlingen und Gehülfen bleiben zwar jedem Herrn oder Verwalter einer Apotheke so weit frei, als nichts darin bedungen wird, was obigen Verfügungen dieser Ordnung entgegen ist. Inzwischen sollen auch Aufkündigungen, welche nach diesen Privatverkommnissen zeitig und

rechtmässig geschehen, alsdann von dem Amt und Physikat für unzulässig auf Verlangen des Herrn erklärt werden, wenn entweder

- a) dieselbe aus Gelegenheit von ordnungsmässigen Zurechtweisungen erwiderungsweise und also zum Trotz zur Hand genommen würden oder sie
- b) in Zeiten gefährlicher Seuchen, wo der Apothekherr nicht leicht einen andern erhalten, und ohne dessen Beihülfe das Publicum nicht nothdürftig bedienen möchte, geschehen.

Gegenwärtig durch das Handelsgesetz-Buch [Bd. 1 pag. 137] aufgehoben.

§ 63. [Nebengewerbe der Apotheker.] Damit ein Herr oder Verwalter einer Apotheke allen diesen Obliegenheiten gewachsen seyn möge, so soll er mit Nebengewerben sich nicht beladen, es wäre denn, dass er an einem solchen Nebenort wohnte, wo ihm seine Officin nicht gehörige Beschäftigung und Nahrung gäbe, wo er dann, so weit er von den geeigneten Staatsbehörden dazu die Erlaubniss erlangt, solche übernehmen mag, die nicht häufige Abwesenheiten von Haus fordern, sondern füglich zu Haus versehen werden können, und dass er die dessfallsigen Beschäftigungen niemals in den Arzneisaal verlege, sondern durchaus von diesem abgesondert halte, auch nie um ihretwillen eine Arzneibereitung oder Abgabe verschiebe.

Die Bestimmungen des § 63 über die Betreibung der Nebengeschäfte der Apotheker sind noch heute als gültig zu erachten. S. auch die Verordnung vom 29. Mai 1880.

§ 64. [Gegenwart des Apothekers im Arzneisaal und im Laboratorium.] Der Herr oder Verwalter soll anbei seine Zeit so viel möglich im Arzneisaal, in der Arzneiwerkstätte, oder sonst in seinem Berufsgeschäft zubringen, und für den Dienst des Publici oder die Vervollkommnung der Gehülfen und Lehrlinge verwenden. Würden ihn Geschäfte über Nacht, oder gar auf mehrere Zeit ausser Orts rufen, so soll er davon mit Meldung, wie er die Apotheke inzwischen besorgen lasse, und wohin er gehe, dem Physikus die Anzeige machen, auch alsdann, wenn er nicht einen Hauptgehülfen bisher in der Apotheke mit Wissen des Physikus angestellt hatte, vorderst darüber die Weisung des Physikats einholen, mithin in diesem Fall den förmlichen Urlaub von solchem erwarten.

Unter einem „Hauptgehülfen“ würde hier gegenwärtig ein approbirter Gehülfe zu verstehen und der Apotheker als in diesem Falle zur Anzeige seiner Entfernung, bezw. zum Urlaubsgesuch nicht verpflichtet zu erachten sein. Nach der Verordnung vom 19. September 1814 soll der Physikus die Apotheken kleinerer Orte, deren Principal beurlaubt ist, täglich ein- bis zweimal besuchen.

VIII. Von den Vorrechten der Apotheker.

§ 65. [Apotheker sind Staatsdiener. Rang der Apotheker.] Obwohlen die Apotheker einige Besoldungsansprüche an den Staat nicht haben, da ihnen der bei ihren Arbeiten und ihrem Verkauf nach der Taxe zu machende Gewinn statt Gehalts angewiesen ist, so sind doch solche in Hinsicht, dass sie für die Betreibung ihres Gewerbes in Eid und Pflichten stehen, auch solches nicht nach dem Gesichtspunkt ihres Privatvortheils, sondern lediglich nach den Normen, welche der allgemeine Staatsvortheil dictirt, versehen dürfen, als wirkliche Staatsdiener anzusehen; es sollen daher dieselben den Wundärzten in Rang, Rechten und Würden in der Maasse parificirt seyn, dass jene, welche pharmaceutische Licenz von der General-Sanitäts-

commission haben, ohne noch eine eigene privilegirte Apotheke zu haben, denen Unterwundärzten oder Chirurgen zweiter Klasse, diejenigen derselben, welche nun weiter eine eigene Apotheke erlangen, den Oberwundärzten oder Chirurgen erster Klasse, sodann jene in den Residenz-, Haupt- und Handelsstädten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Rastatt, Mörsburg, Freiburg, Konstanz, Pforzheim und Lahr, denen Landchirurgen gleich zu achten sind, und mit ihnen auf gleiche Dienerrechte Anspruch zu machen haben.

Eine harmlose Spielerei früherer Zeit; gegenwärtig natürlich werthlos.

§ 66. [Ausschliessliche Berechtigung der Apotheker zum Arzneiverkauf, Handel anderer Gewerbsleute mit Arzneisubstanzen, Handel derjenigen Apotheker mit drastischen Stoffen, Hausiren mit Arzneiwaaren ist verboten.] Den Apothekern allein steht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun solcher mit vorräthigen, oder nach Vorschriften präparirten, mit in eigenem Verlag, oder in Commission führenden Arzneimitteln getrieben. Daher können

a) Stoffe oder Mittel, die blos zum Arzneigebrauch für Menschen oder Vieh dienen, von Niemand anders, als von Apothekern an andere Personen als Apotheker verkauft werden, und soweit demnach Materialisten oder chemische Laboranten dergleichen führen, dürfen sie solche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialisten oder Apotheker in angemessenen grössern Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend jemand zum eigenen Arzneigebrauch, noch an unberechtigte Personen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen.

b) Stoffe, die zu Gewerbs- oder Lebensbedürfnissen eben sowohl, als zum Arzneigebrauch dienen, dürfen ersagte Händler an bekannte Leute, die keiner Pfsucherei verdächtig sind, und einen rechtmässigen Gewerbs- oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand ausser an Apothekerberechtigte Personen zum Arzneigebrauch, oder in so kleinen Gaben, daraus ein solches Vorhaben des Arzneigebrauchs eher, als eines jeden andern geschlossen werden möchte, und sie müssen dabei

c) soweit diese Stoffe unter die Giftarten gehören, solche nie an andere, als bekannte, mit diesen Waaren arbeitende Gewerkeleute, und auch an solche anders nicht verkaufen, als dass sie in der Aufbewahrung, Absonderung, Ausgabe, Bebuchung und Bescheinigung die nämlichen Vorsichten bei Verlust ihres dessfallsigen Handelsrechts beobachten, welche hier oben den Apothekern vorgeschrieben sind;

d) Hausiren mit Arzneien und mit Stoffen zur Arzneibereitung, am wenigsten aber jenes mit Giften oder drastischen Mitteln, ist durchaus und streng verboten, da sich jemand an ein oder dem andern fehl finden liesse, haben

e) die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arzneigebrauch dienenden, oder sonst verbotenen Materialwaaren halb zu eigenem Gewinn, und halb zum Vortheil der Ortsarmenkasse. zu klagen, welche Klage von der Polizeiobrigkeit jeden Orts (die übrigens auch Amtswegen, wo sie in Kenntniss käme, verfährt) im Wege der polizeilichen Untersuchung auf ihr Anbringen zum kürzesten untersucht und erledigt werden muss.

Der Verkehr mit Arzneiwaaren, bezw. das Recht der Nichtapotheker zum Verkaufe solcher ist gegenwärtig durch die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 [Bd. 1 p. 34] für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt. In Folge des Erlasses derselben, bezw. der Verordnung vom 25. März 1872 wurden die badischen Verordnungen vom 9. October 1865 und 30. December 1867 über den Verkauf von Arzneimitteln ausser Wirksamkeit gesetzt (Min.-Verf. vom 18. April 1872). Dagegen sind

aus der Verordnung, betr. den Materialwaarenhandel, vom 25. Juni 1858 gegenwärtig noch folgende Paragraphen als gültig zu erachten:

§ 3. Den Materialwaarenhändlern liegt bezüglich der Sorge für Beschaffenheit und Aufbewahrung der Arzneiwaaren die gleiche Verpflichtung wie den Apothekern ob.

Insbesondere sind sie verbunden, die in der Pharmakopöe mit †† bezeichneten Stoffe getrennt von den übrigen in einem abgesonderten Raume aufzubewahren, und sich bei deren Verkauf ausschliesslich hiezu bestimmter Verkaufsgeräthschaften zu bedienen.

§ 5. Die Materialwaarenhandlungen unterstehen der gleichen sanitätspolizeilichen Aufsicht wie die Apotheken.

§ 6. Den Fabrikanten chemischer Produkte ist rücksichtlich des Handels mit diesen die gleiche Befugniss unter den gleichen Obliegenheiten wie den Materialwaarenhändlern eingeräumt.

§ 67. [Vorzugsrechte der Ausstände und Forderungen der Apotheker bei Ganten.] Alle Ausstände der inländischen Apotheker, welche sie nicht über die in dieser Verordnung benannte Zeit uneingefordert, und über die in den Landesgesetzen zur Privilegien-Erhaltung vorgeschriebene Zeit, im Nichtzahlungsfall uneingeklagt lassen, geniessen, wenn sie nicht von Material- oder Specereiverkauf, sondern von Arzneiverkauf herrühren, des Vorzugsrechts, das die gemeine Rechte den letzten Krankheitskosten angewiesen haben, mithin der nach jeder Provinz dormaligen oder künftigen Gant-Ordnungen, darnach verhältnissmässig bestimmten Collocationsordnung, damit diese ihnen verschaffte mehrere Sicherheit für ihren Credit die Möglichkeit begründe, von ihnen für Arme, wie für Reiche die unaufgehaltene Arzneiabgabe, und für alle Landeseinwohner die genaue Einhaltung der Taxe fordern zu können.

S. gegenwärtig die Deutsche Conkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 [Bd. 1 p. 189], bezw. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [Bd. I. p. 268], wo auch die hier einschlägige badische Verordnung vom 17. Februar 1852 abgedruckt ist.

§ 68. [Beweiskraft der Apothekerbücher.] Nicht minder, und da die Apotheker Obigem zufolge, so wie auf diese ganze Ordnung, also namentlich auf die ordentliche Führung ihrer Bücher allschon eidlich verpflichtet sind, und sie solche als Staatsdiener führen, so kann ihnen nicht, wie bei anderen Handelsbüchern geschieht, eine besondere eidliche Bestärkung zugemuthet werden, vielmehr steht denselben, wenn sie vollständig, deutlich und ordentlich geführt erfunden werden, der volle öffentliche Glaube so lang zu, als nicht aus anderen Umständen von ihrem Gegentheil solche Argumente hervorgebracht werden können, welche nach rechtlich vernünftiger Concluzenz, ihnen die Glaubwürdigkeit ganz oder zum Theil zu entziehen, zureichen möchten, wesswegen dann auch auf erfolgte Klage und vorgelegte beglaubte Auszüge daraus gegen die saumseligen Zahler mit der Hülfsvollstreckung eben so unaufgehalten, als über liquide und abgeurtheelte Sachen vorgefahren werden soll, wenn nicht eine ersten Anblicks sich offenbarende Ueberschreitung der Taxordnung erscheint, indem jede nicht auf der Stelle klar gemachte Einrede in ein besonderes, nach geendigter Hauptsache und erfolgter Bezahlung zu erledigendes Wiederklags-Verfahren, verwiesen werden soll.

Bezüglich der Glaubwürdigkeit der von Apothekern geführten Bücher s. Handelsgesetz-Buch, Buch I. Tit. IV, Ziff. 34 [Bd. I. p. 133].

§ 69. [Wer eine Apotheke zum Zweck der Selbstbenützung erwerben könne. Ein Apotheker kann nicht zwei Apotheken zugleich umtreiben.] Der Regel nach darf

Niemand, als ein gehörig qualificirter Apotheker eine Apotheke, oder ein Apothekenprivileg, aber auch keiner deren zwei zugleich erwerben oder besitzen. Ist es erblich oder verkäuflich, so kann es daher nur an Kunstverwandte verkauft, und unter mehreren Erben nur an die Kunstverwandten, wenn welche darunter sind, überwiesen, und muss bei dem Verkauf, wie bei der Vererbung ein billiger Anschlag zu Grund gelegt werden, wesshalb, wenn zum Nachtheil der Erwerber ausser dem billigen Werth der Gebäude, Geräthschaften und Vorräthe, noch ein allzumerklicher Aufschlag wegen der Erwerbsgelegenheit, welche doch nie aus dem Privileg, sondern allein aus der erlangten, persönlichen Bildung und Betriebsamkeit abquillt, gemacht, und dadurch die gute Führung der Apotheke erschwert werden würde, die General-Sanitätscommission den Anschlag definitiv zu bestimmen, und ihre Bestimmung gegen den Verkäufer, der sich ihr nicht untergeben wollte, durch Ertheilung eines neuen Privilegs an den Erwerber gegen unbillige Verkäufer oder Miterben zu handhaben hat. Unter den erwerbsfähigen Personen sind die Weiber, die kunstverwandte Männer ehelichen, oder geehelicht haben, mitbegriffen.

§ 69 a. [Apothekerwitwen führen das Gewerbe des Mannes durch Verwalter fort.] So lange eine Apothekers-Wittwe lebt, der ein Nutznissungsrecht an das Vermögen ihres verstorbenen Mannes zusteht, so lange noch ungewiss ist, ob unter mehreren Erben Jemand werde übernahmefähig werden, oder so lange der Uebernehmer noch in der Befähigungsperiode ist, mag eine Apotheke auch durch einen qualificirten Verwalter dienst- oder pachtweise versehen werden, doch kann ein Pachtcontract nicht ohne Ratification der General-Sanitätscommission gelten, welche darauf zu sehen hat, dass nicht durch übermässigen Pachtschilling der Verwalter zu Unterschleifen gleichsam genöthigt werde. Ausser jenen bestimmten Fällen muss ein unqualificirter Staatsbürger oder Fremder, dem eine Apotheke zufiele, oder auch ein qualificirter, der eine zweite erlangte, deren Fortdauer von der Sanitätsbehörde nöthig befunden würde, innerhalb Jahr und Tag solche an qualificirte Personen veräussern, und kann ihr nur für diese Zwischenzeit einen Verwalter vorsezen, wenn er nicht aus sehr dringenden Gründen die selten zu hoffende Dispensation nach Vernehmung gedacht Unserer Sanitätsbehörde von Uns erwirkt hätte.

§ 70. [Errichtung neuer Apotheken.] Der Errichtung neuer Apotheken, sowohl wenn sie in einem Ort, wo schon andere vorhanden sind, als wenn sie an Nebenorten, wo vorhin keine waren, mit Unserer Gestattung geschieht, kann keiner der früheren Apotheker widersprechen, indem Wir in dieser Materie am wenigsten irgend einen Alleinhandel zu begünstigen, und Uns in Verfügung dessen, was das gemeine Wohl fordern mag, die Hände binden wollen, obwohl Wir übrigens auch jederzeit landesväterlich dafür sorgen werden, dass nicht durch allzugrosse Concurrnz von Apotheken der Kreis ihres Absatzes zu sehr eingeschränkt, und damit die Möglichkeit, hinlänglichen und guten Vorrath zu halten, erschwert werde.

Im Anschluss hieran erschienen:

D) Ministerial-Erlass vom 3. November 1852, die Verleihung von Realrechten an Apotheker betr. (Reg.-Bl. 1852 No. 51.)

Zufolge Allerhöchster Entschliessung Sr. Königl. Hoheit des Regenten aus Grossh. Staatsministerium vom 29. October d. J. ist die Bestimmung getroffen worden, dass künftighin bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumwerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sey.

2) Ministerial-Erlass vom 15. März 1853, die Taxe für Verleihung eines Real-Apotheken-Privilegiums betr.

Zum Vollzuge der höchsten Staats-Ministerial-Entschliessung vom 29. October 1852, Reg.-Bl. No. 51, und um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu vermeiden, welche mit der speciellen Abschätzung des Werthes eines Real-Apotheken-Privilegiums Behufs des Ansatzes der Taxe für Verleihung des letzteren verbunden wären, sodann in Betracht, dass die angeführte höchste Entschliessung überhaupt nur die Erhebung einer Taxe bezweckt, deren Grösse zu dem durch das Privilegium gewährten Vortheile in angemessenem Verhältnisse steht, wird nach dem von der Sanitätscommission auf den Grund der allgemeinen Erfahrungen über den Kaufwerth der Apotheken gestellten Antrag bestimmt, wie folgt:

- 1) Als hälftiger Betrag des Werthes eines Real-Apotheken-Privilegiums, welcher gemäss höchster Staatsministerial-Entschliessung vom 29. October 1852 No. 1419 als Taxe für Verleihung des letzteren zu erheben ist, wird jeweils der ganze Betrag aller Roheinnahmen eines Jahres angenommen, welchen die Apotheke, rücksichtlich deren um ein Realprivilegium gebeten wird, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre abwirft.
- 2) Der Betrag der Roheinnahmen während der letzten drei Jahre ist von dem Bittsteller mittelst Vorlage eines Auszugs aus den Apothekengeschäftsbüchern darzuthun, welcher von dem Amtsrevisorate in Gemeinschaft mit dem Physikate mit den Geschäftsbüchern selbst zu vergleichen, zu prüfen, und als richtig zu beglaubigen ist.
- 3) Ergiebt sich bei dieser Vergleichung und Prüfung, dass die Geschäftsbücher unvollständig, unordentlich und somit nicht glaubhaft sind, so hat das Physikat alsbald der Sanitätscommission Anzeige hierüber zur geeigneten weiteren Maassnahme zu erstatten.

Auf das Gesuch um Ertheilung eines Realprivilegiums wird alsdann jedenfalls vorerst nicht eingegangen.

- 4) Dem Bittsteller ist jeweils der Nachweis offen gelassen, dass der Werth des nachgesuchten Realprivilegiums, beziehungsweise die Hälfte dieses Werthes wegen obwaltender Verhältnisse unter jenem Betrage stehe, welcher gemäss der unter Ziff. 1 getroffenen Bestimmung angenommen werden soll.

3) Ministerial-Erlass vom 20. Januar 1870.

Eine Veräusserung eines persönlichen Apothekenrechts kann so wenig, wie ein Verzicht auf ein solches Recht zu Gunsten eines von dem bisherigen Inhaber ausgewählten Nachfolgers zugelassen werden, da das persönliche Recht seiner Natur nach auf dritte Personen nicht übertragen werden kann. Vielmehr ist in Fällen, in welchen solche Personalrechte durch den Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers erlöschen, das Recht in dem betreffenden Orte eine Apotheke zu betreiben, nach vorausgegangenem öffentlichen Ausschreiben, an den nach dem Urtheile der zuständigen Behörde am besten geeigneten Bewerber zu vergeben. Doch wird auf Antrag des bisherigen Besitzers oder dessen Erben, oder Wittwe, durch diesseitige Entschliessung in den geeigneten Fällen dem künftigen Concessionar die Auflage gemacht werden, mit dem früheren Inhaber des Rechtes, oder dessen Rechtsnachfolgern bezüglich der Uebernahme der zu den Apotheken gehörigen Vorräthe und Geräthschaften sich abzufinden, oder sofern eine Vereinbarung nicht zu erzielen sein sollte, den von dem Gr. Obermedicinalrath für jene Gegenstände festzusetzenden Kaufpreis zu entrichten. Hat der bisherige Inhaber die Apotheke seit mindestens 10 Jahren betrieben, und kann nachgewiesen werden, dass seit der Uebernahme der Apotheke in Folge geschickter

Geschäftsführung die Kundschaft im Allgemeinen und namentlich über die der Apotheke durch ihre geographische Lage und den Ausschluss anderer Concurrenten nothwendiger Weise zufallenden Kreis von Abnehmern hinaus erweitert und der Ertrag der Apotheker gesteigert wurde, so wird man dem Nachfolger überdies aufgeben, auch eine jener Verbesserung des Geschäfts entsprechende, und von dem Gr. Obermedicinalrathe nach billigem Ermessen festzustellende Vergütung zu leisten.

§ 71. [Von Hand- und Nothapotheken.] Wo daher wegen Entlegenheit von Apothekorten, Handapotheken den Wundärzten zu gestatten, nothwendig würde, da sollen am wenigsten die Apotheker diesen, sobald sie gehörige Concession haben, darin etwas Hinderliches in den Weg legen, vielmehr sie mit den erforderlichen Arzneistoffen und Arzneimitteln in guter Qualität und gemilderten, d. i. gegen die Taxe um 20 Procent herabgesetzten Preisen versehen, damit auch diese noch nach der Taxe zu dispensiren im Stand sind, wogegen auch diese werden angehalten werden, ihre Arzneibedürfnisse anders nicht, als bei inländischen Materialisten und Apothekern zu nehmen, niemals Gifte zu führen, alle Mischung und Abgabe selbst, und niemals durch andere zu verrichten, und nach dieser Ordnung, soviel die Bewahrung, Verfertigung, Ausgabe und Verrechnung der ihnen erlaubten Arzneigattungen betrifft, sich zu richten.

1) Aerzte dürfen nicht ohne höhere Ermächtigung Arzneimittel dispensiren (Licenzschein § 12). Auch die (unentgeltliche) Abgabe homöopathischer Arzneien von Seiten der Aerzte ist nicht gestattet. Dagegen ist jeder Apotheker gehalten, die sämmtlichen homöopathischen Arzneien, welche ein in seinem Bezirk wohnender Arzt vorschreibt, in einem passenden Locale unter seiner Aufsicht zu bereiten und stets vorrätbig zu halten. (Minist.-Erlass von 16. Juni 1840.)

2) Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 1. April 1828 (Reg.-Bl. No. 6), die Hand- und Nothapotheken betr.³²⁾

Nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission finden wir uns veranlasst, den Aerzten und Wundärzten, welchen die Haltung von Hand- und Nothapotheken gestattet worden ist, folgende Instruction zu ertheilen:

§ 1. Die Führung der nach den vorliegenden Verordnungen bestehenden Hand- und Nothapotheken ist den jeweils in den betreffenden Orten wohnenden praktischen Aerzten oder Oberwundärzten gestattet; diese Erlaubniss ist jedoch bei stattfindenden gegründeten Ursachen stets widerruflich.

§ 2. In Handapotheken, welche von praktischen Aerzten geführt werden, dürfen sich alle einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich sind; in den Handapotheken der mit beschränkter Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunst versehenen Oberwundärzte aber dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreise derselben entsprechen. Heftig wirkende narkotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und grosse Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Physikus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Bestimmungen nicht in dieselben gehört.

§ 3. Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, unentbehrlich sind. Sie sind in der Anlage verzeichnet, und ihre Zahl darf auf keinen Fall vermehrt werden.

³²⁾ Gegenwärtig modificirt durch §§ 27 und 29 der Verordnung vom 29. Mai 1880.

§ 4. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken dürfen sich mit chemischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen; sie sind vielmehr verbunden, die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche sie zu halten berechtigt sind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem sie wohnen, zu beziehen. Die Medicamente werden nach der jeweiligen Taxe berechnet und sodann 20 Procent als Rabatt davon abgezogen.

§ 5. Der Bezirksapotheker hat die ihm zukommenden Verzeichnisse der Defecte in Hand- und Nothapotheken vor der Abgabe dem Physikus zur Vidimirung zuzustellen, und dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren, damit Letzterer sie, so oft es erforderlich ist, zur Einsicht abverlangen kann.

§ 6. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirksapothek bezogenen Arzneimittel sowohl, als über die Abgabe derselben an einzelne Kranke besondere Bücher zu führen. In ersteres ist die Zeit des Bezugs, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzteres sind die abgegebenen Arzneimittel einzutragen.

§ 7. Aus den Hand- und Nothapotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Besitzer den von ihnen behandelten Kranken selbst verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, selbst wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen u. dgl. zum Thee, sind, ebenso, wie wenn sie in einer Bezirksapothek gefertigt werden sollten, in Receptenform aufzuzeichnen. Diese Recepte sind mit fortlaufenden Nummern, vom 1. Januar bis 31. December jeden Jahres zu versehen, die Taxation ist darauf mit Zahlen zu bemerken, und sie sind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren.

§ 8. Die Handapotheken müssen in einem besonders dazu bestimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchten Zimmer, die Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten, wohlverschlossenen Kasten aufgestellt seyn. Nur der Besitzer derselben darf Arzneimittel aus ihnen abgeben; den Schlüssel muss er immer bei sich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch immer seyn mag, abgeben.

§ 9. Die Zimmer und Kasten, worin sich die Hand- und Nothapotheken befinden, sowohl, als die erforderlichen Geräthschaften müssen immer gehörig rein gehalten werden; zu den giftigen und drastischen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Besitzer einer Handapothek sind, zukommt, ist ein eigenes, schliessbares Repositorium, besondere Löffel, Gewichte u. dgl. zu halten.

§ 10. In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taxation der Medicamente haben sich die Besitzer der Hand- und Nothapotheken strenge nach der Apotheken- und Medicamenten-Taxordnung zu richten.

§ 11. Die Visitation der Handapotheken kommt den Kreismedicinal-Referenten,³³⁾ die der Nothapotheken den Bezirksärzten zu. Bei diesen Visitationen ist genau darauf zu sehen, dass alle Vorschriften gehörig befolgt werden; besonders aber sind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Recepten und mit den in der Bezirksapothek vorhandenen Defectenscheinen genau zu vergleichen. Die Kreismedicinal-Referenten haben in den jährlichen Apotheken-Visitations-Berichten, und die Bezirksärzte in den Hauptjahrsberichten den Erfund ausführlich anzugeben.

§ 12. Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Unrichtigkeit in der Buchführung, Ueberschreitung der Taxordnung, unbefugte Führung gewisser Arzneimittel, so wie überhaupt Uebertretung der Apothekerordnung und gegenwärtiger Instruction, wird mit Zurücknahme der Erlaubniss, eine Hand- oder Nothapothek zu halten, bestraft.³⁴⁾

³³⁾ Jetzt Apotheken-Visitatoren.

³⁴⁾ Nach Erlass des Grossh. Ministeriums des Innern vom 12. September 1837 ist die Errichtung einer Hand- und Nothapothek von der Genehmigung dieser Stelle abhängig. Nach

Anhang zu § 3.

Acetum concentratum. — saturninum. Aether sulphuricus. Agaricus chirurgorum. Alumen crudum. Ammonium muriaticum. — carbonicum. Aq. cinnamomi. Alcohol vini. Emplastrum adhaesivum. — cantharidum. Flores Chamomillae. — Arnicae. — Verbasci. Gummi arabicum. Herba menthae pip. Liquor cornu cervi succinatus. — ammonii caustici. Magnesia sulphurica. Natrum sulphuricum. Nitrum depuratum. Oleum lini. — menthae pip. Pulv. rad. Ipecacuanhae. — — rhei. Rad. Valerianae. Semen sinapeos gross. mod. pulv. — lini pulv. Species aromaticae. Lapis causticus chirurgorum. — infernalis. Spiritus camphoratus. Tartarus stibiatus. — depuratus. Tinctura amara. — cinnamomi. — opii crocata. — rhei aquosa. Unguentum saturni. Ferner Ferr. oxydat. hydrat.

3) Thierarznei-Apotheken.

Erlass der Grossh. Sanitätscommission vom 22. December 1852, genehmigt durch Erlass des Grossh. Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1853.

Instruction bei Führung der Thierarznei-Apotheke des N.

- 1) Die ertheilte Erlaubniss ist stets widerrufflich, und an die Person, so lange sie den jetzigen Ort bewohnt, gebunden.
- 2) Die Thierarznei-Apotheke enthält die von dem Besitzer für nöthig erachteten und der Sanitätscommission durch das Physikat namhaft gemachten Arzneien, welche in einem besonderen Zimmer, oder in einem besonderen Kasten verschlossen zu halten sind. Ueber den Inhalt der Apotheke ist ein Katalog zu führen.
- 3) Die für die Thierarznei-Apotheke erforderlichen Arzneistoffe dürfen nur aus der Apotheke von . . . bezogen werden, und sind unter Angabe des Datums, des Gewichts und des Preises in ein Bezugsbuch einzuschreiben.
- 4) Das Einsammeln und Zurichten von Arzneistoffen, so wie das Anfertigen von Präparaten ist untersagt, und nur der Besitzer darf sich mit Dispensiren der Arzneien abgeben.
- 5) Die Pharmakopöe, die Apotheker-Ordnung und die Medicamententaxe müssen vorhanden seyn.
- 6) Die Abgabe von Giften zum Zweck der Vertilgung schädlicher oder beschwerlicher Thiere ist nicht gestattet.
- 7) Alle, auch die einfachsten Arzneiabgaben, sind in ein jährlich neu anzulegendes Buch einzuschreiben, wobei die einzelnen Ordinationen mit fortlaufender Nummer, dem Datum, so wie dem Namen des Empfängers zu versehen sind. Diese Ordinationsbücher dürfen ohne Erlaubniss nicht vertilgt werden.
- 8) Die Taxation der Recepte ist sogleich nach deren Anfertigung in specificirter Weise vorzunehmen.
- 9) Der Werth der aus der Bezirksapotheke bezogenen Thierarzneistoffe wird nach der bestehenden Taxe bestimmt, von welcher bei der Bezahlung ein Fünftel als Rabatt abgezogen wird.
- 10) Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Ueberschreitung der Taxe, Ueberschreitung des Publikums und Nichtbeachtung gegenwärtiger Vorschriften ist mit Zurücknahme der Erlaubniss zur Führung der Handapotheke zu ahnden.

weiterem Erlasse desselben Ministeriums vom 5. Januar 1855 No. 205 gilt die einmal in objectiver Beziehung ertheilte Erlaubniss, so lange sie nicht widerrufen wird, für den jeweils am betreffenden Orte wohnenden Arzt, insofern die Grossh. Sanitätscommission, als technische Behörde, gegen dessen Befähigung und sonstige zur Haltung solcher Nebenapotheken erforderliche Eigenschaften nichts zu erinnern hat.

4) Hebammen dürfen als Nothtropfen mit sich führen: Hoffmann'sche Tropfen, Zimmtinctur, Salmiakgeist, Liq. Ammoniac. succ. — Opiumtinctur ist ausgeschlossen. (Verf. vom 9. Juli 1834.)

5) Den Leichenschauern ist die Ausübung der Heilkunde untersagt. Zuwiderhandlungen sind auf Grund des Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche im Wege der Dienstpolizei zu bestrafen. In Wiederholungsfällen hat Dienstentlassung zu erfolgen. (Minist.-Verf. vom 12. März 1874.)

§ 72. [Strafbestimmungen gegen Fehler, welche die Apotheker als solche begehen.] Wenn Wir solchem nach für den Vortheil der Apotheker alle billige Vorsicht genommen haben, so wollen Wir dagegen auch jene, welche diese Verordnung übertreten, mit ernster Strafe ansehen lassen, wesswegen Unsere Sanitätscommission ermächtigt ist, bei Fehlern aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit, wenn sie auf vorausgegangenes Erinnern nicht unterbleiben, bei Fehlern aus Gewinnsucht oder Leidenschaft aber gleich erstmals mit angemessenen, in Wiederholungsfällen steigenden, und von fünf bis zu einhundert Gulden zu ermessenden Strafen, je nach der Grösse des Falls und der Vermöglichkeit des Apothekers zu verfahren, so lange nicht wirkliche Arzneiverfälschungen, oder sonst Betrügereien in Frage stehen, als welche der Justizbehörde zur strafedictmässigen Untersuchung und Bestrafung heimfallen, und dieser gleich nach erlangter Kenntniss von der General-Sanitätscommission angezeigt werden müssen.

Der allgemeinen und pünktlichen Befolgung, auch Handhabung dieser Verordnung versehen Wir Uns zu allen Unsern Räthen, Dienern und Unterthanen, so viel davon einen jeden berühren mag. Hieran geschieht Unser Wille und meinen Wir das ernstlich.

Urkundlich Unseres begedruckten General-Sanitätscommissions-Insigels.

Die Strafbestimmungen gegen Apotheker sind gegenwärtig in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 367 Ziff. 3 und 5, enthalten. Ferner in dem badischen

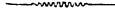
Gesetz, betr. die Ergänzung des Polizei-Strafgesetzbuches.
Vom 31. December 1873.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: Das Polizei-Strafgesetzbuch vom 31. October 1863 erhält als § 87a folgenden Zusatz: § 87a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ausserdem können gegen die badischen Apotheker Disciplinarstrafen (s. pag. 190) verhängt werden.



Hessen.



A. Verwaltung.

Königl. Verordnung, betr. die Aufhebung der Ober-Medicinal-Direction und die Organisation der Medicinal-Behörden, sowie die Bildung der Medicinal-Bezirke. Vom 28. December 1876.

Wir haben uns bewogen gefunden, unter Aufhebung der Abschnitte I. bis IV. der Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Abschnitt I.

Von der obersten Leitung des Sanitätswesens.

§ 1. Die oberste Leitung des Sanitäts- und Medicinalwesens (der öffentlichen Gesundheitspflege) verbleibt dem Ressort Unseres Ministeriums des Innern.

Abschnitt II.

Von der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. (Medicinalwesen.)

§ 2. Die Ober-Medicinal-Direction wird mit Wirkung vom 1. Januar 1877 aufgehoben.

§ 3. An Stelle derselben tritt eine besondere Abtheilung Unseres Ministeriums des Innern. Diese unter der unmittelbaren Leitung desselben stehende Abtheilung führt die amtliche Benennung: „Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege“. Dieselbe besteht: 1) aus dem Referenten für Medicinal-Angelegenheiten bei Unserem Ministerium des Innern als Vorsitzenden; 2) aus mehreren technischen Räten, insbesondere aus mindestens zweien Aerzten, einem Veterinärarzt und einem chemisch-pharmaceutischen Sachverständigen.

§ 4. Die hiernach gebildete Ministerial-Abtheilung hat bei der oberen Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens theils durch Begutachtung oder Vortrag in Unserem Ministerium des Innern, theils durch unmittelbare Thätigkeit mitzuwirken.

§ 5. In der Regel werden alle Angelegenheiten des Sanitäts- und Medicinalwesens der gedachten Ministerial-Abtheilung zur Begutachtung, bezw. vorläufigen Bearbeitung und zum Vortrag in dem Ministerium überwiesen werden.

§ 6. Unter der Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern ist der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zur unmittelbaren Erledigung übertragen:

- 1) die Ueberwachung der Dienstführung des ärztlichen und veterinärärztlichen Beamtenpersonals mit der Befugniss der Verfügung von Ordnungsstrafen behufs der Erzwingung der Erledigung von amtlichen Aufträgen. Die Disciplinargewalt über die gedachten Beamten wird durch Unser Ministerium des Innern ausgeübt;

- 2) die Ueberwachung der Befolgung der sanitätspolizeilichen Gesetze und Verordnungen von Seiten der praktischen Aerzte, der Veterinärärzte, Zahnärzte, Apotheker, geprüften Heilgehülfen und Hebammen. Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen hat die Abtheilung bei den zuständigen Behörden die geeigneten Anträge zu stellen, bezw. zu veranlassen;
- 3) die Leitung der verordnungsmässigen Staatsprüfungen des menschen- und veterinärheilkundigen Personals, welche an Stelle der seitherigen Ober-Medicinal-Direction fortan durch besondere Prüfungs-Commissionen vorgenommen werden sollen, deren Bestellung Wir Unserem Ministerium des Innern übertragen;
- 4) die Leitung des Impfwesens, soweit dabei ärztliche Beamte thätig werden;
- 5) die Aufsicht über die Apotheken¹⁾ und die Visitation derselben, sowie die Sammlung der erforderlichen Materialien und die Erstattung der Vorschläge behufs der Feststellung der Arzneimitteltaxe;
- 6) die obere sanitätliche Ueberwachung der Gemeinde- und Privat-Hospitäler, Privat-Entbindungsanstalten und Privat-Irrenanstalten, und die Anregung der Abhülfe wahrgenommener Missstände bei den zuständigen Behörden;
- 7) die Erstattung von medicinisch-technischen Gutachten an die Ministerien;
- 8) die Abgabe von gerichtsärztlichen Obergutachten auf Ersuchen der Justizbehörden, sowie von sonstigen technischen Obergutachten auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden. Für diese Zwecke wird der Vorsitzende der Abtheilung, wenn dieselbe weniger als drei in dem betreffenden Fall sachverständige Mitglieder besitzt, jeweilig andere Sachverständige zur Ergänzung zuziehen;
- 9) die Prüfung und Festsetzung der aus öffentlichen Fonds zu zahlenden Rechnungen ärztlicher und veterinärärztlicher Beamten, sowie die Oberrevision ärztlicher und veterinärärztlicher Deserviten und der Apotheker-Rechnungen, wenn über die erste Revision Anstände erhoben werden;
- 10) die Verfügungen, welche lediglich zur Vorbereitung der innerhalb des Ministeriums des Innern zu behandelnden Angelegenheiten dienen;
- 11) die Vorbereitung der mit den Central-Ausschüssen (s. §§ 8 ff.) zu berathenden Gegenstände und die Zusammenberufung der Central-Ausschüsse;
- 12) die Ausarbeitung von durch den Druck zu veröffentlichenden Berichten über die Gesundheitsverhältnisse des Landes und über den Stand der öffentlichen Gesundheitspflege in den einzelnen Theilen desselben;
- 13) die Verwaltung des Medicinalfonds.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege und den Geschäftsgang bei derselben, sowie über die Betheiligung der einzelnen Mitglieder an den fachlichen Geschäftszweigen werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

Abschnitt III.

Von den Central-Ausschüssen.

§ 8. Für die Vorberathung der unten (§ 9) bezeichneten Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes sollen zeitweise andere Sachverständige, wie nachstehend näher bezeichnet, mit den Mitgliedern der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege und unter dem Vorsitze des Vorsitzenden dieser Abtheilung zusammentreten. Es soll in dieser Weise ein ärztlicher, ein veterinärärztlicher und ein pharmaceutischer Central-Ausschuss gebildet werden.

¹⁾ Nur die Aufsicht über die Apotheken, nicht die Disciplinargewalt über die Apotheker, wie über die beamteten Aerzte und Thierärzte.

§ 9. Zur Zuständigkeit dieser Central-Ausschüsse, eines jeden innerhalb seines fachlichen Gebietes, gehört die Begutachtung oder Anregung von Bestimmungen allgemeiner Bedeutung, welche medicinische, bezw. veterinärärztliche oder pharmaceutische Angelegenheiten, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege oder die Thätigkeit und die Interessen des Standes der praktischen Aerzte, praktischen Veterinärärzte und Apotheker, insbesondere auch die Festsetzung ihrer Taxen, sowie ihrer Pflichten in Sachen der öffentlichen Gesundheitspflege und der medicinischen Statistik betreffen; ferner die Berathung über Anträge bezüglich der Medicinal-Verwaltung, welche jedes Mitglied zu stellen berechtigt ist. Gehört der Gegenstand eines solchen Antrags nicht zur Zuständigkeit des Central-Ausschusses, so hat die Ministerial-Abtheilung davon behufs weiterer Behandlung Kenntniss zu nehmen. Der pharmaceutische Central-Ausschuss wird auch über die Frage der Errichtung oder Verlegung von Apotheken gutachtlich gehört werden.

§ 10. Die Central-Ausschüsse werden auf Beschluss Unseres Ministeriums des Innern so oft zusammenberufen, als dies zur Erledigung ihrer vorbezeichneten Geschäfte erforderlich ist, der ärztliche Central-Ausschuss jedenfalls einmal in jedem Jahre.

A. *Aerztlicher Central-Ausschuss.*

§ 11. Der ärztliche Central-Ausschuss besteht aus: 1) dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege; 2) einem Mitgliede der medicinischen Facultät Unserer Landes-Universität, welches Wir derselben zu bezeichnen gestatten; 3) aus Abgeordneten, welche zu entsenden Wir den in Gemäss der §§ 14 und 15 sich bildenden ärztlichen Kreisvereinen mit der Maassgabe gestatten, dass die Kreisvereine einer jeden Provinz je zwei Abgeordnete auf jedesmal zwei Jahre erwählen dürfen; 4) aus einem von Unserem Ministerium des Innern jeweilig zu bezeichnenden Director einer der Landes-Irrenanstalten; 5) aus anderen Sachverständigen, insbesondere einzelnen beamteten Aerzten, Irrenanstaltsärzten oder nicht-ärztlichen Technikern, welche Unser Ministerium des Innern, sei es bleibend, sei es vorübergehend, für bestimmte Fälle und Zwecke etwa beizuziehen, für gut findet.

B. *Veterinärärztlicher Central-Ausschuss.*

§ 12. Der veterinärärztliche Central-Ausschuss besteht 1) aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege; 2) aus Abgeordneten der veterinärärztlichen Provinzialvereine, deren Wir jedem Provinzialverein je einen auf je 2 Jahre zu entsenden gestatten; 3) aus einem oder mehreren Sachverständigen, insbesondere auch aus der Zahl der Lehrer der Veterinärwissenschaft an Unserer Landes-Universität oder der beamteten Veterinärärzte, welche Unser Ministerium des Innern bleibend oder vorübergehend zuzuziehen für geeignet erachten wird.

C. *Pharmaceutischer Central-Ausschuss.*

§ 13. Der pharmaceutische Central-Ausschuss besteht 1) aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege; 2) aus Abgeordneten der pharmaceutischen Provinzialvereine, deren Wir jedem Provinzialverein je einen auf je zwei Jahre zu entsenden gestatten; 3) aus solchen Sachverständigen, welche Unser Ministerium des Innern etwa zuzuziehen für gut findet.

Abschnitt IV.

Von den ärztlichen, veterinärärztlichen und pharmaceutischen Vereinen.

§ 14. Zum Behufe einer geordneten Mitwirkung bei dem öffentlichen Gesundheitsdienste nach Maassgabe der näheren Bestimmungen dieser Unserer Verordnung können sich ärztliche Kreisvereine, sowie veterinärärztliche und pharmaceutische Provinzialvereine

bilden. Die Organisation dieser Vereine bleiben ihnen, soweit darüber im Nachstehenden Nichts bestimmt ist, selbst überlassen. Von derselben haben sie der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege Kenntniss zu geben.

§ 15. In jedem Kreise kann sich ein ärztlicher Kreisverein bilden. Mitglieder desselben sind die ihm beitretenen (beamteten und praktischen) Aerzte, welche in dem Kreise wohnen. Im Fall des Bedürfnisses können auch die Aerzte zweier benachbarter Kreise zu einem Kreisverein zusammentreten.

§ 16. In jeder Provinz kann sich aus in derselben wohnenden Veterinärärzten ein veterinärärztlicher Provinzialverein und aus in der Provinz wohnenden Apothekenbesitzern und Apothekenverwaltern ein pharmaceutischer Provinzialverein bilden.

§ 17. Zur Zuständigkeit dieser Vereine gehört: 1) die Wahl und Entsendung der in den §§ 11, 12 und 13 bezeichneten Abgeordneten; 2) die Erstattung von Gutachten und Aeusserungen, welche die Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege oder die Kreisverwaltungs-Behörden über medicinische, bezw. veterinärärztliche oder pharmaceutische Angelegenheiten oder Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege von ihnen verlangen; 3) die Stellung von Anträgen über solche Angelegenheiten bei den gedachten Behörden.

Abschnitt V.

Von den Kreis-Aerzten, Kreis-Assistenzärzten und Kreis-Wundärzten.

§ 18. Regelmässig bildet ein jeder Kreis unseres Grossherzogthums den Bezirk eines Kreis-Gesundheitsamtes, welchem ein Sanitätsbeamter unter der Benennung „Kreis-Arzt“ vorsteht. Für den Fall des Bedürfnisses kann demselben ein Kreis-Assistenzarzt zur Unterstützung beigegeben werden.

§ 19. Die Ausübung der Gesundheitspolizei innerhalb jedes Kreises steht in oberer Instanz dem betreffenden Kreisamt und unter demselben den Localbehörden zu. Der Kreis-Arzt hat — abgesehen von den in § 21 nachfolgenden Uebergangsbestimmungen — für den ganzen Bezirk des Kreis-Gesundheitsamtes dieselbe dienstliche Stellung und dieselben Functionen, wie solche nach den seither erlassenen Bestimmungen für den Kreis-Arzt eines Medicinalbezirks, insbesondere in Gemässheit der Vorschriften des VII. Abschnitts der Medicinal-Ordnung von 1861, der Instruction vom 25. April 1875 über das Impfwesen etc. geordnet waren, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) an die Stelle der Ober-Medicinaldirection als seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde tritt überall die Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege;

2) das Unterordnungs-Verhältniss der praktischen Aerzte und Thierärzte, Zahnärzte und Apotheker unter die Kreis-Aerzte ist aufgehoben. Der Kreis-Arzt bleibt jedoch in Angelegenheiten der Gesundheitspflege das vermittelnde Organ, dessen sich die Regierung und die Verwaltungsbehörden gegenüber jenem Sanitätspersonal in der Regel bedienen werden. Er wird sich ferner insbesondere mit den praktischen Aerzten seines Dienstbezirks in möglichst umfassendem Verkehr erhalten, um die gedeihliche Wirksamkeit der ärztlichen Kreis-Vereine, sowie der als Zweig der Kreis-Verwaltung etwa eingerichtet werdenden Kreis- oder Ortsgesundheitsräthe thunlichst zu fördern. Ebenso bleiben die seitherigen Bestimmungen über Anzeigen und Mittheilungen, welche die praktischen Aerzte und Thierärzte, sowie die Apotheker dem Kreis-Arzte zu machen haben (insbesondere in den Fällen der §§ 8, 58, 59 und 62 der Medicinal-Ordnung von 1861) in Kraft;

3) die geprüften Leichenbeschauer hat er zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel in deren Dienstverrichtungen dem Kreis-Amte anzuzeigen;

4) bezüglich der Dienst-Obliegenheiten der Kreis-Aerzte bleiben die in den §§ 18—20, 22—27, ferner in § 28 I., II., III., VI.—IX. der Medicinal-Ordnung gegebenen Vorschriften in Kraft und zwar die Vorschrift in § 28, IX. mit der Maassgabe, dass die ärztliche Behandlung von Gefangenen an seinem Wohnorte dem Kreis-Arzt als nicht zahlbares Pflichtgeschäft übertragen werden kann;

5) die in § 20 der Medicinal-Ordnung vorgesehene Verpflichtung der Kreis-Aerzte, den Kreis-Aemtern schriftlich und mündlich Gutachten zu erstatten und sachverständigen Beirath zu gewähren, haben dieselben auch den Kreis-Schulcommissionen, Kreis-Ausschüssen und Provinzial-Ausschüssen, sowie den Justiz- und Finanz-Verwaltungsbehörden gegenüber;

6) die Kreis-Aerzte bleiben verpflichtet (s. § 21 und § 28, VII. der Medicinal-Ordnung) den Requisitionen der Gerichtsbehörden ihres Bezirks in gerichtsärztlichen Fällen Folge zu leisten. Wegen der Uebertragung von gerichtsärztlichen Geschäften an andere Aerzte, insbesondere in denjenigen Fällen, wo der Kreis-Arzt wegen allzugrosser Entfernung seines Wohnorts oder wegen Dringlichkeit des Falles nicht wohl zugezogen werden kann, werden von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz die nöthigen Bestimmungen getroffen werden.

§ 20. Die Kreis-Assistenzärzte sind zweite Sanitäts-Beamte im Bezirke des Kreis-Gesundheitsamtes, an dessen Geschäften sie unter der dienstlichen Leitung der Kreis-Aerzte theilnehmen. In Verhinderungsfällen der letzteren sind sie — vorbehaltlich der Bestimmung im 2. Absatz des § 21 — deren Stellvertreter.

Diese Kreis-Aerzte stehen unmittelbar unter der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege und führen den Amtstitel „Kreis-Arzt zu . . .“ unter Beifügung des Ortsnamens ihres Amtssitzes. Die Vorschriften des § 19 gelten auch für sie, insoweit solche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen hier unanwendbar erscheinen. Jedoch kann auch ihnen, wie den Kreis-Assistenzärzten, der Abschluss von Verträgen über ärztliche Behandlung in weiterem Maasse, als in § 19 pos. 7 und 8 Absatz 1 vorgesehen, gestattet werden.

§ 22. Das Nähere über die dienstlichen Verhältnisse und Aufgaben der Kreis-Aerzte und der Kreis-Assistenzärzte wird durch eine von Unserem Ministerium des Innern zu erlassende Instruction geordnet werden.

Abschnitt VI.

Von den Kreis-Veterinärärzten.

§ 24. Die Bestimmungen des IX. Abschnitts (§§ 33 bis 38) der Medicinal-Ordnung über die Stellung und Dienst-Obliegenheiten der Kreis-Veterinärärzte bleiben bis auf Weiteres in Kraft, jedoch unter Aufhebung der Bestimmung in § 34 c. zweiter Absatz, und mit der Maassgabe, dass sie ihre Vorschläge zur Bekämpfung von Thierkrankheiten (§ 34 d.) direct dem Kreis-Amte zu unterbreiten haben, welches übrigens in der Regel darüber auch das Gutachten des Kreis-Arzt's zu erheben hat.

Darmstadt, den 28. December 1876.

(L. S.)

Ludwig. v. Starck.

B. Gesetzgebung.

Die gesetzliche Grundlage des Apothekenwesens im Grossherzogthum Hessen ist die „Neue Medicinal-Ordnung für das Grossherzogthum Hessen vom 26. Juni 1861“, deren Abschnitte I. und IV. durch die königl. Verordnung vom 28. December 1876 indess wieder aufgehoben sind. Der II. Abschnitt, welcher von den Apotheken handelt, lautet wie folgt:

Neue Medicinal-Ordnung für das Grossherzogthum Hessen.

Vom 26. Juni 1861.

§ 51. Der Betrieb einer Apotheke ist nur denjenigen erlaubt, welche die gesetzliche Prüfung bei der Ober-Medicinal-Direction bestanden haben, mit der vorgeschriebenen Concession versehen und auf die Apotheker-Instruction beeidigt sind.

An Stelle des ersten Satzes des obigen Paragraphen ist gegenwärtig der § 29 der Gew.-Ordnung (Bd. I. pag. 70) getreten. Was die „Concession“ anlangt, so bestimmt hierüber

D) Ministerial-Rescript vom 29. April 1851.

Nach den von uns gemachten Wahrnehmungen scheinen bei vielen Apothekern irrige Ansichten über den Umfang ihrer Berechtigung, namentlich über das Recht zur Vererbung und Veräusserung ihrer Apotheken zu bestehen. Wir finden uns hierdurch veranlasst, Ihnen Folgendes zu eröffnen:

Im § 1 der am 1. December 1827 erlassenen Vollziehungs-Verordnung zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 16. Juni 1827 ist das Apothekengewerbe unter denjenigen Gewerben aufgeführt, zu deren Ausübung nach Art. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes, bevor das erforderliche Patent ausgefertigt werden kann, aus polizeilichen Rücksichten die Erlaubniss der höheren Administrativbehörde einzuholen ist. Diese Erlaubniss (Concession) ist an sich eine rein persönliche, demnach weder vererblich noch veräusserlich. Aus dem angegebenen Grunde findet die erwähnte Bestimmung auf alle, nach dem Erscheinen des Gewerbesteuergesetzes errichtete Apotheken unbedingt auch dann Anwendung, wenn in der Concession nicht die ausdrückliche Bedingung enthalten ist, dass sie den Concessionirten nur für ihre Person und unveräusserlich verliehen sei, indem nach Art. 29 des Gewerbesteuer-Gesetzes und nach § 46 der angegebenen Verordnung vom 1. December 1827 neue Real-Gewerbs-Concessionen nicht mehr ertheilt werden sollen. Durch das Gewerbesteuer-Gesetz sind indessen die aus der Zeit vor dem Erscheinen desselben herrührenden Realgerechtsame nicht aufgehoben worden, weshalb denjenigen Apothekern, welche eine solche Realgerechtsame, und in Folge derselben das Recht zum Betriebe des Apotheken-

Geschäfts besitzen, dieses Recht auch für die Zukunft und zwar in dem Umfange verbleibt, dass die darin enthaltene Berechtigung, die Apotheke zu vererben und zu veräußern, keine Schmälerung erleidet. Dagegen ist die mit einer solchen Realgerechtsame etwa zugleich verbunden gewesene Ausschliesslichkeit des Gewerbebetriebes in Folge des Gesetzes vom 30. Juli 1848, die Aufhebung der ausschliesslichen Handels- und Gewerbe-Privilegien betreffend, weggefallen, so dass die Regierung nunmehr neben den an einem Orte bestehenden Apotheken noch die Errichtung neuer Apotheken, falls sie es für rathlich erachtet, gestatten kann.

Ogleich hiernach die Apotheker, insofern sie nicht eine vor dem Erscheinen des Gewerbesteuer-Gesetzes verliehene Real-Gewerbs-Concession nachzuweisen vermögen, zur Vererbung und Veräußerung ihrer Apotheken nicht berechtigt erscheinen, ein solches unbeschränktes Recht vielmehr mit der bestehenden Gesetzgebung unvereinbar ist, so sprechen doch bei den hierbei in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnissen Rücksichten der Billigkeit dafür, dass auch fernerhin die Uebertragung der Concession auf einen Dritten unter gewissen Voraussetzungen zugestanden werde.

Um nun in fraglicher Hinsicht, soweit möglich, ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, werden wir mit Allerh. Genehmigung in Fällen, wo es sich um die Uebertragung einer Apotheken-Concession auf einen Andern als den bisherigen Besitzer handelt, nachstehende Grundsätze als leitende Normen in Anwendung bringen, welche Bestimmungen sich jedoch lediglich auf die Concessionsertheilung durch die Staatsbehörde beziehen können, ohne irgendwie in die Privatrechtsverhältnisse der Apotheker und ihrer Familien einzugreifen:

I. Denjenigen Apothekern, welche eine Realgerechtsame, oder eine auf die Erben und sonstigen Nachfolger ausgedehnte Berechtigung, in Folge deren ihnen die Befugniß zum Betriebe einer Apotheke zusteht, nachzuweisen vermögen, verbleibt diese Gerechtsame dergestalt, wie sie bisher bestanden hat, ohne indessen für die Folge eine ausschliessliche zu sein. Auch versteht es sich von selbst, dass die Ausübung des Apotheken-Gewerbes den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften unterliegt.

II. Bei allen übrigen Apothekern wird der Grundsatz festgehalten, dass ihnen die Concession zum Betriebe der Apotheke nur für ihre Person und unveräußerlich ertheilt sei, jedoch soll

III. die Uebertragung einer bestehenden Apotheke auf einen Andern durch Vererbung unter nachfolgenden Voraussetzungen stattfinden können:

1) Stirbt ein Apotheker mit Hinterlassung einer Wittve, so kann die Apotheke für die Wittve bis zum Tode oder zur Wiederverheirathung derselben durch einen geprüften Provisor verwaltet werden.

Sind gleichzeitig Kinder aus einer früheren Ehe des Apothekers vorhanden, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so geschieht die Verwaltung auch zu deren Gunsten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Schreitet die Wittve zur zweiten Ehe, so hört damit die Verwaltung der Apotheke für sie auf, es sei denn, dass der zweite Ehegatte ein geprüfter Apotheker wäre, in welchem Falle derselbe die Apotheke bis zum Tode seiner Ehefrau in der Eigenschaft als Provisor fortverwalten kann.

Besitzt die zur zweiten Ehe schreitende Wittve eines Apothekers aus ihrer Ehe mit demselben Kinder unter 25 Lebensjahren, so kann die Apotheke zu deren Gunsten bis zum zurückgelegten 25. Jahre auch dann durch einen geprüften Provisor verwaltet werden, wenn der zweite Ehegatte ihrer Mutter kein geprüfter Apotheker ist.

2) Stirbt ein Apotheker ohne Hinterlassung einer Wittve, wohl aber mit Hinterlassung von Kindern, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder sind bei dem Tode der Wittve eines Apothekers Kinder desselben unter diesem Lebensalter vorhanden, so kann die Apotheke zu deren Gunsten bis zum vollendeten 25. Jahre durch einen geprüften Provisor verwaltet werden.

- 3) Die Kinder eines Apothekers können sich den Besitz der Apotheke erhalten:
- a. wenn ein Sohn bis zum 25. Jahre die nöthige Qualification zum Betriebe der Apotheke erwirbt, oder
 - b. wenn eine Tochter sich an einen qualificirten Apotheker verheirathet.

In beiden Fällen wird der Uebergang der Concession auf Nachsuchen gestattet, sobald die erforderlichen Voraussetzungen hierzu nachgewiesen werden.

4) Auf andere Erben geht der Betrieb der Apotheke nicht über, und es ist daher die Concession mit dem Ableben des Concessionirten, wenn die unter 1 bis 3 erwähnten Fälle nicht eintreten, als erloschen zu betrachten.

IV. Die Uebertragung einer bestehenden Apotheke auf einen Andern durch Verkauf oder überhaupt durch Veräußerung ist nicht gestattet. Wenn dennoch die Concession eines Apothekers in anderer Weise als durch den Tod des Concessionirten aufhört, so ist die Apotheke zu schliessen und, wenn erforderlich, eine neue Concession nach freier Wahl zu erteilen.

Den demalsten concessionirten Apothekern, welche für die Erwerbung der Concession Opfer gebracht, mithin die Apotheke unter einem lästigen Rechtstitel erworben haben, soll jedoch ausnahmsweise gestattet sein, der Staatsregierung einen qualificirten Nachfolger vorzuschlagen, dem aber die Concession nach dem unter II. und III. Bemerkten nur für seine Person und unveräußerlich erteilt werden wird.

V. In allen Fällen, wo die Concession zum Betrieb einer Apotheke aufhört und eine neue Concession durch die Staatsbehörde nach freier Wahl erteilt wird, ist der zu concessionirende Apotheker verpflichtet, auf Verlangen den ganzen brauchbaren Bestand der eingegangenen Apotheke an Vorräthen und Geräthschaften nach Uebereinkunft, oder, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, nach Taxation durch Sachverständige käuflich zu übernehmen.

Wir beauftragen Sie, den in Ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Physikatserzten und Apothekenbesitzern ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Kenntnissnahme mitzuthellen, damit insbesondere die Letzteren nicht in Ungewissheit darüber bleiben, in welchen Fällen sie erwarten können, dass eine Uebertragung ihrer Apotheken auf Andere von der Staatsbehörde werde gestattet werden.

2) Diese Bestimmungen wurden modificirt durch den Ministerial-Erlass v. 21. Mai 1860:

Wiewohl es sich nicht in Zweifel ziehen lässt, dass der Regierung das Recht zusteht, die durch den Tod eines Apothekenbesitzers erledigte Concession zum Betriebe dieser Apotheke wieder an sich zu ziehen und willkürlich zu vergeben, so hat sich doch durch die seitherige Erfahrung herausgestellt, dass ein strenges Festhalten an den auf diesem Grundsatz beruhenden Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 29. März 1851 „die Apotheker-Concessionen betreffend“ (No. 4 des Amtsblatts), zu Härten und Unbilligkeiten für diejenigen Apothekenbesitzer führen kann, welche für die Erwerbung der Concession Opfer gebracht haben, und es haben deshalb S. K. Hoheit der Grossherzog zu bestimmen geruht, dass denjenigen Apothekenbesitzern, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheke nicht unentgeltlich von der Regierung verliehen worden ist, resp. deren Erben und Rechtsnachfolgern, von nun an die Befugniss eingeräumt werden soll, für die Ausübung der ihnen, wenngleich nur für ihre Person verliehenen Apotheken-Concession einen gehörig qualificirten Nachfolger

in Vorschlag zu bringen, nachdem die Concession zum Betriebe der betreffenden Apotheke ertheilt werden wird, wenn der Vorgeschlagene von der Regierung nicht zu beanstanden ist.

Während somit die Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 29. März 1851 in der soeben bezeichneten Beziehung ausser Anwendung gesetzt sind, sollen dieselben für diejenigen Apothekenbesitzer, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheke unentgeltlich verliehen worden ist, die somit keine pecuniären Opfer zur Erlangung der Concession gebracht haben, nach wie vor in Kraft bleiben.

Hierbei hat es bisher sein Bewenden behalten.

§ 52. Diese Betriebsbefugniß erstreckt sich auf die Bereitung und die Abgabe sämmtlicher einfacher und zusammengesetzter Arzneien auf ärztliche Verordnung, sowie insbesondere auf das Verkaufsrecht im Kleinen von sämmtlichen einfachen Arzneistoffen, welche ausschliesslich nur als Heilmittel und nicht zugleich als Nahrungsmittel, oder zu technischen Zwecken in Anwendung kommen.

Die Aerzte haben in der Regel nicht die Berechtigung, Arzneihandel zu treiben oder Arzneien selbst zu dispensiren. Wundärzte, resp. Geburtshelfer dürfen die für den Augenblick der Geburt notwendigen Arzneimittel führen und verabreichen (Instruction f. d. Wundärzte v. J. 1822). Sonst aber dürfen die Wundärzte, bezw. Aerzte mit Ausnahme von Hausmitteln Arzneien nicht verabreichen (Instruction v. J. 1834). Nur Fälle augenblicklicher Noth und Gefahr machen hiervon eine Ausnahme. In jedem anderen Falle ist für die Befugniß, Arzneimittel abgeben zu dürfen, die specielle Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Auch den Thierärzten ist nach § 37 der Med.-Ordnung das Selbstdispensiren von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, untersagt und dieselben gehalten, ihren Arzneibedarf aus den Apotheken zu beziehen.

Den homöopathischen Aerzten wurde 1833 das Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel, wenn sie dafür eine Bezahlung nicht beanspruchen, gestattet (Amtsblatt des Ministeriums des Innern No. 85 vom Jahre 1833). Diese Befugniß erfuhr 1860 eine Modification dahin, dass zwar den Aerzten das Zubereiten und unentgeltliche Dispensiren homöopathischer Arzneimittel auch fernerhin gestattet bleiben solle, aber in Bezug hierauf folgende Bestimmungen zu beachten seien:

1) Die homöopathischen Apotheken, in welchen homöopathische Arzneimittel bereitet und dispensirt werden, werden zeitweise einer Visitation unterworfen und haben sich darüber auszuweisen:

- a. dass die vorhandenen Tincturen tadellos beschaffen sind;
- b. dass die Tincturen stets in der ersten Verdünnung gehalten werden, damit dieselben in Bezug auf ihre Reinheit chemisch geprüft werden können;
- c. dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die verausgabten Arzneien nach ihrer Verdünnung und Beschaffenheit unter genauer Bezeichnung des Patienten und des Datums der Ausgabe einzutragen sind.

2) Zubereitete homöopathische Arzneien dürfen zum Behufe des Selbstdispensirens weder in grösserer noch geringerer Quantität, weder direct noch indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken bezogen werden.

3) Die Urincturen sind, insofern dieselben in anerkannter Güte in den inländischen Apotheken zu haben sind, aus diesen zu beziehen.

4) Es ist den homöopathischen Aerzten auf's Strengste verboten, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung Arzneimittel zu dispensiren, welche nach den

Grundsätzen der allopathischen Heilmethode zubereitet worden sind (Amtsbl. des Minist. d. Intern No. 30 vom Jahre 1860).

Der Satzsatz des § 52 ist gegenwärtig durch die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 (Bd. I. pag. 34) abgeändert.

§ 53. In allen Apotheken müssen die einfachen und zubereiteten Arzneimittel, welche die eingeführte Pharmacopöe vorschreibt, in guter Qualität und hinlänglicher Quantität vorrätig, und genau nach derselben hergestellt und zubereitet sein. Die Apotheker sind auch auf besonderes Verlangen der Aerzte verpflichtet, denselben andere, nicht in die gesetzliche Pharmacopöe aufgenommene Arzneimittel zu ihren Verordnungen tadelfrei bereit zu stellen.

Welche Arzneimittel in allen Apotheken vorrätig gehalten werden sollen, bestimmt die neben der Einführungs-Verordnung zur *Pharmacopoea Germanica* erlassene amtliche Series: „Die den Apothekern im § 53 der Medicinal-Ordnung auferlegte Verpflichtung zur Bereitstellung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft“ (Min.-Verf. vom 27. August 1862).

§ 54. Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Veterinär-Aerzten vorgeschrieben und unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Die Arzneien müssen bei Tag wie bei Nacht mit Bereitwilligkeit, ohne allen Verzug, genau nach der Vorschrift bereitet und abgereicht werden. Arzneivorschriften von Unbefugten sind dem Kreisarzt zu überliefern.

Der erste und dritte Satz des § 54 müssen nach der gegenwärtig erfolgten Freigabe der Medicin als aufgehoben betrachtet werden. Wenn der Medicinal-Polizei auch immer noch das Recht zusteht, dem Apotheker, im Hinblick auf seine besonderen Berufspflichten, die Ausübung der Medicin trotz der allgemeinen Freigabe derselben zu untersagen, so wird sie doch gegenwärtig nicht mehr vermögen, ihn zur Zurückweisung sämtlicher von nicht approbirten Medicinalpersonen verschriebenen Recepte bzw. zur Auslieferung derselben an den Kreisarzt zu zwingen. Dagegen wird sie eine Grenze zwischen dem Arzneiverordnungsrechte der Aerzte und der nicht approbirten Medicinalpersonen ziehen dürfen, wie eine solche z. B. in Preussen besteht. Als eine solche ist die untenstehende Verordnung vom 10. Februar 1876 bis auf Weiteres zu erachten.

§ 55. Zum Handverkauf sind nur diejenigen Arzneistoffe erlaubt, welche in der gesetzlichen Arzneimitteltaxe näher bezeichnet sind. Andere Arzneimittel dürfen nicht ohne Vorschrift eines Arztes abgegeben werden.

Im Anschlusse hieran erschien die

**Bekanntmachung, das Repetiren stark wirkender Arzneien betr.
Vom 10. Februar 1876.**

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, dass in Apotheken nicht allein stark wirkende Arzneien, insbesondere Morphiumpulver zum innerlichen Gebrauch, wie auch zu Injectionen, Morphiumpulver, Opiumtinctur, Chloroform, Chloralhydratlösungen u. s. w. auf eine und dieselbe ärztliche Vorschrift hin beliebig oft repetirt, sondern auch, dass solche Mittel, entgegen den Vorschriften des § 55 der Medicinal-Ordnung, im Handverkauf abgegeben wurden.

Grossherzogliches Ministerium des Innern hat daher die Bestimmung getroffen:

Stark wirkende Arzneien, sowie diejenigen Arzneimittel, welche in Tabelle B. und C. der Pharmakopöe verzeichnet sind, dürfen nur auf ausdrückliche, jedesmalige schriftliche und mit Datum versehene Anweisung des Arztes repetirt werden.

Die in dem Ausschreiben Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. April 1856 (Minist.-Amtsbl. No. 52) enthaltene Bestimmung, wonach stark wirkende Arzneien, während eines halbjährigen Zeitraums ohne erneute schriftliche ärztliche Ordination repetirt werden dürfen, ist hiernach aufgehoben.

Uebertretungen dieser Vorschriften, wie auch die Abgabe solcher Mittel im Handverkauf, welche in der Arzneimitteltaxe nicht mit einem Stern bezeichnet sind, werden unnachsichtlich disciplinär geahndet²⁾ und wird eventuell auf Grund des Art. 367 pos. 5 des Deutschen Strafgesetz-Buchs, deren Bestrafung durch die zuständigen Gerichte veranlasst werden.

Der Verkauf von Spezereiwaaren, die nicht zugleich Arzneiwaaren sind, kann den Apothekern gestattet werden, sofern dieselben ein Gewerbspatent lösen und die Waaren in einem besonderen Raume feilhalten und verkaufen (Erl. d. Ob.-Med.-Dir. 1868).

§ 56. Bei den instructionsgemäss stattfindenden Apotheken-Visitationen haben die Apotheker den Anforderungen der Untersuchungs-Commission Folge zu leisten. Die Visitationskosten fallen dem Apotheker nur in dem Falle zur Last, wenn der Befund Veranlassung dazu gegeben hat.

§ 57. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich, und hat demnach eine genaue Aufsicht über dieselben zu führen.

§ 58. Wird der Besitzer oder jeweilige Verwalter einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muss unverzüglich ein durch Staatsprüfung bei der Ober-Medicinal-Direction qualificirter und auf die Apotheker-Instruction beeidigter Provisor zur Verwaltung der Apotheke angestellt werden. Bei kürzeren Verhinderungen, welche nicht über einige Tage und Nächte dauern, kann durch einen geprüften Gehülfen nach Anzeige an den betreffenden Kreisarzt und nach dessen Genehmigung eine Stellvertretung stattfinden.

Die Visitation der Apotheken wird durch das pharmaceutische Mitglied der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege im Beisein des betr. Kreis-Arztes vorgenommen. Jede Apotheke kommt durchschnittlich alle 3 Jahre zur Revision, doch findet ein bestimmter Turnus hierbei nicht statt; auch können Revisionen in kürzeren Zwischenräumen ausgeführt werden. Etwa nothwendig werdende Nachrevisionen können im Auftrage vom Kreis-Arzte vorgenommen werden, doch wird auch mit dieser meist der Revisions-Commissarius betraut. Für die Ausführung des Revisionsgeschäftes ist die Instruction vom 2. September 1831 maassgebend. Kreis-Rath und Kreis-Arzt werden von der Revision benachrichtigt; ein verpflichteter Protokollist führt

²⁾ Die im Schlussätze erwähnte „disciplinäre Ahndung“ ist gegenwärtig nicht mehr zulässig.

die Verhandlung. Der Revisor legt zunächst alle Apothekenräume unter Siegel, prüft die Bücher und Papiere, und beginnt dann mit der Officin. Unächte Arzneikörper werden unter Siegel genommen. Die Facturenbücher werden durchgesehen und in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den vorhandenen Vorräthen (?) geprüft. Das Protokoll legt dem Visitator in tabellarischer Ordnung einen Fragebogen mit 67 Fragen vor, welche zu beantworten sind.

§ 59. Der Apothekenvorsteher darf nur solche Gehülfen halten und in seinem Geschäfte verwenden, welche ihre Prüfung entweder vor der Ober-Medicinal-Direction oder bei einer anderen deutschen Prüfungscommission bestanden haben, deren Prüfungszeugnisse von dem Minister des Innern für zulässig erklärt sind.

Mit Genehmigung des Kreisarztes kann in besonders geeigneten Fällen, wenn der neuaufzunehmende Gehülfe sich nicht genügend legitimiren kann, der Eintritt provisorisch geschehen, der Apothekenvorstand hat aber den anzunehmenden Gehülfen unverzüglich zum nächsten Prüfungstermine bei der Ober-Medicinal-Direction unter Beilegung der Legitimationszeugnisse desselben anzumelden und zur Prüfung zu stellen. Im Falle der Gehülfe diese Prüfung nicht genügend bestehen sollte, ist der betreffende Apotheker alsbald nach der ihm durch den Kreisarzt zugegangenen Weisung zur Entlassung desselben verpflichtet.

Die ausländischen, gleichwie die inländischen Gehülfen sind bei ihrer erstmaligen Anstellung im Grossherzogthum vom Kreisarzt auf die den Gehülfendienst betreffenden Bestimmungen zu verweisen.

Von dem Eintritt wie von der Entlassung jedes Gehülfen hat der Apothekenvorstand dem Kreisarzt jedesmal binnen 24 Stunden bei Vermeidung von Ordnungsstrafen schriftlich Anzeige zu machen.

Der Eintritt als Gehülfe in hessische Apotheken ist jedem Pharmaceuten gestattet, der sich durch Vorlage eines von einer Prüfungs-Commission des Deutschen Reiches ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses legitimirt. Ueber die Zulässigkeit von Zeugnissen, die nicht von Prüfungs-Commissionen oder von ausserdeutschen Prüfungs-Behörden ausgestellt sind, entscheidet in jedem Einzelfalle das Ministerium (Min.-Verf. v. 10. Jan. 1872). — Die Ober-Medicinal-Direction ist seit dem 1. Januar 1877 aufgehoben. An Stelle derselben fungirt gegenwärtig die Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Die Gehülfen-Prüfungen werden von einer besonderen Commission in Darmstadt abgenommen.

§ 60. Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen in der Regel nicht übersteigen.

Durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben, also noch gegenwärtig zu Recht bestehend (Gew.-Ordn. § 41 Al. 2).

§ 61. Zur Staatsprüfung können die Apothekergehülfen nur nach einer dreijährigen unausgesetzten Berufsthätigkeit, wovon ein Jahr dem akademischen Studium gewidmet sein darf, zugelassen werden. Eine Unterbrechung der pharmaceutischen Berufsthätigkeit von mehr als

fünfjähriger Dauer hat den Verlust des Bewerbungsrechtes zu einer Gehülfen- oder Verwaltungsstelle, sowie für die Concession zu einer Apotheke zur Folge.

Das pharmaceutische Prüfungswesen ist gegenwärtig durch die Bekanntmachung vom 5. November 1875 [Bd. I. pag. 71] reichsgesetzlich geregelt. Da die Approbationen der Apotheker nach § 40 der Gewerbe-Ordnung gegenwärtig weder auf Zeit ertheilt, noch widerrufen werden können, so ist der Schlusssatz zu § 61, soweit er das Recht des Apothekers zur Bekleidung von Gehülfen- oder Verwalterstellen, sowie zum Ankauf einer Apotheke betrifft, nunmehr hinfällig. Dagegen steht es einer Landesregierung nach wie vor frei, bei der Ertheilung von Apotheken-Concessionen auf die ununterbrochene pharmaceutische Thätigkeit der Bewerber Gewicht zu legen.

§ 62. Wer als Apothekerlehrling eintreten will, muss das 15. Lebensjahr erreicht haben, an keinen störenden Fehlern des Gesichts oder Gehörs leiden, in sittlichem Rufe stehen und eine gute Schulbildung . . . genossen haben. Zu diesem Zweck muss er

- a. ein Zeugniss über seine etwaige wissenschaftliche Vorbildung,
- b. ein Zeugniss über sein bisheriges Betragen,
- c. seinen Tauf- und Geburtschein

dem künftigen Lehrherrn übergeben.

Dieser hat dem Kreisarzte seines Bezirkes schriftliche Anzeige von der beabsichtigten Aufnahme des Lehrlings unter Anschluss der genannten Zeugnisse zu machen und denselben zur Prüfung anzumelden.

Erst nach erhaltenem schriftlichen Zeugniss über die bestandene Prüfung und richtig gefundenen Atteste vom Kreisarzt ist der Apotheker zur definitiven Aufnahme des Lehrlings befugt.

Der Schlusssatz des § 62 ist auch gegenwärtig noch gültig.

„Nach § 62 der Medicinal-Ordnung sind die Apotheker erst dann zur definitiven Aufnahme eines Lehrlings befugt, wenn diesem durch Sie das erforderliche Fähigkeitszeugniss zum Eintritt schriftlich ausgestellt worden ist. Wir finden uns veranlasst, Sie unter gleichzeitigem Hinweis auf unser Ausschreiben vom 29. April 1875 (Amtsblatt 1 von 1875) an die genaue Befolgung der erwähnten Bestimmung der Medicinal-Ordnung zu erinnern.“ (Bek. d. Ob.-Med.-Dir. vom 22. Nov. 1875.)

§ 63. Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift muss von dem betreffenden Bürgermeister in einer Krankheit auf dem ersten Recepte selbst, oder in einer besonderen Beilage bemerkt sein, dass der benannte Kranke in die Klasse der Armen gehört, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Wenn in dringenden Fällen die Armuthsbescheinigung des Ortsvorstands nicht sogleich dem Recepte beigefügt werden könnte, so hat der ordinirende Arzt letzteres mit dem Beisatz „eilt“, „arm“ zu versehen, worauf die Arznei zwar zu verabreichen, das fehlende Attest aber vom Apotheker alsbald zu reclamiren und von der Bürgermeisterei nachträglich auszufertigen ist.

§ 64. Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Gemeinden, sondern ganzen Medicinalbezirken zur Zahlung anheimfallen, wie dies zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall sein kann, müssen von dem vorgesetzten Kreisamte genehmigt worden sein, wenn die diesfallsigen Rechnungen die Decretur desselben erhalten können.

§ 65. Alle auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden Kreisarzte hinsichtlich der Richtigkeit der Angabe und der ordnungsmässigen Taxe attestirte Arzneirechnungen sind, unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahres (1. Juli und 1. Januar) an das vorgesetzte Kreisamt einzusenden, damit von diesem die Decretur bewirkt werden kann.

§ 66. Ueber die ordnungsmässige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren etc., sowie über den Unterricht der Lehrlinge wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche Jeder bei Uebnahme einer Apotheke verpflichtet ist.

1) Eine neue Instruction ist nicht erschienen, vielmehr besteht die vom Jahre 1822 (Verordn. vom 5. Mai 1834) noch nach wie vor zu Recht. Der wesentlichste Inhalt derselben ist der folgende:

Die Apotheke besteht aus dem Arzneisaal, dem Laboratorium, dem Arzneikeller, der Materialkammer und dem Kräuterboden. Der Arzneisaal soll rein, gegen Staub und Sonne geschützt und nicht feucht sein. Das Material der Gefässe in denselben darf an die Arzneikörper keine schädlichen oder fremden Beimischungen mittheilen. Die trocknen Arzneikörper sollen in gut schliessenden Büchsen von geruchlosem Holze aufbewahrt sein; die nässenden Arzneikörper in gläsernen, steinernen oder porcellanenen Gefässen, die genau schliessen; die stark ausdünstenden oder sehr flüchtigen Arzneistoffe in gläsernen Gefässen mit eingeriebenen Stöpseln und doppelter Tectur. Kein Gefäss oder Behälter soll zweierlei Mittel enthalten. Die Gefässe sind freigestellt und deutlich mit lateinischen Buchstaben ohne Abkürzung überschrieben. Für heftig wirkende Arzneistoffe soll ein besonderes Repositorium bestimmt sein. Alle directen Gifte müssen in einem besonderen, von Allem abgesonderten, wohl verwahrten Schrank abgesondert, und in Gefässen mit einem schwarzen Ring ausgezeichnet und deutlich überschrieben verwahrt sein. Zu dem Schrank führt nur allein der Apotheker oder Apotheken-Verwalter den Schlüssel. Derselbe habe ein eigenes Tischblatt zum abgesonderten Receptiren der Gifte, ebenso die erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser. Hinsichtlich des Abgebens der Gifte werden die Apotheker auf das Pol.-Str.-Gesetz verwiesen.

Am allgemeinen Receptirtisch sollen ferner eiserne, Serpentin- und gläserne Mörser mit Keulen, Spatel, Pillenform so angebracht sein, dass sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Mensuren sollen genau gradirt und für stark riechende Arzneistoffe eigene vorhanden sein.

Das Laboratorium soll die nöthigen Geräthschaften wohl geordnet und brauchbar enthalten. Es soll feuerfest, hell und trocken sein. Stossen in demselben ist zu vermeiden.

Der Arzneikeller soll abgesondert, verschliessbar und trocken, und mit Gefässen von angemessener Beschaffenheit versehen sein.

Die Materialkammer soll trocken, kühl, luftig und verschliessbar sein und Gefässe enthalten, wie sie für den Arzneisaal angegeben sind, auch einen alphabetisch geordneten Katalog für die Gefässe im Laden enthalten.

Der Kräuterboden soll trocken, verschliessbar, abgeschlossen und luftig sein. Alphabetische Kataloge sollen in jeder Abtheilung vorhanden sein.

Die chemischen und pharmaceutischen Präparate müssen geprüft sein, die rohen Arzneidrogen ächt und aus guten Quellen bezogen sein.

Die Apotheke haben zweimal jährlich Hauptrevision zu halten, über ihre Vorräthe Defectenbuch und Elaborationsbuch zu führen.

Die Arzneistoffe sollen gehörig frisch erhalten werden. Arzneien sind nur auf Recepte befugter Personen zu fertigen, und ist sich möglichst genau und gewissenhaft an die Vorschrift zu halten. Stark wirkende Arzneien soll nicht ein Lehrling, sondern der Apotheker selbst bereiten, und Ordnung in der Reihenfolge der Bereitung einhalten. Er soll die Signaturen gehörig besorgen.

Im Handverkauf dürfen nur unschädliche Mittel abgegeben werden (in der Arzneitaxe mit † bezeichnet). Der Apotheker soll keine Arzneien selbst verordnen, sondern die Kranken an den Arzt verweisen. Die Recepte sind 15 Jahre hindurch aufzubewahren,³⁾ und Contobuch, sowie Facturbuch gehörig zu führen. Der Apotheker soll das Geheimniss für sein Geschäft bewahren, dem Kreisarzt, dem Kranken oder dessen Familie aber die Recepte jederzeit zur Einsicht verabfolgen. Die Gehülften und Lehrlinge sollen sich keine unreinen, ekelhaften, unpassenden Gewohnheiten bei der Bereitung der Arzneien zu Schulden kommen lassen, und nicht geschwätzig sein. Im Arzneisaal sollen keine Trinkgelage stattfinden. An der Thür sei ein Klingelzug, und neben dem Arzneisaal soll ein Gehülfe seine Schlafstätte haben. In der Regel dürfen nicht mehr Lehrlinge als Gehülften gehalten werden.

Nachstehende Schriften und Geschäftsbücher müssen in den Apotheken gehalten werden: 1) die Instruction selbst; 2) eine Sammlung der erschienenen landesherrlichen Verordnungen; 3) die Landes-Pharmakopöe; 4) die neueste Ausgabe der gesetzlichen Arzneitaxe; 5) ein Elaborations- und Defectenbuch; 6) ein Facturenbuch; 7) ein General-Katalog für alle Vorrathswaaren der Apotheke; 8) ein Contobuch und 9) ein Giftbuch von vorschriftsmässiger Beschaffenheit.

2) Ueber den Verkehr mit Giften und den Verkauf derselben bestimmt das Polizei-Strafgesetz von 1857 Folgendes:

Art. 327. Der Handel mit directen Giften ist nur den Apothekern und Materialisten gestattet (vergl. Reg.-Bl. 1856 No. 20).

Art. 329. In das besonders dazu eingerichtete, mit Seitenzahl und Handzug versehene Giftbuch haben die Giftempfänger ihren Namen, Stand, Wohnung, sowie die Art und Menge des entnommenen Giftes, den beabsichtigten Gebrauch und das Datum des Empfanges einzutragen. Bei schriftlichen Bestellungen haben die Verkäufer diese vorgeschriebene Eintragung zu besorgen. (Strafe: 5—100 fl.) Die Erlaubniss-Scheine, durch welche der Nachsuchende legitimirt und zum Ankauf von Gift autorisirt wird, sind sorgfältig und ordnungsmässig in den Apotheken aufzubewahren.

³⁾ Die Recepte sollen in den Apotheken 15 Jahre lang aufbewahrt werden; den betreffenden Kranken sind aber die Recepte jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Preise der Arzneien werden durch die gesetzliche Arzneimitteltaxe bestimmt, ebenso auch die Preise der Gefässe und der pharmaceutischen Arbeiten. Die Apotheker haben ihre Preisansätze für Mittel, Arbeit und Gefässe auf jedem Recept zu notiren, und zwar bei Arzneilieferungen zu Lasten öffentlicher Fonds mit rother Dinte. Auch müssen die Recepte stets mit einem farbigen Stempel versehen sein.

Art. 330. Die Verpackung der Gifte geschieht nach ganz bestimmter Vorschrift. (Strafe von 5—20 fl.)

Art. 332. Nur die Apotheker dürfen die Gifte im Kleinen verkaufen, die Materialisten nur in Quantitäten von $\frac{1}{4}$ Pfd. und darüber an andere als Apotheker und Materialisten. (Strafe von 15—100 fl.)

Art. 333. Verkauf des Arseniks an Victualien-Händler, und des Cobalts an Personen, welche denselben nicht zu technischen Zwecken verwenden wollen, ist ganz verboten. (Strafe von 15—100 fl.)

Art. 334. Zur Verwahrung der Gifte ist grosse Vorsicht und Aufschrift „Gift“ nöthig, Abgabe an Andere verboten. (Strafe von 5—50 fl.)

Art. 335. Nur den Apothekern ist der Verkauf des Arseniks zur Vertilgung der Ratten und Mäuse an concessionirte Rattentilger etc. gestattet, und nur in bestimmter Form und Mischung. (Strafe von 15—100 fl.)

Art. 336. Zur Vertilgung von Ratten und Mäusen darf Arsenik nur in ganz bestimmter Form und Mischung abgegeben werden. (Strafe von 15—100 fl.) Nur bekannte, angesessene Personen können zu ihrem erlaubten Geschäft und Gewerbe Gift persönlich oder schriftlich fordern. Bei Verdacht des Missbrauchs hat der Verkäufer auf Beibringung eines polizeilichen Erlaubnisscheines zur Verabfolgung zu bestehen, ebenso bei unbekanntem Personen. (Strafe von 10—100 fl.)

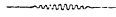
Art. 340. Wissentliche Abgabe von scharfen Pflanzenstoffen an Essigfabriken, und von Schwefelsäure und scharfen Pflanzenstoffen an hausirende Essighändler, sowie von Bleizucker, Mennige, Bleiglätte an Weinhändler und Wirthe ist ganz untersagt. (Strafe von 15—100 fl.)

Durch die Verordnung vom 17. Januar 1856, Verkehr mit Giften betreffend, werden Verzeichnisse sämmtlicher giftartigen Substanzen bekannt gemacht:

- 1) welche schon in geringer Menge die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere gefährden, Art. 326,
- 2) giftartige Waaren, welche im Kunst- und Handelsbetrieb benutzt werden, Art. 337, und
- 3) gesundheitsgefährliche Mineralfarben. Anh. zum Polizei-Strafgesetz.



Elsass - Lothringen.



A. Verwaltung.

Das Medicinal-(Apotheken-)wesen Elsass-Lothringens untersteht dem durch das Gesetz vom 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsass-Lothringens gegründeten Ministerium, und zwar der ersten Abtheilung desselben (Abth. für Inneres, Cultus und Unterricht), bei der ein ärztlicher Ministerialrath als Referent fungirt. Bei den Bezirksregierungen ist ebenfalls je ein Medicinalrath in Function. Den Kreisbehörden stehen als staatliche Organe der Medicinalpolizei Kreisärzte zur Seite.

B. Gesetzgebung.

1) Errichtung und Betrieb der Apotheken.

Nach der französischen Gesetzgebung, die bis zum Rückfall Elsass-Lothringens an Deutschland galt, bedurfte es zur Uebernahme bestehender, wie zur Errichtung neuer Apotheken in Elsass-Lothringen nur eines von einer pharmaceutischen Schule ausgestellten Certificates oder Patentes, und zwar, da in Strassburg nur eine höhere Pharmacieschule bestand und nach dem Gesetz vom 22. August 1854 den Apothekern 2. Cl. nur die Niederlassung in demjenigen Departement gestattet war, in welchem sie die Approbation (Patent) empfangen hatten, eines Patentes als Apotheker 1. Cl.

Gesetz vom 21. Germ. d. J. XI. (11. April 1803).

Art. XXV. Niemand darf das Patent zur Ausübung des pharmaceutischen Berufes, zur Errichtung einer Apotheke, zur Darstellung, zum Verkauf und zum Feilhalten irgend eines Medicamentes erhalten, der nicht entweder schon bisher in üblicher

Weise als Apotheker practicirt hat, oder von einer pharmaceutischen Schule oder einer der Jurys nach den gegenwärtigen Bestimmungen nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen als Apotheker approbirt worden ist.

Art. XXVIII. Die Präfecten haben jedes Jahr die Verzeichnisse der in den verschiedenen Städten ihres Bezirks angesessenen Apotheker drucken und veröffentlichen zu lassen. Diese Verzeichnisse sollen die Namen und Vornamen der Apotheker, das Datum ihrer Approbation und ihren Wohnsitz enthalten.¹⁾

Durch Gesetz vom 28. April 1872 wurden die in Strassburg bestehenden fünf Fachschulen, und somit auch die *Ecole supérieure de Pharmacie*, aufgehoben und bestimmt, dass die durch Stiftungsurkunde vom 28. April 1872 neubegründete Universität Strassburg in die Rechtsverhältnisse derselben einzutreten hat. Durch Gesetz vom 15. Juli 1872 wurde ferner der § 29 der deutschen Gewerbeordnung vom 1. October 1872 ab in Elsass-Lothringen eingeführt (s. Bd. I. pag. 22) und im Anschluss hieran verordnet:

§ 3. Mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorschriftsmässige Approbation unternimmt oder fortsetzt;
- 2) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 3) treten mit dem 1. October d. J. in Kraft

§ 5. Bestellungen (Certificate) für Herboristen werden nicht mehr ertheilt.

Im Anschlusse hieran erschienen ferner:

a. Bekanntmachung, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 der § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Elsass-Lothringen vom 1. October 1872 ab eingeführt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, seine Bekanntmachungen vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker; vom 9. December 1869, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen; vom 9. December 1869, betreffend die bei der Universität Giessen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmaceutische Fachschule; vom 21. December 1871, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden; vom 17. Mai 1872, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Carlsruhe und vom 28. Juli 1872, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, wie folgt, zu ergänzen:

1) Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen ist zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt.

1) Dieser Artikel ist noch gegenwärtig in Kraft.

2) Was in den Bekanntmachungen, bezüglich Norddeutscher Universitäten angeordnet ist, gilt auch für die Universität Strassburg.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Der Reichskanzler. I. A.: Herzog.

b. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der medicinischen und pharmaceutischen Fachschule in Strassburg.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betr. die Universität zu Strassburg, vom 28. April d. J. bestimme ich hierdurch als Zeitpunkt, mit welchem die medicinische und pharmaceutische Fachschule hieselbst, nämlich die *Faculté de médecine* und die *Ecole supérieure de pharmacie*, ihre Lehrthätigkeit einzustellen haben, den 30. September d. J. Damit erlischt auch die von diesen Schulen seither ausgeübte Befugnis, Prüfungen vorzunehmen und Prüfungszeugnisse auszustellen, und es treten bezüglich des Prüfungswesens der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker mit dem 1. October l. J. die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juli d. J. angeführten Bestimmungen in Kraft.

Strassburg, den 26. August 1872.

Der Oberpräsident von Elsass-Lothringen. v. Möller.

Unterm 24. Januar 1873 erschien dann des Weiteren eine Verordnung des Oberpräsidenten, betreffend die Ausbildung der elsass-lothringischen Apotheker, welche gegenwärtig durch die Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (s. Bd. I. pag. 71) und die Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (s. Bd. I. pag. 78), welche beide gegenwärtig für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches gelten, ersetzt worden sind. Im Anschluss an letztere erliess der Bezirkspräsident von Unter-Elsass folgende Bekanntmachung:

Gemäss § 3 No. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 haben Apothekerlehrlinge bei der Meldung zur Gehülfenprüfung auch das Journal einzureichen, welches sie während ihrer Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt zu führen haben, und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborations-Journal). Dieselben haben ferner, nachdem sie zur Prüfung zugelassen sind, bei Ablegung des mündlichen Theils derselben, gemäss § 8 jener Bekanntmachung, ihr während der Lehrzeit angelegtes *Herbarium vivum* vorzuzeigen.

Ich sehe mich veranlasst, die Herren Apotheker des Bezirks auf diese neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen mit der Aufforderung, ihre Lehrlinge zur Führung eines vorschrittmässigen Arbeits-Journals und zur Anlegung eines *Herbarium vivum* anzuhalten. Die mit der Revision der Apotheken beauftragten Commissionen und Medicinal-Beamten werden die betreffenden Journale und Herbarien der Lehrlinge prüfen und mir über die Beschaffenheit derselben berichten.

Strassburg, den 8. Januar 1876.

Die in § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1872 ausgesprochene Freigabe der Errichtung von Apotheken seitens deutscher approbirter Apotheker wurde durch das Gesetz vom 10. Mai 1877 modificirt:

Gesetz, betreffend die Errichtung von Apotheken.

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags für Elsass-Lothringen was folgt:

§ 1. Die Errichtung einer Apotheke²⁾ ist bis auf Weiteres nur nach vorhergängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten gestattet.³⁾

§ 2. Wer ohne diese Genehmigung (§ 1) eine Apotheke errichtet oder den Betrieb einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten Apotheke unternimmt oder fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögenfalle mit Haft bestraft. Gleichzeitig kann die betreffende Apotheke von der Polizeibehörde geschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1877.

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Ueber den Fortbetrieb einer Apotheke nach dem Tode des Besitzers bestimmt das

Arrêté vom 25. Thermidor d. J. XI.

Art. XLI. Stirbt ein Apothekenbesitzer, so darf die Wittve ein Jahr hindurch die Apotheke weiter betreiben unter der Bedingung, dass sie der Pharmacieschule oder der Jury des Departements, oder, wenn dieselbe nicht versammelt ist, den vier der Jury angehörenden Apothekern einen mindestens 22 jährigen Gehülfen präsentirt. Die Genannten haben sich von der Moralität und Fähigkeit der Gehülfen zu überzeugen und ausserdem einen Apotheker zur Direction und Ueberwachung aller Arbeiten der betreffenden Apotheke einzusetzen.

Nach Ablauf des Jahres ist der Wittve der Fortbetrieb der Apotheke nicht weiter gestattet.⁴⁾

Nebengeschäfte dürfen in den Apotheken nicht betrieben werden.

Die Apotheker dürfen in denselben Localitäten oder Officinen keinen anderen Handel als den mit Drogen und arzneilichen Zubereitungen führen (Art. 32 des Ges. vom 21. Germ.).

2) Nur die Errichtung, nicht auch die Verlegung von Apotheken. Als der Entwurf der Begutachtung des els.-loth. Landes-Ausschusses unterlag, ernannte derselbe sein Mitglied, Apotheker Klein, zum Berichterstatter, der über die in dem Entwurfe ausgesprochene Beschränkung des Rechtes zur Errichtung neuer Apotheken hinausgehend, auch den bestehenden Apotheken das Recht der Verlegung aus einem Locale in das andere entziehen wollte, ferner den Zusatzantrag stellte, dass jede ohne Genehmigung errichtete Apotheke polizeilich geschlossen werden kann. Der Landes-Ausschuss lehnte indess den ersteren Antrag mit 14 gegen 10 Stimmen ab, weil, wie das Mitglied Antoni bemerkte, das Gesetz lediglich beabsichtige, die Zahl der Apotheken in einem Orte festzusetzen, nicht aber dem Apotheker jeden Wohnungswechsel zu verbieten; nahm aber den zweiten Antrag an. Der Entwurf gelangte nunmehr in den Reichstag und wurde hier in der vom Landes-Ausschusse adoptirten Fassung angenommen. Nach welchen Grundsätzen bei Versagung oder Ertheilung der betreffenden Genehmigungen zu verfahren ist, darüber fehlt es in dem Gesetze leider an jedem Anhalt.

3) Das Gesetz, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsass-Lothringen's vom 4. Juli 1879 hebt in § 3 das bisherige Oberpräsidium in Elsass-Lothringen auf und überträgt die von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten auf ein Ministerium für Elsass-Lothringen, welches in Strassburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssecretair steht. Obige Genehmigungen sind daher fortan bei dem elsass-lothring'schen Ministerium nachzusuchen.

4) Diese Bestimmung ist noch weiterhin als gültig zu erachten. Zur Verwaltung einer Apotheke werden nur approbirte Gehülfen zugelassen werden dürfen.

2) Revision der Apotheken.

Ueber die Revision der Apotheken bestimmt das

Gesetz vom 21. Germ. d. J. XI.

Art. XXIX. In Paris und denjenigen Städten, in welchen neue Pharmacieschulen errichtet sind (Strassburg), sind die Officinen und Magazine der Apotheker und Drogisten mindestens jährlich einmal von zwei Doctoren und Professoren der Medicinschule, begleitet von Mitgliedern der Pharmacieschulen, unter Zuziehung eines Polizeicommissars zu revidiren, um sich von der guten Beschaffenheit der Drogen und einfachen und zusammengesetzten Medicamente zu überzeugen. Die Apotheker und Drogisten sind gehalten, die in ihren Magazinen, Officinen, und Laboratorien vorrätigen Drogen und Arzneien vorzuzeigen. Schlecht zubereitete oder verdorbene Arzneimittel sind durch den Polizeicommissar sofort mit Beschlag zu belegen und ist das Weitere den bestehenden Gesetzen und Reglements gemäss anzuordnen.

Art. XXXI. In den übrigen Städten und Communen werden die Revisionen durch Mitglieder der medicinischen Jury im Verein mit vier ihnen beigegebenen Apothekern vollzogen.

Arrêté vom 25. Thermidor d. J. XI.

Art. XLII. Bei den Apothekern, Drogisten und Gewürzkrämern findet alljährlich dem Gesetz entsprechend eine Revision statt.

Zu diesem Zwecke hat sich der Director der Pharmacieschule mit dem Director der Medicinschule zu verständigen, um beim Präfecten des Departements (in Paris bei dem Polizei-Präsidenten) zu beantragen, dass der Tag der Revision und der dabei zuziehende Commissar bestimmt werde.

Für die Kosten der Revisionen hat jeder Apotheker 6 Frcs. und jeder Drogist und Gewürzkrämer 4 Frcs. laut Art. 16 des Patents vom 10. Februar 1780 zu zahlen.

Das kaiserliche Decret vom 3. März 1859 bestätigt die Befugnisse der höheren Pharmacieschulen (Art. 29 des Ges. vom 21. Germ.) und belässt es bei der Zahlung der Kosten durch die Apotheker. Dagegen soll die ärztliche Jury durch Mitglieder des Provinzial-Gesundheitsrathes ersetzt werden. Mit der Aufhebung der Pharmacieschule in Strassburg sind die Apotheken-Revisionen besonderen Commissionen übertragen worden; die Revisionskosten werden von den revidirten Apothekern nach wie vor erhoben.

An Tagegeldern erhalten nach dem Gesetz vom 3. Februar 1872:

§ 1. Die ordentl. Mitglieder der Landes-Central- und Bezirksbehörden 4 Thlr.; die übrigen Mitglieder der Landes-Central-, Bezirks- und Kreisbehörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten 3 Thlr.

Die vorstehenden Sätze werden um den vierten Theil ihres Betrages vermindert, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen.

§ 2. An Reisekosten, einschliesslich der Gepäckbeförderung, erhalten dieselben a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können: 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. auf den Kilometer und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang; b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können: 7 Sgr. auf den Kilometer der nächsten fahrbaren Strassenverbindung. — Haben im Falle zu b. erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

§ 3. Bei Berechnung der Entfernungen wird jeder angefangene Kilometer für einen vollen Kilometer gerechnet. Bei Geschäften ausserhalb des Wohnortes, in geringerer Entfernung als ein Kilometer von demselben, werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

Ausser den jährlichen, regelmässigen Apothekenvisitationen soll jede neu errichtete oder verlegte Apotheke in Bezug auf Zweckmässigkeit und Vorschriftsmässigkeit der Einrichtung revidirt werden.

Erlass, betr. die Errichtung neuer oder Verlegung bestehender Apotheken.

In Veranlassung einer Eingabe der Vorsteher der Apotheker-Vereine der drei Bezirke des Landes ersuche ich Sie, mit Bezug auf Tit. IV. des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI. und auf das Gesetz, betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 15. Juli 1872, ergebenst, Anordnungen zu treffen, dass Einrichtungen neuer Apotheken oder bereits bestehender sofort zu Ihrer Kenntniss gelangen,⁵⁾ und dass, sowie die Berechtigung des Unternehmers von Ihnen festgestellt ist (§ 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1872), eine Untersuchung der neu errichteten oder verlegten Apotheke in Bezug auf Zweckmässigkeit und Vorschriftsmässigkeit der Einrichtungen durch eine den bestehenden Vorschriften gemäss von Ihnen ernannte Commission stattfindet.

Strassburg, den 14. Mai 1875.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.
v. Möller.

An die Herren Bezirks-Präsidenten in Elsass-Lothringen.

3) Der Arzneimittelverkehr in den Apotheken.

a. Die Pharmakopöe.

Der Art. 38 des Gesetzes vom 21. Germ. d. J. XI. sagt:

Die Regierung wird die Professoren der medicinischen Schule im Vereine mit Mitgliedern der Pharmacieschule beauftragen, einen Codex oder Formularium auszuarbeiten, welches die medicinischen und pharmaceutischen Präparate, die von den Apothekern vorräthig gehalten werden sollen, enthalten soll.

An Stelle des, auf Grund dieser Bestimmung bisher in Kraft gewesenen *Codex medic.* ist laut Gesetz vom Juli 1872 die *Pharmacopoea Germanica* getreten:

Verordnung, betr. die Einführung der *Pharmacopoea Germanica*.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 38 des Gesetzes vom 21. Germ. des Jahres XI. auf den Antrag Unseres Reichskanzlers, für Elsass-Lothringen, was folgt:

Das unter dem Titel „*Pharmacopoea Germanica*“ von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellte, in dem Verlage der Geheimen Ober-Hof-

⁵⁾ Die Errichtung neuer Apotheken ist gegenwärtig nur nach vorhergehender amtlicher Genehmigung gestattet; dagegen haben die Interessenten von Verlegungen von Apotheken stets rechtzeitig Anzeige zu machen. (Bek. des lothr. Bez.-Präs. vom 7. Juli 1875.)

buchdruckerei zu Berlin erschienene Arzneibuch tritt mit dem 1. November 1872 an Stelle des durch das Decret vom 5. December 1866 (*Bulletin des lois 1866 II. Sem. S. 769*) für verbindlich erklärten „*Codex medicamentarius. Pharmacopée française, édition de 1866*“ in Geltung.

Bad Ems, den 5. Juli 1872.

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Im Anschluss hieran erschien die

Verordnung vom 23. October 1872, betreff. die Beschaffenheit der Arzneien und deren Aufstellung in den Apotheken.

Mit Bezug auf die am 1. November d. J. in Geltung tretende *Pharmacopoea Germanica* und auf meine Bekanntmachung vom 1. d. M., betreff. diejenigen Arzneimittel, welche vom 1. November ab in allen elsass-lothringen'schen Apotheken vorrätbig sein müssen, wird unter Hinweis auf § 367 No. 5 des Strafgesetz-Buch für das Deutsche Reich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

- 1) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlicher Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, verantwortlich.
- 2) Die in der Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica* zusammengestellten Arzneimittel (directen Gifte) sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.
- 3) Die in Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.
- 4) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und C. mit Signaturen von besonderen Farben zu versehen, welche die beiden Kategorien sowohl untereinander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheiden.

Strassburg, den 23. October 1872.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.
v. Möller.

Ferner die

Verordnung, betreff. die Verabreichung von Arzneimitteln nach der französischen Pharmakopöe.

Eine Anzahl Arzneimittel der französischen Pharmakopöe hat eine andere Zusammensetzung wie die gleichnamigen der *Pharmacopoea Germanica*.

Zur Verhütung von Verwechslungen, welche den Kranken unter Umständen sehr gefährlich werden können, werden die Herren Apotheker angewiesen, in allen Fällen, in welchen auf dem Recepte von dem Arzt nicht ausdrücklich durch einen deutlichen Zusatz vermerkt ist, dass ein Arzneimittel jener Art in der Bereitung und Zusammensetzung der französischen Pharmakopöe verabreicht werden soll, dasselbe in der Bereitung und Zusammensetzung der gesetzlich eingeführten *Pharmacopoea Germanica* zu verwenden.

Die Herren Aerzte werden ersucht, sich hiernach zu richten.

In Fällen, in welchen die Absicht des Arztes in jener Beziehung zweifelhaft bleibt, hat der Apotheker das Recept demselben zurückzusenden, um zu vermerken, ob die Vorschrift der deutschen oder die der französischen Pharmakopöe gemeint ist.

Strassburg, den 25. Februar 1876.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.

b. Der Verkauf von Arzneimitteln.⁶⁾

Hierüber bestimmt das Gesetz vom 21. Germ. d. J. XI.:

Art. 32. Die Apotheker dürfen nur medicinische Präparationen oder zusammengesetzte Drogen irgend welcher Art verabreichen auf ärztliche Verordnung, versehen mit ihrer Unterschrift. (Einbegriffen Wundärzte und *officiers de santé*.) Die Apotheker dürfen keine Geheimmittel verkaufen. Die Präparationen ihrer Apotheke dürfen nur nach Vorschrift der Pharmakopöe oder medicinischen Schulen bereitet sein. In der Apotheke und deren Räumen dürfen sie nur Verkauf halten von Drogen und medicinischen Präparationen.

Art. 36. Jeder Verkauf nach Medicinalgewicht (im Kleinen), jede Verabreichung von Drogen und medicinischen Präparationen auf Theatern, Ständen, öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Messen; jede Annonce oder gedruckter Anschlag, die sich darauf beziehen, sind streng verboten. Die Schuldigen werden polizeilich verfolgt und nach Art. 83 cod. bestraft.

Ferner das Gesetz vom 29. Pluviose d. J. XIII.

Art. 1. Wer den Bestimmungen des Art. 36 des Ges. vom 21. Germ. d. J. XI., betreff. die Apothekenpolizei, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse von 25 bis 600 Frs. und im Rückfalle mit Haft von 3—10 Tagen, vom Zuchtpolizeigericht bestraft.

Ein Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1855 ordnet an, dass alle Flaschen, Gefässe, Schachteln oder Päckchen, welche zum äusserlichen Gebrauch bestimmte Medicamente enthalten, eine Etiquette von greller (hellrother) Farbe tragen sollen, mit der Inschrift: „Arznei zum äusserlichen Gebrauch.“

Die Apotheker Elsass-Lothringens sind bei der Abgabe von Arzneien auf ärztliche Recepte an Privatpersonen an keine amtliche Taxe gebunden. Dagegen besteht eine solche für die Armen-Krankenpflege.

Beschluss des Bezirkspräsidenten von Unter-Elsass, betr. die Einführung eines neuen Arzneitarifs für die Armen-Krankenpflege.

Vom 7. Juni 1875.

An Stelle des in Ausführung der Präfector-Verordnung vom 30. September 1856 über die Armen-Krankenpflege festgesetzten Tarifs der Arzneien, welche in dem Formulare für die Armen-Krankenpflege aufgeführt sind, tritt vom 1. Juli d. J. ab der „Tarif der einfachen und zusammengesetzten Arzneien zum Gebrauche der elsass-lothringischen Apotheker“ 4. Ausgabe, durchgesehen nach der *Pharmacopoea Germanica* von 1872, Mühlhausen 1874, mit einer Ermässigung von wenigstens 30% auf die in demselben angesetzten Preise.

Eine Verfügung d. d. 25. Februar 1875 bestimmt,

dass die Apotheker ihre vierteljährlichen Abrechnungen über die den Waisen- und Findelkindern gewährten Arzneimittel, soweit solche auf ärztlicher Verordnung be-

⁶⁾ Die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln gilt in Elsass-Lothringen nicht.

ruhen, mit dem Recept des betreffenden Cantonalarztes belegt, an den Verwaltungsrath der Bezirksfindel- und Waisenanstalt in Strassburg einzusenden haben. Diesen Rechnungen ist der durch obige für die Armenkrankenpflege eingeführte sogenannte Mühlhausener Tarif mit einer Ermässigung von wenigstens 30% auf die in demselben angesetzten Preise zu Grunde zu legen.

Ein weiterer Beschluss des Bezirks-Präsidenten von Unter-Elsass, (Februar 1880) führt die preussische Arzneitaxe ein:

In Erwägung, dass eine bestimmte und einheitliche Arzneitaxe für die Prüfung und Feststellung derjenigen Apotheker-Rechnungen, welche aus den Kassen der Gemeinden und der unter diesseitiger Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalten gezahlt werden, ein Bedürfniss ist,

dass der durch Beschluss vom 7. Juni 1875 (Bez.-Amtsbl. 1875 S. 133) zu Grunde gelegte Mühlhausener Arzneitarif von 1875 in jener Beziehung nicht mehr genügt, weil in demselben die Preise noch nach französischer, nicht nach deutscher Geldwährung berechnet sind, und die Arzneipreise seitdem Veränderungen erfahren haben,

dass hingegen die alljährlich durch die Regierung neu festgestellte preussische Arzneitaxe nach deutscher Währung rechnet, von sachverständiger Seite bearbeitet wird, die wechselnden Arzneipreise berücksichtigt, im grössten Theil des Deutschen Reiches in Geltung ist, und auch im Unter-Elsass von Behörden und Apothekern bereits vielfach benutzt wird, beschliesse ich:

- 1) Die Vorstände der Gemeinden, Armenkassen, Wohltätigkeitsbureaus und sämtlicher unter diesseitiger Aufsicht stehender öffentlicher Anstalten (Spitäler, Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparanden-Anstalten, die Bezirks-Findel- und Waisen-Anstalt, die Straf- und Besserungs-Anstalten) haben, sofern sie Arzneien von Apothekern beziehen, mit letzteren Verträge zu schliessen, in welchen für die Preise der Arznelieferungen die für jedes Kalenderjahr geltende preussische Arzneitaxe mit angemessenem Rabatt⁷⁾ zu Grunde gelegt wird.
- 2) Dieser Beschluss tritt für diejenigen unter No. 1 erwähnten Behörden, welche mit Apothekern Verträge auf Grundlage des Mühlhausener oder eines anderen Arzneitarifs abgeschlossen haben, sofort nach Ablauf des bestehenden Vertrages, für alle übrigen unter No. 1 erwähnten Behörden hingegen mit dem 1. April d. J. in Kraft.

c) Der Verkauf von Geheimmitteln.

Die Art. 32 und 36 des Gesetzes vom 21. Germ. d. J. XI. sagen: Apotheker dürfen kein Geheimmittel verkaufen.

Jede gedruckte Anzeige oder Affiche, in welchen Geheimmittel angekündigt werden, die Benennung derselben möge sein wie sie wolle, wird streng bestraft (siehe Gesetz vom 29. Pluviose d. J. XIII.).

Im Anschluss hieran erschien die

Bekanntmachung, betreff. den Verkauf und die Anpreisung von Geheimmitteln.

Der Verkauf und die Anpreisung von „Geheimmitteln“ in Druckschriften und öffentlichen Blättern haben, obwohl durch die Gesetze verboten, sowohl von Seiten

⁷⁾ Die Festsetzung des Rabattes bleibt der Vereinbarung zwischen dem Apotheker und den Interessenten überlassen. Eine amtliche Feststellung desselben hat der Bezirkspräsident mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse abgelehnt. (Schr. vom 15. April 1880.)

mancher Apotheker als von Nicht-Apothekern in neuerer Zeit eine grosse Ausdehnung gewonnen. Ich habe deshalb die betreffenden, mir untergebenen Behörden angewiesen, strenge auf die allgemeine Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach Maassgabe des Art. 32 und 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI. und des § 367 No. 3 und 5 des Strafgesetzbuches zu achten und gegen Zuwiderhandelnde die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Strassburg, den 8. März 1876.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.

Da die Apotheker nach Erlass dieser Bekanntmachung darauf aufmerksam machten, dass dieses Verbot von einer irrthümlichen Auffassung des Begriffs „Geheimmittel“ ausgehe, indem die französische Specialität und das deutsche Geheimmittel zwei ganz verschiedene Dinge seien und dass es keiner französischen Behörde je eingefallen sei, einen Apotheker wegen des Verkaufes des ersteren zu verfolgen, nahm der Oberpräsident die angefochtene Verfügung zurück und führte an deren Stelle die französischen Bestimmungen über die Prüfung und Approbation der Geheimmittel ein. Es wurde demnach durch Verordnung vom 12. October 1876 angeordnet, dass sämmtliche Anträge auf Gestattung des Vertriebes von Heilmitteln der medicinischen Facultät an der Universität Strassburg zu übersenden seien, welche zur Prüfung derselben eine Commission bestellen soll, die die Anträge mit ihrem sachverständigen Gutachten versehen, dem Oberpräsidenten einzusenden hat. Zugleich sollen durch die Bezirksamtsblätter alle diejenigen Heilmittelrecepte veröffentlicht werden, welche von der Commission als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind. Die fragliche Commission ist bestellt, Veröffentlichungen neuer Arzneiformeln haben noch nicht stattgefunden.

Die betr. Verordnung lautet:

Verordnung, betr. die Prüfung von Geheimmitteln.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. December 1871, bestimme ich, was folgt:

§ 1. Die Functionen, welche das Decret vom 3. Mai 1850 (*Bull. des lois 10. Série No. 4142*) der *Académie nationale de médecine* in Betreff der Prüfung von Geheimmitteln (*remèdes secrets*) überweist, werden bis auf weitere Verfügung der medicinischen Facultät an der Universität Strassburg übertragen.

§ 2. Die Facultät bestellt zur Ausübung dieser Functionen eine Commission, welche aus dem jedesmaligen Decan der Facultät als Vorsitzendem und drei Universitäts-Professoren besteht.

§ 3. Die der Commission von Behörden oder Privaten vorgelegten Anträge über Gestattung des Vertriebes von Heilmitteln (§ 1) hat sie, mit ihrem sachverständigen Gutachten versehen, dem Ober-Präsidenten von Elsass-Lothringen einzusenden.

§ 4. Die durch das Decret vom 3. Mai 1850 vorgeschriebene Veröffentlichung derjenigen Heilmittel-Recepte (*formules*), welche von der Commission als neu und

nützlich anerkannt worden sind, und deren Vertrieb vom Oberpräsidenten genehmigt worden ist, erfolgt durch die Bezirksamtsblätter.

Strassburg, den 12. October 1876.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.

Nach Art. 3 des französischen Patentgesetzes sind pharmaceutische Zubereitungen und Geheimmittel von der Patentirung ausgeschlossen. Letztere unterliegen nach wie vor den darüber bestehenden Bestimmungen, insbesondere dem Decret vom 18. August 1810.

4) Der Giftverkehr in den Apotheken.

Der Giftverkehr in den Apotheken wird noch durch die französische Gesetzgebung⁸⁾ geregelt, nämlich durch das

Gesetz, betr. den Verkauf von Giften. Vom 25. Juli 1845.

Art. 1. Zuwiderhandlungen gegen die königlichen Verordnungen, betr. den Verkauf, den Kauf und die Anwendung giftiger Substanzen werden mit Geldbusse von 100 bis 3000 Frcs. und mit Gefängniss von 6 Tagen bis 2 Monaten, von der Anwendung des Art. 463 des *Code pénal*, wenn erforderlich, abgesehen, bestraft.

Art. 2. Die Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germ. d. J. XI. sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

Königl. Ordonnanz, betr. den Verkauf giftiger Stoffe.

Vom 29. October 1846.

Tit. I.

Vom Handel mit giftigen Stoffen.

Art. 1. Wer mit einem oder mehreren der in beigehendem Verzeichnisse aufgeführten Stoffe Handel treiben will, hat dem Maire der Commune davon vorher Anzeige zu machen und Ort und Stelle seines Etablissements anzugeben.

Diese Anzeige wird in ein Register eingetragen, aus dem der Declarant einen Auszug erhält; dieselbe ist im Falle der Geschäftsverlegung des Declaranten jedesmal zu erneuern.

8) Die amtlichen Untersuchungen der Apotheken und Drogerie-Handlungen im vorigen Jahre haben ergeben, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1845, der königlichen Ordonnanz vom 29. October 1846 und der Decrete vom 8. Juli 1850 und 1. October 1864 über den Verkauf giftiger Substanzen vielfach ausser Acht gelassen werden.

Ich sehe mich deshalb veranlasst, die Herren Apotheker, sowie sämtliche betheiligte Chemiker, Fabrikanten, Zubereiter und Händler auf genaue Befolgung jener Bestimmungen aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, dass unabhängig von den jährlichen Untersuchungen der Apotheken und Drogerie-Handlungen die zuständigen Polizeibehörden des Bezirks gemäss Art. 14 der Ordonnanz vom 29. October 1846 Anweisung in dazu geeigneten Fällen erhalten werden, die Läden und Magazine der Händler und Zubereiter, welche die betreffenden Substanzen verkaufen oder anwenden, zu untersuchen, sich die in Art. 1, 3, 4 und 6 jener Ordonnanz vorgeschriebenen Register vorlegen zu lassen, die Zuwiderhandlungen festzustellen und die aufgenommenen Protokolle dem kaiserlichen Ober-Procurator zur weiteren Verfolgung gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1845, bezw. den §§ 324, 367 No. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu übergeben.

In der Stadt Strassburg hat die Erklärung, welche gemäss Art. 1 der Ordonnanz von den betreffenden Händlern, Chemikern, Fabrikanten oder Zubereitern abzulegen ist, vor dem Polizei-Director, in den übrigen Gemeinden vor dem Bürgermeister zu erfolgen.

Strassburg, den 14. Februar 1874.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsass.

Art. 2. Die Stoffe, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, dürfen nur an Kaufleute, Chemiker und Fabrikanten, welche die im Art. 1 vorgeschriebene Declaration gemacht haben, oder an Apotheker verkauft oder abgegeben werden.

Die genannten Stoffe dürfen nur gegen einen schriftlichen vom Käufer unterschriebenen Bestellzettel abgegeben werden.

Art. 3. Jeder Kauf und Verkauf von Giftstoffen ist in ein besonderes Giftbuch einzutragen, welches vom Maire oder dem Polizei-Commissarius mit Seiten versehen und paraphirt ist.

Die Eintragungen haben im Moment des Kaufes oder Verkaufes selbst sofort und ohne eine Blanco-Stelle zu lassen, zu geschehen, und haben Art und Menge des verkauften Giftes, sowie Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers oder Käufers zu enthalten.

Tit. II.

Von dem Verkauf der Giftstoffe durch Apotheker.

Art. 5. Der Verkauf der Giftstoffe, welche zum medicinischen Gebrauche dienen, darf nur durch Apotheker und nur auf Verordnung eines Arztes, Wundarztes, Gesundheitsbeamten oder approbirten Thierarztes geschehen.

Ein solche Verordnung muss unterschrieben und datirt sein und die Dosis der betreffenden Stoffe, sowie die Gebrauchs-Anweisung des Medicaments in Worten enthalten.

Art. 6. Die Apotheker haben derartige Verordnungen mit den vorhererwähnten Angaben in ein besonderes Giftbuch einzutragen, welches wie das im Art. 3 Al. 1 erwähnte eingerichtet ist. Die Eintragungen haben sofort, ohne eine Blanco-Stelle zu lassen, zu geschehen. Die Apotheker dürfen die betreffenden Verordnungen nur mit ihrem Siegel versehen und mit dem Vermerk des Datums der Abgabe, der laufenden Nummer und der Eintragung in das Giftbuch zurückgeben. Das Giftbuch muss mindestens zwanzig Jahre lang aufbewahrt werden und ist auf behördliches Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Art. 7. Vor der Abgabe der Arznei hat der Apotheker derselben ein Etiquett anzuhäften, welches Namen und Wohnsitz des Apothekers, sowie die Bestimmung des Medicaments zum inneren oder äusseren Gebrauch angiebt.

Art. 8. Arsenik und seine Verbindungen dürfen zu anderem als medicinischen Gebrauche nur in Verbindung mit anderen Substanzen abgegeben werden.

Art. 9. Die in vorhergehendem Artikel erwähnten Präparate dürfen nur von Apothekern und nur an Bekannte und domicilirte Personen abgegeben werden. Die abgegebenen Mengen, sowie Namen und Domicil des Käufers, sind in das Giftbuch einzutragen, dessen Führung im Art. 6 vorgeschrieben ist.

Art. 10. Verkauf und Anwendung des Arseniks und seiner Verbindungen zum Beizen von Getreide, zum Einbalsamiren von Leichen und zur Vertilgung von Insecten ist verboten.

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Die Giftstoffe müssen von den Handelstreibenden, Fabrikanten und Apothekern an einem sicheren Orte unter Verschluss gehalten werden.

Art. 14. Ausser den Revisionen, welche auf Grund des 21. Germ. d. J. XI. gemacht werden müssen, haben die Maires und Polizei-Commissarien, unter Begleitung

wenn möglich eines vom Präfecten designirten Doctors der Medicin⁹⁾, sich von der Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu versichern.

Sie haben zu diesem Behufe die Officinen der Apotheke, sowie die Läden und Magazine der Händler und Fabrikanten, welche die genannten Stoffe verkaufen oder anwenden, zu besuchen, die in den Art. 1, 3, 4 und 6 erwähnten Giftbücher sich vorlegen zu lassen, und Verfehlungen dagegen zu constatiren.

Die aufgenommenen Protokolle werden dem (königl.) Procurator übermittelt, behufs Anwendung der im Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1845 ausgesprochenen Strafen.

Anlage.

Verzeichniss der im Artikel 1 erwähnten Giftstoffe.

(Modificirt durch das Decret vom 8. Juli 1850.)

Cyanwasserstoffsäure, Alkaloide, giftige, und ihre Salze; Arsenik und seine Präparate; Belladonna, Extract und Tinctur; Canthariden, in Substanz, Pulver und Extract; Chloroform; Conium, Extract und Tinctur; Hydrarg. cyanatum; Kalium cyanatum, Digitalis, Extract und Tinctur; Tart. stibiatus, Hyoscyanus, Extract und Tinctur; Hydrarg. nitricum, Opium und Opium-Extract; Phosphor¹⁰⁾; Secale cornutum; Stramonium, Extract und Tinctur, Hydr. bichlor. corrosivum.¹¹⁾

5) Maass- und Gewichtswesen.

Die Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ist durch Gesetz vom 19. December 1874 in Elsass-Lothringen eingeführt, unter Aufhebung aller älteren, derselben entgegenstehenden, das Maass- und Gewichtswesen betr. Gesetze. Es gilt demnach daselbst auch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 und die Bekanntmachung betr. die Fehlergrenzen vom 6. December 1869. (Bd. I. pag. 197 ff.)

Nach § 2 des Gesetzes vom 19. December 1874 finden periodische Nacheichungen der Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge der Gewerbetreibenden durch besonders staatlich angestellte Eichmeister statt.

In Ausführung dieses Paragraphen erschien die Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876, welche Drogenhändler (en gros, en demi-gros und en détail), chemische Fabriken und chemische Productenhändler unter den Gewerbetreibenden mit aufführt, deren Maasse der periodischen Revision unterliegen.

„Die Bestimmungen über die periodische Nacheichung von Präcisionsgegenständen bleiben darin vorbehalten.“

Die Verordnung vom 23. Mai 1877 bestimmt:

„Die Präcisions-Waagen und -Gewichte der Apotheker unterliegen der periodischen Nacheichung nicht.“

9) Unter Begleitung entweder eines Doctors der Medicin oder zweier Professoren einer Pharmacieschule, oder eines Mitgliedes der ärztlichen Jury's oder eines dieser Jury angehörnden vom Präfecten designirten Apothekers. (Decret vom 8. Juli 1850.)

10) Und Phosphorlatwerge (Min.-Verf. vom 9. April 1852).

11) Ausserdem gehören gegenwärtig die in Tab. B. der *Pharm. Germ.* verzeichneten Stoffe dazu.

Die Nacheichung der Handelswaagen und Gewichte, welche künftig ausserhalb der Officinen der Apotheker gebraucht werden, soll zugleich mit der periodischen Nacheichung an dem betreffenden Orte durch den dazu bestimmten Eichungsbeamten stattfinden, während die Präcisionsgewichte zur Nacheichung nach Strassburg geschickt und die Präcisionswaagen alle drei Jahre (jedes Jahr in einem Bezirke) durch einen besonders damit beauftragten Beamten an Ort und Stelle nachgeeicht werden sollen. Die Gewichte müssen also möglichst in solcher Anzahl gehalten werden, dass der Betrieb nicht gestört wird, wenn ein Theil der Gewichte versendet ist. Die Nacheichung von Präcisionsgewichten an Ort und Stelle ist unthunlich, weil die dazu erforderlichen feinen Waagen nicht mitgeführt werden können. (Bescheid des Oberpräsidenten 1877.)



Nachträge

zum

Ersten Bande.

1. (Zu pag. 44.) Homöopathische Arzneimittel fallen unter die Verordnung vom 4. Januar 1875, bezw. § 367, Ziff. 3 des Straf-Gesetz-Buches. (Erkenntniss des bayrischen Oberlandesgerichtes in München vom 15. Mai 1880.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Oberlandesgericht München erkennt in der Sache gegen den praktischen Arzt Dr. K. G. in R. wegen unbefugter Abgabe von Arzneimitteln zu Recht:

Die Revision des Dr. K. G. gegen das Urtheil der Strafkammer des kgl. Landgerichts Amberg vom 14. Februar 1880 wird unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die hiedurch veranlassten Kosten verworfen.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem kgl. Amtsgerichte Amberg vom 4. December 1879 wurde der praktische Arzt Dr. K. G. in R. von der Anschuldigung einer Uebertretung durch Abgabe von Streukügelchen freigesprochen, dagegen einer Uebertretung durch Abgabe einer flüssigen Arznei für schuldig erkannt und in eine Geldstrafe von zehn Mark und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine Haft von drei Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt. Auf die hiegegen von Dr. G. ergriffenen Berufungen wurde durch Urtheil der Strafkammer des kgl. Landgerichts Amberg vom 14. Februar 1880 Dr. G. zweier Uebertretungen der unbefugten Abgabe von Arzneimitteln schuldig erkannt, und wegen jeder in eine Geldstrafe von drei Mark verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat Dr. G. rechtzeitig die Revision eingelegt.

Die Prüfung der Sache hat nun Folgendes ergeben:

Beschwerdeführer bezeichnet (ferner) den § 367 Ziff. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches als verletzt, weil § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. dadurch unrichtig angewendet worden sei, dass die von ihm an N. N. abgegebenen Streukügelchen, welche reine Zuckerbäckereiwaaren seien, als Pillen im Sinne des dem § 1 der Verordnung beiliegenden Verzeichnisses lit. A. betrachtet wurden. Diese Aufstellung ist jedoch nicht richtig. Jene Verordnung ist auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassen worden.

Dieselbe hat nach ihrem Betreff die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln zum Gegenstande und bildet sonach eine Ergänzung zu § 367 Ziff. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches. Denn dadurch, dass die Verordnung vom 5. Januar 1875 in §§ 1 u. 2 das Feilhalten und den Verkauf der im Verzeichnisse Anlage A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel, sowie das Feilhalten und den Verkauf der im Verzeichnisse Anlage B. benannten Drogen- und chemischen Präparate nur in Apotheken gestattet und im § 1 besagt, es mache hinsichtlich des Feilhaltens und des Verkaufes der eben bezeichneten Zubereitungen keinen Unterschied, ob solche aus arzneilich wirksamen oder aus Stoffen bestehen, die an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind, hat dieselbe den Begriff der im § 367 Ziff. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches behandelten Arzneien näher festgestellt, indem sie bestimmt, wie weit der Handel mit Arzneien nicht freigegeben und was unter diesen Arzneien im Sinne des § 367 Ziff. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches zu verstehen ist. Hienach sind aber hierunter nicht blos Stoffe zu verstehen, die in der medicinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel gelten, sondern alle im Verzeichnisse lit. A. aufgeführten Zubereitungen, sofern sie als Heilmittel verabreicht werden, gleichviel ob sie medicinisch wirksame Stoffe enthalten oder nicht.

Ist aber dieses der Fall, so hat die Strafkammer des kgl. Landgerichts Amberg, nachdem unter den Zubereitungen des Verzeichnisses lit. A. der Verordnung vom 5. Januar 1875 *Pilulae*, Pillen, somit zum inneren Gebrauch bestimmte Arzneikügelchen, aufgeführt sind, dadurch, dass dieselbe die von Dr. G. dem N. N. als Heilmittel gegebenen, aus Zucker und Mehl hergestellten, mit *Arnica* befeuchteten, sogenannten Streukügelchen, als Pillen erklärte, die erwähnte Verordnung richtig angewendet, da diese Kügelchen sich als Zubereitungen darstellten, welche nach Form und Art ihrer Verwendung im vorliegenden Fall die Eigenschaft von Arzneikügelchen und sohin die Natur von Pillen im Sinne der Beilage lit. A. der Verordnung vom 5. Januar 1875 haben. Dabei ist es ohne Belang, dass dieselben von den sie anwendenden homöopathischen Aerzten nicht Pillen genannt werden.

Denn nachdem die Verordnung vom 5. Januar 1875 nicht unterscheidet, aus welchen Stoffen die betreffenden Zubereitungen bestehen, und ob sie zu allopathischen oder homöopathischen Heilzwecken verabreicht werden, so ist für die Frage, ob eine Zubereitung zu den in der Beilage A. aufgeführten *Pilulae* gehört, nur die Form in Verbindung mit der Art der Verwendung der Zubereitung maassgebend und es daher gleichgiltig, wie die betreffenden Arzneikügelchen von dem Homöopathen bezeichnet zu werden pflegen. Sie sind eben homöopathische Pillen, wenn sie auch nicht so genannt werden.

Gleich ungerechtfertigt ist die weitere Beschwerde, dass bezüglich der Abgabe der in einem Gläschen enthaltenen Flüssigkeit an N. N. die fragliche Verordnung nicht richtig angewendet worden sei. Auch hier ist nur entscheidend, dass Dr. G., wie von der Vorinstanz festgestellt wurde, eine aus drei Stoffen, Wasser, Alkohol und *Baldrian* bestehende Mischung abgegeben hat. Ob diese Mischung aus arzneilich wirksamen Stoffen besteht, ist nach der ausdrücklichen Bestimmung im § 1 der Verordnung vom 5. Januar 1875 ohne Bedeutung. Es genügt deshalb, dass diese Zubereitung, welche von Dr. G. als Heilmittel abgegeben wurde, die Form der flüssigen Arzneimischung (*Mixtura medicinalis*) des Verzeichnisses lit. A. an sich trägt, wobei es gleichgiltig erscheint, in welcher Gestalt und ob viel oder wenig *Baldrian* der Mischung zugesetzt wurde, und dass, wie vom Beschwerdeführer hervorgehoben wird, Weingeist aus Alkohol und Wasser besteht, da unter allen Verhältnissen eine Mischung verschiedener Stoffe vorliegt, die eine flüssige Arzneimischung im Sinne der Beilage A. der Verordnung vom 5. Januar 1875 bildet.

Es hat daher auch in diesem Punkte die Verordnung richtige Anwendung gefunden. Hiernach liegen aber, nachdem der Angeklagte die erwähnten, dem Handel nicht freigegebenen Arzneien, wie festgestellt ist, ohne polizeiliche Erlaubniss als Heilmittel an Andere überlassen hat, zwei Uebertretungen nach § 367 Ziff. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches vor und ist mithin die wegen materieller Gesetzesverletzung erhobene Revisionsbeschwerde unbegründet, wesshalb unter Anwendung des § 505 der Reichs-Straf-Process-Ordnung, wie geschehen, zu erkennen war. (Erkenntniss vom 15. Mai 1880.)

2. (Zu pag. 57.)

Verordnung, betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880.

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A. zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äusseren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B. u. C. der deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

3. (Zu pag. 78.)

a) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Apotheker- Lehrlinge zur Gehülfen-Prüfung.

Vom 10. Mai 1880.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, dass Apotheker-Lehrlinge sich zur Gehülfen-Prüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten. Hierbei ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei. Nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers ist unter der im § 3 Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 13. Nov. 1875 (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich S. 761) geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, und zwar aus der Erwägung, dass eine zeitliche Zersplitterung der fachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium mache ich hiervon Mittheilung mit dem ergebenden Ersuchen, bei der Zu-

lassung von Apotheker-Lehrlingen zur Gehülfen-Prüfung den vorgedachten Grundsatz gegebenen Falls zu beachten. Hierbei will ich jedoch bemerken, dass auch nach der Ansicht des Herrn Reichskanzlers zur Verhütung etwaiger Härten bei dieser strengeren Auslegung der fraglichen Vorschrift, namentlich wenn es sich um Unterbrechung der Lehrzeit handelt, welche ausserhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluss des Bundesraths vom 16. October 1874 (§ 381 Ziff. 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht ausgeschlossen sein soll. In solchen Fällen also, wo das Königliche Regierungs-Präsidium eine Dispensation von der vorgedachten Vorschrift rechtfertigen zu können glaubt, ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten.
Puttkamer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Apotheker-
Lehrlinge zur Gehülfen-Prüfung.

Vom 21. Mai 1880.

Zur Vermeidung von vorgekommenen Unregelmässigkeiten bei Zulassung von Apotheker-Lehrlingen zur Gehülfen-Prüfung ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21. December 1875 ergebenst, die dortige Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission gefälligst darauf hinzuweisen, dass eine Zulassung der Candidaten zur Prüfung vor dem Ablauf der vollen im § 3 No. 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 761), festgesetzten Lehrzeit ohne vorgängige durch den Herrn Reichskanzler in Gemeinschaft mit mir erfolgte Dispensation unstatthaft ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertr.: v. Gossler.

4. (Zu pag. 109.)

Strafgesetzbuch.

Das Einführungsgesetz zum Straf-Gesetz-Buche lautet:

§ 1. Das Straf-Gesetz-Buch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebiets mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstände des Straf-Gesetz-Buches sind, ausser Kraft.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Straf-Gesetz-Buches sind, darf nur Gefängniss bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

Auf Grund des obigen § 2, bezw. des § 367, 5 des Straf-Gesetz-Buches sind die bisherigen Strafbestimmungen der Apothekenordnungen ausser Kraft gesetzt, dagegen sind die landesgesetzlichen Straf-Bestimmungen gegen die Ankündigung von Geheimmitteln, wo solche bestehen, in Kraft verblieben. Denn diese letztere Materie wird durch das Straf-Gesetz-Buch nicht geregelt.

5. (Zu pag. 267.) An Stelle des preussischen Gesetzes ist d. d. 23. Juni 1880 ein „Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ erschienen, welches am 1. April 1881 in Kraft tritt. Dasselbe schliesst sich ziemlich wörtlich an das betreffende preussische Gesetz an.

6. (Zu pag. 268.)

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Das preuss. Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 enthält, im Gegensatz zu denen der süddeutschen Staaten, keine auf die Ansprüche Dritter bezügliche Bestimmungen, sondern sagt nur:

§ 1. Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbände Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniss zu gewähren. Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause . . . gewährt werden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband . . . Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht überall den . . . Gemeindebehörden zu.

§ 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Ob nun ein Mensch wirklich „hilfsbedürftig“ im Sinne des Gesetzes ist, also einen Anspruch auf Pflege in Krankheitsfällen im Sinne des § 1 thatsächlich besitzt, darüber wird allerdings die Gemeindebehörde beziehungsweise die höhere Verwaltungsinstanz, nicht aber eine richterliche Behörde entscheiden müssen. Und auf diese Vorfrage wird es wesentlich ankommen, da auch das Bundesamt für Heimathswesen wiederholt entschieden hat: „Creditirte Kurkosten können nicht ohne Weiteres lediglich deshalb, weil sie sich nachträglich als uneinziehbar herausstellen, als erstattbare Armenpflegekosten angesehen werden.“ (Böttger, Apothekengesetzgebung, Bd. I. pag. 270.) Somit wird es, da eine allgemeine Bestimmung hierüber in dem Ausführungsgesetze fehlt, Sache der Apotheker sein, sich jedesmal zu erkundigen, wie nach dem betr. Ortsgebrauche die Hilfsbedürftigkeit kranker Armen auf dem Recepte gekennzeichnet resp. anerkannt wird: ob durch ein Visum eines bestimmten Mitgliedes der Gemeindebehörde, einen Vermerk des Armerarztes oder wodurch sonst. Fehlt trotz der Vorschrift ein solcher Vermerk, bezw. eine solche Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit des Betreffenden auf dem Recepte, so wird mit Ausnahme von Fällen dringender Noth der Apotheker den betr. Armenverband allerdings kaum in Anspruch nehmen können, da der betr. Kranke dann eben zu den „Hilfsbedürftigen“ im Sinne des § 1 nicht gehört.

7. (Zu pag. 272.) Militär-Apothekenwesen.

a. Gesetz vom 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes.

§ 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. October desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr

vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen. Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden. Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

b. Verordnung betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Vom 29. Juni 1880. (Reichs-Anzeiger 1880, No. 154.)

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte (im Officierrange).

5. Die Oberapotheker.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militär-Befehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten.

A. Obere Militärbeamte (im Officierrange).

5. Die Corps-Stabsapotheker.

Ausserdem im Kriege und während des mobilen Zustandes:

11, c. Die Feldapotheker.

12. Die den Prov.-Generalärzten beigegebenen stellvertretenden Corps-Stabsapotheker und die Feld-Stabsapotheker.

B. Untere Militärbeamte (im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Unterapotheker und Pharmaceuten einschliesslich der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten.

Ausserdem im Kriege und während des mobilen Zustandes:

7. Die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappen-Lazarethanstalten.

8. (Zu pag. 322.) Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. An Stelle der in Bd. I. abgedruckten Reglements vom 11. Mai 1874, 6. April 1876 und 13. Juli 1879 ist ein neues Reglement (d. d. 3. Juni 1880) getreten, welches in No. 13, 1880 des Pharm. Handelsbl. abgedruckt ist.

9. (Zu pag. 331.) Verordnung über den Transport ätzen-der, entzündlicher und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

An Stelle der im Bd. I. abgedruckten Verordnung haben die Rheinuferstaaten zu Anfang des Jahres 1880 eine neue erlassen, deren Bestimmungen im Wesentlichen mit denen der auf pag. 327, Bd. I. abgedruckten Verordnung übereinstimmen.

10. (Zu pag. 352.) Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Die königl. bayrische Regierung hat d. d. 17. Juni 1880 eine Bekanntmachung erlassen, welche im Anschluss an die Reichsbestimmungen Folgendes festsetzt:

Die allgemeinen Bestimmungen ordnen an, dass derjenige Branntwein, welcher zu industriellen Zwecken Verwendung findet, eine Vergütung des Aufschlages erhält, die 16 Mark vom Hectoliter absoluten Alkohol beträgt, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen betreffs der Denaturierung und deren Controle erfüllt werden.

Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind diejenigen Spiritusmengen, welche bei der Seifenfabrikation zu Parfümerien, zur Fabrikation von Liqueuren, zusammengesetzten Aetherarten, Essenzen, Tincturen, spirituösen Extracten Verwendung finden, ebenso wird der Branntwein-Rectification keine Rückvergütung gewährt.

Die Aufschlag-Rückvergütung erfolgt auch für die übrigen Gewerbe nur dann, wenn der Branntwein zuvor denaturirt wird, und ist diese Denaturierung hauptsächlich mit 10 Proc. Holzgeist vorzunehmen. Zu jedem in Branntwein enthaltenen Liter absolutem Alkohol (100 Proc.) ist dann mindestens 0,1 Liter Holzgeist zuzufügen, mithin zu 100 Liter eines 90-proc. Branntweins mindestens 9 Liter Holzgeist.

Der Holzgeist, welcher zur Anwendung kommt, muss behördlich geprüft sein und bestimmte, seinem Zweck entsprechende Eigenschaften besitzen. Ein Branntwein unter 80 Proc. Tralles ist von der Denaturierung ausgeschlossen, auch darf der Gewerbetreibende nie unter 1 Hectoliter, der Händler nie unter 5 Hectoliter der Steuerbehörde zu dem genannten Zweck übergeben. Für Branntwein, welcher auf andere Weise als mit 10 Proc. Holzgeist denaturirt ist, wird eine Rückvergütung der Steuer gewährt, wenn derselbe zur Herstellung von 1) Farblacken für Tapeten und Knallquecksilber für Zündhütchen verwerthet wird nach Vermischung mit 5 Proc. Holzgeist, oder 2) zur Darstellung und Reinigung von Chemikalien, als Alkaloiden, Chloroform, Jodoform, Aether, Collodium, Salicylsäure etc. Verwendung findet nach Vermischung mit 5 Proc. Holzgeist oder 0,5 Proc. Terpentinöl, oder 0,025 Proc. Thieröl, oder 10 Proc. Schwefeläther, 3) zur Darstellung von Bleiweiss und essigsäuren Salzen nach Vermischung mit 0,025 Proc. Thieröl benutzt wird, 4) zur Essigfabrikation, wenn 80 Proc. Essig von 12 Proc. Gehalt an Essigsäurehydrat einerseits und 40 Proc. Wasser oder 40 Proc. Hefewasser oder 40 Proc. Bier andererseits gemischt sind. Demgemäss sind zu je 100 Liter absolutem Alkohol oder zu je 10,000 Literprocenten wenigstens 5 Liter Holzgeist bezw. $\frac{1}{2}$ Liter Terpentinöl, $\frac{1}{40}$ Liter Thieröl, 10 Liter Aether, 80 Liter Essig und 40 Liter Wasser, oder 40 Liter Hefenwasser, oder 40 Liter Bier zuzusetzen. An Stelle der erwähnten Mischung von Essig, Wasser oder Hefenwasser resp. Bier können 120 Proc. Essig von 12 Proc. Gehalt an Essigsäurehydrat als Denaturierungsmittel verwendet werden, auch ist es gestattet, behufs Denaturierung zur Essigmischung grössere Mengen von Wasser zuzusetzen. Den Fabrikanten von Bleiweiss und essigsäuren Salzen ist gestattet, den Branntwein statt mit 0,025 Proc. Thieröl mit Essig wie oben zu denaturiren.

11. (Zu pag. 84.) Kleinhandel mit Spiritus.

Bekanntmachung, betr. die Lizenzpflichtigkeit der Apotheker in Elsass-Lothringen zum Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Auf Ihre an das Kaiserliche Ministerium für Elsass-Lothringen gerichtete, mir zur Bescheidung zugefertigte Eingabe vom 16. vorigen Monats erwidere ich Ihnen ergebenst, dass Apotheker, welche nur zu Medicamenten verwendeten Branntwein verkaufen, nicht lizenzenpflichtig sind.

Dagegen sind die Apotheker lizenpflichtig, welche Wein verkaufen oder Spiritus zu nicht medicinischen Zwecken, zum Gebrauch in der Haushaltung oder in verschiedenen Gewerben, oder zum Verzehren in Gestalt von Liqueuren abgeben. Ein solcher Kleinhandel mit Wein und Branntwein bildet keinen integrirenden Bestandtheil des Apothekergewerbes und machte bereits nach den Artikeln 47, 50, 144 des Gesetzes vom 28. April 1816 den Apotheker lizenpflichtig. Auch hat bereits die französische Verwaltung und Rechtsprechung nicht nur dies, sondern auch den weiter gehenden Grundsatz angenommen und festgehalten, dass ein Apotheker selbst durch den Verkauf eines Liqueurs, der neben seiner Verwendung als Medicament zugleich als gewöhnliches Getränk dient (*liqueur à la fois usuelle et médicamenteuse*) lizenpflichtig wird. Hieran ist durch das Gesetz vom 5. Mai d. J. nichts geändert, da nach § 1 desselben nur die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Lizengebühren erhöht werden.

Wenn daher Apotheker, welche nicht zu Medicamenten verwendeten Spiritus oder nicht mit Arzneien versetzten Wein verkauften, bisher dort nicht zur Zahlung der Lizengebühr für Kleinverkäufer geistiger Getränke herangezogen sind, so ist dies lediglich zu Unrecht unterlassen.

Strassburg, den 25. Juli 1880.

Der Generaldirector der Zölle und indirecten Steuern.
gez. Fabricius.



Register.

	Seite		Seite
Baden.		Arzneikeller	201
Ärzte , Dispensirrecht	217	Arzneimittel, Aufbewahrung	202
Ämter ärzte, Instruction	191	" deren Abgabe einer	
Apotheken , Anlage neuer	215	Beschränkung unter-	
" Cumulativbesitz	215	liegt	209
" Geschäftsbetrieb	199	" homöopathische, Ab-	
" " Anzeige	200	gabe	217
" " Beauf-		" Signirung	202
sichtigung	206	Arzneisaal , Einrichtung	200
" Polizei	209	Arzneitaxe	205
" Rechte , persönliche	216	Borgzwang der Apotheker	204 205
" " reale	215	Eis , Verpflichtung zum Vorräthig-	
" " " Ab-		halten	202
schätzung	216	Elaborationsbuch	203
" Revisoren , Instruction		Filialapotheken	206
.	191 192	Geheimmittel , Verkauf in Apotheken	203
" Verpachtung	215	Giftschrank , Einrichtung	203
Apotheker , Ausschuss	189	Giftverkehr	204
" Befähigung	193	Hand- und Nothapotheken	206 217
" Disciplinarvergehen	190	Hebammen , Befugnisse	220
" Gehülfen , Anmeldung	200	Kataloge	202
" " ausländische	198 200	Leichenschauer	220
" " Pflichten u. Ob-		Lösungen und Verreibungen , Vor-	
liegenheiten	198	räthighalten	203
" " Vereidigung	198	Materialwaarenhandlungen , Revision	214
" Kaufmannseigenschaft	204	Ministerium des Innern	189
" Lehrling , Annahme	194	Polizeistrafesgesetzbuch	220
" " Rechte und		Recepte von nicht approbirten	
Pflichten	195	Medicinalpersonen	204
" Nebengewerbe	212	" Repetitionsvorschriften	204
" Ordnung	193	" Taxirung und Eintragung	205
" Stellvertretung	212	Series medicaminum	207
" Staatsdienereigenschaft	212	Thierarzneiapotheken	219
" Vereidigung	199		
" Wittwen	215	Bayern.	
Armenrecepte	206 206	Ärztliches Personal , Dispensirbefug-	
Arsenicalien , Abgabe	204	nisse	98
Arzneihandel der Nichtapotheker	214	Apotheken , Ausstattung u. Einrichtung	93

	Seite		Seite
Apotheken, Aufsicht über die . . .	99	Gewerbeordnung, Einfluss auf die	
Apothekenconcessionen, Verleihungs-		Apotheken-Ordnung	81
verfahren	82 83	Gifthandel, Bestimmungen über den	102
Apothekenconcessionen, rechtliche		„ Beaufsichtigung	103
Stellung	83 84	Giftschrank, Einrichtung	94
Apotheken-Gerechtsame, reale . . .	82 84	H andapotheiken, Ausstattung . . .	96 97
„ homöopathische, Arznei-		„ Arzneibezug	96
bezug	97	„ Concessionirung	85
„ „ Einrichtung	97	„ Geschäftsbücher	104
„ „ Visitation	109	„ Visitation	108
„ Ordnung	81	Handverkauf der Apotheker	97
„ Verlegung	85	Hebammen, Dispensirbefugnisse . .	98
„ Verwalter	99	K räuterboden	95
„ Visitation	105 106 108	Kreis-Medicinal-Ausschüsse, Befug-	
Apotheker als gerichtlicher Sachver-		nisse	78
ständiger	91	„ „ Rath	79
„ Gehülfe, ausländischer	89	L aboratorium, Einrichtung	95
„ „ Qualifikation	89 90	M aterialkammer	95
„ „ Verantwortlich-		Medicinal-Comités	79
keit	89	N ebengeschäfte von Apothekern . .	86
„ Gremien	80	Niederärztliches Personal, Dispensir-	
„ Lehrling, Rechte und		befugnisse	98
Pflichten	87 88 89	O ber-Medicinal-Ausschuss, Befug-	
„ Stellvertreter	100	nisse	77
„ Verbot des Curirens	96	„ „ „ Geschäfts-	
„ Wittwen	99	ordnung	78
Approbation, Erlöschung	90 91	Officin, Ausstattung	94
Arzneibestellbuch	96	P harmacopoea Germanica	96
Arzneihandel, Beaufsichtigung . . .	99	R eagentien, Aufbewahrung	97
Arzneimittel, Aufbewahrung und		Recepte, Aufbewahrung	101
Aufstellung	97	Recepte von nicht approbirten	
„ Grosshandel	98	Medicinalpersonen	97
„ Nomenclatur	97	Receptirtisch, Ausstattung	94
„ Prüfung	97	Recepturvorschriften	96 97 100 101
„ Selbstdispensiren	91 97	W aarenbuch	96
„ Vorräthighalten	95	Z eugnisse, Stempelgebühr	90
Arzneitaxe	111		
„ für thierärztliche Mittel	112		
B ader, Dispensirbefugnisse	98		
Bedürfnissfrage bei Errichtung neuer			
Apotheken	83		
D ampfkochapparat	94 95		
E laborationsbuch	96		
F ilialapotheiken, Ausstattung	95		
„ Errichtung	85 86		
„ Geschäftsbücher	104		
„ rechtliche Stellung	85 86		
G heimmittel, Concessionen	91		
Geschäftsbücher in den Apotheken . .	103		

Elsass-Lothringen.

A potheken, Betrieb	241
„ Errichtung neuer	244 245
„ Fortbetrieb durch Wittwen	244
„ Revision	245 246
„ „ Kosten	245
„ Verlegung	244 246
„ Verwaltung	244
A potheker, Approbationen	242
„ Betrieb von Nebenge-	
schäften	244

Seite		Seite
243	Apothekerlehrlinge, Obliegenheiten	236
247	Arzneimittel, Aufstellung und Beschaffenheit	237
247	„ der französischen Pharmakopöe	232 233 237
248	„ Etiquetten	237
251	„ Patentirung	226
248	„ Verkauf	226
248 249	Arzneitaxe für Kassen	227
246	Codex medicamentarius	237
243	Fachschulen in Strassburg, Aufhebung	223
249	Geheimmittel, Anpreisung u. Verkauf	228
250	„ Prüfung	223
251	Giftverkauf in Apotheken	223
242	Herboristen	225
253	Maass- und Gewichtswesen	225
241	Medicinalverwaltung	237
246	Pharmacopoea Germanica	237
246	Tagegelder und Diäten	237
Hessen.		
231	Aerzte, Dispensirrecht	237
231	„ homöopathische, Befugnisse	237
228 230	Apothekenberechtigungen, persönliche	237
228 229	„ reale	237
233	Apothekenbesitzer, Verantwortlichkeit	237
228 231	„ Betrieb	237
233	„ Visitationen	237
233	„ „ Kosten	237
234	Apothekergehülften, An- u. Abmeldung	237
234	„ ausländische	237
234	„ Prüfung	237
236	Apothekerinstruction	237
234	„ Lehrlinge, Annahme	237
235	„ „ Zeugnisse	237
229	„ „ Wittwen und Kinder	237
235	Armenrecepte	237
236	Arzneikeller	237
236	Arzneimittel, Aufbewahrung	237
232	„ Verpflichtung zur Bereitstellung	237
236	„ Saal, Einrichtung	237
224 225	Centralkommissionen der Aerzte und Apotheker	237
237	Geschäftsbücher	237
236	Gifts, Aufbewahrung	237
237	„ Verkauf	237
232 233 237	Handverkauf in Apotheken	237
237	Kräuterboden	237
226	Kreisärzte, Dienstinstruction	237
226	„ Stellung zu den Apothekern	237
227	Kreisveterinärärzte	237
237	Materialkammer	237
223	Medicinalbehörden, Organisation	237
223	„ Bezirke, Bildung	237
228	„ Ordnung	237
223	Ministerium des Innern	237
225	Provinzialvereine, ärztliche und pharmaceutische	237
237	Recepte, Aufbewahrung	237
232	„ von nicht approbirten Medicinalpersonen	237
232	„ Repetitionsvorschriften	237
233	Spezereiwaaren, Verkauf in Apotheken	237
231	Thierärzte, Befugnisse	237
Preussen.		
50	Abgewogene Pulver, Vorräthighaltung	25 26
25 26	Aerzte, Dispensirrecht	26
26	„ homöopathische	13 14 23
13 14 23	Apotheken, Anlegung neuer	16
16	„ „ „ in Grenzkreisen	20
20	„ concessionirte, Kaufstempel	21
21	„ concessionirte rechtliche Stellung	16
16	„ Eröffnung neu errichteter	16
16	„ Fortführung bestehender	21
21	„ Substation	16
16	„ Verlegung	35
35	„ Verwalter, Rechte und Pflichten	36
36	„ Visitation	37 41 44
37 41 44	„ „ Instructionen	41 43 44
41 43 44	„ „ Kosten	43
43	„ „ Nachrevisionen	16
16	Apothekenbesitzer, Bewerbung um Concessionen	16

	Seite		Seite
Apotheker, Ausübung ärztlicher Ver- richtungen	25	Drastica (siehe Handverkauf).	
„ Berechtigung zur An- nahme von Lehrlingen	29 33	Drogerie- u. Materialwaaren, Visitation	44
„ Gehülfe, Anmeldung beim Physikus	31	Elaborationsbuch	37
„ „ Rechte und Pflichten	31 34 35	Extractlösungen, Vorräthhaltung	50
„ „ Servirzeu- gnisse	31	Filialapotheken, Ausstattung . . .	59
„ „ Verantwort- lichkeit	35	„ Errichtung	16
„ Lehrling, Anmeldung beim Physikus	31 33	Geheimittelhandel der Apotheker (siehe auch Arcana.)	59
„ Lehrling, Ausbildung	34	Gifte, Aufbewahrung	64
„ „ Beaufsichti- gung durch d. Physikus	34	„ Signirung	65
„ Lehrling, Prüfung bei Revisionen.	36 38	„ Verabfolgung	67
„ Nebengeschäfte	24	Giftbuch	37
„ Ordnung	11	Giftscheine	67
„ „ Geltungsbereich	12	Giftschrank, Einrichtung	66
„ Privilegien	13 16	Glasflaschen, Nichtanwendbarkeit gewisser	52
„ „ Eintragungs- fähigkeit	18	Handverkauf, Verzeichniss der dem- selben überlassenen Arznei- mittel	53 55
„ „ Vererb- und Veräusserlichkeit	16 20	Hausapotheken, ärztliche	25 26
„ Privilegien, Kaufstempel	20	Herbarium vivum	34 38
„ Qualification	23	Homöopathische Aerzte, Dispensir- recht	26
„ Stellung im Landrecht	9	Kammerjäger	67
„ Strafbestimmungen	58	Kaufcontracte, Vorlegung	23
„ Verantwortlichkeit	59	Kaufstempel	20
„ Vereidigung	58	Kräuterboden	40
„ Vertretung während der Abwesenheit	35 37	Kreis-Medicinalbehörden	6
Arcana, Concessionirung	9	„ Ordnung	7
Arzneigefässe, Signirung	65	„ Physikus, Befugnisse	6 37
Arzneimittel, Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung	46	Laboratorium, Einrichtung	39
Arzneitaxe	69	Landrecht, preussisches	9
„ homöopathische	73	Magistralformeln	48
Atropin-Recepte	56	Materialkammer	40
Ausschank künstl. Mineralwässer und geistiger Getränke	34	Medicinal-Assessor	6
Bezirksregierungen, Befugnisse	6	„ Edict	11
Cito-Recepte	52	„ Rath (Regierungs-), Be- fugnisse	6
Creditiren der Arzneien	52	„ Verwaltung	4
Dampfapparat	39	„ in Neupreussen	12
Decocta und Infusa, Bereitung	39	Mensuren in Apotheken	50
		Ministerium der etc. Medicinal-An- gelegenheiten	3
		Mörser und Siebe, signirte	45
		Oberpräsident, Befugnisse	5 8
		Officin, Einrichtung	38
		Orts-Polizeibehörden	7
		Provincial-Medicinal-Collegien	5
		Recepte, Anfertigung	47

	Seite
Recepte, Anfertigung homöopathischer	48
" " von nichtappro-	
birten Medicinalpersonen	48
Anfertigung durch Lehrlinge	49
Contrasigniren	51
mit Bleistift geschriebene .	47
Irrthum in denselben . . .	57
Repetiren derselben . . .	53
Recepturvorschriften	47 49
Series medicaminum	40 46
Technische Commission für pharm.	
Angelegenheiten	5
Thierärzte, Dispensirrecht . . .	28
Thierheilmittel, Handel mit . .	29 67
Ungeziefermittel, Abgabe . . .	68 69
Veterinairwesen	4
Viehwäscher	67
Wissenschaftliche Deputation für	
das Medicinalwesen	4

Sachsen.

Aerztliche Hausapotheken	136
Aerztliches Dispensirrecht	135
Apotheken, Anlage neuer	133
" Ausstattung und Ein-	
richtung	134 135
" Beaufsichtigung	125
" Concessionen, Ertheilung	133
" " Umwandlung	
in Realrechte	134
" Personal, Anzeige beim	
Bezirksarzt	125
" " Prüfung durch	
" den Bezirksarzt	127
" Revisionen	129
" " Kosten	129
" Revisionsbezirke	128
" Revisoren, Instruction .	130
" Verpachtung	134
Apotheker, Betrieb der Heilkunde .	135
" " von Neben-	
geschäften	135
" Gehülfen, ausländische	143 144
" " Nachprüfung	143
" Lehrlinge, Annahme und	
Ausbildung	141
" Rabattbewilligung an	
Ärzte	136

	Seite
Apothekervereidigung	144
Arzneimittel, Abgabe im Handver-	
kauf	138 139
" Ankündigung	126
" Aufbewahrung	135
Arzneitaxe	145
" thierärztliche	146
Bezirksarzt, Befugnisse	124 125
" Verfügungen	128
" Zuziehung zu den Revi-	
sionen	132
Centralstelle, chemische, für öffent-	
liche Gesundheitspflege	132
Drogenhandlungen, Revision	132
" " Kosten	129
Geschäftsbücher	135
Gifte, Aufbewahrung	135
" Verabfolgung	140
Handverkauf s. Arzneimittel.	
Kreishauptmannschaften, Befugnisse	123
Kreisvereine, ärztliche und pharma-	
ceutische, Regulativ	120
Landes-Med.-Collegium, Geschäfts-	
regulativ	119
" " " Organisation	116
Medicinalbezirke	123
Medicinalpolizeiliche Uebertretungen,	
Bestrafung	125
Medicinalvergehen	128
Ministerium des Innern, Befugnisse	115
Nachrevisionen der Apotheken . .	131
Ortspolizei, Befugnisse	124
Recepte, Anfertigung	136
" Repetiren	136 137
" Signatur	140
" von nichtapprobirten Med-	
Personen	138
" Zurückgaben	138

Württemberg.

Ärzte, homöopathische, Dispensir-	
befugnisse	184
" Wund-, Thier- u. Zahnärzte,	
Dispensirbefugnisse 178	179
Apothekenberechtigungen, ding-	
liche	155 156
" Fortführung	
durch Söhne oder Wittwen . .	156

	Seite		Seite
Apothekenberechtigungen, persönliche	155 156	Filialapotheken, Concessionirung	156 160
„ Concessionen, Verleihung neuer	155 157	„ Verpachtung	160
„ „ erloschene, Verpflichtung bei der Uebernahme	159	Geheimmittel s. Patentarzneien.	
„ Concessionen, Theilnahme Dritter an	160	Geräthschaften in den Apotheken	162
„ Einrichtung	161	Geschäftsbücher	175
„ Revisionen	150 159	„ führung in den Apotheken	170
„ Verpachtung	157 160	Giftverkehr in den Apotheken	182
Apotheker, Betrieb v. Nebengeschäften	172	Kataloge in den Apotheken	169 170
„ Gehülfen, ausländische	172	Kreis-Medicinalrath	150
„ Lehrlinge, Annahme und Ausbildung	171	„ Regierungen	149
„ Lehrling, Uebernahme	159	Laboratorium, Einrichtung	163
„ Ordnung, neuer Entwurf.	160	Landesverein, pharmaceutischer	153
Arzneibehälter, Aufstellung	168	Lösungen und Verreibungen, die vorrätbig gehalten werden dürfen	174
„ Signirung	169	Material- und Kräuterkammer, Einrichtung	166
Arzneikeller	161 165	Medicinalcollegium	149
Arzneimittel, Abgabe im Handverkauf	172	„ ordnung	152
„ „ zu Heilzwecken	177	Ministerium des Innern	149
„ Grosshandel	177	Officin, Einrichtung	161
„ homöopathische, Abgabe	180 185	Patentarzneien, Abgabe in Apotheken	178 180
„ Verschluss	167	Reductionstabelle	186
„ Taxe	185	Revisionsprotokoll, Schema	150
Ausschuss, pharmaceutischer	153	Recepturvorschriften	173 178
Dispensiranstalten	176	Series medicaminum	174
Filialapotheken, Ausstattung	176	Stosskammer, Einrichtung	166
		Trockenschrank	167
		Vereine, ärztliche u. pharmaceutische	151
		Waagen u. Gewichte in Apotheken	162

